Mindestsicherungsvollzug in Tirol
aus der Perspektive von Bezieher*innen

Praxisprojekt 2024/25

Aaron Antwi, Saskia Christ, Janina Dill, Sophie Falkner, Joe Heinen, Soraya Hock, Tessa Munkert, Nadine Müller, Moritz Pfeifer, Stefan Wibmer, Ines Wlcek, Ivo Wolosowicz

Projektleitung: Christina Lienhart

MCI/Masterstudium „Soziale Arbeit, Sozialpolitik und Sozialmanagement“

25.11.2025

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 5

2 Mindestsicherung (Grundlagen) 8

2.1 Einordnung der historischen und politischen Entwicklungen der Mindestsicherung 8

2.2 Rechtlicher Rahmen des Tiroler Mindestsicherungsgesetz 11

2.2.1 Anspruchsberechtigte Personen 13

2.2.2 Unterschiedliche Leistungen des TMSG 14

2.2.3 Kürzung der Leistungen 16

2.2.4 Anträge und Bescheide 16

2.3 TMSG und Sozialhilfe Neu 17

2.4 Öffentliche und politische Diskurse sowie deren Einordnung 19

2.5 Fachliche Positionierung 22

2.5.1 Kritik an der Wohnkostenverordnung der Tiroler Mindestsicherung 23

2.5.2 Kritik an der Sozialhilfe Neu und Forderungen nach systemischen Reformen 24

2.5.3 Positionen zur Gesetzesänderung zur Einkommensanrechnung 26

3 Theoretische Rahmung 28

3.1 Armutsforschung 28

3.1.1 Armutslagen und deren Dimensionen 29

3.1.2 Einkommensdeprivation in Tirol 31

3.1.3 Armutserfahrungen und ihre Auswirkungen 33

3.2 Intersektionalität 39

3.2.1 Ungleichheitskategorien und Machtverhältnisse 40

3.2.2 Formen von Benachteiligung 40

3.2.3 Sozialleistungen und Teilhabe 42

3.3 (Ent)wert(ung) im System: Erleben und Recht im Sozialhilfe-/Mindestsicherungsvollzug 43

3.3.1 Bedeutung von Recht und Diskurs um Recht 44

3.3.2 Grundzüge des Rechts- und Sozialstaats 44

3.3.3 Beschämung und Stigmatisierung von Armutsbetroffenen im öffentlichen Diskurs . 46
3.3.4 Mindestsicherungsvollzug im Amt: Street-Level-Bureaucracy-Framework 49
3.3.5 Zielkonflikt 50
3.3.6 Vier Dimensionen von Kontrolle und Macht 51

4 Aktueller Forschungsstand 53

4.1 Statistische Daten zu den Bezieher*innen 53

4.2 Zieleffizienz der Mindestsicherung sowie alten Sozialhilfe: Armutsbekämpfung und Arbeitsaktivierung 55

4.3 Erfahrungen, Herausforderungen und Wirkung der Mindestsicherung: Perspektiven von Betroffenen 59
4.3.1 Stigmatisierung und Scham in der öffentlichen Darstellung 60
4.3.2 Hürden bei der Beantragung und Nutzung 60
4.3.3 Ressourcen zur Überwindung der Hürden 62
4.3.4 Veränderungen durch die Beratung und Unterstützung 63

5 Methodisches Vorgehen 65

5.1 Forschungsinteresse und Forschungsfragen 65

5.2 Forschungstheoretische Überlegungen - Nutzer*innenforschung 66
5.2.1 Allgemeines zur Nutzer*innenforschung 67
5.2.2 Nutzer*innenforschung im Kontext dieses Forschungsvorhabens 70

5.3 Erhebungsinstrumente und Auswertung 72
5.3.1 Quantitativ - Fragebögen 73
5.3.2 Qualitativ - Leitfadeninterview mit Bezieher*innen 76

5.4 Stichprobe/Sampling 81
5.4.1 Willkürliche Auswahl (Convenience Sampling) 82
5.4.2 Kriteriengeleitete und bewusste Auswahlstrategie 83

5.5 Kurzdarstellung des realisierten Mixed-Method-Zugangs 84

5.6 Forschungsethik 85

6 Ergebnisse 87

6.1 Quantitativ – Fragebögen 87
6.1.1 Soziodemographische Daten 88

6.1.2 Antragsstellung 90
6.1.3 Erfahrungen mit dem Mindestsicherungsbescheid 92
6.1.4 Offener Teil – Vertiefende Informationen und Anregungen zum Mindestsicherungsbezug 94

6.2 Qualitativ – leitfadengestützte Interviews 96
6.2.1 Ausgangslagen aus intersektioneller Perspektive 96
6.2.2 „Erwerbstätigkeit“: Zwischen Arbeitswillen und strukturellen Hürden 101
6.2.3 Armutserfahrungen und Auswirkungen aus Sicht der Mindestsicherungsbezieher*innen in Tirol 104
6.2.4 Zwischen Selbstdeutung und Struktur: Gerechtigkeit als Deutungspraxis 109
6.2.5 Rechte haben heißt nicht Recht bekommen: Erfahrungen mit Behörden und Gesetzen 111
6.2.6 Behördenkontakt: Selbstbild im Spiegel der kommunizierten Fremdwahrnehmung & Zielkonflikt 114
6.2.7 Street-Level-Bureaucrats: Handlungsspielräume und erlebte Willkür 116
6.2.8 Mindestsicherungsbezieher*innen: Möglichkeiten und Grenzen des Einspruches 117
6.2.9 Herausforderungen während des Bewilligungsprozesses 120
6.2.10 Ressourcen und Bewältigungsstrategien 123
6.2.11 Wirkungen der Mindestsicherung auf Bezieher*innen 125
6.2.12 Anregungen der Interviewpartner*innen 126

7 Zusammenschau der Ergebnisse und Diskussion 129

7.1 Zusammenschau der Ergebnisse 129
7.1.1 Der Kontakt beim Amt als Black-Box und erlebte Herausforderungen im Vollzug für Bezieher*innen 129
7.1.2 Intendierte Wirkungen der Mindestsicherung: Existenzsicherung und (begrenzte) Teilhabe 131
7.1.3 Weitere Effekte im Mindestsicherungsbezug: Abhängigkeiten, psychische und soziale Auswirkungen und die Rolle externer Unterstützung 132
7.1.4 Bedeutung eines individualisierten Zugangs 133
7.1.5 Bewältigungsstrategien von Bezieher*innen durch den Bürokratiedschungel der Mindestsicherung 135

7.2 Limitation 136

7.3 Diskussion 138

Literaturverzeichnis 142

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Street-Level-Bureaucracy nach Lipsky (2010); eigene Darstellung 49
Abbildung 2: Zielkonflikt nach Lipsky (2010); eigene Darstellung 50

Diagramm 1: Verteilung Ausbildungsabschluss 88
Diagramm 2: Schwierigkeit der Antragsstellung 90
Diagramm 3: Unterstützungsbedarf 91
Diagramm 4: Verständlichkeit des Bescheids 92
Diagramm 5: Hilfeleistung durch das Amt 93

1 Einleitung

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung stellt in Österreich ein zentrales Instrument des sozialen Sicherungssystems dar. Als unterstes Netz im Gefüge des Sozialstaats soll sie Existenzsicherung gewährleisten und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. In Tirol, das bislang nicht dem bundesweiten „Sozialhilfe-Grundsatzgesetz“ gefolgt ist, sondern weiterhin eine landeseigene Ausgestaltung verfolgt, treten die konkreten Herausforderungen und Potenziale dieses Sicherungssystems besonders deutlich hervor. Vor diesem Hintergrund initiiert der Studiengang Soziale Arbeit im Studienjahr 2023/24 ein praxisorientiertes Forschungsprojekt, das sich dem Vollzug der Mindestsicherung in Tirol aus Sicht der (ehemaligen) Bezieher*innen widmet.

Angeregt hat dieses Projekt der Sozialhilfearbeitskreis SHARK, eine spezialisierte Arbeitsgruppe innerhalb des Sozialpolitischen Arbeitskreises Tirol (SPAK). SHARK wurde im Jahr 2002 gegründet und setzt sich aus Vertreter*innen von sechs SPAK- Mitgliedsorganisationen zusammen. Die Arbeitsgruppe widmet sich dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz, seinem Vollzug und den politischen sowie sozialen Folgen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Die Gründung von SHARK geht auf die thematische Vielfalt innerhalb des SPAK zurück, die eine inhaltliche Schwerpunktsetzung erforderlich machte. Als fachspezifisches Gremium steht SHARK exemplarisch für die Verbindung von sozialpolitischem Engagement und fachlicher Spezialisierung (Sozialpolitischer Arbeitskreis Tirol).

Der SPAK Tirol versteht Soziale Arbeit grundsätzlich als gesellschaftlich verantwortete Praxis. In seinem Selbstverständnis betont er den politischen Auftrag der Sozialen Arbeit, strukturelle Ungleichheiten sichtbar zu machen, sich aktiv gegen Ausgrenzung und Stigmatisierung zu positionieren und die Rechte benachteiligter Menschen zu stärken. Er fördert Kooperation anstelle von Konkurrenz, Transparenz in sozialen Strukturen und den Austausch zwischen Fachkräften als zentrales Qualitätsmerkmal. In dieser Tradition verortet sich auch das vorliegende Forschungsprojekt: Es richtet den Blick nicht nur auf rechtliche Regelungen oder institutionelle Abläufe, sondern insbesondere auf die Perspektiven jener Menschen, die Leistungen der Mindestsicherung tatsächlich in Anspruch nehmen (müssen).

Ziel des Projekts ist es, deren Erfahrungen systematisch zu erfassen, zu analysieren und im Sinne einer machtsensiblen, kritischen Sozialen Arbeit fruchtbar zu machen.

Methodisch kombiniert die Untersuchung quantitative Befragungen mit qualitativen Interviews, wobei beide Ansätze entlang eines gemeinsamen Leitfadens entwickelt wurden.

Der forschungsleitende Anspruch besteht darin, Menschen in Armutslagen als Expert*innen ihrer eigenen Lebensrealität ernst zu nehmen und dadurch einen Beitrag zur evidenzbasierten Weiterentwicklung der Mindestsicherung in Tirol zu leisten. Die Untersuchung orientiert sich an drei zentralen Forschungsfragen, die auch die Struktur des vorliegenden Berichts bestimmen:

*Wie erleben (ehemalige) Bezieher*innen von Mindestsicherung die Praxis der Antragstellung, die Inanspruchnahme der Leistung und die Begleitung durch die zuständige Behörde während des gesamten Prozesses in Tirol?*

*Welche Aspekte nehmen die Mindestsicherungsbezieher*innen als herausfordernd wahr, welche Ressourcen stehen ihnen zur Verfügung und werden zur Bewältigung genutzt?*

Welche Veränderungen in ihrer Notlage ergeben sich durch die Beratung und die Leistungen der Mindestsicherung?

Der Bericht folgt einem systematisch aufgebauten Argumentationsgang, der das Forschungsprojekt sowohl kontextuell als auch methodisch und empirisch einbettet. Ziel ist es, die Komplexität des Untersuchungsgegenstands – den Vollzug der Mindestsicherung in Tirol aus Sicht der Betroffenen – in seiner sozialrechtlichen, gesellschaftlichen und institutionellen Dimension erfassbar zu machen. Die Darstellung erfolgt theoriegeleitet und orientiert sich an einem kritisch-reflexiven Forschungsverständnis, das subjektive Erfahrungen in strukturelle Zusammenhänge einordnet und dabei den Anspruch einer machtsensiblen Sozialen Arbeit verfolgt.

Zunächst erfolgt eine kontextuelle Verortung des Themas. Dabei wird das Mindestsicherungssystem in Tirol in seinen rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen analysiert. Im Zentrum stehen sowohl die spezifischen landesgesetzlichen Grundlagen als auch die bundespolitischen Entwicklungen im Bereich der sozialen Sicherung. Diese einführenden Ausführungen werden durch eine theoretische Auseinandersetzung mit Armut, sozialer Exklusion und institutioneller Stigmatisierung ergänzt, um das Forschungsfeld in seinen strukturellen Dimensionen zu fundieren.

Im weiteren Verlauf wird das methodische Vorgehen des Forschungsprojekts detailliert erläutert. Es werden die zugrunde liegenden Forschungsfragen hergeleitet, die Auswahl der Zielgruppe begründet sowie das eingesetzte Methodenensemble – bestehend aus quantitativer Fragebogenerhebung und qualitativen Interviews – beschrieben.

Darüber hinaus erfolgt eine Reflexion der methodischen Anlage im Hinblick auf forschungsethische Aspekte, wissenschaftliche Gütekriterien sowie das machtsensible und partizipative Erkenntnisinteresse des Projekts.

Anschließend werden die empirischen Ergebnisse systematisch dargestellt und ausgewertet. Die Befunde orientieren sich an den leitenden Fragestellungen und erfassen sowohl die Erfahrungen der Befragten mit Antragstellung, Behördenkontakt und Leistungsbezug als auch wahrgenommene Herausforderungen und genutzte Ressourcen. Ebenso wird der Frage nachgegangen, welche Veränderungen sich im Verlauf des Leistungsbezugs ergeben und wie diese von den Betroffenen bewertet werden. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt theoriegeleitet und differenziert zwischen strukturellen Rahmenbedingungen und subjektiven Perspektiven.

Abschließend werden die zentralen Erkenntnisse des Projekts gebündelt und in einen größeren sozial- und fachpolitischen Zusammenhang gestellt. Die Diskussion der Ergebnisse zielt darauf ab, systemische Schwachstellen und Handlungsspielräume im Mindestsicherungsvollzug in Tirol aufzuzeigen. Daraus werden praxisorientierte Empfehlungen abgeleitet, die auf eine diskriminierungskritische, menschenrechtsbasierte und Nutzer*innenzentrierte Weiterentwicklung des Mindestsicherungssystems abzielen.

2 Mindestsicherung (Grundlagen)

Das folgende Kapitel beleuchtet schwerpunktmäßig die rechtlichen Rahmenbedingungen der Tiroler Mindestsicherung sowie die Positionierungen verschiedener zivilgesellschaftlicher Akteure und Fachorganisationen in den damit verbundenen Diskursen.

Zu Beginn werden die historischen Hintergründe sowie die aktuellen Entwicklungen im Kontext der Mindestsicherung dargestellt. Vor dem Hintergrund der politischen Entwicklungen und der damit einhergehenden möglichen Veränderungen innerhalb der Sozialleistungssysteme wird zudem die „Sozialhilfe Neu"[1] kurz thematisiert. Des Weiteren wird ein besonderer Fokus auf die rechtlichen Rahmenbedingungen des Mindestsicherungsbezugs, wie den Anspruchsvoraussetzungen und dem Leistungsspektrum, gelegt. Im Anschluss wird auf die öffentlichen und politischen Diskurse sowie die damit verbunden Mythen im Zusammenhang mit der Mindestsicherung eingegangen.

Abschließend werden verschiedene fachliche Positionierungen zur Tiroler Mindestsicherung sowie zur Sozialhilfe Neu vorgestellt und die damit verbundenen Argumente erörtert.

2.1 Einordnung der historischen und politischen Entwicklungen der Mindestsicherung

Die Republik Österreich versteht sich als Sozial- und Wohlfahrtsstaat (Bühler 2018, S.28f.; Eichmann et al. 2019, S. 1; Tálos/Obinger 2020, S. 20-23 & S. 35-37). Eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesem Thema erfolgt im Kapitel „3.3.2 Grundzüge des Rechts- und Sozialstaats". Es ist jedoch bereits an dieser Stelle zu erwähnen, dass die Mindestsicherung in ein mehrschichtiges Sicherungs-, Versorgungs- und arbeitspolitisches System eingebettet ist (Hrdlicka 2021, S. 20-24; Tálos/Obinger 2020, S. 20). Die bedarfsorientierte Mindestsicherung stellt nach den Sozialversicherungssystemen, wie dem Arbeitslosengeld und der Notstandshilfe, das letzte Auffangnetz dar (Hrdlicka 2021, S. 20f.). Die Entwicklung des Sozialstaats sowie die daraus resultierende Entstehungsgeschichte der Mindestsicherung lässt sich bis in das 19. Jahrhundert zurückverfolgen: Beginnend mit der Armenfürsorge im 19. und frühen 20. Jahrhundert, über den Entwurf des „Fürsorgegrundgesetzes" in den 1950er- und 1960er-Jahren, bis hin zur Implementierung der Sozialhilfe ab den 1970er-Jahren,

[1] „Sozialhilfe Neu" ist eine Bezeichnung, die in der Fachliteratur verwendet wird und geläufig ist (Hrdlicka 2021, S. 43; Tálos/Obinger 2020, S. 95). Aus diesem Grund wird diese Bezeichnung als feststehender Begriff im weiteren Verlauf dieses Berichtes verwende

wurden die sozialen Sicherungssysteme kontinuierlich weiterentwickelt (Tálos/Obinger 2020, S. 29-31). Neben terminologischen Anpassungen zeichnete sich insbesondere ein Trend zur Vereinheitlichung der Leistungen auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene ab (Tálos/Obinger 2020, S. 29-31 & S. 95-97).

Im Jahr 2010 wurde die sog. „Bedarfsorientierte Mindestsicherung"[2] als neues Sicherungssystem eingeführt, wodurch die zuvor bestehende Sozialhilfe abgelöst wurde (Hrdlicka 2021, S. 14f.; Tálos/Obinger 2020, S. 95-97). Diese Reform brachte eine Verbesserung der Leistungen für die Bezugsberechtigten mit sich (Tálos/Obinger 2020, S. 97f.). Nach Hrdlicka (2021), Tálos/Obinger (2020) und Woltran (2019) kann die Mindestsicherung als bislang bester Sozialhilfeansatz beschrieben werden (Hrdlicka 2021, S. 14f. & S. 67-70; Tálos/Obinger 2020, S. 97-100; Woltran 2019, S. 14f.): Durch ihre Einführung wurden Mindeststandards für die Leistungen festgelegt und eine Harmonisierung der Zugangsvoraussetzungen zwischen den Bundesländern vorangetrieben, wenngleich die endgültige Ausgestaltung weiterhin in deren Zuständigkeit verblieb (Hrdlicka 2021, S. 14f.; Tálos/Obinger 2020, S. 97f.). Im Jahr 2010 gab es ein breites Bekenntnis der Politik hinsichtlich der Armutsbekämpfung (Woltran 2019, S. 15).

Mit der Einführung des Bundesgesetzes über Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe - Grundsatzgesetz – SH-GG) und der darauf basierenden Sozialhilfe Neu im Jahr 2019 verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, eine weitergehende Vereinheitlichung der Sozialhilfe auf Bundesebene zu erreichen (Tálos/Obinger 2020, S. 99). Allerdings führte diese Reform zu einer Verschlechterung der sozialen Leistungen (Woltran 2019, S. 15f.). Anstelle der zuvor festgelegten Mindeststandards wurden nunmehr Maximalbeträge festgelegt, was die Bezugsbedingungen restriktiver gestaltete (Hrdlicka 2021, S. 69f.; Tálos/Obinger 2020, S. 99). Auf Leistungsverschlechterungen wird im Kapitel „2.3 TMSG und Sozialhilfe Neu" vertieft eingegangen. Es ist von einem Paradigmenwechsel die Rede, welcher negative Auswirkungen auf die Bezieher*innen zur Folge hat (Hrdlicka 2021, S. 69f.).

Das Bündnis gegen Armut & Wohnungsnot – Tirol (2021) schreibt beispielsweise, dass der "neue Sozialhilfe-Grundsatz [...] einen Rückschritt in der Sozialhilfe Gesetzgebung der 70er Jahre [bedeutet]" (Bündnis gegen Armut & Wohnungsnot – Tirol 2021, Folie 9) und eine andere Zielsetzung verfolgt als die Mindestsicherung (ebd., Folie 9).

[2] „Bedarfsorientierte Mindestsicherung" ist eine Bezeichnung, die in der Fachliteratur verwendet wird und geläufig ist (Hrdlicka 2021, S. 15; Tálos/Obinger 2020, S. 95). Aus diesem Grund wird diese Bezeichnung als feststehender Begriff im weiteren Verlauf dieses Berichtes verwendet.

Auch Woltran (2019) spricht von einem „Rückschritt zur Sozialhilfe“ (Woltran 2019, S. 22), was ebenfalls an dem Titel ihres Artikels „Mindestsicherung Neu - zurück zur 'alten' Sozialhilfe“ (ebd., S. 13) herausgelesen werden kann.

Bislang hat die Tiroler Landesregierung das neue Sozialhilfegesetz nicht eingeführt, wodurch Tirol einer der wenigen Bundesländer Österreichs ist, in welchem das Mindestsicherungsgesetz weiterhin Anwendung findet (BMSGPK 2025, Abs. 4).

Die sozialpolitischen Entwicklungen der vergangenen 50 Jahre, welche in der Literatur beschrieben werden, zeigen auf, dass unter Regierungen, die von der SPÖ und ÖVP angeführt wurden (1986-1999 und 2007-2017), eine partielle Erweiterung hinsichtlich aller Sozialleistungen zu beobachten war (Tálos/Obinger 2020, S. 45-48). Hingegen wurde unter den von ÖVP und FPÖ geführten Regierungen (2000-2006 und 2017-2019) eine restriktivere Sozialpolitik verfolgt (Tálos/Obinger 2020, S. 48-52). Es wird hierbei deutlich, dass die Ausgestaltung der Sozialleistungen somit von politischen Machtverhältnissen abhängig ist.

Obwohl die Sozialhilfe Neu in Tirol bislang nicht umgesetzt wurde, stellt sich vor dem Hintergrund der bestehenden politischen Mehrheitsverhältnisse die Frage, welche Optionen im Umgang mit dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) bestehen und wie eine mögliche Annäherung an die bundesrechtlichen Vorgaben sozialverträglich gestaltet werden kann. Fachverbände weisen in diesem Zusammenhang auf mögliche Verschlechterungen für Bezugsberechtigte hin (ebd. Kapitel „2.5 Fachliche Positionierungen“).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Sozialhilfesysteme einem kontinuierlichen Wandel unterliegen. Dieser Wandel wird nicht nur durch politische Entscheidungen und damit verbundene Rechtsgrundlagen, sondern auch durch öffentliche Diskurse beeinflusst, auf welche in Kapitel „2.4 Öffentliche und politische Diskurse sowie deren Einordnung“ näher eingegangen wird.

Im weiteren Verlauf des Kapitels wird, vor dem Hintergrund der Fragestellung, schwerpunktmäßig auf die rechtlichen Rahmenbedingungen der Mindestsicherung eingegangen. Die rechtlichen Grundzüge der Sozialhilfe Neu werden aufgrund der aktuellen politischen Entwicklungen ebenfalls thematisiert, da diese sowohl für den späteren Ausblick in Hinblick auf die Ergebnisse der Forschungsausarbeitung als auch für die Bildung zukunftsgerichteter Hypothesenbildung relevant sein werden.

2.2 Rechtlicher Rahmen des Tiroler Mindestsicherungsgesetz

Da in Tirol das Sozialhilfegrundsatzgesetz noch nicht umgesetzt worden ist, wird hier näher auf das Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG) eingegangen. Dementsprechend wird erläutert, welchen Zweck das TMSG verfolgt und wie dieses Gesetz aufgebaut ist. Das TMSG beruht noch auf der „Art. 15a B-VG-Vereinbarung“ (Hrdlicka 2021, S. 15) zwischen dem Bund und den Bundesländern und wurde anschließend durch das Land Tirol weiterentwickelt. Darin wurde damals die „bundesweite Steuerung der sog. Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ geregelt (ebd., S. 15).

Im § 1 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG) werden die Ziele und Grundsätze geklärt, worin im Absatz 1 das Ziel der Mindestsicherung wie folgt beschrieben ist:

„Ziel der Mindestsicherung ist die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Sie bezweckt, den Mindestsicherungsbeziehern das Führen eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen und ihre dauerhafte Eingliederung bzw. Wiedereingliederung in das Erwerbsleben weitest möglich zu fördern.“ (TMSG § 1 Abs. 1). Das Gesetz verankert somit die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie das Recht auf ein menschenwürdiges Leben und orientiert sich daran.

Mindestsicherung wird Personen gewährt, „die sich in einer Notlage befinden“, wenn eine Notlage droht und diese dadurch abgewendet werden kann, oder wenn eine Notlage überwunden wurde und dadurch die „Wirksamkeit der bereits gewährten Leistungen der Mindestsicherung bestmöglich zu sichern“ (TMSG § 1 Abs. 2).

Somit ist eine Notlage als Ausgangspunkt zu verstehen und auch als Teil der Grundsätze. Dafür wird im § 2 der Begriff Notlage genauer definiert.

„[In] einer Notlage befindet sich, wer […] seinen Lebensunterhalt, seinen Wohnbedarf oder den bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung sowie für ein einfaches Begräbnis auftretenden Bedarf (Grundbedürfnissen) nicht oder nicht in ausreichendem Ausmaß aus eigenen Kräften und Mitteln oder mit Hilfe Dritter decken kann oder […] außergewöhnliche Schwierigkeiten in seinen persönlichen, familiären oder sozialen Verhältnissen nicht oder nicht in ausreichendem Ausmaß selbst oder mit Hilfe dritter bewältigen kann“ (TMSG § 2 Abs. 1).

Dadurch kann die Mindestsicherung als eine Art Soforthilfe verstanden werden, da sie auch

gewährt werden kann, um eine drohende Notlage abzuwenden sowie sie auch „von Amts wegen“ gewährt werden kann, wenn den „zuständigen Organen […] Umstände bekannt werden, die eine Hilfeleistung erfordern“ (TMSG § 1 Abs. 3). Bei der Gewährung der Mindestsicherung muss das Subsidiaritätsprinzip beachtet werden und somit kann die Mindestsicherung nur gewährt werden, wenn die eigenen Mittel und Ansprüche gegenüber Dritten nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Wenn Ansprüche gegenüber Dritten vorhanden sind, müssen diese Ansprüche verfolgt werden, insofern diese „nicht offensichtlich aussichtslos oder unzumutbar“ sind (TMSG § 17 Abs. 1). Bevor Mindestsicherung gewährt wird, muss auch der „Einsatz der Arbeitskraft“ begutachtet werden, worin sich der „arbeitsfähige Hilfesuchende verpflichtet, die Bereitschaft zum Einsatz seiner Arbeitskraft zu zeigen oder sich um eine ihm zumutbare Erwerbstätigkeit zu bemühen“ (TMSG § 16 Abs. 1). Des Weiteren werden auch „Maßnahmen zur Integration“ (TMSG § 16a) angeführt, welche sich nur auf Personen mit dem Status asylberechtigt oder subsidiär schutzberechtigt beziehen. Somit müssen sich hilfesuchende Personen mit diesem Status verpflichten, im Rahmen der Gewährung von Grundleistungen bestimmte Integrationsmaßnahmen zu absolvieren. Dies erfolgt insofern, als die entsprechenden Voraussetzungen zum „Zeitpunkt der Antragstellung“ noch nicht erfüllt wurden (TMSG § 16a Abs. 1).

Zu den vorgeschriebenen Maßnahmen gehören „der Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache bis einschließlich der Niveaustufe A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen sowie […] der erfolgreiche Abschluss eines mindestens achtstündigen Werte- und Orientierungskurses“ innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums (TMSG § 16a Abs. 1). Die Gewährung der Mindestsicherung muss auch als subsidiäre und somit vorübergehende Funktion gesehen werden und soll „unter möglichst geringer Einflussnahme auf die Lebensverhältnisse“ gewährt werden und somit die Bezieher*innen zur „Selbsthilfe befähigen“ und dadurch eine „nachhaltige Beseitigung der Notlage ermöglichen“ (TMSG § 1 Abs. 5).

Dabei ist das gewährende Organ dazu angehalten, Mindestsicherung „unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu gewähren“ (TMSG § 1 Abs. 8). Wobei dies „fachgerecht unter Bedachtnahme auf die anerkannten sozialmedizinischen, sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Standards“ passieren muss (TMSG § 1 Abs. 6). Dabei muss auch „auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die daraus entwickelten Methoden“ geachtet werden (TMSG § 1 Abs. 6). Des

Weiteren wird ausgeführt, dass „bei der Erbringung von Leistungen der Mindestsicherung […] auch die jeweils erforderliche Beratung und Betreuung zur Vermeidung und Überwindung einer Notlage sowie zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung zu gewähren“ ist (TMSG § 1 Abs. 7).

2.2.1 Anspruchsberechtigte Personen

Für die Anspruchsvoraussetzungen werden verschiedene Faktoren berücksichtigt. Dabei wird definiert, dass österreichische Staatsbürger*innen, „die in Tirol ihren Hauptwohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren Aufenthalt“ in Tirol haben, einen Anspruch auf Mindestsicherung haben (TMSG § 3 Abs. 1). Weiterführend sind unter anderem folgende Personen österreichischen Staatsbürger*innen gleichgestellt, „sofern sie nach den fremdenrechtlichen Vorschriften zum Aufenthalt im Inland berechtigt sind“ (TMSG § 3 Abs. 2).

1) Familienangehörige von Österreicher*innen
2) EWR-Bürger*innen/Schweizer Staatsbürger*innen und deren Familienangehörige
3) anerkannte Flüchtlinge
4) subsidiär Schutzberechtigte
5) Personen mit Aufenthaltstitel Daueraufenthalt-EU
6) Personen mit Aufenthaltstitel Daueraufenthalt-EU eines anderen EU-Staates in Verbindung mit einer entsprechenden Aufenthaltsberechtigung für Österreich (TMSG § 3 Abs. 2).

Keinen Anspruch auf Mindestsicherung haben beispielsweise folgende Personen:

7) Nicht erwerbstätige Unionsbürger*innen und Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und der Schweiz sowie deren Familienangehörige jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes, sowie generell solche Personen, wenn sie sich nicht rechtmäßig im Inland aufhalten.
8) Personen, deren Einreisezweck der Bezug von Mindestsicherung war
9) Personen, auf die das Tiroler Grundversorgungsgesetz anzuwenden ist (Asylbewerber*innen)
10) Personen, die aufgrund eines Reisevisums oder sichtvermerkfrei einreisen durften (Touristen)

11) volljährige Studierende (TMSG § 3 Abs. 4).

2.2.2 Unterschiedliche Leistungen des TMSG

Im TMSG werden unterschiedliche Formen und Arten der Mindestsicherung geregelt. Dabei wird zwischen „Geldleistungen" und „Sachleistungen" unterschieden (TMSG § 4 Abs. 1). Diese werden jeweils in „Grundleistungen" und „sonstige Leistungen" unterteilt (TMSG § 4 Abs.1). Grundleistungen sind Leistungen, die „Sicherung der Grundbedürfnisse" umfassen und sonstige Leistungen sind „Leistungen zur Bewältigung außergewöhnlicher Schwierigkeiten in den persönlichen, familiären oder sozialen Verhältnissen" (TMSG §4 Abs. 1).

„Zu den Grundleistungen zählen:

1) Die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes,
2) Die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfs,
3) Der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung und
4) Die Übernahme der Bestattungskosten" (TMSG § 4 Abs. 2).

„Zu den sonstigen Leistungen zählen insbesondere:

5) Die Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung,
6) Die Hilfe zur Arbeit,
7) Der Hilfeplan und
8) Die Zusatzleistungen" (TMSG § 4 Abs. 3).

Die Grundleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes besteht aus „der Gewährung pauschalierter, monatlichen Geldleistungen (Mindestsätze)" (TMSG § 5 Abs. 1). Die Höhe der monatlichen Geldleistungen variiert bezogen auf die unterschiedlichen Lebensumstände.

Dabei wird unterschieden zwischen volljährigen Alleinstehenden und Alleinerzieher*innen, alleinstehenden oder alleinerziehenden mündigen Minderjährigen, „Personen, die in Wohngemeinschaften von Opferschutz-, Krisenbetreuungs- oder betreuten Wohnungslosen-einrichtungen oder in Wohngemeinschaften von Einrichtungen der Rehabilitation leben und Leistungen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz beziehen", „Personen, die mit anderen Personen in einer Wohngemeinschaft […] leben" und „Personen, die mit anderen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben" (TMSG. § 5 Abs. 2).

Bei der Grundleistung zur Sicherung des Wohnbedarfs werden die „tatsächlich nachgewiesene Mietkosten, Betriebskosten, Heizkosten und Abgaben“ anhand Geldleistungen ausgezahlt (TMSG § 6 Abs. 1). Die Geldleistungen „dürfen direkt an Dritte ausbezahlt werden“ und sind „jedoch höchstens im Ausmaß“ der „festgelegten Sätze zu gewähren“ (TMSG § 6 Abs. 1-5). Wenn sich Antragsteller*innen nicht schon länger als drei Monate „ununterbrochen in einem aufrechten Mietverhältnis“ befinden, kann die Hilfe „auch in Form einer Sachleistung durch Zuweisung einer Wohnung oder sonstigen“ Unterkünften erfolgen (TMSG § 6a Abs. 1). Wenn die zugewiesene Wohnung oder sonstige Unterkunft nicht „binnen vier Wochen ab der Zuweisung“ angenommen wird, „erlischt die Zuweisung“, sowie auch sämtliche Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes „für die Dauer von sechs Monaten“ (TMSG § 6 Abs. 3).

Die *sonstige Leistung* „Hilfe zur Arbeit“ kann Maßnahmen zur Unterstützung der Erlangung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses beinhalten, welches in Form von finanziellen Zuschüssen an die Arbeitgeber*innen gesetzt werden können (TMSG § 11 Abs. 1). Diese Leistung „darf nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen Personen“ gewährt werden, die eine „Grundleistung beziehen, bis zur Erreichung des Regelpensionsalters“ (TMSG § 11 Abs. 1-2).

Bezogen auf die sonstige Leistung des Hilfeplans wird das folgende Ziel formuliert: „Ein Hilfeplan soll […] durch die Festlegung konkreter Lösungsschritte ermöglichen, aus der Situation der Hilfsbedürftigkeit zu gelangen und ein von der Mindestsicherung weitgehend unabhängiges Leben zu führen“ (TMSG § 13 Abs. 1). Um einen Hilfeplan gewährt zubekommen, muss die Mindestsicherung schon mindestens „sechs Monate“ bezogen worden sein und „ein Zusammenwirken des Landes mit anderen Hilfssystemen zur Erreichung“ des oben genannten Ziels notwendig sein (TMSG § 13 Abs. 2). Dafür „können Sachverständige, wie Psychologen, Ärzte und Sozialarbeiter*innen, beigezogen werden“, sowie auch die Personen, die Mindestsicherung beziehen, „bestmöglich“ miteinbezogen werden sollen. (TMSG. § 13 Abs. 3-5).

Bei den genannten sonstigen Leistungen ist zusätzlich zu erwähnen, dass es keinen Rechtsanspruch auf die Hilfe zur Arbeit und den Hilfeplan gibt. Bei der Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung besteht ein Rechtsanspruch. Dieser muss jedoch subsidiär gegenüber dem Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz (TKJHG) gesehen werden (TMSG § 10 Abs. 1-2).

2.2.3 Kürzung der Leistungen

Die Grundleistungen auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes können um 66 % des „jeweiligen Mindestsatzes“ eingeschränkt werden (TMSG § 19 Abs. 1). Dies erfolgt, wenn die „Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt“ wurde, „mit den eigenen oder […] zur Verfügung gestellten Mitteln trotz Belehrung und Ermahnung nicht sparsam“ umgegangen wird oder die „Ansprüche gegenüber Dritten nicht in zumutbarer Weise verfolgt“ worden sind (TMSG § 19 Abs. 1). Weitere Kürzungsgründe liegen vor, wenn die Personen „trotz schriftlicher Ermahnung keine Bereitschaft zum Einsatz seiner Arbeitskraft zeigt oder sich nicht um eine ihm zumutbare Beschäftigung bemüht“ (TMSG § 19 Abs. 1d), oder wenn sich die Person nicht bei „einer Begutachtung zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit“ (TMSG § 19 Abs. 1e) einbringt. Auch die Nichtteilnahme oder unzureichende Teilnahme an vorgeschriebenen Fortbildungs-, Ausbildungs-, Qualifizierungs- oder Integrationsmaßnahmen, wie Deutsch-, Orientierungs- oder Wertkursen, sowie das Nichtbringen eines vorgeschriebenen Erfolgsnachweises können zu einer Kürzung führen (TMSG § 19 Abs. 1f-h).

Der Anspruch auf Grundleistungen wird ruhend gelegt und somit ausgesetzt, wenn sich ein*e Bezieher*in „innerhalb eines Jahres mehr als zwei Wochen hindurch im Ausland aufhält“ (TMSG § 19a Abs. 1). Das Ruhen der Leistungen tritt am Tag nach Ablauf der zweiwöchigen Frist ein und „endet mit dem auf die Rückkehr nach Österreich folgenden Tag“ (TMSG § 19a Abs. 2). Dabei werden „mehrere Auslandsaufenthalte“ zusammengerechnet (TMSG § 19a Abs. 2). Zudem ist es verpflichtend, jeden Auslandsaufenthalt, der eine Woche überschreitet, der zuständigen „Bezirksverwaltungsbehörde“ vorab „unter Angabe der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer mitzuteilen“ (TMSG § 19a Abs. 2). Wird der Zeitraum des Ruhens jedoch um mehr als „sechs Wochen“ überschritten, „erlischt der Anspruch“ auf Grundleistungen vollständig (TMSG § 19a Abs. 4).

2.2.4 Anträge und Bescheide

Anträge auf die „Gewährung von Leistungen der Mindestsicherung sind beim […] zuständigen Organ einzubringen“ (TMSG § 29 Abs. 1). Alternativ können Anträge auch bei der „Gemeinde“ gestellt werden, in der die hilfesuchende Person den „Hauptwohnsitz“ hat oder, falls ein solcher fehlt, in der Gemeinde, in der sich die Person gerade aufhält (TMSG § 29 Abs. 2). Diese Stellen sind verpflichtet, eingehende Anträge „ohne unnötigen Aufschub“ an das „zuständige Organ“ weiterzuleiten (TMSG § 29). Des Weiteren können „Mündige Min-

derjährige“, die nicht mit einem „Erziehungsberechtigten“ in einem „gemeinsamen Haushalt“ leben, Mindestsicherung selbst beantragen, sofern die Obsorge „nicht bereits dem Kinder- und Jugendhilfeträger übertragen“ wurde (TMSG § 29 Abs. 5).

Die Behörde muss über „Anträge auf Gewährung“ der Mindestsicherung immer schriftlich entscheiden (TMSG § 30 Abs. 1). Wenn jedoch der Antrag vollinhaltlich stattgegeben worden ist, muss die Behörde keinen schriftlichen Bescheid erlassen, außer wenn der*die Antragsteller*in, „innerhalb eines Jahres“, ab Mitteilung der Entscheidung einen solchen verlangt (TMSG § 29 Abs. 2).

Bei Entscheidung im Verwaltungsweg ist bei einem Antrag auf Grundleistungen, Hilfe zur Erziehung (TMSG § 10) und bei Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle (TMSG §14, Abs 3) „ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden“, jedoch längstens „binnen drei Monaten nach Einlagen des Antrages“ (TMSG § 30 Abs. 1). Weiters können Bescheide befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen erlassen werden, sofern dies zur Zielerreichung und „zur Durchsetzung der Grundsätze der Mindestsicherung“ notwendig ist (TMSG § 30 Abs. 2).

2.3 TMSG und Sozialhilfe Neu

Wie bereits angeführt, ist die Sozialhilfe-Neu ein Grundsatzgesetz (SH-GG), welches auf Bundesebene verfasst wurde. Auf dieser Grundlage müssen anschließend die Bundesländer anhand des Grundsatzgesetzes ein Ausführungsgesetz formulieren. Da dies in Tirol zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht umgesetzt wurde, wird hier eine kurze Gegenüberstellung angeführt, welche die relevanten Veränderungen aufzeigen soll.

In erster Linie ist die verwendete Terminologie anzuführen. Der Begriff Sozialhilfe ist kein neuer Begriff, sondern der Begriff, der vor der bedarfsorientierten Mindestsicherung verwendet wurde.

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung wurde 2010 eingeführt, um „das System der sozialen Sicherheit in größerem Ausmaß armutsfest zu machen“ (Hrdlicka 2021, S. 44). Somit entsteht mit dem neuen Grundsatzgesetz ein Paradigmenwechsel „von der Sicherung zur Gewährung eines zu einem menschenwürdigen Leben erforderlichen Mindeststandards hin zu einer Form der Unterstützung, die lediglich zum Lebensunterhalt beitragen soll“ (ebd.). Dabei kann von einem bewussten Schritt ausgegangen werden, der es darauf abzielt, das „sogenannte

unterste soziale Netz stark umzubauen“ (ebd.). Dies wird auch speziell in den unterschiedlichen Zielsetzungen sichtbar. So wird in dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG) das Ziel der „Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung“ gesetzt, die Führung „eines Menschenwürdigen Lebens“ speziell betont und die „dauerhafte Eingliederung bzw. Wiedereingliederung in das Erwerbsleben weitest möglich zu fördern“ formuliert (TMSG § 1 Abs. 1).

Wohingegen im SH-GG diese Ziele teilweise nicht mehr angeführt werden und somit sich der gesetzte Fokus verschiebt. Dementsprechend richten sich dort die Ziele auf die „Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und die Befriedigung des Wohnbedarfs (Z 1), sowie integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele (Z 2) und die Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben und die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes (Z 3)“ (Hrdlicka 2021, S. 44). Ein weiterer Veränderungspunkt liegt in der Beitragshöhe. In der ehemaligen Art. 15a- Vereinbarung wurden „Mindestsätze“ vorgegeben (ebd., S. 45). Dabei konnten die jeweiligen Länder nach ihrem eigenen „Ermessen höhere Beitrage auszahlen“, jedoch durften sie die vorgegebenen Mindestsätze nicht unterschreiten (ebd.).

Dementsprechend gibt es in dem TMSG-Mindestsätze, jedoch sind im SH-GG „Höchstsätze angegeben“, ohne dass Mindestsätze definiert wurden (ebd.). Somit ist es den Bundesländern laut dem Grundsatzgesetz möglich, „geringere Leistungen auszuzahlen, höhere hingegen nicht“ (ebd., S. 45). Weiters wird im § 5 Abs. 4 SH-GG eine Deckelung des Maximalbetrags für „volljährige Bezugsberechtigten innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft“ formuliert, welcher „mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt“ ist (SH-GG § 5 Abs. 4). Bei den anspruchsberechtigten Personen liegt die Veränderung in einer Wartefrist von fünf Jahren für „aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige“, bevor sie Leistungen aus dem SH-GG beziehen können (SH-GG § 4 Abs. 1). Dabei gibt es eine Ausnahme, wenn die Notwendigkeit durch „Völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies in Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 NAG) festgestellt“ worden ist (SH-GG § 4 Abs. 1).

Eine weitere Veränderung liegt im Ausschluss von „Subsidiär Schutzberechtigten“, welche ausschließlich „Kernleistungen“ auf „Niveau der Grundversorgung“ gewährt werden dürfen (SH-GG § 4 Abs. 1). Weiters wurden bereits mehrere Veränderungen vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben, dabei ist speziell der „Arbeitsqualifizierungsbonus“ (Hrdlicka 2021, S. 50) zu nennen, welcher „wegen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz […] zur Durchführung des internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer

Diskriminierung als verfassungswidrig aufgehoben“ (ebd., S. 57) wurde.

Mit den beschriebenen Veränderungen der Terminologe und der Zielsetzungen verändert sich auch die Gesetzes- und Verfassungsrechtliche Prüfung und die Regelungen der möglichen Ausführung. So beschreibt Hrdlicka: „Wenn der Zweck keine Sicherung, sondern lediglich eine Unterstützung ist, sind deutlich restriktivere Regelungen geeignet, den gesetzlichen Zweck zu erfüllen“ (Hrdlicka 2021, S. 69).

Denn der „VfGH prüft immerhin nur, ob Ziele sachlich verfolgt werden und nicht ob diese zweckmäßig sind“, und wenn sich die Ziele nicht mehr auf die Bekämpfung der Armut und der Sicherung eines menschenwürdigen Lebens beziehen, wird das Gesetz daraufhin auch nicht mehr geprüft (ebd.). „Mit der Abkehr vom zuletzt verwendeten Begriff der ‚Mindestsicherung‘ hin zu ‚Sozialhilfe‘ und dem Austausch von ‚Existenzsicherung‘ gegen ‚Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes‘ mag es sich auf den ersten Blick um bloße Begrifflichkeiten handeln, doch wurde im Effekt den Konkretisierungen des VfGH der Boden entzogen“ (ebd.).

2.4 Öffentliche und politische Diskurse sowie deren Einordnung

Im Folgenden werden bündig aktuelle politische und gesellschaftliche Diskurse in Bezug auf die Mindestsicherung und die „Sozialhilfe Neu"[3] vorgestellt. In Hinblick auf die übergeordnete Forschungsfrage sind diese Diskurse von Relevanz, da diese einen potenziellen (negativen) Einfluss auf die Mindestbezieher*innen, in Bezug auf das Erleben, der Selbstwahrnehmung sowie dem Wohlbefinden und mit der damit verbundenen Entscheidung, Mindestsicherung zu beziehen bzw. zu beantragen (Stichwort: Nichtinanspruchnahme von Leistungen (Exenberger 2020, S. 11)), haben können.

Auch prägen die gesellschaftlichen und politischen Diskurse die Sichtweise auf Armut und die weitere Entwicklung der Sozialleistungen (Bühler 2018, S. 25). Für die aktuellen öffentlichen und politischen Diskurse werden exemplarisch das Interviewgespräch bei krone.tv der Sendung „CLUB 3” sowie Zeitungsartikel vorrangig bezugnehmend auf die Partei FPÖ und teilweise der Partei ÖVP als Nachweisquelle hergenommen, da diese beiden Parteien die meisten Stimmen bei der Nationalratswahl 2024 erhalten haben (Bundesministerium für Inneres 2024).

[3] „Sozialhilfe Neu” ist eine Bezeichnung, die in der Fachliteratur verwendet wird und geläufig ist (Hrdlicka 2021, S. 43; Tálos/Obinger 2020, S. 95). Aus diesem Grund wird diese Bezeichnung als feststehender Begriff im weiteren Verlauf dieses Berichtes verwendet.

Die öffentlichen und politischen Debatten konzentrieren sich häufig auf die Höhe der Sozialleistungen, die Zugangsvoraussetzungen und die Frage, inwieweit diese gerecht seien (Nepp 2025, 19:20-20:25). Vor allem wird dabei die finanzielle Belastung des Staates thematisiert (Nepp 2025, 17:30-19:35).

Die Sozialleistungen werden demnach als starke Belastung für den Staatshaushalt wahrgenommen und dementsprechend dargestellt (Eichmann et al. 2019, S. 125; El Makarem 2025, 23:00-23:50; Nepp 2025, 17:30-19:35). Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme diskutiert. Auch hierbei wird eine Senkung der Beitragshöhe als Anreiz zur Erwerbsarbeit häufig von politischen Akteur*innen in Erwägung gezogen (John 2025, Abs. 7; Nepp 2025, 20:20-20:45; Woltran 2019, S. 16).

Die Migrations- und Asylpolitik nimmt im Kontext der Sozialleistungen ebenfalls eine zentrale Rolle ein. Dies spiegelt sich unter anderem im Regierungsprogramm der schwarz-blauen Regierung von 2017 bis 2022 wider, welches eine Reform der Mindestsicherung unter folgender Bezeichnung vorsieht: „‚Neugestaltung der Sozialhilfe und Stopp der Zuwanderung in den Sozialstaat'" (Woltran 2019, S. 16). Ziel ist es, durch ein restriktives Sozialleistungssystem die Attraktivität für potenzielle Migrant*innen zu verringern und gleichzeitig die finanzielle Belastung des Staates möglichst gering zu halten (FPÖ 2024, S. 1; John 2025, Abs. 2; Woltran 2019, S. 16). Zudem fordern einige politische Akteur*innen verstärkt Kontrollmechanismen, um einen potenziellen Missbrauch der Sozialleistungen zu verhindern (Fabry 2024, Abs. 4; Woltran 2019, S. 22).

Nicht zuletzt werden die Bezieher*innen von einigen Akteur*innen als „Sozialschmarotzer" bezeichnet, welche sich in die sogenannte „soziale Hängematte" legen würden (El Makarem 2025, 23:00-23:20; John 2025, Abs. 2; Woltran 2019, S. 14).

Solche Narrative implizieren unter anderem, dass Bezieher*inne nicht arbeitsbereit seien bzw. sich der Erwerbsarbeit bewusst entziehen (Woltran 2019, S. 14). Derartige stigmatisierende Äußerungen fördern Vorurteile, welche bei den Bezieher*innen Schamgefühle auslösen könnten (Volkshilfe 2024, S. 6). Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dieser Thematik erfolgt in dem Kapitel „3.3.3 Beschämung und Stigmatisierung von Armutsbetroffenen im öffentlichen Diskurs".

Ergänzend ist zu erwähnen, dass in der Literatur kritisch angemerkt wird, dass die Perspektive der Bezieher*innen in öffentlichen Debatten nicht ausreichend berücksichtigt wird, nicht

zuletzt, da diese meist „nicht für sich selbst sprechen“ können (Exenberger/Rotter 2022, S. VII) oder auch nicht sprechen möchten (Brodesser 2023, S. 32 f.). Daniela Brodesser weist in ihrem Buch „Armut“ darauf hin, dass armutsbetroffene Personen vor allem aus Scham häufig davon absehen, ihre Situation öffentlich zu thematisieren (Brodesser 2023, S. 32 f.).

Überleitend wird nun der Fokus auf die Mythen der oben genannten Diskursschwerpunkte gelenkt. Soziale Verbände und Einrichtungen nehmen ebenfalls Einfluss auf den öffentlichen Diskurs und tragen zur Aufklärung bei. Dabei wird deutlich, dass viele verbreitete Annahmen über Bezieher*innen der Mindestsicherung bzw. „die in der Öffentlichkeit vorhandenen Bilder über die [Mindestsicherungsbezieher*innen] in einem klaren Widerspruch zur alltäglichen Realität der Betroffenen stehen“ (Woltran 2019, S. 16).

Unter anderem klärt die Volkshilfe über einige Mythen auf. So stellt sie beispielsweise klar, dass Sozialhilfe-Empfänger*innen nicht in der sog. „sozialen Hängematte“ liegen „und keinen Anreiz [haben], zu arbeiten“, sondern vielmehr ein Großteil der Personen Aufstocker*innen sind, „weil ihr Erwerbseinkommen unter dem Existenzminimum liegt“ (Volkshilfe 2024, S. 10).

In dem Zuge ist zu erwähnen, dass „lediglich weniger als ein Drittel (29 %) […] sogenannte ‚[Vollbezieher*innen]‘ [sind]“ (Woltran 2019, S. 18). Darüber hinaus sind etwa zwei Drittel der Bezieher*innen nicht erwerbstätig, da diese zu jung oder zu alt für die Erwerbsarbeit sind (Volkshilfe 2024, S. 10). Woltran (2019, S. 18) weist zudem darauf hin, dass die tatsächliche Anzahl der Mindestsicherungsbezieher*innen deutlich geringer ausfällt, „als anhand der ausufernden medialen Berichterstattung zu erwarten wäre“.

Ein zusätzlicher weit verbreiteter Mythos betrifft die Sozialleistungen für Asylbewerber*innen, mit der Behauptung, dass diese dieselben Sozialleistungen erhalten würden (Volkshilfe 2024, S. 10).

Entgegen der öffentlichen Wahrnehmung haben Asylsuchende nämlich keinen Anspruch auf Mindestsicherung, sondern erhalten stattdessen eine deutlich geringere Grundversorgung (Volkshilfe 2024, S. 10).

Auch wird in der Darstellung der Volkshilfe deutlich, dass zur Bekämpfung von Kinderarmut eine gute Grundsicherung entscheidend ist, „um [in] die Zukunft der Kinder [zu investieren]“, nicht zuletzt, damit diese „zum Wohlstand des Landes beitragen“ können (Volkshilfe 2024, S. 11). „Zahlreiche Studien, international und in Österreich [,] weisen darauf hin, dass ein

Aufwachsen in Armut dazu führt, dass auch die Kinder später mit höherer Wahrscheinlichkeit selbst auf Sozialtransfers angewiesen sind“ (Volkshilfe 2024, S. 11). An dieser Stelle wird auf das Kapitel vier „ Aktueller Forschungsstand“ hingewiesen, in welchem weitere forschungsrelevanten Einschätzungen und Einordnungen hinsichtlich der Faktenlage in Bezug auf die Mindestsicherung vorstellt werden.

Es lässt sich festhalten, dass die politischen und öffentlichen Diskurse sowie die Entwicklung von der ursprünglichen „’alten’ Sozialhilfe”[4] über die Mindestsicherung bis hin zur Sozialhilfe Neu als Ausdruck eines Paradigmenwechsels verstanden werden können (ebd. Kapitel „2.3 TMSG und Sozialhilfe Neu”). Dieser Wandel betrifft nicht nur die konkreten Sozialleistungen, sondern auch das dahinterstehende Menschenbild. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit künftig mit weiteren Verschlechterungen für die Bezieher*innen sozialer Leistungen zu rechnen ist.

Zusammenfassend zeigt sich, insbesondere unter Berücksichtigung des Kapitels „2.1 Einordnung der historischen und politischen Entwicklungen der Mindestsicherung", dass die Sozialhilfesysteme einem stetigen Wandel unterliegen. Dieser wird maßgeblich durch politische und öffentliche Diskurse beeinflusst, die sowohl direkte Auswirkungen auf die Gesetzgebung haben, als auch die gesellschaftliche Wahrnehmung der Mindestsicherungsbezieher*innen prägen. Die durch den öffentlichen Diskurs geformten Narrative könnten im Kontext der Forschungsfrage, das individuelle Empfinden hinsichtlich des Bezugs der Mindestsicherung beeinflussen.

2.5 Fachliche Positionierung

Ein Mittel, um die Materie betreffende politische Veränderungen anzustoßen sind fachliche Positionierungen von Vereinen, Trägern und Netzwerken aus dem Sozialbereich. Diese werden im folgenden Abschnitt dargestellt. Gemeint sind hier nicht wissenschaftliche Erhebungen die Mindestsicherungsbezieher*innen und deren Lebenssituation betreffen, sondern politische Forderungen von Akteur*innen im Sozialbereich die auf ihren Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe fußen. Daraus werden konkrete Forderungen nach sozialpolitischen Änderungen entwickelt, die an Entscheidungsträger*innen beziehungsweise die Öffentlichkeit herantragen werden (AK Tirol 2023, S. 8).

[4] „'alte’ Sozialhilfe” ist eine Bezeichnung, die in der Fachliteratur verwendet wird (Woltran 2019, S. 22). Aus diesem Grund wird diese Bezeichnung als feststehender Begriff im weiteren Verlauf dieses Berichtes verwendet

2.5.1 Kritik an der Wohnkostenverordnung der Tiroler Mindestsicherung

Im November 2023 erfolgte eine Anpassung der Wohnkostenverordnung in Tirol. Der Sozialpolitische Arbeitskreis (SPAK) und das Bündnis gegen Armut und Wohnungsnot haben diesbezüglich den Gesetzesentwurf zur Wohnkostenverordnung im Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG) kritisiert. Beide Organisationen fordern eine umgehende Anpassung der Wohnkostenverordnung, da die bisherigen Höchstsätze den realen Mietpreisen nicht entsprechen (SPAK TIROL Sozialpolitischer Arbeitskreis 2023, S. 1-3).

Ein zentraler Kritikpunkt des SPAK ist die als zu spät und zu gering empfundene Anpassung der Wohnkostenverordnung. Bereits die seit dem 1. September 2022 gültige Verordnung entsprach demnach nicht den tatsächlichen Mieten des Frühjahrs 2022. Zudem wurden die erwarteten und bereits eingetretenen Erhöhungen der Mieten, Betriebs- und Heizkosten nicht ausreichend abgefedert. Statt einer Orientierung an den durchschnittlichen Mietpreisen erfolgte lediglich eine pauschale Erhöhung von 35 Euro pro Person ab der zweiten Person im selben Haushalt, was nicht ausreicht, um die tatsächlichen Kostensteigerungen abzudecken.

Diese fehlende Anpassung trifft insbesondere Einzelpersonen, da Einzimmerwohnungen in vielen Bezirken, wie Innsbruck-Stadt, mit den festgelegten Höchstsätzen nicht mehr finanzierbar sind. Der SPAK empfindet diese Ungleichbehandlung gegenüber größeren Haushalten als nicht nachvollziehbar und betont, dass die unzureichende Wohnkostenverordnung bei Neuanmietungen von Wohnungen ein erhebliches Problem darstellt, da viele Wohnungen aufgrund zu hoher Mieten gar nicht mehr angemietet werden können. Dies birgt die akute Gefahr, wohnungslos zu werden oder zu bleiben (ebd.).

Das Bündnis gegen Armut und Wohnungsnot kritisiert darüber hinaus, dass die zu geringe Höhe der Höchstsätze viele Mindestsicherungsbezieher*innen dazu zwingt, Mietkosten aus ihrem ohnehin knappen Lebensunterhalt zu finanzieren, wodurch ihnen noch weniger Geld für den Alltag bleibt und sie weiter unter die Armutsgrenze fallen. Dies erhöht das Risiko für Wohnungslosigkeit und prekäre Wohnverhältnisse, insbesondere für Familien mit Kindern. Sowohl der SPAK als auch das Bündnis betonen, dass mit den aktuellen Regelungen die Mindestsicherung ihrem gesetzlichen Ziel, Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen und ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, nicht gerecht werden kann (AK Tirol 2023, S. 8).

Die vom Land eingeführte Härtefallkommission wird vom SPAK kritisiert, da ihre Entscheidungsgrundlagen intransparent sind und sie laut Erfahrungswerten des SPAK kaum Notlagen verbessert. Das Bündnis gegen Armut und Wohnungsnot hebt zudem hervor, dass Einmalzahlungen wie der „Tirol-Zuschuss“ keine nachhaltig wirksamen Maßnahmen sind. Der SPAK plädiert für eine Orientierung an den realen Mietpreisen in Tirol, differenziert nach Bezirken, da die Berechnung der Höchstsätze unklar ist und diese offensichtlich nicht zu den realen Mietkosten passen. Es wird für nachhaltig wirksame Maßnahmen wie einen Rechtsanspruch auf tirolweite einheitliche Mietzins- und Wohnbeihilfen plädiert. Zudem wird eine großzügigere Gewährung von Unterstützungsleistungen bei außergewöhnlichen Notlagen (wie Mietrückständen, hohen Heizkosten oder Stromabrechnungen) gefordert, die nicht von Kann-Bestimmungen abhängen, sondern als verlässliche Unterstützung mit Rechtsanspruch etabliert werden sollen (SPAK TIROL Sozialpolitischer Arbeitskreis 2023, S. 1-3).

2.5.2 Kritik an der Sozialhilfe Neu und Forderungen nach systemischen Reformen

Die Armutskonferenz und das Bündnis gegen Armut in Tirol äußerten deutliche Kritik an der Reform der Mindestsicherung zur Sozialhilfe Neu, die als Rückschritt in der Armutsbekämpfung angesehen wird. Die Reform schaffe demnach neue Hürden und verschärfe bestehende Armutslagen, anstatt Menschen in schwierigen Lebenssituationen zu unterstützen (Die Armutskonferenz 2021a; Bündnis gegen Armut & Wohnungsnot – Tirol 2021, S. 1-5).

Die Reform stellt einen Paradigmenwechsel von der Sicherung eines menschenwürdigen Lebensstandards hin zu einer Form der Unterstützung dar, die lediglich zum Lebensunterhalt beitragen soll. Im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) verschiebt sich der Fokus weg von der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung hin zu integrationspolitischen, fremdenpolizeilichen und arbeitsmarktbezogenen Zielen (Bündnis gegen Armut & Wohnungsnot – Tirol 2021, S. 8-9).

Es wird kritisiert, dass nicht mehr die umfassende Teilhabe im Zentrum steht, und wer arm ist, nicht mehr dazugehört. Das Gesetz definiert lediglich Höchstsätze statt existenzsichernder Mindeststandards, was dazu führt, dass viele Menschen, insbesondere vulnerable Gruppen wie Kinder, Alleinerziehende und Menschen mit Behinderung, nicht ausreichend unterstützt werden. Dies betrifft auch die Absenkung der Richtsätze für Erwachsene und Kinder sowie die drastische Einschränkung der Zuverdienst Möglichkeiten für Menschen mit Beeinträchtigungen (ebd., S, 3).

Des Weiteren wird der gestiegene Verwaltungsaufwand trotz Leistungskürzungen thematisiert, was dazu führt, dass Bezieher*innen öffentlich in ein schlechteres Licht gerückt werden, da die Ausgaben für die Sozialhilfe steigen, aber die Betroffenen nicht mehr Geld erhalten. Auch die Situation für wohnungslose Menschen verschlechtert sich, da der Bezug der Sozialhilfe nicht mehr an den gewöhnlichen Aufenthalt, sondern an einen Hauptwohnsitz gebunden ist, den viele wohnungslose Menschen nicht vorweisen können. Die Anrechnung von Partnereinkommen wird problematisiert, da dies häufig Frauen benachteiligt und ihren Anspruch auf Leistungen reduziert. Statt Unterstützungsmaßnahmen werden Sanktionen verstärkt, wobei die Sozialhilfe auf bis zu 0 Euro gekürzt werden kann, was als menschenunwürdig kritisiert wird und die Menschenwürde der armutsbetroffenen Menschen wahren sollte (ebd. S. 10-21).

Die Armutskonferenz und das Bündnis gegen Armut plädieren für ein neues Mindestsicherungsgesetz, das Menschen in Notlagen passend und nachhaltig unterstützt.

Dieses Gesetz soll die Übernahme der tatsächlichen Mietkosten, eine Anhebung der Mindeststandards für Kinder (unabhängig von ihrer familiären Situation) und eine stärkere Sicherung des Lebensbedarfs von Menschen mit Behinderung außerhalb der Sozialhilfe beinhalten. Sonderbedarfe wie Kosten bei Krankheit oder besonderen Lebenslagen sollen rechtlich klar geregelt sein, und Bezieher*innen sollen verlässlich krankenversichert sein, mit einem Rechtsanspruch auf Übernahme von Selbstbehalten und Restkosten im Zusammenhang mit Heilbehelfen und Hilfsmitteln. Die Standards sollen sich an der Armutsgefährdungsschwelle orientieren und jährlich angepasst werden.

Zudem wird mehr Rechtssicherheit für Leistungen gefordert, sodass es keine "Kann- Leistungen" gibt, da privatrechtliche Leistungen hohe Rechtsschutzhürden für Betroffene mit sich bringen. Ein Anspruch auf Leistungszuspruch für mehrere Monate wird gefordert, wenn die Lebenssituation absehbar unverändert bleibt, insbesondere für nicht erwerbsfähige Personen.

Die Antragsstellung soll klarer gestaltet, mehrsprachig und in leichter Sprache verfügbar sein, und Bescheide sollen ebenfalls in leichter Sprache ausgestellt werden.

Es wird auch die Verpflichtung zur sozialarbeiterischen Begleitung während des Antragsprozesses sowie bei drohenden Sanktionen und der Feststellung der Erwerbsfähigkeit gefordert. Zudem sollen bestimmte Ausgaben wie Kreditrückzahlungen bei Wohnraumschaffung

und Unterhaltszahlungen künftig bei der Berechnung der Leistungshöhe berücksichtigt werden (Die Armutskonferenz 2021b, S. 1-5).

Insgesamt betont das Bündnis gegen Armut und Wohnungsnot – Tirol, dass Staatsausgaben bei der Mindestsicherung nicht eingespart werden sollte. Nämlich weil es um die Existenzsicherung von Menschen geht und die Sozialausgabe hierfür anteilsmäßig sehr klein ausfallen (Bündnis gegen Armut & Wohnungsnot – Tirol 2021, S. 1-5).

„Es sind wenige! In Tirol bezog 2019 durchschnittlich nur 1,5 % der Bevölkerung Mindestsicherung, das sind 11.519 Personen. Österreichweit sind 2019 weniger als 1% der Sozialausgaben auf die Mindestsicherung entfallen." (ebd., S. 4).

2.5.3 Positionen zur Gesetzesänderung zur Einkommensanrechnung

Mit dem 1. April 2025 hat sich das Mindestsicherungsgesetz in Tirol aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs geändert, insbesondere bezüglich der Anrechnung von weiterem Einkommen neben der Mindestsicherung. Die Landesregierung wurde auf Grund einer höchstgerichtlichen Entscheidung zur Umsetzung des SH-GG verpflichtet. Der SPAK veröffentlichte hierzu ein Positionspapier (Tiroler Landesregierung 2024a, S. 1, Tiroler Landesregierung 2024b, S. 1-2).

Der SPAK begrüßt grundsätzlich, dass bestimmte Leistungen wie Familienbeihilfe, Kinderabsetzbeträge, Pflegegeld, Schmerzengelder, Versehrtenrenten und staatliche Sonderzahlungen künftig nicht mehr auf die Mindestsicherung angerechnet werden. Dies wird als wichtig erachtet, da diese Leistungen ihren Wert und Sinn verlieren würden, wenn sie angerechnet würden, zum Beispiel die Familienbeihilfe für den Mehraufwand, der durch die Kinderbetreuung entsteht. Die Möglichkeit, im Gesetz oder in einer Verordnung Ausnahmen vorzusehen, wird positiv bewertet (SPAK TIROL Sozialpolitischer Arbeitskreis 2024, S. 1- 3).

Ein Problem sieht der SPAK jedoch darin, dass die nicht anzurechnenden Einkommen künftig in einer Verordnung gelistet werden sollen. Dies mache es einfacher, die gesetzliche Situation zu verändern und sie politisch beeinflussbarer zu gestalten. Der SPAK empfiehlt daher, bereits im Gesetz vorgesehene Ausnahmen dort zu belassen (ebd.).

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Verpflichtung, Unterhaltsansprüche gegen Eltern verpflichtend und unbegrenzt zu verfolgen. Dies trifft besonders junge Erwachsene mit oftmals schwierigen familiären Verhältnissen und Menschen mit Behinderung. Eine Altersgrenze oder

klare Ausnahmeregelungen werden hier gefordert (ebd. S. 2-3).

Die Änderung der Zuständigkeit für außergewöhnliche Notlagen von den Bezirksverwaltungsbehörden zur Landesregierung könnte zu einer einheitlicheren Bearbeitung führen. Allerdings befürchtet der SPAK steigende Bearbeitungszeiten, da die Arbeit von neun Verwaltungseinheiten auf eine einzige übertragen wird. Eine Strategie zur Vermeidung dessen wird gefordert, und es müsse sichergestellt sein, dass dringliche Anträge unmittelbar bearbeitet werden können. Zudem wird empfohlen, den § 14a TMSG mit Rechtsanspruch zu versehen und die zugehörige Richtlinie in eine Verordnung zu überführen. Der SPAK begrüßt, dass freiwillige Zuwendungen von Wohlfahrtsorganisationen nicht als Einkommen angerechnet werden, kritisiert jedoch deren zeitliche Begrenzung auf vier Monate.

Ferner sollen Heizkostenzuschüsse aus öffentlichen Mitteln, wie vom SH-GG vorgesehen, ungekürzt bei den Betroffenen ankommen und nicht auf die Höhe der Tiroler Mindestsicherung angerechnet werden (ebd., S. 3-5).

Die dargestellten fachlichen Positionierungen verdeutlichen, dass die zivilgesellschaftlichen Akteure und Fachorganisationen in Tirol maßgebliche Kritik an der aktuellen Ausgestaltung des Mindestsicherungssystems und der geplanten Sozialhilfe Neu üben. Sie fordern eine systemische Neuausrichtung, die sich stärker an den tatsächlichen Lebensrealitäten der Betroffenen orientiert, existenzsichernde Standards gewährleistet und soziale Teilhabe ermöglicht. Die Forderungen reichen von der Anpassung konkreter Leistungshöhen bis hin zu grundlegenden Reformen der gesetzlichen und administrativen Prozesse, um eine menschenwürdige und effektive Unterstützung zu gewährleisten.

3 Theoretische Rahmung

Nach der Einordnung der Grundlagen zur Mindestsicherung und den rechtlichen Rahmenbedingungen, sowie einigen politischen und öffentlichen Diskursen und der Erläuterung einzelner fachlichen Positionierungen, werden sich die nächsten Kapitel mit den theoretischen Hintergründen und Rahmungen zur Mindestsicherung beschäftigen. Dabei werden zunächst empirische Daten zur Einkommensdeprivation in Österreich und Tirol dargestellt, um die quantitativen Dimensionen von Armut zu veranschaulichen. Anschließend werden die Auswirkungen von Armut auf verschiedene Lebensbereiche analysiert, insbesondere hinsichtlich finanzieller Einschränkungen, sozialer Exklusion und gesundheitlicher Belastungen. Darüber hinaus wird eine intersektionale Perspektive eingenommen, um die Verwobenheit verschiedener Ungleichheitskategorien zu untersuchen. Abschließend erfolgt eine Auseinandersetzung mit der rechtlichen und institutionellen Umsetzung von Sozialhilfe und Mindestsicherung, um bestehende strukturelle Herausforderungen in der Sozialpolitik zu identifizieren.

3.1 Armutsforschung

Was bedeutet es in einer Wohlstandsgesellschaft wie der unserer „arm“ zu sein? Welche negativen Folgen kann das Erleben von Armut mit sich bringen? Um diese elementaren Fragen zu beantworten, möchte das vorliegende Kapitel einen Überblick zum aktuellen Forschungsstand der Armut übermitteln. Dabei fällt auf, dass sich im Diskurs Aspekte von materieller Armut mit Aspekten sozialer Ungleichheit vermischen. In Abgrenzung zur Ungleichheitsforschung fragt die Armutsforschung nach den Auswirkungen einer extremen materiellen Ungleichheit, also auf Deprivationen der materiellen Lebensweise und nur indirekt nach weiteren Ungleichheitsdimensionen wie etwa Bildung, Gesundheit, oder Klassenlage (Groh-Samberg 2009, S. 116).

Allgemein kann Armut als ein Mangel von Wohlfahrt verstanden werden. Im Weltmaßstab wird der absolute Armutsbegriff verwendet, der sich am physischen Existenzminimum orientiert. In westlichen Ländern hingegen hat sich mittlerweile die relative Armutskonzeption durchgesetzt. Hauptcharakteristikum eines relativen Armutsbegriffs ist eine extreme Ausprägung sozial- ökonomischer Ungleichheit, die in Bezug zur jeweiligen Gesellschaft betrachtet wird. (Kreft und Mielenz 2008, S. 102–103).

Nach der Definition des Rats der europäischen Gemeinschaft von 1984 gelten Menschen als arm, *„[…], die über so geringe (materielle, kulturelle und soziale) Mittel verfügen, daß sie von der Lebensweise ausgeschlossen sind, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie leben, als Minimum annehmbar ist.*“ *(Europäischer Rat 1985).*

Um Armut verständlich und vergleichbar zu machen, geht der folgende Abschnitt zunächst auf die unterschiedlichen Konzepte zur Armutsmessung ein.

Da es sich bei Armut um kein direkt messbares Phänomen handelt, sondern um ein politisch-normatives Konzept, bedarf es daher einer Operationalisierung (Kreft und Mielenz 2008, S. 102). Im Weiteren werden die Ergebnisse aus armutsspezifischen Untersuchungen aus Österreich und Tirol dargestellt.

3.1.1 Armutslagen und deren Dimensionen

Die Frage, wie Armut erfasst und dargestellt wird, ist eng mit dem zugrunde liegenden Armutsverständnis verknüpft. Während frühe Ansätze Armut primär als materielle Unterversorgung interpretierten, hat sich die Perspektive über die Jahrzehnte deutlich erweitert. Heute finden sich zunehmend Konzepte, die Armut als einen vielschichtigen Prozess sozialer Benachteiligung verstehen und dabei sowohl objektive Lebensumstände als auch subjektive Teilhabechancen berücksichtigen.

3.1.1.1 Enges, materielles Verständnis: Ressourcenansatz und Einkommensarmut

Beim Ressourcenansatz werden die ökonomischen Mittel eines Menschen herangezogen und als Indikator für das potenziell erreichbare Wohlfahrtsniveau verwendet. Die zentrale Annahme ist, dass die Ressourcenausstattung die soziokulturellen Teilhabechancen maßgeblich determiniert. Auch wenn der Ressourcenansatz einen multidimensionalen Charakter erahnen lässt, beschränken sich die meisten Konzepte ausschließlich auf die Einkommensinformationen. Das Einkommen wird als zentrale Ressource verstanden, die maßgeblich über die Zugangsmöglichkeiten in den Bereichen Bildung, Gesundheit oder Wohnen eines Menschen bestimmt (Rathjen 2016, S. 36–37). „*Beim Konzept der relativen Armut wird die Grundidee der Armut als abhängig vom materiellen Wohlstand einer Gesellschaft und von der Möglichkeit, am üblichen gesellschaftlichen Standard zu partizipieren, hervorgehoben.“ (Huster und Boeckh 2024, S. 145).*

Die gängigste Operationalisierung innerhalb dieses Ansatzes ist die relative Einkommensarmut, insbesondere in der ökonomischen Forschung und für internationale Vergleiche. Nach den Vorgaben der Europäischen Union gelten jene Personen als armutsgefährdet, deren bedarfsgewichtetes Nettohaushaltseinkommen unter 60 % des nationalen Median-Einkommens liegt (Exenberger 2022, S. 4). Diese Methode erlaubt Aussagen über die soziale Lage im Verhältnis zur Gesamtgesellschaft, liefert aber keine direkten Informationen über die konkrete Lebenssituation eines Haushalts. Im Jahr 2023 galten in Österreich alleinlebende Personen als armutsgefährdet, wenn ihnen weniger als 1.572 Euro monatlich zur Verfügung standen. Für Haushalte mit zwei Elternteilen und zwei Kindern unter 14 Jahren lag diese Schwelle bei 3.302 Euro pro Monat (STATISTIK AUSTRIA 2024, S. 10).

3.1.1.2 Erweiterung zur Lebenslage: Lebenslagenansatz und EU-SILC

Der Lebenslagenansatz geht über monetäre Indikatoren hinaus und betrachtet die Gesamtheit der materiellen und immateriellen Umstände, die den Handlungsspielraum einer Person prägen. Typische Dimensionen sind etwa Bildung, Gesundheit, Erwerbsstatus, Wohnverhältnisse, soziale Netzwerke und gesellschaftliche Teilhabe. *„Ein weiterentwickeltes, komplexeres Armutsverständnis erfasst dazu den Prozess der Entstehung benachteiligender Lebenslagen und ist deshalb weitgehend synonym mit dem Begriff der sozialen Ausgrenzung" (Huster und Boeckh 2024, S. 4).* Eine scharfe Abgrenzung zum Ressourcenansatz ist allerdings kaum möglich, da beide aufeinander aufbauen.

Ein zentrales empirisches Instrument in diesem Zusammenhang ist die EU-SILC-Erhebung (European Union Statistics on Income and Living Conditions). Sie wird in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in einigen weiteren europäischen Ländern durchgeführt und liefert Daten zu Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Auf dieser Basis werden unter anderem die Armutsgefährdungsquote, die Ausgrenzungsgefährdung und die Einkommensungleichheit ermittelt sowie die Lebensumstände verschiedener Bevölkerungsgruppen analysiert (STATISTIK AUSTRIA 2024, S. 2).

Seit 2010 werden dafür drei Teilindikatoren gemeinsam ausgewertet: erstens die monetäre Armutsgefährdung, also unter 60 % des jeweils nationalen Medians, zweitens die erhebliche materielle Deprivation (Mangel an mindestens drei von neun essenziellen Dingen) und drittens eine sehr niedrige Erwerbstätigkeit im Haushalt (weniger als 20 % der Haushaltsmitglieder im Alter bis 59 Jahren sind berufstätig).

Wer von mindestens einer dieser Kategorien betroffen ist, gilt als armuts- oder ausgrenzungsgefährdet (Huster und Boeckh 2024, S. 225). Diese kombinierte Betrachtung erlaubt ein umfassenderes Bild von Armut und sozialer Ausgrenzung in Europa und entspricht damit weitgehend dem Verständnis des Lebenslagenansatzes.

3.1.1.3 Verwirklichungschancen: Der Capability-Ansatz

Ein dynamischeres und prozesshafteres Verständnis von Armut findet sich im sogenannten Capability-Ansatz, der maßgeblich von Amartya Sen geprägt wurde. Armut wird hier als Mangel an realen Freiheitsgraden verstanden, um ein Leben nach eigenen Vorstellungen führen zu können. Dabei unterscheidet Sen zwischen ‚functionings' – also dem, was Menschen tatsächlich tun und sein können – und ‚capabilities', den realen Möglichkeiten dazu. Sen kritisiert daher die Reduktion von Armut auf Einkommensvergleiche als unzureichend: Eine identische Ressourcenausstattung von zwei Individuen kann vor diesem Hintergrund zu einer unterschiedlichen Menge an Verwirklichungschancen führen (Rathjen 2016, S. 45–46).

Dieser Ansatz hat auch Eingang in politische Programme gefunden: „Auch der Zweite bis Sechste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung bauen auf diesem Konzept auf" (Huster und Boeckh 2024, S. 223). Die Stärke des Ansatzes liegt in seiner Offenheit für individuelle und strukturelle Faktoren – und in der Betonung der Kombination aus objektiven Rahmenbedingungen und subjektiven Erfahrungen.

3.1.2 Einkommensdeprivation in Tirol

Die aktuellen Daten der Statistik Austria zeigen, dass die Armutsrisikoquote in Österreich im Jahr 2023 bei 14,9 % lag, was rund 1.314.000 Personen entspricht. Dieser Wert hat sich gegenüber 14,8 % im Jahr 2022 nicht signifikant verändert. Für Tirol wird im selben Jahr eine Armutsgefährdungsquote von 12,3 % ausgewiesen (STATISTIK AUSTRIA 2024, S. 153). Die TAFF-Studie („Tiroler Armutsforschungsforum") liefert für den Zeitraum 2018–2020 mit 12,9 % einen ähnlich hohen Wert (Exenberger 2022, S. 4). Auch wenn die Armutsrisikoquote in Tirol im Vergleich zum österreichischen Gesamtdurchschnitt geringfügig niedriger ist, stellt die TAFF-Studie "Armutsbetroffenheit in der Krise" (2020-2022) fest, dass Armut im Bundesland ein vielschichtiges und andauerndes Problem darstellt, welches durch die COVID-19-Pandemie zusätzlich verschärft wurde.

Insbesondere die vom Tourismus abhängige regionale Wirtschaft war während der Pandemie von Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit stark betroffen, was für bereits armutsgefährdete Menschen eine erhebliche Zusatzbelastung bedeutete (Exenberger 2022, S. 71–72).

Hinzu kommen die im österreichweiten Vergleich überdurchschnittlich hohen Wohnkosten in Tirol, die einen großen Teil des Einkommens armutsgefährdeter Haushalte beanspruchen und ihre finanzielle Lage weiter verschlechtern (Exenberger 2022, S. 120). Der Tabellenband EU-SILC 2023 ermittelte, dass 19 % der Befragten in Tirol ihre Wohnkosten als stark belastend wahrnehmen. Damit liegt Tirol direkt hinter Wien (22 %) auf Platz zwei unter den österreichischen Bundesländern (STATISTIK AUSTRIA 2024b, S. 157). Dieses Ergebnis verdeutlicht den hohen Stellenwert, den die Wohnkosten bei der Entstehung und Verfestigung von Armutsrisiken einnehmen.

Ein zentrales Ergebnis der TAFF-Studie ist das Ausmaß der Working Poor in Tirol, also jener Menschen, deren Einkommen aus Erwerbsarbeit nicht für den Lebensunterhalt ausreicht. Schätzungen zufolge sind davon rund 29.000 Personen betroffen, von denen fast die Hälfte in Vollzeit arbeitet (Exenberger 2022, S. 5). Im Vergleich zu Österreich und der Europäischen Union fällt zudem auf, dass der Anteil der Working Poor hierzulande in den letzten Jahren nur leicht unter dem EU-Durchschnitt lag, obwohl die österreichische Wirtschaftsleistung pro Kopf rund ein Viertel über dem EU-Schnitt liegt.

Dies verdeutlicht eine strukturelle Problematik: Trotz guter Wirtschaftsdaten bleibt ein erheblicher Teil der Bevölkerung von Erwerbsarmut betroffen. Besonders betroffen sind Ein-Eltern-Haushalte, kinderreiche Familien, Personen mit Migrationshintergrund sowie Menschen mit geringerem Qualifikationsniveau (ebd. 2022, S. 9). Die COVID-19-Pandemie hat die Lage vieler Niedriglohnbezieher*innen weiter verschlechtert. Zahlreiche Personen verloren im Zuge des wirtschaftlichen Einbruchs ihren Arbeitsplatz oder waren von Kurzarbeit betroffen, was die finanzielle Situation zusätzlich belastete (ebd. 2022, S. 71). Die TAFF-Studie „Armutsbetroffenheit in der Krise“ macht deutlich, dass in Tirol auch Kinder in erheblichem Maße von Armut betroffen sind. Laut der Studie wirkte die COVID-19- Pandemie wie ein *„Brennglas“* und verschärfte bereits vorhandene Ungleichheiten (Exenberger 2022, S. 7). Im Jahr 2020 waren rund 17.213 Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren sowie 22.889 Personen unter 20 Jahren in Tirol von Armut bedroht.

Auch das Ausmaß der Mindestsicherungsbezüge unterstreicht die Problemlage, denn 4.591 Kinder im Alter zwischen 0 und 14 Jahren lebten 2020 in Tiroler Haushalten, die auf diese

Unterstützungsleistung angewiesen waren (ebd. 2022, S. 292). Nach aktuellen Schätzungen gelten in Österreich rund 350.000 Kinder und Jugendliche als armutsgefährdet, was einem Anteil von 22 % entspricht (ebd. 2022, S. 292). Besonders betroffen sind Ein-Eltern-Haushalte und Mehrkindfamilien: Laut den EU-SILC-2023-Daten (STATISTIK AUSTRIA 2024b, S. 106) leben in Ein-Eltern-Haushalten 40 % der Kinder unter Armutsgefährdung, während der gesamtösterreichische Durchschnitt bei 20 % liegt (STATISTIK AUSTRIA 2024, S. 106).

Die Studie macht zudem deutlich, dass es dabei nicht allein um finanzielle Einschränkungen geht, sondern dass Kinderarmut auch Teilhabechancen, Bildungszugänge und die psychische Gesundheit beeinträchtigt (Exenberger 2022, S. 252). Gerade die pandemiebedingten Schulschließungen haben vorhandene Ungleichheiten sichtbar verstärkt, was zu einer Zunahme von Angst, depressiven Symptomen und traumatischen Erfahrungen bei Kindern führte, insbesondere in finanziell schwächeren Familien (ebd. 2022, S. 4). *Die Pandemie führe so zu einer weiteren Verringerung der Teilhabechancen speziell für jene Familien, denen es an Unterstützung fehle, um mangelnde Ressourcen auszugleichen. (Exenberger 2022, S. XI).* Diese Einschätzung unterstreicht, dass es nicht allein um finanzielle Einschränkungen geht, sondern auch um strukturelle Benachteiligungen, die durch Krisensituationen wie die Pandemie verschärft werden.

3.1.3 Armutserfahrungen und ihre Auswirkungen

Armut hat weitreichende und vielschichtige Auswirkungen, die sich nicht nur in finanziellen Engpässen, sondern auch in tiefgreifenden psychischen und sozialen Belastungen zeigen. Im Folgenden werden die wichtigsten materiellen und immateriellen Folgen von Armut dargestellt und erläutert, wie sie die Lebenswirklichkeit der Betroffenen prägen. Die hier aufgeführten Beispiele verweisen auf die Komplexität dieser Problemlagen und verdeutlichen, dass Armut keineswegs nur ein Mangel an Einkommen, sondern auch ein strukturelles Problem ist, das individuelle Lebenschancen nachhaltig beeinträchtigt.

Eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten

Wie aus den aktuellen Analysen des EU-SILC-Moduls 2020 zu Konsum, Überschuldung und Vermögen hervorgeht, verschieben sich in Haushalten mit Armuts- oder Ausgrenzungsrisiko die Ausgaben deutlich hin zu existenziellen Grundbedürfnissen wie Wohnen, Energie und Ernährung. Während armutsgefährdete Haushalte im Median 30 % ihres verfügbaren Einkommens für Wohnkosten aufwenden, liegt dieser Anteil bei nicht gefährdeten Haushalten bei lediglich 11 %. Auch bei den Energiekosten zeigt sich eine Verdoppelung (6 % gegenüber

3 %) (Hammer und Skina-Tabue 2022, S. 122). Für Nahrungsmittel geben armutsgefährdete Haushalte 33 % ihres Budgets aus, während es in der Vergleichsgruppe nur 20 % sind. Darüber hinaus geben nicht gefährdete Haushalte monatlich durchschnittlich 86 Euro mehr für Lebensmittel aus als jene mit Armutsrisiko (ebd. 2022, S. 121). Diese Zahlen veranschaulichen, dass ein größerer Teil des Einkommens für Grundbedürfnisse aufgewendet werden muss, was insgesamt zu einer deutlich höheren finanziellen Belastung und einem instabileren Lebensstandard führt. Gleichzeitig belegen die Befunde, dass armuts- oder ausgrenzungsgefährdete Haushalte häufiger von Zahlungsrückständen betroffen sind, seltener Vermögen erben und geringere Ersparnisse aufweisen.

Infolgedessen bleibt nur wenig finanzieller Spielraum für Investitionen in Bildung, Gesundheit oder Freizeitaktivitäten. Dabei stellt gesellschaftliche Teilhabe ein fundamentales Menschenrecht dar; wird sie jedoch durch knappe finanzielle Ressourcen begrenzt, verstärken sich Ausgrenzung und Armut wechselseitig. Die Studie unterstreicht zudem, dass strukturelle Ungleichheiten den Handlungsspielraum armutsgefährdeter Haushalte erheblich einschränken: Sie reagieren schneller und empfindlicher auf Einkommensverluste und geraten deshalb leichter in eine prekarisierte Lebenslage (Hammer und Skina-Tabue 2022, S. 111).

Wohnen und Wohnsituation

Auch die Wohnsituation stellt für armutsbetroffene Menschen oft eine erhebliche Herausforderung dar. Hohe Mieten binden einen großen Teil des verfügbaren Einkommens, sodass die Suche nach bezahlbarem Wohnraum häufig scheitert.

Analysen des EU-SILC-Moduls 2020 zeigen etwa, dass nur 21 % der armuts- oder ausgrenzungsgefährdeten Haushalte über Wohneigentum verfügen, während dieser Anteil bei nicht gefährdeten Haushalten bei 61 % liegt. Im Jahr 2023 beliefen sich die mittleren Wohnkosten für armuts- oder ausgrenzungsgefährdete Haushalte auf 544 Euro monatlich, was höher war als bei nicht gefährdeten Haushalten (528 Euro). Besonders deutlich zeigt sich das Problem in Tirol, dem Bundesland mit den höchsten Nettomieten in Österreich: Hier lag die durchschnittliche Miete ohne Betriebskosten bei 611,6 Euro pro Wohnung – deutlich über dem Bundesdurchschnitt und dem günstigsten Bundesland Kärnten mit 384,4 Euro (STATISTIK AUSTRIA, Mikrozensus Wohnen 2024). Zudem müssen 38 % der armutsgefährdeten Haushalte mehr als 40 % ihres Einkommens für Wohnen aufwenden – im Gegensatz zu nur 2 % der nicht gefährdeten Haushalte –, wodurch das Risiko einer Über-

belastung steigt (Hammer und Skina-Tabue 2022, S. 121). 15,7 % der armuts- oder ausgrenzungsgefährdeten Haushalte gerieten in den vergangenen zwölf Monaten mindestens einmal in Zahlungsrückstand, während dies bei nicht gefährdeten Haushalten lediglich 3,3 % betraf (ebd. 2022, S. 119). Solche Zahlungsprobleme können eine Zwangsräumung nach sich ziehen, was im schlimmsten Fall zur Wohnungslosigkeit führt.

Neben finanziellen Hürden sind viele Menschen in prekären Wohnverhältnissen durch schlechte Bausubstanz, Feuchtigkeit oder Schimmel zusätzlich belastet (STATISTIK AUSTRIA 2024, S. 85). Besonders problematisch ist dies für armutsbetroffene Familien. Sie müssen häufig in überbelegten Wohnungen leben, was bei Kindern und Jugendlichen die kognitive Entwicklung beeinträchtigen, psychische Probleme begünstigen und soziale Kontakte einschränken kann. Zudem verstärkt sich so der „Armutskreislauf", da schlechte Wohnbedingungen langfristig zu schlechteren Bildungsabschlüssen und geringeren Berufsperspektiven führen (Die Armutskonferenz, S. 8).

Zudem sind benachteiligte Wohnviertel häufig von sozialer Segregation geprägt und bündeln Probleme wie Arbeitslosigkeit, geringere Bildungsangebote und mangelnde Infrastruktur. Für die Betroffenen wird die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben weiter erschwert, was die Armutsproblematik zusätzlich verschärft (Huster/Boeckh 2024, S. 69–70).

Gesundheitliche Folgen

Armut ist in vielfacher Hinsicht mit einem schlechteren Gesundheitszustand verbunden. Menschen mit niedrigem sozioökonomischem Status leiden häufiger unter körperlichen und psychischen Erkrankungen, haben eine geringere Lebenserwartung und bewerten ihre eigene Gesundheit tendenziell schlechter als Personen mit höherem Status. So gaben im Jahr 2023 laut Daten von STATISTIK AUSTRIA 14 % der dauerhaft von Armut betroffenen Personen an, in einem schlechten oder sehr schlechten Gesundheitszustand zu sein, während dies in der nicht betroffenen Vergleichsgruppe lediglich 6 % waren (STATISTIK AUSTRIA 2024, S. 85). Auch hinsichtlich der Lebenserwartung zeigen sich erhebliche Unterschiede: Nach Daten des sozioökonomischen Panels (SOEP) liegt die durchschnittliche Lebenserwartung von Frauen und Männern in der Armutsrisikogruppe bei 76,9 bzw. 70,1 Jahren, während sie in der höchsten Einkommensgruppe mit 85,3 bzw. 80,9 Jahren deutlich höher ist. Dies bedeutet eine Differenz von 8,4 Jahren bei Frauen und 10,8 Jahren bei Männern zwischen der niedrigsten und höchsten Einkommensgruppe (Huster/Boeckh 2024, S. 471). Bereits im Kindes- und Jugendalter bestehen diese Ungleichheiten, wie eine Studie

des Robert Koch-Instituts (RKI) zeigt: 7,7 % der Kinder und Jugendlichen mit niedrigem sozioökonomischem Status bewerten ihren Gesundheitszustand als mittelmäßig, schlecht oder sehr schlecht, wohingegen dieser Anteil in der mittleren Statusgruppe bei 4,1 % und in der hohen Statusgruppe nur bei 1,4 % liegt (ebd. 2024, S. 469).

Die Zusammenhänge zwischen Armut und Krankheit sind komplex und verlaufen wechselseitig. Unter der Hypothese „Armut macht krank" werden Faktoren wie psychosoziale Belastungen (Stress, Ausgrenzung, mangelnde Teilhabe), risikoreiches Gesundheitsverhalten (etwa ungesunde Ernährung oder mangelnde Bewegung) sowie prekäre Arbeitsverhältnisse angeführt, die zu gesundheitlichen Problemen beitragen können (Huster/Boeckh 2024, S. 465–466). Diese Faktoren kumulieren oft mit weiterer sozialer Benachteiligung, etwa Arbeitslosigkeit oder niedriger Bildung, und verstärken die gesundheitlichen Risiken zusätzlich. Umgekehrt kann aber auch „Krankheit arm machen", indem eine schwere Krankheit oder Behinderung zur Arbeitslosigkeit bzw. eingeschränkten Erwerbsfähigkeit führt und so die Einkommenssituation drastisch verschlechtert. Auch psychische Erkrankungen können die Berufstätigkeit erschweren und infolgedessen eine finanzielle Notlage verursachen. Zudem können hohe Ausgaben für Medikamente und medizinische Behandlungen das Budget erheblich belasten (ebd. 2024, S. 477).

Zusammengefasst zeigt sich somit, dass Armut und Gesundheit eng miteinander verwoben sind und sich gegenseitig verstärken können, weshalb die Bekämpfung von Einkommensarmut zugleich ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Gesundheit darstellt.

Soziale Ausgrenzung und Stigmatisierung

Armut hat nicht nur materielle, sondern auch tiefgreifende immaterielle Folgen, die sich insbesondere in Form von sozialer Ausgrenzung und Stigmatisierung zeigen. Für Menschen in Armut verringern sich die Chancen, am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilzuhaben, was zu ihrem Ausschluss aus vielen Bereichen führt (Huster/Boeckh 2024, S. 4). Die reduzierten Ressourcen können zu sozialer Isolation führen, wenn sich armutsbetroffene Personen aus Scham oder finanziellen Gründen zurückziehen oder von anderen ausgegrenzt werden (Huster/Boeckh 2024, S. 377).

Darüber hinaus ist Armut häufig mit Stigmatisierung verknüpft. Von Armut betroffene Menschen werden oftmals abgewertet und mit negativen Merkmalen belegt, was in einem

Verlust ihres sozialen Status mündet. Die Betroffenen erfahren Geringschätzung und Demütigungen (Huster/Boeckh 2024, S. 334). Solche diskriminierenden Einstellungen können nicht nur im persönlichen Umfeld stattfinden, sondern sind mitunter auch strukturell verankert. Dies zeigt beispielsweise das Buch „Abwertung hat System“, das auf die 11. Armutskonferenz Bezug nimmt und herausstreicht, dass Vorurteile und stereotypisierende Darstellungen sich in politischen Maßnahmen oder institutionellen Abläufen wie Algorithmen in Arbeitsagenturen widerspiegeln können (Fabris et al. 2018, S. 8).

Auch in anderen Lebensbereichen erfahren armutsbetroffene Menschen Diskriminierung, etwa bei der Wohnungssuche, im Gesundheitswesen oder auf dem Arbeitsmarkt, was mit einem deutlichen Machtungleichgewicht zwischen benachteiligten und privilegierten Gruppen einhergeht. Für die Betroffenen resultieren aus diesen Erfahrungen gravierende immaterielle Belastungen. Neben einem Rückzug aus dem gesellschaftlichen Leben und Schamgefühlen, kann eine Ohnmacht gegenüber Behörden und Institutionen entstehen. Negative Selbstbilder, die sich aus ständigen Abwertungen entwickeln, beeinträchtigen zudem die Fähigkeit, eigene Bewältigungsstrategien zu finden und auszubauen. Auf diese Weise verstärkt soziale Ausgrenzung den Kreislauf der Armut, da Betroffene nicht nur unter materiellen Entbehrungen, sondern auch unter psychischen und sozialen Belastungen leiden, die ihre Situation zusätzlich erschweren (Mauerlechner, S. 4).

Psychische Belastungen und Stress

Armut, soziale Ausgrenzung und Diskriminierung führen, wie im Kapitel „Gesundheitliche Folgen“ bereits erwähnt, zu erheblichen psychischen Belastungen und dauerhaftem Stress für die Betroffenen. Die ständige Sorge um den Lebensunterhalt und die Angst, grundlegende Bedürfnisse nicht erfüllen zu können, erzeugen ein Gefühl der Ohnmacht, das die psychische Gesundheit betroffener Personen stark beeinträchtigen kann. Überschuldungssituationen, die laut Huster und Boeckh zwar in allen Bevölkerungsschichten vorkommen, jedoch besonders häufig bei Menschen mit geringem sozioökonomischem Status auftreten, erhöhen den Druck zusätzlich (Huster/Boeckh 2024, S. 379).

Wie der Bericht „Arm, überschuldet und ausgegrenzt“ aufzeigt, schränken Schulden nicht nur den Zugang zu zentralen Finanzdienstleistungen ein und treiben die Kosten für finanzielle Produkte in die Höhe, sondern führen in manchen Fällen sogar zu Sanktionen wie Zwangsräumungen, wodurch sich die soziale Isolation der Betroffenen weiter verschärft (Moser 2005, S. 2–3). Darüber hinaus beeinträchtigen die Furcht vor Statusverlust und die

Erfahrung von Diskriminierung das Selbstwertgefühl erheblich und begünstigen einen Rückzug aus dem sozialen Umfeld. Solche negativen Erlebnisse werden etwa durch abwertende Medienberichte oder einen respektlosen Umgang mit Behörden noch verstärkt (Mauerlechner, S. 102).

Untersuchungen im Rahmen der GEDA-Studien (2009 und 2010) zeigen, dass dieses Ausmaß an psychischer Beanspruchung mit einer höheren Prävalenz für Depressionen und weiteren psychische Erkrankungen einhergeht: Bei Frauen mit niedrigem Sozialstatus liegt die diagnostizierte Depression bei 13,7 %, während sie bei Frauen mit hohem Sozialstatus nur 7,2 % beträgt. Bei Männern fallen die Werte mit 10,7 % gegenüber 3,8 % ähnlich deutlich aus (Huster/Boeckh 2024, S. 471). Hinzu kommen vermehrte Berichte über Schlafstörungen, chronische Schmerzen und andere psychosomatische Beschwerden (ebd., S. 471). Insgesamt wird hieraus ersichtlich, dass Armut und psychosoziale Belastungen eng miteinander verwoben sind: Finanzielle Schwierigkeiten verschlimmern bestehende gesundheitliche Probleme, während gesundheitliche Einschränkungen wiederum die ökonomische Lage der Betroffenen weiter verschlechtern können.

Die vorliegenden Ausführungen verdeutlichen, dass Armut ein vielschichtiges und tief in gesellschaftliche Strukturen eingebettetes Phänomen ist. Sie manifestiert sich zunächst in materiellen Entbehrungen, die sich in eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten, Problemen bei der Wohnraumbeschaffung und einem überproportional hohen Anteil des Einkommens für Grundbedürfnisse niederschlagen. Diese finanzielle Prekarität führt in einem sich gegenseitig verstärkenden Kreislauf zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie signifikanten psychischen Belastungen und Stress. Zusätzlich erfahren Betroffene soziale Ausgrenzung und Stigmatisierung, was Gefühle von Ohnmacht und Resignation verstärkt und ihre Teilhabechancen massiv mindert. Besonders gravierend sind die Auswirkungen bei Kindern und Jugendlichen, da Armut ihre Bildungschancen und Zukunftsperspektiven früh und nachhaltig einschränkt und das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten untergräbt.

Dies unterstreicht, dass Armut nicht primär ein individuelles Versagen, sondern ein strukturelles Problem ist. Ihre Überwindung erfordert daher umfassende, ganzheitliche Maßnahmen, die materielle Absicherung mit psychosozialer Unterstützung sowie verbesserten Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten gezielt verbinden – um zu verhindern, dass Armut über Generationen hinweg zur prägenden Lebensrealität wird.

3.2 Intersektionalität

Die intersektionale Perspektive hat durch den Black Feminism und die Critical Race Theory (Walgenbach 2012, S.3) Einzug in die Soziale Arbeit gefunden und immer mehr an Bedeutung gewonnen. In den 1970er und 1980er Jahren wurde die bereits etablierte Frauenforschung stark kritisiert, da der Fokus immer nur auf die weiße, westliche, heterosexuelle Frau aus der Mittelschicht gerichtet war (ebd., S. 4). Die Kategorie ‚Frau' wurde als homogen und universal repräsentiert (ebd.). Doch dass es einen entscheidenden Unterschied macht, welche Ungleichheitskategorien eine Person betreffen und dass auch deren Verwobenheit ineinander höchst relevant sind, ist seit Kimberlé Crenshaw mit ihrer intersektionalen Perspektive kaum mehr aus der Sozialen Arbeit wegzudenken.

„Unter Intersektionalität wird dabei verstanden, dass soziale Kategorien wie Gender, Ethnizität, Nation oder Klasse nicht isoliert voneinander konzeptualisiert werden können, sondern in ihren ‚Verwobenheiten' oder ‚Überkreuzungen' (intersections) analysiert werden müssen. Additive Perspektiven sollen überwunden werden, indem der Fokus auf das gleichzeitige Zusammenwirken von sozialen Ungleichheiten gelegt wird. Es geht demnach nicht allein um die Berücksichtigung mehrerer sozialer Kategorien, sondern ebenfalls um die Analyse ihrer Wechselwirkungen" (Walgenbach 2012, 81). Hierbei ist wichtig anzumerken, dass je nach Theorie auch von verschiedenen Kategorien und deren Gewichtung gesprochen wird. Beispielsweise arbeitet der Anti-Bias Ansatz nach Fleischer und Lorenz mit 17 Kategorien:

„Geschlecht (Sex/Gender), Rasse (race)/Hautfarbe, Klasse/Sozialer Status, jüdische Zugehörigkeit, Religion, Generation/Alter, sexuelle Orientierung, Gesundheit, ‚Behinderung', Sprache, Aussehen, Bildung, Nation/Staat, Besitz/finanzieller Status, globale Positionierung und Ethnizität" (Fleischer/Lorenz 2012, S. 6).

Diese Ungleichheitskategorien sind aber nicht abgesondert voneinander zu betrachten, sondern die mehrfache Betroffenheit und die Wechselbeziehung der Kategorien sind essenziell in der intersektionalen Perspektive. Die Intersektionalität begreift mehrfache Formen von Benachteiligung, die sich gegenseitig verstärken und Hindernisse schaffen, die in herkömmlicher Denkweise oft nicht verstanden werden.

3.2.1 Ungleichheitskategorien und Machtverhältnisse

Diese Kategorien sind nicht nur Merkmale von Individuen, sondern stellen grundlegende Strukturen der Gesellschaft dar (Bargetz/Günther 2022, S.17). Sie beeinflussen maßgeblich, wie Chancen und Ressourcen verteilt werden und prägen damit die Lebenswege von Menschen. Die Differenzkategorien sind durch Machtverhältnisse geprägt, die bestimmte Gruppen begünstigen und andere wiederum benachteiligen. Dieses Herrschaftsverhältnis ist fest in den gesellschaftlichen Strukturen verankert und trägt zur sozialen Ungleichheit bei (ebd.). Ausgehend von den gesellschaftlichen Strukturen des globalisierten Kapitalismus, der durch patriarchale und maskulinistische Strukturen geprägt ist, führen diese zu einer ungleichen Verteilung von Ressourcen sowie Chancen und verstärken die Armut bestimmter Bevölkerungsgruppen (ebd.).

Die historischen kolonialen Ausbeutungsverhältnisse werden als ein wichtiger Hintergrund für die heutige Armut betrachtet. Die Ausbeutung von Rohstoffen und Arbeitskraft in Ländern des globalen Südens trägt zur Verfestigung von Armut bei (Bargetz/Günther 2022, S. 10). Festzuhalten ist, dass Ungleichheitskategorien wie „Prekäre Beschäftigung, Erwerbsarbeitslosigkeit, Alleinerziehung, Rassismus, Krankheit, Sprache, Disability, Bildung, Sexualität, geografischer Raum, Wohnungsnot, Flucht und Alter“ das Armutsrisiko erhöhen (ebd. 10f).

Um die Machtverhältnisse weiterhin in der Gesellschaft zu verfestigen, wird sich an den Strategien „Blaming“ und „Shaming“ (Bargetz/Günther 2022, S. 21) bedient. Da Armut oft als individuelles, selbstverschuldetes Problem in der Gesellschaft dargestellt wird, geht es mit einer negativen Konnotation sowie Stigmatisierung einher. So werden die Ungleichverhältnisse bewahrt und dahingehend auch ein härteres Durchgreifen in der Gesellschaft legitimiert (Ebd.). Dabei wird die Grenze zwischen Armut, Kriminalität und Immigration immer weiter vermischt, umso den Abbau sozialstaatlicher Leistungen und die Deregulierung sowie Flexibilisierung des Arbeitsmarktes zu rechtfertigen (Bescherer 2022, S.109).

3.2.2 Formen von Benachteiligung

In Bezug auf das Forschungsprojekt zur Mindestsicherung werden auch hier zentrale Kategorien hervorgehoben, die dem Forschungsinteresse entsprechen. Um die Verwobenheit der Ungleichheitskategorien besser zu verstehen, wird folgend auf diese Überschneidungen eingegangen, um die verschiedenen und spezifischen Formen der Benachteiligung aufzuzeigen, die für das Forschungsprojekt relevant sein könnten.

Zunächst wurde bereits erläutert, dass der Ursprung der Intersektionalität auf die Frauenforschung zurückzuführen ist und das Geschlecht eine wesentliche Rolle spielt. Immer wieder wird in der Armutsforschung die Frage: „Warum Armut (oft) weiblich ist?“ aufgeworfen (Nationale Armutskonferenz 2017). Die große Herausforderung einer intersektionalen Perspektive ist die Mehrdimensionalität und Verwobenheit der Ungleichheitskategorien aufzuzeigen und dies nicht auf einzelne Faktoren zu reduzieren. Festzuhalten ist, dass mehr Frauen Mindestsicherung beziehen als Männer. Bereits in den 1990er-Jahren wurde festgestellt, dass das Armutsrisiko von Frauen auch in reichen Ländern erheblich höher ist als das von Männern (ebd. S.18). Diese Ungleichheit besteht bis heute fort. Das erhöhte Armutsrisiko der Frau, ist auf das traditionelle Familienbild zurückzuführen, indem die Frau die Reproduktions- und Care-Arbeit leistet (Dackweiler et al. 2020, S. 10). Diese Denkweise hat sich in der Gesellschaft festgeschrieben und wird durch die herrschenden Machtverhältnisse weiter reproduziert. Damit geht einher, dass Frauen oft nicht erwerbstätig sein können, weil sie unbezahlte Sorgearbeit leisten, prekär angestellt oder arbeitslos sind. Die traditionelle Arbeitsteilung und die damit verbundene Abwertung von „weiblicher“ Arbeit führen zu einer Benachteiligung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und im Sozialsystem (/Bargetz/Günther 2022, S.24).

Besonders deutlich wird diese strukturelle Benachteiligung an der Schnittstelle von Geschlecht und Alter. Frauen sind im Alter besonders häufig von Armut betroffen, da sie aufgrund von Sorgearbeit und unterbrochenen Erwerbsbiografien seltener über durchgehende Versicherungszeiten verfügen und so oftmals nur Anspruch auf Mindestpensionen haben. Dies zeigt sich insbesondere in der Altersarmut von alleinlebenden Frauen (Butterwegge 2019, S. 44).

Klassenzugehörigkeit ist eine weitere wichtige Kategorie, die eng mit anderen Ungleichheitsdimensionen verknüpft ist. Menschen aus unteren sozialen Schichten haben oft schlechtere Bildungschancen, einen erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt und sind häufiger von Armut betroffen (Parchow 2024, S.79). Die soziale Herkunft beeinflusst den Bildungserfolg und die beruflichen Perspektiven beispielsweise junger Menschen. Kinder und Jugendliche sind auf die Familie, deren Hilfe und Ressourcen angewiesen (ebd.). Die finanziellen Mittel und die Wohnungsumgebung sind grundlegende Faktoren für die Verwirklichungschancen für die Heranwachsenden in Bezug auf die Freizeitgestaltung (ebd., S.80). Für die Eltern wiederum handelt es sich um einen Balanceakt zwischen Job, Haushalt und Kinderbetreuung wobei hierdurch das Risiko für nicht angemessene Förderung und Erziehung der Kinder steigt. Durch die prekären Lebenslagen der Familien sind Bildung, Gesundheit und Freizeit als gesellschaftliche Teilhabe im Sozialraum stark betroffen (ebd., 79-83).

Ethnizität und Rassismus tragen ebenfalls zur Verstärkung von Ungleichheit bei. Migrant*innen und Menschen, die als ‚nicht-weiß' gelesen werden, sind häufiger von struktureller Benachteiligung und Diskriminierung betroffen, sowohl im Herkunfts- als auch im Ankunftsland (Scheibelhofer/Luimpöck 2016, S.57). Sie erleben oft rassistische Anfeindungen und haben einen erschwerten Zugang zu Bildung, Arbeit und Wohnraum (Parchow 2024, 81). Diese Form der Diskriminierung wirkt sich in allen Lebensbereichen aus und führt oft zu multiplen prekären Lebenslagen (ebd., S.79).

Behinderung ist eine weitere Kategorie, die in Wechselwirkung mit anderen Ungleichheitsdimensionen zu Mehrfachdiskriminierung führt. Menschen mit Behinderung erfahren oft soziale Ausgrenzung, die ihre Teilhabemöglichkeiten einschränkt und zu einem erschwerten Zugang zu Bildung, Arbeit und anderen gesellschaftlichen Ressourcen führt (Wegscheider 2021, S.19-21). Insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderung sind durch die Verwobenheit der Diskriminierungschancen mehrfach belastet (ebd. S.2). Es ist wichtig zu beachten, dass Behinderung nicht nur als individuelle Beeinträchtigung gesehen werden darf, sondern auch als Ergebnis von Barrieren in der Umwelt sowie diskriminierenden Strukturen (ebd. S. 1).

3.2.3 Sozialleistungen und Teilhabe

Diese Verflechtungen verschiedener Ungleichheitskategorien wirken sich auf die Teilhabe in der Gesellschaft und auf die Inanspruchnahme von Sozialleistungen aus. Strukturelle Ungleichheiten erhöhen die Abhängigkeit und führen zu mangelnden Unterstützungsstrukturen (Bargetz/Günther 2022, S.16). Eine intersektionale Perspektive ist unerlässlich, um die komplexen Wechselwirkungen zu verstehen und gerechte Unterstützungsleistungen zu entwickeln. Die Mindestsicherung soll den Menschen die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen, doch das System ist eingebettet in strukturelle Diskriminierung.

Deshalb ist es in der Sozialen Arbeit äußerst wichtig die Intersektionalität zu berücksichtigen, um die Wechselwirkungen der Kategorien zu verstehen und um Rückschlüsse auf die spezifischen Benachteiligungen der Klient*innen ziehen zu können. Im Kontext der Sozialpolitik und insbesondere der Mindestsicherung bedeutet dies, dass die Zugangsbedingungen, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die öffentlichen Diskurse die intersektionalen Ungleichheiten berücksichtigen müssen. Eine Person, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen ist, hat oft größere Schwierigkeiten, die Voraussetzungen für die Mindestsicherung zu erfüllen und kann zusätzliche Hürden erfahren. Intersektionelle Sozialpolitik braucht

eine gerechte Verteilung von Wohlstand, Chancen, Rechten und politischer Macht.

3.3 (Ent)wert(ung) im System: Erleben und Recht im Sozialhilfe-/Mindestsicherungsvollzug

„For me the law is all over. I am caught, you know; there is always some rule that I'm supposed to follow, some rule I don't even know about that they say. It's just different and you can't really understand" (Sarat 1990, S. 343).

Mit diesen Worten beschreibt ein befragter Sozialhilfeempfänger die Rolle, welche dem Recht in seinem Leben zukommt.

Die in den USA durchgeführte Studie von Austin Sarat (1990), aus welcher diese Aussage stammt, rückt dabei insbesondere die Omnipräsenz des Rechts im Mindestsicherungsvollzug in den Fokus: Für Sozialhilfebezieher*innen ist das Recht in nahezu allen Bereichen ihres Lebens präsent. Dies zeigt sich durch komplexe und oft schwer verständliche Regeln sowie eine fremde Sprache, die ihre Lebensrealität maßgeblich prägt. Das Recht wirkt dabei wie ein allgegenwärtiges, unausweichliches System, das ihr Leben durchdringt.

Als weiteres charakteristisches Erlebnis wird laut Sarat (1990) auch das Gefühl des Gefangenseins im System beschrieben. Betroffene nehmen das Recht als ein „befremdliches Spinnennetz" wahr, welches sie einerseits umschließt und andererseits von der breiteren Interpretationsgemeinschaft des Rechts ausschließt.

Dennoch ermöglicht ihnen das System auch spezifische strategische Einsichten, durch die sie sich Handlungsspielräume schaffen können. So können beispielsweise rechtliche Lücken und Möglichkeiten identifiziert werden, um die eigene Position zu stärken. Zudem wird Sozialhilfeempfänger*innen über das Recht auch ein Bewusstsein über Machtverhältnisse und Klassenunterschiede vermittelt: Insbesondere Sozialhilfebezieher*innen erfahren Macht unmittelbar durch die staatliche Organisation ihrer Lebensumstände. Während das Recht für privilegiertere Bevölkerungsgruppen oft nur temporär relevant wird, ist es für Sozialhilfebezieher*innen eine konstante und unvermeidbare Größe, die ihr Leben strukturiert.

Obwohl die vorgestellte Forschungsarbeit von Sarat (1990) mittlerweile über dreißig Jahre alt ist, bleibt deren Thematik hochaktuell. Der Rechtsdiskurs um Sozialhilfe und verwaltete Biografien ist auch in Österreich – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Umstellung des Mindestsicherungsgesetzes auf die 2019 beschlossene Sozialhilfe Neu – nach wie vor von

großer Relevanz.

3.3.1 Bedeutung von Recht und Diskurs um Recht

Recht ist seit den Revolutionen Ende des 18. Jahrhunderts ein bedeutendes Mittel zur Steuerung von Gesellschaft (Holzleithner 2012). Besonders die Französische Revolution verknüpfte die Ideale demokratischer Legitimation, Menschenrechte und institutionalisierter Durchsetzung nachhaltig mit dem Konzept des Rechtsstaates. Der Rechtsdiskurs ist dabei ein komplexer, heterogener und oft widersprüchlicher Prozess. Durch dessen juristischen Sprachgebrauch bleibt er für Menschen ohne entsprechende Ausbildung schwer zugänglich. Unterschiedliche Rechtsformen und die zeitliche Schichtung von Recht – etwa in Form verschiedener gerichtlicher Instanzen – verstärken diese Komplexität und tragen dazu bei, dass Recht für Nicht-Jurist*innen oft undurchdringlich erscheint.

Holzleithner (2012, S. 229) beschreibt in diesem Kontext die hegemoniale Bedeutung der Rechtsmacht im Gegensatz zu ihrer „Mikrophysik“: Während der Rechtsrahmen allgemeingültig ist, wird er im Alltag je nach Situation unterschiedlich wahrgenommen und umgesetzt.

Dies hängt davon ab, wie Akteur*innen konkret agieren – zum Beispiel auf Bescheide von Behörden reagieren –, wie ausgeprägt ihr Rechtsbewusstsein ist oder ob sie ihr Recht in einem konkreten Fall geltend machen. Daher bedeutet Recht für verschiedene Menschen oft sehr unterschiedliche Dinge.

Grundsätzlich ist Recht das Resultat des Aufeinanderprallens gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse und - im Idealfall - Ausdruck ihres Zusammenwirkens (Holzleithner 2012, S. 228). Die dahinterstehende Idee zielt auf eine demokratische Entstehung ab, Bürger*innen sollen sich gewissermaßen selbst ihre Urteile geben (ebd., S. 230). In Österreich geschieht dies im Sinne einer indirekten Demokratie über gewählte Repräsentant*innen.

3.3.2 Grundzüge des Rechts- und Sozialstaats

Der Rechtsstaat ist aufgrund seiner Entstehungsgeschichte eng mit den Grundsätzen von Freiheit, Gleichheit und Solidarität verbunden (Holzleithner 2012, S. 226). Diese Prinzipien knüpfen nicht nur historisch an die Französische Revolution an, sondern sind auch in Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert (UN-Kommissariat 1948).

Der verfassungsrechtlich festgeschriebene Gleichheitsgrundsatz bringt zur Sicherung formaler Gleichheit Diskriminierungsverbote mit sich (Holzleithner 2012, S. 233f.). Um das Recht auf Gleichheit aber auch real sicherzustellen, müssen Personen mit unterschiedlichen Voraussetzungen jedoch auch ungleich behandelt werden. Beispiele dafür sind Frauenquoten, Förderungen oder Sozialleistungen. Besonders relevant ist dies im Kontext der Mindestsicherung, bei der Minderjährige einen hohen Anteil der Bezieher*innen ausmachen. Strukturell unterschiedliche ‚Startpunkte' müssen demnach unter der Prämisse des Gleichheitsgrundsatzes an- und ausgeglichen werden. Holzleithner (2012, S. 233) bezeichnet diesen Widerspruch als das „Dilemma der Differenz".

Neben dem Gleichheitsgrundsatz stellt auch das Solidaritätsprinzip eine zentrale Säule moderner Wohlfahrtsstaaten dar (Holzleithner 2012, S. 230; Judt 2006). Wenngleich das Solidaritätsprinzip im Sozialstaat institutionalisiert ist, ist dessen praktische Umsetzung wandelbar, um bei Veränderungen schnell und flexibel auf die Bedürfnisse der Gesellschaft reagieren zu können. Dies bedeutet jedoch auch, dass die Ausgestaltung des Sozialstaates und seiner Leistungen maßgeblich von den vorherrschenden Solidarverständnissen in der wahlberechtigten Bevölkerung abhängt (Altreiter et al. 2019).

‚Solidarität' als normative Maxime ist daher zwar ein schillernder Begriff, tatsächlich wird dieser jedoch unterschiedlich interpretiert (Schnabel/Tranow 2020, S. 8). Altreiter et al. (2019, S. 14) entwickelten daher eine Typologie mit sieben Idealtypen von Solidarverständnissen, die in der österreichischen Bevölkerung vertreten sind. Diese basieren auf fünf untersuchten Dimensionen, wobei sich zwei Aspekte in den Befragungen als gleichsam zentral wie kontrovers herausstellten: Der erste Punkt umfasst dabei die Reichweite der Solidarität, welche eng mit Identifikation und Zugehörigkeit verknüpft ist. Es stellt sich dabei die Frage, wer zur eigenen Solidargemeinschaft zählt.

Öffentliche und politische Debatten zu Themen wie Einbürgerungskriterien, Sprachkenntnissen oder dem Zugang subsidiär Schutzberechtigter zu Sozialleistungen polarisieren dabei stark. Intensiv diskutiert werden auch Gerechtigkeitsprinzipien und moralische Verpflichtungen. Unter welchen Bedingungen jemand Leistungen des Sozialstaates in Anspruch nehmen darf und als ‚würdig' gilt, ist dabei eine Frage, zu der die Meinungen weit auseinander gehen. Insgesamt kann jedoch festgehalten werden, dass sich die Präsenz der Idee eines aktivierenden anstelle eines fürsorgenden Sozialstaats in den Befragungen widerspiegelt und somit mit den folgenden Theorien über Beschämung und Stigmatisierung von Armutsbetroffenen und (potenziellen) Mindestsicherungsbezieher*innen übereinstimmt.

3.3.3 Beschämung und Stigmatisierung von Armutsbetroffenen im öffentlichen Diskurs

Jener neoliberale Trend, der seit den 1990er Jahren zu beobachten ist, fokussiert zunehmend das Leistungsnarrativ. Was bei Altreiter et al. (2019) weitgehend dem Solidaritätstypus „Fordern und fördern" entspricht, kommt auch im aktuellen Regierungsmodus und der Einführung der Sozialhilfe Neu 2019 anstelle der Mindestsicherung zum Tragen (ebd.). Armut wird dabei im öffentlichen Diskurs als stark individualisiertes Problem dargestellt, während gesamtgesellschaftlichen Zusammenhänge ausgeblendet werden.

Lessenich beschreibt diese Entwicklung treffend:

„Im Zentrum des neuen Regierungsmodus steht der tendenzielle Übergang von der öffentlichen zur privaten Sicherheit, vom kollektiven zum individuellen Risikomanagement, von der Sozialversicherung zur Eigenverantwortung, von der Staatsversorgung zur Selbstsorge." (Lessenich 2008, S. 82)

Und Wagner konkretisiert dies in Hinblick auf Armut:

„Armut wird vor diesem Hintergrund nicht als gesellschaftliches Problem interpretiert, sondern als gerechte Strafe für all diejenigen, die sich den Prinzipien des Wettbewerbs verweigern." (Wagner 2018, S. 283)

Diese Perspektive spiegelt sich auch in politischen Diskursen wider, in denen insbesondere Politiker*innen aus konservativeren Lagern das Thema Sozialbetrug im Kontext der Mindestsicherung betonen. Dabei wird dieses Problem jedoch deutlich überbewertet, da es im Vergleich zu Armut gesamtgesellschaftlich ein eher marginales Thema ist. Tatsächlich stellen – wie im Forschungsstand noch ausführlicher beschrieben werden wird - in Österreich nur siebzig Prozent der bezugsberechtigten Haushalte einen Antrag auf Mindestsicherung, oft aus Angst vor Stigmatisierung (Fuchs et al. 2019, S. 4f.).

Dass die Stigmatisierung von Armutsbetroffenen real ist, zeigen beispielsweise Darstellungen von Sozialhilfebezieher*innen in Scripted-Reality-TV-Formaten und Boulevardblättern. Diese greifen ein Narrativ der ‚faulen', und ‚vorsätzlich gesellschaftsschädigenden Sozialschmarotzer*innen' als Feindbild der Leistungsgesellschaft auf, welche sich auf Kosten der Gesell-

schaft ein komfortables Leben machen. Sie werden demnach als finanziell parasitär dargestellt oder auch ‚nur' lächerlich gemacht. Armut führt demnach nicht bloß zu einem Mangel an finanziellen Ressourcen, sondern auch zu einem Defizit an gesellschaftlicher Anerkennung.

In weiterer Folge beeinträchtigt dies häufig das Selbstwertgefühl der Betroffenen, da sie sich nicht als Teil der Gesellschaft wahrnehmen und das Gefühl haben, ‚nicht gebraucht zu werden'. Sie werden in der Wahrnehmung gesellschaftlicher Normen als ‚volkswirtschaftlich unproduktiv' und ‚nicht verwertbar' eingestuft. (Wiesböck 2020, S. 21) Diese Stigmatisierung trägt dazu bei, dass sich betroffene Personen seltener gesellschaftlich und politisch beteiligen. Studien zeigen beispielsweise, dass Menschen in Armut seltener an Wahlen teilnehmen (Zandonella et al. 2020). Darüber hinaus fällt es ihnen oft schwerer, sich gegen erlebte Ungerechtigkeiten zur Wehr zu setzen oder Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen, selbst wenn diese ihnen rechtlich zustehen – aus Angst vor weiterer sozialer Beschämung und Stigmatisierung (Brodesser 2023; Wiesböck 2020, S. 23).

Diese Mechanismen der Beschämung und Stigmatisierung fungieren als machtvolle Instrumente der sozialen Disziplinierung und Normdurchsetzung (Wiesböck 2020, S. 22). Einerseits wird durch solche Praktiken Druck auf jene ausgeübt, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, um sie dazu zu bringen, jede mögliche Tätigkeit anzunehmen und so die Arbeitslosenquote zu senken (ebd. 2020, S. 22).

Andererseits wirken diese Mechanismen auch präventiv disziplinierend auf diejenigen, die von Arbeitslosigkeit potenziell bedroht sind (Wagner 2018, S. 283).

Dass die vorherrschende Perspektive auf Armut zahlreiche blinde Flecken aufweist, macht beispielsweise die systematische Abwertung von Care-Arbeit deutlich (Wiesböck 2020). Trotz ihrer essenziellen Bedeutung für das gesellschaftliche Zusammenleben sowie die Volkswirtschaft, wird diese (zumindest monetär) kaum als ‚Leistung' anerkannt. Einen weiteren übersehenen Aspekt stellt die generationale Vermögensweitergabe dar, welche eine erhebliche Ungleichheit bei der Bewertung von ‚Leistung' und sozialem Status schafft. Hinzu kommt, dass viele gängige Maßnahmen zur Reduzierung von (Langzeit-)Arbeitslosigkeit oft nur zu einem Anstieg atypischer und prekärer Beschäftigungsverhältnisse führen, ohne den Betroffenen langfristige Sicherheit oder Stabilität zu bieten. Dabei bleibt insbesondere die Situation der sogenannten ‚Working Poor' oder ‚Aufstocker*innen' häufig unberücksichtigt. Dass Menschen trotz Erwerbsarbeit in Armut leben, verdeutlicht, dass Arbeit allein längst

keinen Schutz mehr vor Armut bietet.

Weitere Erklärungsansätze für die Stigmatisierung und Beschämung von Menschen in Armut finden sich auch in der Theorie der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit nach Heitmeyer (2004) sowie in der Gerechtigkeitshypothese von Lerner (1980). Erstere geht davon aus, dass die Projektion diffuser Wut, Frustration und Unzufriedenheit auf eine bestimmte Gruppe als erleichternd und entlastend wahrgenommen wird (Heitmeyer 2004). Armutsbetroffene bieten in diesem Zusammenhang eine greifbare Zielgruppe für diese Projektionen, was zu ihrer sozialen Ausgrenzung und Abwertung führt (ebd.).

Die Gerechtigkeitshypothese nach Lerner (1980) hingegen basiert auf der Annahme, dass viele Menschen an die Vorstellung einer grundsätzlich gerechten Welt glauben möchten. Gemäß diesem Denkansatz liegt es in der Verantwortung des Individuums, durch ‚richtiges Verhalten' ein gerechtes Leben zu führen. Diese Überzeugung ähnelt der Idee von Karma: Wer sich angemessen verhält, wird mit Gerechtigkeit belohnt. Für viele Menschen ist dieser Gedanke attraktiv, da er Sicherheit bietet und die bedrohliche Erkenntnis verdrängt, dass Armut keine Randerscheinung, sondern ein Phänomen in der Mitte der Gesellschaft ist, welches auch sie selbst betreffen könnte (Heitmeyer 2004; Lerner 1980). Erwähnenswert ist in diesem Kontext auch, dass befragte Sozialhilfeempfänger*innen der Studie von Sarat (1990) zwischen ‚verdienten' und ‚unverdienten' Armutsbetroffenen unterscheiden. Dieser Umstand weist darauf hin, dass die Vorstellung einer gerechten Welt selbst innerhalb der Gruppe der Betroffenen weiterhin aufrechterhalten wird (ebd.).

3.3.4 Mindestsicherungsvollzug im Amt: Street-Level-Bureaucracy-Framework

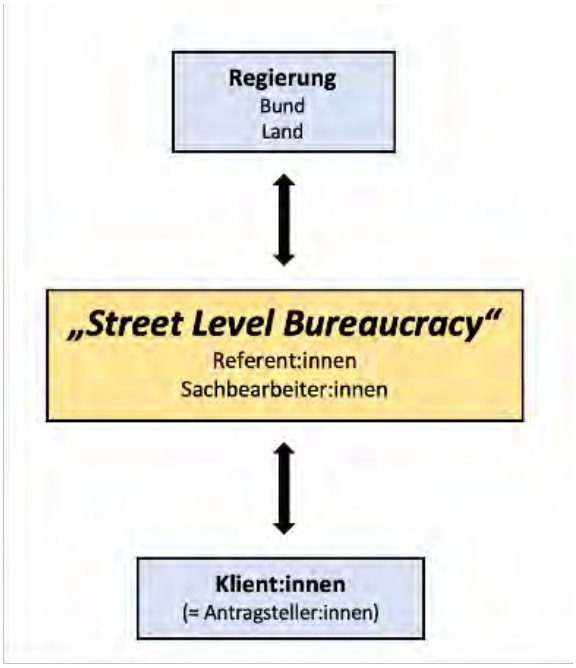

Abbildung 1: Street-Level-Bureaucracy nach Lipsky (2010); eigene Darstellung

Im Kontext des Street-Level-Bureaucracy-Frameworks nach Lipsky (2010 [1980]) stellen sogenannte „Straßenbürokrat*innen“ die zentrale Verbindung zwischen politischen Entscheidungsträger*innen und den Bürger*innen dar. Der Begriff umfasst Berufsgruppen wie Lehrer*innen, Polizist*innen, Sachbearbeiter*innen in Sozialämtern oder bei öffentlichen Versicherungen.

Diese Personen werden aufgrund ihrer Vermittlerrolle zwischen den abstrakten staatlichen Richtlinien und ihrer konkreten Umsetzung auch als „Erdgeschoss des Regierungsapparates“ oder das „menschliche Gesicht der Politik“ bezeichnet. Durch ihren direkten und häufig massenhaften Kontakt mit Bürger*innen beeinflussen sie maßgeblich, wie staatliche Maßnahmen auf individueller Ebene umgesetzt und wahrgenommen werden.

Ein zentraler Punkt im Street-Level-Bureaucracy-Framework ist nach Lipsky (2010 [1980]), dass die Interaktionen zwischen Straßenbürokrat*innen und ihren Klient*innen oft durch ein Machtungleichgewicht geprägt sind. Dieses resultiert aus der Unfreiwilligkeit der Klient*innen, die sich aus zwei wesentlichen Faktoren speist: dem Monopol öffentlicher Dienste und der Unerschwinglichkeit privater Alternativen. Klient*innen haben in der Regel keine Wahl und sind auf die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen angewiesen. Gleichzeitig

stehen Straßenbürokrat*innen nicht unter Druck, ihre Klient*innen zufriedenzustellen, da sie keine direkte Konkurrenz haben und keine Kund*innen `verlieren` können.

Dieses Machtgefälle wird durch Anreizsysteme verstärkt, die Straßenbürokrat*innen in manchen Fällen dafür belohnen, ihr Klientel zu reduzieren (Lipsky 2010 [1980]). Das bedeutet, dass ihre Arbeitsweise nicht durch die Zufriedenheit der Klient*innen diszipliniert wird, sondern primär durch institutionelle Vorgaben und die Notwendigkeit, Ressourcen zu verwalten. Dieser strukturelle Rahmen beeinflusst sowohl das Verhalten der Straßenbürokrat*innen als auch die Erfahrungen der Klient*innen in erheblichem Maße und zeigt, wie politische Entscheidungen auf der Mikroebene gestaltet und durchgesetzt werden.

3.3.5 Zielkonflikt

Lipsky (2010 [1980]) thematisiert überdies den Zielkonflikt, der in der Beziehung zwischen Klient*innen und Straßenbürokrat*innen besteht. Klient*innen gehen häufig mit der Erwartung ins Amt, eine Behandlung zu erfahren, die ihnen als Individuum angemessen ist. Diese Erwartung wird sowohl von der Gesellschaft als auch von öffentlichen Institutionen selbst in gewissem Maße gestützt und reproduziert. Straßenbürokrat*innen hingegen betrachten die Anliegen ihrer Klient*innen weniger als individuelle Herausforderungen, sondern vielmehr als Teil eines größeren Prozesses, der in standardisierte Handlungskategorien eingeordnet werden muss. Für sie steht nicht die bestmögliche Lösung für den Einzelfall im Vordergrund, sondern eine effiziente Bearbeitung im Kontext der Gesamtheit ihrer Arbeit. Die Priorität liegt demnach darauf, die begrenzten institutionellen Ressourcen so zu verwalten, dass die Anforderungen des Systems erfüllt werden können.

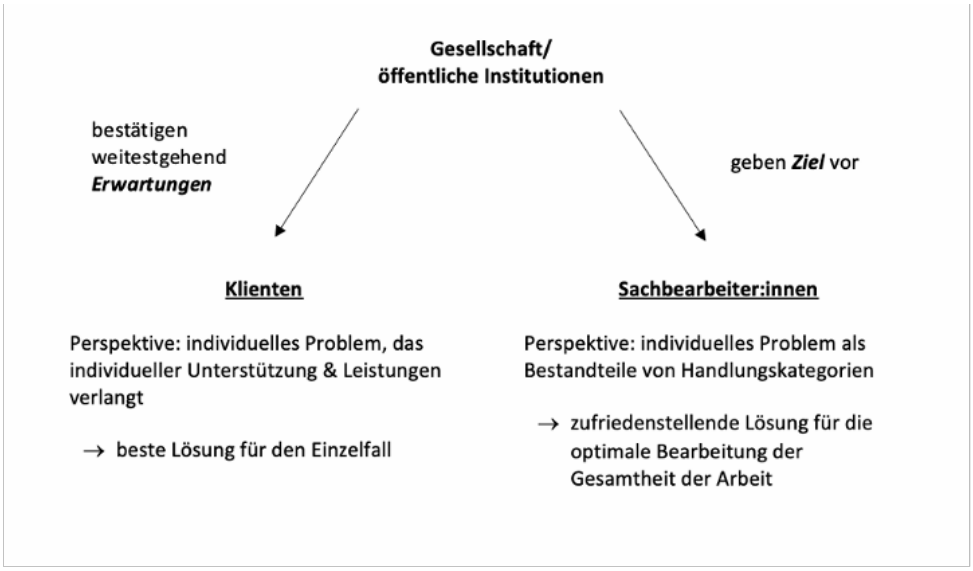

Abbildung 2: Zielkonflikt nach Lipsky (2010); eigene Darstellung

Daraus ergibt sich ein Spannungsverhältnis: Während Klient*innen Dienstleistungen und Vorteile suchen, streben Sachbearbeiter*innen nach Kontrolle über die Prozesse der Bereitstellung dieser Leistungen (Lipsky 2010 [1980]). Diese unterschiedlichen Perspektiven und Zielsetzungen prägen die Interaktion zwischen beiden Seiten und können dazu führen, dass Klient*innen das Gefühl haben, in ihren individuellen Bedürfnissen nicht ausreichend wahrgenommen zu werden. Auf der anderen Seite stehen Straßenbürokrat*innen unter dem Druck, institutionelle Effizienz sicherzustellen, was sie dazu veranlasst, ihre Arbeit stark auf Regelkonformität und Systemanforderungen auszurichten.

3.3.6 Vier Dimensionen von Kontrolle und Macht

Des Weiteren zeigt die Untersuchung von Macht- und Kontrollstrukturen innerhalb von Verwaltungsprozessen nach Lipsky (2010 [1980]), dass diese sich in vier zentralen Dimensionen manifestieren, die das Handeln von Behörden und die Interaktionen mit den Klient*innen strukturieren. Ein wesentliches Kontrollinstrument ist dabei die Vergabe von Vorteilen und Sanktionen (Lipsky 2010 [1980]). Dies zeigt sich etwa bei der Beurteilung, ob eine Person Anspruch auf staatliche Leistungen wie die Mindestsicherung hat. Obwohl rechtliche Vorschriften und Richtlinien eine Orientierung bieten, bleibt die endgültige Entscheidung oft im Ermessensspielraum der zuständigen Sachbearbeiter*innen. Diese interpretieren die individuelle Situation der Antragstellenden, was zu einer subjektiven Ausübung von Macht führen kann. Somit wird die Macht der Behörde über die Klient*innen durch die Entscheidungsausübung innerhalb des Rahmens institutionalisierter Vorgaben verstärkt.

Darüber hinaus spielt die Kontextstrukturierung der Interaktionen zwischen Behörden und Klient*innen eine zentrale Rolle. Die Sachbearbeiter*innen verfolgen dabei das Ziel, die Ressourcen der Behörde effizient zu nutzen und gleichzeitig die Kontrolle über die Klient*innen zu maximieren (Lipsky 2010 [1980]). Die Gestaltung dieser Interaktionen ist strategisch motiviert und umfasst Aspekte wie die zeitliche und organisatorische Festlegung der Treffen, deren Häufigkeit sowie die Ressourcenbereitstellung durch beide Seiten. Diese bewusste Steuerung der Rahmenbedingungen dient dazu, Konflikte oder mangelnde Kooperation von Seiten der Klient*innen zu minimieren und somit indirekte Kontrolle über ihr Verhalten auszuüben.

Eine weitere Dimension bezieht sich auf die Erziehung der Klient*innen zu einer spezifischen Rolle innerhalb des Systems (Lipsky 2010 [1980]). Dabei wird ihnen vermittelt, welches Verhalten als respektvoll und angemessen gilt. Fehlende Ehrerbietung oder nicht-kooperatives

Verhalten können mit Sanktionen geahndet werden. Gleichzeitig klären die Behörden die Erwartungen, die Klient*innen an das System richten dürfen, und entziehen ihnen mitunter gezielt Informationen, um die Machtbalance zu ihren Gunsten zu wahren. Macht wird demnach durch die Vermittlung und Kontrolle von Wissen sowie durch die Etablierung von Verhaltensnormen ausgeübt.

Auf psychologischer Ebene spielt die Interaktion zwischen Klient*innen und Straßenbürokrat*innen eine zentrale Rolle für die Selbst- und Fremdwahrnehmung (Lipsky 2010 [1980]). Antragsteller*innen erfahren durch diese Begegnungen eine Spiegelung ihres Selbstbildes, die maßgeblich beeinflusst, ob sie sich respektiert oder herabgewürdigt fühlen. Respektvolle Behandlung kann das Selbstwertgefühl und das Gefühl von Anspruchsberechtigung stärken, während Geringschätzung das Selbstwertgefühl langfristig untergraben kann. Darüber hinaus wirken diese Interaktionen auf die Fremdwahrnehmung der Klient*innen in der Gesellschaft ein. Besonders schwer wiegt dies, wenn solche Zuschreibungen von offizieller Seite erfolgen und somit gesellschaftliche Stereotype wie das Bild des 'sozial Desorganisierten' oder 'Unverbesserlichen' verstärken. Trotz dieser Machtasymmetrie bestehen auch Einschränkungen für die Ausübung von Kontrolle (Lipsky 2010 [1980]). Zeitliche und ressourcenbezogene Begrenzungen, Verfahrensstandards, gesellschaftliche Normen sowie gegenseitige Abhängigkeiten innerhalb der Interaktionen stellen Barrieren dar. Lipsky betont daher, dass Kontrolle nicht einseitig bleibt. Klient*innen können die Kosten für die Ausübung von Kontrolle durch die Behörde erhöhen, selbst wenn diese überlegene Machtpositionen innehat. Hierbei wird Lipskys Perspektive auf die Gegenseitigkeit in diesen Beziehungen relevant: Machtbeziehungen finden immer in einem Spannungsfeld von Kontrolle und Widerstand statt, auch wenn die institutionellen Rahmenbedingungen ein deutliches Machtgefälle schaffen.

4 Aktueller Forschungsstand

Nach den theoretischen Grundlagen geht dieser Bericht im Folgenden auf den aktuellen Forschungsstand zum Thema Mindestsicherung in Tirol bzw. zum Erleben des Mindestsicherungs-/Sozialhilfebezugs in Österreich ein. Der aktuelle Forschungsstand beleuchtet statistische Daten von Bezieher*innen sowie deren soziodemografische Merkmale. Zudem wird die Effizienz der Mindestsicherung hinsichtlich Armutsbekämpfung und Arbeitsmarktintegration untersucht. Wichtige Aspekte sind Hürden bei der Beantragung, Stigmatisierung und Scham sowie Ressourcen zur Überwindung dieser Herausforderungen. Schließlich wird analysiert, wie Beratung und Unterstützung die Situation der Bezieher*innen beeinflussen und welche Forschungslücken insbesondere in Tirol noch bestehen.

4.1 Statistische Daten zu den Bezieher*innen

Neben wenigen Studien zur Mindestsicherung und Sozialhilfe existieren quantitative Statistiken zu Bezieher*innen und deren Hintergründe. Letzteres wird seit 2017 jährlich vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) in Wien veröffentlicht (Pratscher 2024, S. 6 & 86). Sie liefert Ergebnisse über den Bezug von Mindestsicherungs- und Sozialhilfeleistungen der jeweiligen Bundesländer im Jahr 2023. Des Weiteren werden Veränderungen zu den Vorjahren aufgezeigt (ebd., S. 86). Im Jahr 2023 wurde die Sozialhilfe gemäß Grundsatzgesetz bereits in Kärnten, Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark und Vorarlberg voll umfassend umgesetzt. In Wien, im Burgenland und Tirol blieb hingegen die Mindestsicherung weiterhin geltend (ebd., S. 5). In der Statistik werden je nach Bundesland deshalb beide Unterstützungsmaßnahmen berücksichtigt. Die Leistungen sollen die Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie Beiträge zur Krankenversicherung und allfällige sonstige Selbstbehalte, abdecken (ebd., S. 6). Dabei werden auch minderjährige und volljährige Kinder berücksichtigt, welche zwar aufgrund von höheren Unterhaltszahlungen nicht selbst Mindestsicherung beziehen, jedoch in Bedarfsgemeinschaften mit Bezug wohnen (ebd., S. 6).

Aus den Ergebnissen geht hervor, dass im Jahr 2023 in ganz Österreich 262.000 Menschen Mindestsicherung und Sozialhilfe bezogen haben. Während 70 % der Bezieher*innen in Wien leben, sind es 4,5 % in Tirol. In den Jahren 2012 bis 2017 hat sich die Gesamtzahl in der Jahressumme gesteigert, bis 2022 ist sie dann wieder zurückgegangen und 2023 fand schließlich wieder eine Zunahme um 3,1 % statt. In Tirol hingegen ging die Anzahl der

Bezieher*innen im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um 5,8 % beziehungsweise 805 Personen zurück (ebd., S. 10-12). Von den Bezieher*innen sind 2023 in Tirol 30,3 % Frauen, 26,6 % Männer und 43,1 % Kinder, wobei von diesen 96 % minderjährig sind (ebd., S. 15).

In der Altersverteilung in Tirol sind 42,3 % zwischen 0 und 18 Jahre alt, 51 % sind 19 bis 60 und 6,6 % sind 61 oder älter (ebd., S.17). Mit 53 % kommen die meisten der Bezieher*innen in Tirol aus Drittstaaten, 37,5 % hingegen aus Österreich, 7,6 % aus der EU/EWR und der Schweiz und 1,9 % gehören entweder keinem Staat an oder dieser ist unbekannt (ebd., S.17). 45,7 % der Bezieher*innen sind Asyl- oder subsidiär schutzberechtigt, womit Tirol über dem bundesweiten Durchschnitt liegt (ebd., S.18f.). In Österreich bezieht der Großteil der Menschen länger als 6 Monate Mindestsicherung und Sozialhilfe (ebd., S.19). Auch in Tirol liegt dieser Wert bei 65 %. Hingegen nehmen 14,3 % zwischen 4 und 6 Monaten und 20,7 % maximal 3 Monate Leistungen in Anspruch (ebd., S.20). Hierbei sind in Tirol mit 13,8 % mehr Bezieher*innen erwerbstätig als im bundesweiten Durchschnitt mit 8,6 %. Von den restlichen Personen gelten in Österreich 37 % als arbeitslos, während 63 % aus Gründen des Pflichtschulalters, der Pension, Kinderbetreuung, Angehörigenpflege und Weiteren, gar nicht dem Arbeitsmarkt zu Verfügung stehen (ebd., S.22). Für Tirol gibt es dazu keine Angaben. In diesem Bundesland haben 46,2 % der Person angerechnete Einkünfte, was bedeutet, dass diese die aufstockende Mindestsicherung beziehen. Während 32,5 % aus Erwerbseinkommen stammt, beziehen 16 % AMS-Leistungen und 51,5 % sonstige Einkünfte, wie beispielsweise Unterhalt, Kinderbetreuungsgeld oder Pension (ebd., S.23). Falls niemand in einer Bedarfsgemeinschaft ein aufstockendes Einkommen erhält, gilt diese als BG mit Vollbezug. In Tirol ist das bei 34,9 % der Bedarfsgemeinschaften der Fall, was etwas über dem landesweiten Durchschnitt von 26,6 % liegt (ebd., S.23f.).

Im weiteren Verlauf unterteilt die Statistik die Bezieher*innen je nach Familien- und Lebenssituation in verschiedene Gruppen. In Tirol bestehen 56,8 % der Bedarfsgemeinschaften aus Alleinstehenden, 2,3 % aus Paaren ohne Kinder, 13,5 % aus Paaren mit minderjährigen Kindern und 24,1 % aus Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern. Interessant ist, dass die Gruppe der Alleinstehenden in den letzten Jahren stetig zunimmt und bei den Männern mit 67 % wesentlich höher ist als bei den Frauen mit 49 %. Letztere beziehen mit 21 % häufiger als Alleinerziehende Leistungen als Männer mit nur 3 % (ebd., S.25). Die durchschnittliche monatliche Leistungshöhe pro Bedarfsgemeinschaft liegt in Tirol bei 897 € und umfasst neben dem Lebensunterhalt auch die Wohnkosten. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass der Anspruch für Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern mit 856

€ deutlich niedriger ausfällt als für Paare mit minderjährigen Kindern mit 1500 € (ebd. S.28). Insgesamt sind im Jahr 2023 die landesweiten Kosten von 1102 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr um 128 Mio. € beziehungsweise 13,1 % gestiegen. Während in Wien mit 73,2 % der größte Anteil ausgegeben wird, sind es in Tirol mit 49,5 Mio.€ 4,5% (ebd., S.28f.). Dies deckt sich ungefähr mit der Anzahl der Bezieher*innen. Während in Wien 70% der Leistungsbezieher*innen leben, sind es in Tirol 4,5% (ebd., S.10-12). Seit 2012 sind die Ausgaben in Tirol um 46,8 % gestiegen (ebd., S.30).

Diese jährliche Statistik bietet nach Bundesland aufgeschlüsselte Datenmengen, welche Auskünfte über die Menschen und ihre soziodemografischen Faktoren sowie Leistungsarten geben. Dadurch erhält man bereits erste Informationen über die Bezieher*innen und kann Schlüsse über Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Auffälligkeiten ziehen. Allerdings fehlen Erklärungen und Ursachen der jeweiligen Veränderungen gegenüber den Vorjahren. Darüber hinaus basiert diese Studie lediglich auf quantitativen Datensammlungen zu bestimmten Zeitpunkten, wobei die individuellen Lebenssituationen, die Hintergründe und individuelle Dynamiken nicht erfasst werden.

Diese sind jedoch für die Frage, ob die Mindestsicherung das Ziel der Armutsbekämpfung langfristig erreicht und damit überhaupt effektiv ist, relevant. Darüber hinaus leben in Österreich viele Menschen, die nicht in der Statistik auftauchen, da sie zwar leistungsberechtigt wären, die Leistungen jedoch nicht in Anspruch nehmen.

4.2 Zieleffizienz der Mindestsicherung sowie alten Sozialhilfe: Armutsbekämpfung und Arbeitsaktivierung

Michael Fuchs, Katharina Hollan, Katrin Gasior, Tamara Premrov und Anette Scoppetta (2019, S.1) untersuchten in Zusammenarbeit mit dem “European Centre for Social Welfare Policy and Research” und dem “Institute for Social and Economic Research” der Universität Essex in einer Studie aus dem Jahr 2019 quantitativ und qualitativ die “Non-take-up-rate". Die darunter verstandene Nichtinanspruchnahme von Leistungen ist ein Phänomen in europäischen Wohlfahrtsstaaten und kann nicht nur das Ziel der Armutsbekämpfung verhindern, sondern langfristig für höhere soziale und wirtschaftliche Kosten sowie eine mangelnde Chancengleichheit für Kinder und gesundheitliche Probleme sorgen (ebd., S.1). Die Autor*innen analysieren anhand einer Gegenüberstellung der Jahre 2009 und 2015, inwieweit die politischen Reformen die Quote verändert haben.

Während 2009 noch bundesweit die Sozialhilfe verankert war, wurde sie bis 2015 bereits durch die Mindestsicherung ersetzt (ebd., S.1). Die Reform soll die Stigmatisierung der Leistung verringern, die Quote der Leistungsbezieher*innen erhöhen und für mehr nationale Standards sorgen. Das bedeutet beispielsweise konkrete Beschränkungen der Unterhaltspflicht auf die Kernfamilie, transparente und beschleunigte Verfahren, die automatische Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung und mehr Rechtssicherheit (ebd., S.1). Gründe für eine Nichtinanspruchnahme können neben gegebenenfalls vom System beeinflusste individuelle Anliegen und moralische Einstellungen auch Intransparenz, Komplexität, Informationsmangel und institutionelle Barrieren im System selbst sein (ebd., S.1).

Die “Non-take-up-rate" ist in rechtskonservativ geprägten Gegenden höher, was auf den Einfluss von Stigmatisierung schließen lässt (ebd., S.4). In der Studie wird quantitativ durch das Heckmann-Modell in der ersten Stufe simuliert, ob eine Person grundsätzlich anspruchsberechtigt ist. Die zweite Stufe gibt an, ob die Leistungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus werden die Ursachen, beispielsweise der Grad der Bedürftigkeit, psychologische Barrieren und individuelle Antragskosten wie die Vermögensverwertung oder Vermietung der eigenen Wohnung, analysiert. Die Antragskosten können dabei den Nutzen durch den Leistungsbezug übersteigen (Fuchs et al. 2019, S.4). Das ist dann der Fall, wenn der materielle und immaterielle Wert des zu verwertenden Vermögens oder Eigentums den der Leistung der Mindestsicherung übersteigt. Dabei handelt es sich allerdings nur um Berechnungen, wobei durch Datenmängel das Vermögen kaum berücksichtigt werden kann, welches für die Antragskosten jedoch relevant wären (Fuchs et al. 2019, S.5). In Interviews von Expert*innen, wird qualitativ darüber hinaus auch auf konkrete Erfahrungen eingegangen und die Plausibilität überprüft. (ebd.).

Die Ergebnisse der Studie zeigen einen signifikanten Rückgang der “Non-take-up-rate" von 53 % auf 30 % der Fallzahlen (Fuchs et al. 2019, S.6f.). Während die Ausgaben in der Sozialhilfe mit 407 Mio. € 2012 noch 0,14 % des Bruttoinlandsprodukts ausgemacht haben, stiegen die Anteile unter der Mindestsicherung 2015 mit 765 Mio. € auf 0,22 % (ebd., S.7f.). Dabei kommt die Studie zu dem Resultat, dass die Reform einen wesentlichen Einfluss auf die Zieleffizienz der Armutsbekämpfung hat (ebd., S.10-12). Dabei wirken politische Maßnahmen wie Anonymität, die Integration der Krankenversicherung in die Leistungen, der öffentlich- politische Diskurs und neue Regelungen zu Vermögenswerten (ebd., S.12). Insgesamt nehmen Menschen mit niedrigem Bildungsstand und Alleinerziehende eher und über einen längeren Zeitraum die Leistungen in Anspruch. Bei Haushalten mit Wohneigentum übersteigen jedoch

häufig die Antragskosten den Nutzen durch die Leistung der Mindestsicherung, weshalb diese eine geringere Inanspruchnahme aufweisen. Insgesamt lässt sich anmerken, dass bei höheren Leistungsansprüchen diese auch eher angenommen werden (ebd.).

Wenn auch diese Studie mit Hindernissen wie mangelnden Datenlagen und Berichterstattungen konfrontiert ist, wird auf die Lebensumstände und Beweggründe der Menschen eingegangen (Fuchs et al. 2019, S.12). Dabei wäre interessant, wie sich die Quoten der Inanspruchnahme sowie die Armutsquote selbst im Laufe der Zeit verändern und welcher Zusammenhang hierbei besteht. Wenn auch die Studie wichtige Ergebnisse liefert, ist sie mittlerweile nicht mehr aktuell und zu den letzten Jahren ist keine vergleichbare Studie auffindbar, obwohl dies angesichts der politischen Veränderungen und des schrittweisen Austausches der Mindestsicherung durch die Sozialhilfe Neu seit 2019 besonders interessant wäre.

Neben der Zielsetzung der Armutsbekämpfung in Österreich hat die Mindestsicherung als zweites Ziel die Aktivierung und Integration in den Arbeitsmarkt (Bergmann, Riesenfelder und Sorger 2012, S. 1 & 4). Die drei Autor*innen Nadja Bergmann, Andreas Riesenfelder und Claudia Sorger veröffentlichen 2012 dazu eine Studie, in der einerseits über die Auswirkungen der Einführung der Mindestsicherung auf die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben berichtet wird, und andererseits, inwiefern sich Arbeitsmarktpolitik und -verwaltung durch die Reform verändert haben. Dazu werden quantitativ Daten analysiert sowie verglichen und qualitativ Expert*innen befragt (ebd., S. 5). Diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass das Ausmaß der Erwerbsintegration zugenommen hat und die Abhängigkeit von Leistungen zurückgegangen ist. Die Studie beurteilt positiv, dass die Informationstätigkeiten und Möglichkeiten der Antragsstellung ausgeweitet wurden. Grundsätzlich werden Bezieher*innen der Mindestsicherung stärker von der Arbeitsmarktpolitik wahrgenommen (Sorger 2012, S. 5f.). Allerdings sind viele der Bezieher*innen durch Hürden in ihrer Lebenssituation, wie beispielsweise eine höhere Bildungsferne, Suchtproblematiken, mangelnde Routinen, Erkrankungen, fehlender Kinderbetreuung, Mangel an Mobilität, prekären Arbeitsverhältnissen oder Problemen im Beziehungsumfeld, beeinflusst, weshalb eine rasche Reintegration in den Arbeitsmarkt nicht möglich ist (ebd., S. 5 & 32-40).

Dafür bedarf es durch zum Beispiel Sozialarbeiter*innen weitreichende und vielschichtige Unterstützungsmaßnahmen (ebd., S. 5). Ein*e Vertreter*in einem Bundesland unterstützt dies und beschreibt, wie Sanktionen an die Arbeitswilligkeit der Bezieher*innen gebunden sind und die Regelungen vielmehr mit Fokus auf Case-Management und professionelle Unterstützung

durchgeführt werden sollten (ebd., S. 29). Außerdem stehen nur 37 % der Nicht- Erwerbstätigen überhaupt dem Arbeitsmarkt zur Verfügung (Pratscher 2024., S. 22), weshalb das Ziel der Arbeitsmarktintegration zu generalisierend, zwanghaft und die tatsächlichen Lebensrealitäten und Bedürfnisse der Bezieher*innen vernachlässigt.

Die Autor*innen gehen darüber hinaus auf Hürden im Zugang zur Sozialhilfe und Mindestsicherung ein, welche mögliche Erklärungen und Ursachen für die Nichtinanspruchnahme von Leistungen bieten (Bergmann et al. 2012, S. 5f.). Zum Beispiel dauern Termine lange und vor allem in ländlichen Regionen ist der Bezug mit Stigmatisierungen verbunden (ebd., S. 28). Zudem entsteht zusätzlicher Druck, da bei neuen Anträgen immer alle Dokumente erneut eingebracht werden müssen (ebd., S. 27). Das Ziel der Senkung der “Non-take-up-rate", also der Rate der Nichtinanspruchnahme, wurde nach dieser Studie von Nadja Bergmann, Andreas Riesenfelder und Claudia Sorger anders als in der Vorherigen von Michael Fuchs, Katharina Hollan, Katrin Gasior, Tamara Premrov und Anette Scoppetta je nach Bundesland kaum erreicht.

Claudia Globisch und Fabian Madlung veröffentlichen im Jahr 2017 eine ähnliche Studie, in der sie auf Basis von narrativen Interviews mit Empfänger*innen und Berater*innen zwischen 2013 und 2015 analysierten, inwieweit Individuen in ihren Lebenswelten zum Arbeiten aktiviert werden können.

Die beiden Autor*innen rekonstruieren außerdem die Aktivierung als normative Vorgabe und Zielsetzung der Leistungen (Globisch und Madlung 2017, S. 321). Hervorzuheben ist die Perspektive, dass die strukturellen Vorgaben wie Gesetze und Politik die Menschen zwar in der Aktivierung beeinflussen, die Umsetzung jedoch immer durch individuelle Faktoren und Erfahrungen entsteht (ebd., S. 346). Entgegen den Stereotypen werden Empfänger*innen als durchgehend aktiv beschrieben.

Dabei versuchen sie, die Krisen zu bewältigen, es mangelt jedoch an selbstbestimmten und inklusiven Möglichkeiten für nachhaltige Lösungen und die Bekämpfung von Armut als multidimensionales Phänomen. Überforderung, Druck, Entmächtigungsgefühle und mangelnde Anerkennung prägen den Alltag der Betroffenen. Statt langfristiger Aktivierung werden prekäre Arbeitsverhältnisse, Arbeitslosigkeit und individuelle Krisen gefördert (ebd. S.339f.).

4.3 Erfahrungen, Herausforderungen und Wirkung der Mindestsicherung: Perspektiven von Betroffenen

„Als Instrument zur Armutsvermeidung gibt es in Österreich die Sozialleistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung, um Menschen ohne oder mit zu geringem (Erwerbs)Einkommen vor Armut zu schützen“ (Angel/ Fink et al. 2017, S. 33).

Das Zitat der Studie „Working Poor” des Landes Tirol, welche im Juni 2017 veröffentlicht wurde, verdeutlicht die große Bedeutung der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die dem österreichischen Sozialstaat zur Verpflichtung steht. Zugleich rückt hiermit die Frage in den Vordergrund, inwiefern die Wirksamkeit der Maßnahmen des sozialen Sicherheitsnetzes sowie deren praktische Umsetzung zur Armutsvermeidung erfolgt. Um dieser Thematik Klarheit zu verschaffen, besteht das Ziel des vorliegenden Forschungsstandes darin, die subjektive Perspektive (ehemaliger) Mindestsicherungsbezieher*innen in Österreich zu analysieren. Hierzu werden grundlegende Eindrücke und Erfahrungen von bereits bestehenden Studien während des gesamten Prozesses erfasst, welches die Antragstellung, Inanspruchnahme sowie die Begleitung durch die zuständige Behörde der betroffenen Personen umfasst.

Zudem wird sich unter anderem auf die bestehenden Herausforderungen und vorhandenen Ressourcen zur Bewältigung dessen gestützt, die abschließend konkrete Veränderungen durch den Bezug der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe aufzeigen. Durch diese Herangehensweise wird abschließend ersichtlich, welche Informationen innerhalb Tirols vorliegen und inwiefern diesbezüglich noch Forschungslücken bestehen.

Die Darstellung des Forschungsstandes bezieht sich auf drei Studien: Die Ergebnisse der vorliegenden Studien sind auf Grund deren Designs auf Wien, Salzburg, Niederösterreich, Oberösterreich, Vorarlberg sowie eines österreichweiten Projekts beschränkt. In der Studie von Dawid und Heitzmann zu „Wirkung der Wiener Mindestsicherung, auf Bezieher*innen“, wurden Personen interviewt, die zu dem Zeitpunkt der Erhebung in Wien Mindestsicherung bezogen haben. Basierend darauf, umfasste die Stichprobe mehrheitlich Frauen (Dawid/ Heitzmann 2023, S. 4).

In einer weiteren Studie des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Armuts- und Krisenfestigkeit, wurden in Wien, Niederösterreich und Salzburg, Mindestsicherungs- Sozialhilfebezieher*innen wie auch Personen, die keine

Mindestsicherung/ Sozialhilfe bezogen haben, sich aber in prekären Situationen befanden und auf Unterstützung angewiesen waren interviewt, sowie deren Erfahrungen quantitativ erfasst (Angel/ Fink et al. 2023, S.12). Ebenfalls im Bericht von Amnesty International, zu den Hürden beim Zugang zur Sozialhilfe in Österreich, wurden Personen in den Bundesländern Wien, Oberösterreich, Niederösterreich und Tirol interviewt, die Erfahrungen mit der Mindestsicherung sowie Sozialhilfe hatten (Amnesty International 2024, S. 9). Im Folgenden werden nun die zentralen Erkenntnisse der Studien aufgeführt.

4.3.1 Stigmatisierung und Scham in der öffentlichen Darstellung

Stigmatisierung und Scham sind im Kontext der Erfahrungswerte von Mindestsicherungsbezieher*innen und Armut relevant, da der Aspekt das Erleben und die individuellen Handlungsweisen innerhalb des gesamten Prozesses der Mindestsicherung beeinflusst (Amnesty International 2024, S. 24 f.). Von Armut betroffene Personen werden durch eine stigmatisierende öffentliche Darstellung durch die Gesellschaft isoliert, wobei die hilfesuchenden Personen zudem dazu verleitet werden ihre Rechte nicht in Anspruch zu nehmen (Amnesty International 2024, S. 25).

Gefühle von Wertlosigkeit und Scham werden durch den restriktiven Prozess hin zur Sozialhilfe intensiviert. In diesem Zusammenhang beschreiben hilfesuchende Personen die Interaktion mit Sozialämtern, als äußerst stigmatisierend und abwertend, was das Vertrauen schließlich weiter schwächt (ebd., S. 24).

4.3.2 Hürden bei der Beantragung und Nutzung

In den folgenden drei Abschnitten werden nun wesentliche Erkenntnisse in Bezug auf die Hürden bei der Beantragung und Nutzung, Ressourcen zur Überwindung von Hürden sowie Veränderungen durch die Beratung und Unterstützung der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe dargestellt.

Dies dient dem Ziel, entlang der Forschungsfrage: “Wie erleben (ehemalige) Bezieher*innen von Mindestsicherung die Praxis der Antragstellung, die Inanspruchnahme der Leistung und die Begleitung durch die zuständige Behörde während des gesamten Prozesses in Tirol? Welche Aspekte haben die Mindestsicherungsbezieher*innen als herausfordernd wahrgenommen, welche Ressourcen entstanden ihnen zur Verfügung und wurden für die Bewältigung genutzt? Welche Veränderungen in ihrer Notlage haben sich durch die Beratung und die Leistung der Mindestsicherung ergeben?“ aufzuzeigen, wie viele Informationen über

den Sachverhalt gegeben sind und gleichsam mögliche Forschungslücken aufzuzeigen, wobei letzteres im Fazit aufgegriffen wird.

Durch das unzureichende Einkommen aus der Mindestsicherung und deren teilweise lange Wartezeiten sowie Lücken während dem Bezug, fallen hilfesuchende Personen in neue Abhängigkeiten die gleichsam auch Unterstützung bieten (Dawid/ Heitzmann 2022, S.148, 31). Im privaten Umfeld werden „Verwandte, Bekannte und der Freundeskreis“ herangezogen, um finanzielle als auch praktische Hilfe zu leisten. Besonders alleinerziehende Personen sind von der praktischen Hilfe durch das private Umfeld angewiesen, da sie Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung in Einklang bringen müssen. An dieser Stelle werden oft Gegenleistungen für die aufgewendete Zeit verlangt, die sich mitunter darin äußern, z.B. Mitspracherecht im Thema Erziehung des Kindes zu erlangen. Somit kann im Laufe der Zeit, die Unterstützung durch den privaten Sektor, in ein überaus belastendes Verhältnis münden, welchem sich die hilfesuchenden Personen vorerst fügen müssen, da sie auf die Hilfe angewiesen sind.

Im Folgenden werden auf die Hürden spezifisch vor und während des Antragsprozesses eingegangen, die von den Bezieher*innen als außerordentlich anspruchsvoll wahrgenommen werden (Amnesty International 2024, S.8). Bevor ein Antrag für die Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe bewilligt werden kann, müssen zunächst mögliche Einkommensquellen innerhalb der Familie, dem/ der Partner*in etc. ausgeschöpft werden, wobei sich an der Stelle für die betroffenen Personen Gefühle der Unbehaglichkeit und Belastung äußern. Ist diese Einstiegsphase abgeschlossen, kann ein Antrag digital, per Post oder persönlich gestellt werden, wobei äußerst detaillierte Unterlagen und Informationen der zu beantragenden Personen an die zu bearbeitende Stelle zu übermitteln sind (ebd., S. 39, 42). Dies, wie auch die sprachliche Komplexität des Antrages sowie im Allgemeinen die institutionellen Anforderungen, wirken abschreckend, stellen eine große Hürde dar und überreizen in einigen Fällen die psychische Überforderung, die ohnehin schon eine Herausforderung darstellt (ebd., S.8; Dawid/ Heitzmann 2022, S. 6). Letzteres zeigt sich unter anderem darin, dass mehr als die Hälfte der interviewten Personen (74 %) ihre Bedenken und Ängste äußern, den Antrag aufgrund dessen Komplexität unvollständig abzugeben und somit Leistungen verwehrt zu bekommen (Bundesministerium 2023, S.13).

Des Weiteren wird die Möglichkeit, einen Antrag digital zu verfassen und einzureichen, lediglich von 17 % der befragten Personen befürwortet (Bundesministerium 2023, S.14). Eine Vielzahl der weiteren Personen geben an, dass sie nicht über die nötige technische Ausstattung sowie die Expertise verfügen, weswegen sie diese Alternative nicht in Anspruch

nehmen konnten. Darüber hinaus wird die Beschaffung der Vielzahl an einzureichenden Dokumenten nicht nur als langwierig beschrieben, sondern hängt teilweise auch mit Kosten zusammen, die viele Antragssteller*innen nicht tragen können (Amnesty International 2024, S. 42). Der eingeschränkte Zugang zu den Behörden in der Zeit der Covid 19 Pandemie, wurde laut Barbara Bühler – „Koordinatorin der regionalen Armutskonferenz in Niederösterreich", bis 2024 nicht zurückgenommen. Notwendige Unterstützung beim Ausfüllen und den Beschaffungsprozessen seitens der zuständigen Behörde erhalten betroffene Personen hierdurch meist nur in begrenztem Ausmaß (ebd., S.40). Infolgedessen wird an dieser Stellemehrheitlich auf Nichtregierungsorganisationen oder Fachkräften in sozialen Bereichen zurückgegriffen, die Unterstützung bei der Antragstellung anbieten (ebd., S. 39). Ein weiterer Aspekt, der als problematisch bewertet wird, ist das Spannungsverhältnis zwischen den betroffenen Personen und zuständigen Institutionen (Dawid/ Heitzmann 2022, S. 152, 125; Amnesty International 2024, S. 26).

Die Kommunikation wird einerseits als äußerst herablassend gewertet, weswegen aus Angst vor Aggression und Beschämung am Amt, Anträge erst gar nicht gestellt werden. Andererseits fühlen sich die Bezieher*innen zudem auch nicht ausreichend informiert. Konkret fehlt es den hilfesuchenden Personen an Wissen, weshalb bestimmte Antragsdokumente wann abgegeben werden müssen. Laut Interviews mit Mitarbeitenden aus Sozialzentren, liegt die Gründe hierfür an Unwissenheit und fehlendem Einfühlungsvermögen über die prekären Lebenssituationen der Personen. Dies führt laut Aussagen der interviewten Personen häufig zu einem Abbruch der Hilfeleistung.

4.3.3 Ressourcen zur Überwindung der Hürden

Ressourcen zur Überwindung der Hürden in Krisensituationen können auf zwei Ebenen betrachtet werden (Amnesty International 2024, S.39, 40; Dawid/ Heitzmann 2022, S. 131, 134, 138). Zum einen rücken hierbei Nichtregierungsorganisationen und Fachkräfte aus dem sozialen Bereich in den Vordergrund, die unterstützende Hilfe z.B. im Antragsverfahren leisten sowie psychosoziale Betreuung anbieten. Zum anderen wurden teilweise aber auch positive Erfahrungen mit Fachkräften im Kontext der Beratung und Betreuung aus nicht externen Bereichen des Sozialamts und dem Arbeitsmarktservice (AMS) gemacht, die den Weg aus der Mindestsicherung ermöglichten. Die psychosoziale Betreuung dient unter anderem der Prävention sowie der gesundheitlichen Abklärung zeitlich längerfristiger Mindestsicherungs- und Sozialhilfebezieher*innen, wobei an dieser Stelle gegenwärtig in Bezug zur Armut und psychotherapeutischen Versorgung eine große Lücke besteht (ebd., S. 150). Eine weitere

Ressource, die bereits kurz zu Beginn in Abschnitt: ‚Hürden bei der Beantragung und Nutzung' angeschnitten wurde, sind informelle Netzwerke, die bestehende Hürden mildern bzw. helfen, diese zu überbrücken (ebd., S. 148). Hierzu zählen unter anderem Freunde, Partner und die Familie, die teilweise nicht nur finanziell einschreiten, sondern auch in administrativen Angelegenheiten unterstützend wirken. Die Abhängigkeit informeller Netzwerke ist laut 68 % der befragten Personen durch die Wartezeit verschuldet, die bereits ab einem Monat als zu lange erachtet wird (Bundesministerium 2023, S. 13). Aus diesem Grund blieb über der Hälfte der betroffenen Personen keine Wahl, nahestehende Personen um überbrückende Unterstützung zu bitten.

4.3.4 Veränderungen durch die Beratung und Unterstützung

Mehr als die Hälfte der interviewten Personen geben an, dass die finanzielle Unterstützung durch die Mindestsicherung nicht ausreicht, um vor dem Hintergrund der Inflation deren Existenzgrundlage sicherzustellen (Angel 2023, S.12). Fehlende Ressourcen auf individueller und struktureller Ebene sind eine der Gründe, warum die meisten Bezieher*innen mehrere Jahre bis langfristig in der Mindestsicherung verweilen (Dawid/ Heitzmann 2022, S. 121). Durch den daraus resultierenden gesellschaftlichen Abstieg und die damit einhergehende Stigmatisierung und Ausgrenzung, werden soziale Unterstützungsangebote, wie auch monetäre und psychische Maßnahmen als notwendig erachtet, um aus der Armut zu entfliehen (ebd. S.121 & 139). Einige interviewte Personen geben an, dass sie durch das finanzielle Polster der Mindestsicherung durchaus in der Lage waren, individuelle Komplikationen und Hindernisse anzugehen, die sie in die Mindestsicherung gebracht haben (ebd. S.139). Einerseits lässt sich sagen, dass das dauerhafte Verbleiben in der Mindestsicherung von der praktischen Umsetzung der Institutionen, die die Beratung und Begleitung mit einschließt zu verantworten ist (ebd., S. 121). Andererseits wird durch eine interviewte Person deutlich, dass die individuelle Einstellung einen großen Einflussfaktor darstellen kann. Diese Person hatte die Mindestsicherung nicht als das „Letzte soziale Netz", sondern als Neuanfang und Impuls gesehen, das Leben selbstbestimmend zu verwirklichen. Andere Personen, die schlussendlich langfristig in der Mindestsicherung verblieben sind, hatten zu Beginn hohe Erfolgsaussichten, nicht langwierig von staatlicher Hilfe abhängig zu sein. Dies zeigt im Allgemeinen, dass sowohl die individuelle Einstellung als auch die Vorgehensweise und Interaktion mit betroffenen Personen innerhalb der Institutionen sowie politische Verhältnisse, soziale Strukturen und ökonomische Gegebenheiten eine große Rolle bei dem Verbleib und der Aufnahme der Mindestsicherung spielen.

Die Ergebnisse der Studien und Berichte zeigen, dass eine langfristige Armutsbekämpfung meist nicht ausschließlich durch eine finanzielle Entlastung erfolgen kann. Es bedarf einer stärkeren Betrachtung der Unterstützung auf verschiedenen Ebenen, die psychologische und soziale Hilfen miteinschließt. An dieser Stelle und um dem positiv entgegenzuwirken, ist es notwendig, die stigmatisierende öffentliche Darstellung der Gesellschaft bezüglich Mindestsicherungs- und Sozialhilfebezieher*innen zu entschärfen. Der Forschungsstand ist relevant, um Zusammenhänge zwischen politischen Vorgaben, der Umsetzung und tatsächlichen Lebensrealitäten zu erschließen und Veränderungen analysieren zu können. Durch differenzierte Zugänge und Schwerpunktsetzungen der unterschiedlichen Autor*innen kann ein heterogenes Bild entstehen. Auffällig ist, dass in den Studien jeweils mit Interviews von Expert*innen und Datensammlungen gearbeitet wird und selten Bezieher*innen selbst befragt wurden. Diese Studien analysieren dabei die Erlangung von politischen Zielsetzungen wie der Armutsbekämpfung sowie der Aktivierung und Integration in den Arbeitsmarkt. Dabei befragt die Autorin Claudia Globisch zwar auch die Bezieher*innen selbst nach ihrer tatsächlichen Situation, jedoch steht auch hier die Aktivierung thematisch im Vordergrund. In den Berichten „Wirkung der Wiener Mindestsicherung auf Bezieher*innen" (Dawid/Heitzmann 2022), „Das letzte soziale Netz" (Bundesministerium 2023) sowie „Als würdest du zum Feind gehen" (Amnesty International 2024), werden die Bezieher*innen in Bezug auf die Mindestsicherung im österreichischen Kontext befragt.

Daraus schlussfolgernd lässt sich sagen, dass forschungsbasierte Erhebungen in Tirol in dem Ausmaß der Forschungsfrage nicht vorhanden und nicht aktuell sowie spezifisch genug sind. Dies zeigt die Studie: „Working Poor in Tirol", die sich zudem ausschließlich auf Personengruppen stützt, die trotz Erwerbstätigkeit auf sozialen Unterstützungsleistungen angewiesen sind. In den letzten Jahren hat sich die quantitative Datenlage zwar verbessert, allerdings mangelt es an aktuelleren Forschungsinitiativen, die auf die tatsächlichen Bedürfnisse und Problemlagen der Bezieher*innen und arbeitsgefährdeten Menschen eingehen. Um diese Lücke zu bearbeiten, fokussiert die Forschungsfrage dieses Berichts die subjektive Perspektive (ehemaliger) Mindestsicherungsbezieher*innen in Tirol, hinsichtlich der Antragstellung, die Inanspruchnahme der Leistung und die Begleitung durch die zuständige Behörde während des gesamten Prozesses, sowie die dadurch entstehenden Herausforderungen und der zur Bewältigung verfügbaren Ressourcen und die Veränderungen durch die Beratungs- und Unterstützungsleistung.

5 Methodisches Vorgehen

Anschließend an das vorherige Kapitel wird im Folgenden die methodische Vorgehensweise der Forschung beschrieben. Zunächst wird das Forschungsinteresse erläutert und die Forschungsfragen entwickelt, die sich auf die Erfahrungen von Mindestsicherungsbezieher*innen in Tirol konzentrieren. Anschließend wird die Nutzer*innenforschung als theoretischer Rahmen vorgestellt, der die aktive Rolle der Betroffenen betont. Danach folgt die Beschreibung des Forschungsdesigns und der Sampling Strategie zur Auswahl der Stichprobe. Die verwendeten Erhebungsinstrumente, Fragebogen und Leitfadeninterview, werden detailliert erläutert. Forschungsethische Überlegungen zum Schutz der Teilnehmenden werden reflektiert, bevor abschließend die Methoden zur quantitativen und qualitativen Datenanalyse dargelegt werden.

5.1 Forschungsinteresse und Forschungsfragen

Das zentrale Interesse dieser Forschungsarbeit liegt auf dem Erleben und der Perspektive von Bezieher*innen der Mindestsicherung in Tirol. Insbesondere soll untersucht werden, wie die Bezieher*innen den Vollzug der Mindestsicherung wahrnehmen, welche Barrieren sie erleben und welche subjektiven Strategien sie zur Bewältigung einsetzen. Der Fokus liegt dabei auf dem Spannungsfeld zwischen den individuellen Bedürfnissen und dem institutionellen Rahmen der sozialen Sicherungssysteme.

Ein weiterer Aspekt des Forschungsinteresses ist die Untersuchung der Wechselwirkung zwischen struktureller Ungleichheit und persönlicher Stigmatisierung. Wie werden soziale Zuschreibungen über Armut internalisiert oder abgelehnt? Diese Perspektive ermöglicht es, besser zu verstehen, wie gesellschaftliche Machtverhältnisse die Lebensrealitäten der Betroffenen beeinflussen. Weiters wurde untersucht, ob es sich bei negativen Rückmeldungen zur Qualität der Beratung durch die Mindestsicherungsbehörden um Einzelfälle handelt oder ob sich daraus Hinweise auf strukturelle oder qualitative Defizite im Mindestsicherungssystems ableiten lassen. Die Forschung zielt somit nicht nur auf eine Beschreibung individueller Erfahrungen, sondern auf die Identifikation konkreter Verbesserungspotentiale aus der Perspektive der Betroffenen im bestehenden Vollzugsystems selbst ab.

Aus diesem Forschungsinteresse wurden im Anschluss die Forschungsfragen entwickelt. Die Forschungsfrage wurde darauf ausgelegt zu erfragen, wie ehemalige und gegenwärtige

Bezieher*innen der Mindestsicherung in Tirol die Praxis der Antragstellung, die Inanspruchnahme der Leistung und die Begleitung durch die zuständige Behörde während des gesamten Prozesses erleben. Dabei liegt der Fokus darauf, die subjektiven Erfahrungen und Wahrnehmungen der betroffenen Personen zu verstehen und herauszuarbeiten, welche Herausforderungen sie im Verlauf des Prozesses erlebt haben. Die übergeordnete Forschungsfrage, die sich daraus ergeben hat, lautet: „Wie erleben ehemalige und gegenwärtige Bezieher*innen der Mindestsicherung die Praxis der Antragstellung, die Inanspruchnahme der Leistung und die Begleitung durch die zuständige Behörde während des gesamten Prozesses in Tirol?“. Die Unterfragen, die herausgearbeitet wurden, lauten: „Welche Aspekte während des Prozesses haben die Mindestsicherungsbezieher*innen als herausfordernd wahrgenommen, und welche Ressourcen standen ihnen dabei zur Verfügung und wurden für die Bewältigung genutzt?“ und „Welche Veränderungen in ihrer Notlage haben sich durch die Beratung und die Leistungen der Mindestsicherung ergeben?“.

Die Forschungsfragen leiten sich aus dem Ziel der Arbeit ab, den Ablauf und die Wirkung des Mindestsicherungsprozesses aus der Perspektive der Betroffenen zu analysieren. Angestrebt wird, dass die Ergebnisse nicht nur zur theoretischen Fundierung des Themenfeldes beitragen, sondern auch praxisorientierte Handlungsempfehlungen für die Gestaltung und Verbesserung der Mindestsicherung in Tirol liefern.

5.2 Forschungstheoretische Überlegungen - Nutzer*innenforschung

Nutzer*innenforschung hat als forschungstheoretische Leitperspektive im Kontext verschiedener Analysen und zugehörigen Reflexionen sozialer Dienstleistungen Anklang finden können; so zum Beispiel in Forschungsvorhaben mit Blick auf die Kinder- und Jugendhilfe (siehe: Aghamiri/van Rießen 2023), die Tafel (siehe: Selke 2010), der Schulsozialarbeit (siehe: van Rießen/Jepkens 2020) aber auch in den sogenannten „disability studies“ (siehe: Boxall/Beresford 2013).

Auch die gesellschaftspolitische Grundlage sowie die Ausgangsfrage der vorliegenden Untersuchung legen einen forschungsperspektivischen Zugang zur Nutzer*innenforschung nahe. Aber was bedeutet Nutzer*innenforschung und konkreter: wie hängt sie mit dem hier angestrebten Erkenntnisinteresse zusammen? Ebendieser Frage widmen sich die folgenden Abschnitte, wobei die Nutzer*innenforschung als forschungsperspektivische Ausgangslage zuerst allgemein skizziert wird, bevor ihre theoretischen und praktischen Implikationen für

diese Untersuchung erarbeitet werden.

*5.2.1 Allgemeines zur Nutzer*innenforschung*

Bereits bei oberflächlicher Auseinandersetzung mit der Nutzer*innenforschung zeigt sich, dass der zugehörige deutschsprachige Diskurs insbesondere unter dem Einfluss der (methodisch - theoretischen) Überlegungen Gertrud Oelerichs und Andreas Schaarschuchs (siehe u.a. dies.: 2005) steht. Wie zu einem späteren Zeitpunkt noch erörtert wird, lassen sich diesbezüglich einige Parallelen zum forschungstheoretischen Zugang dieses Forschungsprojekts identifizieren. Demgemäß orientiert sich die nachfolgende Skizzierung auch an der Konzeption der Nutzer *innenforschung Oelerichs und Schaarschuchs.

Ihren Ursprung nimmt sozialpädagogische „Nutzer*innenforschung“, welche sich seit Beginn der 2000er-Jahre im Entstehen befindet, in den Neukonzeptionierungen einer „alternativen Sozialpolitik“ der 1980er-Jahre (Schaarschuch/Oelerich 2020, S. 14–16).

Den Kern des zugrundeliegenden Diskurses bilden neue Perspektiven auf die Rolle des Subjekts im Rahmen des Sozialstaats und den zugehörigen Dienstleistungen. Hinsichtlich dessen werden Subjekte nicht als ohnmächtige „Opfer“ sozialstaatlicher Politik, sondern als aktive Gestalter*innen ihres Lebens und des Soziallebens gesehen. Aufbauend auf diesen Überlegungen entwickelte sich die „Theorie Sozialer Dienstleistung“ Andreas Schaarschuchs (1998), die der theoretischen Fundierung der Nutzer*innenforschung dient. Konträr zu früheren Dienstleistungstheorien zeichnet diese ein Bild des Rollenverhältnisses im Dienstleistungsprozess, das die „Inanspruchnehmenden“ nicht lediglich als Konsumenten einer professionellen Dienstleistung betrachtet.

In Anlehnung an die Überlegungen von Karl Marx sehen sich die Menschen nach Oelerich und Schaarschuch unausweichlich mit der Aneignung ihrer sozialen und gesellschaftlichen Umwelt konfrontiert (dies. 2013, S. 86f.). Demnach ist jegliche Konsumtion gleichermaßen als eine Form der Produktion zu verstehen (und umgekehrt). Konsumieren Personen von Professionellen erbrachte Dienstleistungen, eignen sie sich diese dadurch an. Durch den Mechanismus der Aneignung produzieren die Nutzer*innen von Sozialleistungen als aktive Produzent*innen zeitgleich ihr Leben und ihre sozialen Beziehungsverhältnisse. Insofern werden die Relationen innerhalb des Dienstleistungsprozesses folgendermaßen beschrieben:

„Es sind somit die Subjekte selbst, die mittels professioneller Tätigkeit ihre eigenen Kompetenzen, ihr Verhalten, ihre Bildung, ihre Gesundheit etc. aneignen und hervorbringen. Professionelles Handeln kann diese subjektiven Aneignungsprozesse unterstützen, anregen, irritieren, konterkarieren – aber nicht vollziehen. Dies ist den sich qua Aneignung selbst produzierenden Subjekten vorbehalten. Somit sind die Professionellen im Dienstleistungsprozess als Ko-Produzenten, Konsumenten dieser Dienstleistungen, also die Inanspruchnehmenden, als Produzenten, zu rekonzipieren“ (Schaarschuch/Oelerich 2020, S. 16).

Konsumieren lässt sich allerdings nur etwas mit „realem Gebrauchswert“ (Schaarschuch/Oelerich 2013, S. 87). Infolgedessen gilt für soziale Dienstleistungen, dass sie diesen Gebrauchswert auch aufweisen müssen, und zwar aus Sicht der Nutzer*innen, um von ihnen konsumiert werden zu können. Umso essenzieller erscheint dahingehend die Nutzer*innenperspektive bei der Analyse von sozialen Dienstleistungen. Nur die Nutzer*innen selbst vermögen es, über den realen Gebrauchswert – respektive was für sie selbst als solcher einzuordnen ist – einer Dienstleistung hinsichtlich ihrer eigenen Kriterien und Relevanzsetzungen zu urteilen.

Im Rahmen der Nutzer*innenforschung dient die Verwendung des Begriffs „Nutzer*in“ der Betonung der aktiven Gestaltungsrolle ebendieser Konsumenten sozialer Dienstleistungen (Schaarschuch/Oelerich 2013, S. 88). Inhaltlich stellt die Nutzer*innenforschung damit einen perspektivischen Bruch mit anderen dienstleistungsorientierten forschungstheoretischen Zugängen dar, in der Nutzer*innen eine Kund*innenrolle einnehmen. Die Auffassung der Nutzer*in steht im Einklang mit der Tatsache, dass die sozialen Dienstleistungen stets in einem übergeordneten sozialstaatlichen Kontext geschehen und nicht auf Märkten und sich damit auch der Logik letzterer entziehen. Persönliche sozialstaatliche Ansprüche, wie die Mindestsicherung, ergeben sich nicht aus akkumulierten Tauschwerten und „kaufkräftiger Nachfrage“, sondern sind auf Basis staatsbürgerlicher Rechte vermittelt (siehe: Kapitel „Rechtlicher Rahmen“). Daraus ergibt sich die Wichtigkeit der Zuordnung von Gebrauchswerten sozialer Dienstleistungen.

Unter der Bedingung der bis hier erarbeiteten Postulate lässt sich schlussfolgern, dass soziale Dienstleistungen keineswegs ohne die Berücksichtigung der Perspektive ihrer Adressat*innen weder analytisch noch gesellschaftspolitisch begriffen werden können. Daraus resultierend lässt sich Nutzer*innenforschung als eine Forschungsperspektive mit starkem Fokus auf die Gewichtungen nutzender Subjekte einordnen.

Entsprechend des zuvor beschriebenen theoretischen Fundaments gestalten sich folglich ihre Zielsetzungen: Mithilfe der Nutzer*innenforschung wird versucht der Nutzen oder Nicht-Nutzen, also die „Gebrauchswerthaltigkeit“ (Schaarschuch/Oelerich 2020, S. 17) sozialer Dienstleistungsprozesse „sowohl in ihrer inhaltlichen als auch in ihren prozessualen Ausrichtungen aus Sicht der Nutzenden“ (Aghamiri/van Rießen 2023, S. 85) mittels empirischer Forschungsverfahren zu beschreiben und rekonstruieren.

Der Nutzen als Bewertungsgrundlage innerhalb der Nutzer*innenforschung wird in den entsprechenden Konzeptionen Gertrud Oelerichs und Andreas Schaarschuchs explizit *nicht* a priori definiert (Schaarschuch/Oelerich 2020, S. 19). Ganz im Gegenteil bleibt dieser stattdessen – bis auf die besagte Gebrauchswerthaltigkeit sozialer Dienstleistungen – ein definitorisch weitestmöglich offenes Konstrukt:

„Dabei ist in diesem Zusammenhang wichtig, nicht einen normierenden und inhaltlich bereits gefüllten Begriff zu postulieren, sondern dessen inhaltliche Füllung strikt aus den empirischen Sichtweisen der Nutzer zu rekonstruieren“ (Schaarschuch/Oelerich 2013, S. 90).

Wie das Zitat veranschaulicht, handelt es sich dabei nicht um eine theoretische Lücke oder eine bewusste einfachheitshalber veranlasste Ausklammerung, sondern um eine bewusste Entscheidung, mit dem Ziel dem Nutzen, aus der Perspektive der Nutzer*innen, das heißt was diese als solchen erachten, mehr Geltungsraum zu verschaffen.

Methodologisch charakterisiert die Nutzer*innenforschung eine analytisch-aufsteigende Herangehensweise (Schaarschuch/Oelerich 2020, S. 19–22). Hierbei stützen sich Gertrud Oelerich und Andres Schaarschuch abermals auf Karl Marx. So gilt es für die Nutzer*innenforschung bei der Analyse, in marxistischer Tradition vom „abstraktesten Gegenstand“ hin zu der Ebene des Konkreten aufzusteigen. Diese Herangehensweise entspringt der Kritik einer gängigen umgekehrten Vorgehensweise. Bei letzterer startet man – so Oelerich und Schaarschuch – für gewöhnlich mit einer theoretischen Erfassung der großgesellschaftlichen Makroebene, von der aus man sich dann der die institutionellen Mesoebene annähert, um in weiterer Folge Rückschlüsse für soziale Dienstleistungen auf der Mikroebene abzuleiten. Kritisiert wird an dieser Analyseform, dass dabei die untersuchungstechnischen Relevanzsetzungen auf Basis der jeweils höhergelegenen Ebene geschehen. Dieses Ableitungsverfahren führt zu blinden Flecken in der Analyse, die der Vielfalt empirischer sozialer Phänomene nicht gerecht werden kann.

Daher charakterisiert die Nutzer*innenforschung einen Zugang, bei dem zuerst die vielfältigen konkreten Phänomene gesichtet werden, von denen aus abstrakte Gemeinsamkeiten (unter Ausklammerung konkreter Eigenheiten) abgeleitet werden, mit denen darauffolgend die „Vielfalt des Konkreten" in ihren Bestimmungen und Beziehungen analysiert werden. Somit werden die ansonsten ausgeschlossenen Phänomene bereits von Beginn an mitberücksichtigt und nicht von vornherein ausgeklammert. Für die Nutzer*innenforschung bedeutet das in diesem Kontext, ausgehend von der Interaktion zwischen Professionellen und Nutzer*innen auf der Dienstleistungsebene ihre jeweiligen Handlungsmöglichkeiten zu skizzieren (*Erbringungsverhältnis*), um sie anschließend mit der institutionellen und organisationalen Ebene (*Erbringungskontext*) in Verbindung zu bringen. Die Durchleuchtung dieser Relationen kann durchaus Widersprüche und Konflikte aufdecken, welche zu Analysegegenständen werden. Ebendiese Konfliktpunkte spielen eine zentrale Rolle für das Verständnis der Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Der institutionelle und organisationale Kontext der Erbringung sozialer Dienstleistungen ist wiederum eingebettet in einen historisch variablen gesamtgesellschaftlichen Rahmen (*gesellschaftliche Bedingungen)*, in welchem „den institutionellen Kontexten ihre funktionale sozialpolitische Bedeutung für die Reproduktion der Gesamtgesellschaft verliehen wird" (ebd., S. 21). Der gesamtgesellschaftliche Kontext wird auf diese Weise – von voranalytischen Relevanzsetzungen losgelöst – rekonstruierbar.

*5.2.2 Nutzer*innenforschung im Kontext dieses Forschungsvorhabens*

Aus der vorangehenden Darlegung der Nutzer*innenforschungsperspektive und ihren theoretischen Hintergründen lassen sich wesentliche Bezugspunkte zur in diesem Forschungsvorhaben analysierten Thematik des Mindestsicherungsvollzugs identifizieren. Diese werden im Anschluss anhand von drei Kernpunkten erläutert.

Erstens und womöglich am zentralsten für diese Untersuchung charakterisiert die Nutzer*innenforschung den perspektivischen Blick „von unten". Wie bei der Schilderung ihrer methodologischen Fundierung ersichtlich wurde, stellt die Analyse mikrosozialer Interaktionsphänomene im Rahmen des Erbringungsverhältnisses den Ausgangspunkt möglichst gering-vorselektiver Analysen dar. Zudem konnte gezeigt werden, dass die Adressat*innen sozialer Dienstleistungen für den damit verbundenen Prozess eine äußerst relevante Stellung übernehmen. In der Nutzer*innenforschung stehen sie nicht mehr lediglich als Ko-Produzenten neben den professionellen Produzenten wohlfahrtsstaatlicher Dienstleistungen

da, sondern werden durch ihre Aneignungsfähigkeiten als aktive Produzenten dieser wahrgenommen. Die Analyse sowie Bewertung sozialstaatlicher Leistungen kann daher nicht sinnvoll aus einer Perspektive "von oben herab" erfolgen. Um das volle Potenzial der Analyse sozialer Dienstleistungen zu erschöpfen, muss demgemäß die Perspektive der Nutzer*innen berücksichtigt werden. Genau an diesem Punkt setzt das vorliegende Forschungsvorhaben an. Hierdurch legitimiert sich nicht nur das zugrundeliegende Erkenntnisinteresse, sondern auch die methodische Ausgestaltung der entsprechenden empirischen Verfahren. Besonders qualitative Interviews können der Perspektive der Nutzer*innenforschung gerecht werden. Obgleich der quantitative Teil dieses Forschungsvorhabens auf den ersten Blick schwieriger mit der Nutzer*innenforschungsperspektive vereinbar sein zu scheint, erfüllt dieser dennoch eine zentrale Aufgabe, und zwar werden damit die Möglichkeiten der Quantifizierung der Einzelerfahrungen eingeräumt.

Zweitens hat sich Nutzer*innenforschung zum Ziel gesetzt, soziale Dienstleistungen hinsichtlich der Gebrauchswerthaltigkeit, also ihres Nutzens, aus der Perspektive ihrer Nutzer*innen zu analysieren. Der Nutzen bleibt dahingehend ein weitestmöglich offenes Konstrukt, um die Relevanzsetzungen der Nutzer*innen hervorzuheben.

Damit dies im Rahmen eines herangezogenen Forschungsdesigns auch berücksichtigt werden kann, müssen die Erhebungsinstrumente diese Gewichtung der Nutzer*innen nicht nur zulassen, sondern auch so gestaltet sein, dass sich diese herauskristallisieren.

Drittens kann mit der Nutzer*innenforschung eine Verbindung zum Zielkonflikt, wie Michael Lipsky (2010 [1980]) ihn thematisiert und daher auch mit der theoretischen Grundlage dieses Forschungsprojektes, hergestellt werden. Wie im Zusammenhang des Zielkonflikts aufgegriffen wird, haben Klient*innen in der Sozialen Arbeit häufig andere Erwartungen gegenüber sozialen Dienstleistungen als Straßenbürokrat*innen. So beurteilen erstere sozialstaatliche Leistungen tendenziell aus dem individuellen Gesichtspunkt persönlicher Herausforderungen und letztere eher in einem systemisch-institutionellen Kontext als Teil eines Gesamtprozesses. In diese konfliktären Verhältnisse können mithilfe der Nutzer*innenforschung rekonstruiert werden; wie zuvor erläutert besteht die Möglichkeit, dass die Relationen des Erbringungsverhältnisses und des Erbringungskontexts sozialstaatlicher Leistungen durchaus von Widersprüchen und Konflikten gekennzeichnet sind. Diese werden besonders sichtbar, wenn man sich ausgehend von der Ebene des Erbringungsverhältnisses auf die Ebene des Erbringungskontextes „erhebt".

5.3 Erhebungsinstrumente und Auswertung

Die Mixed-Methods-Methode kombiniert quantitative und qualitative Ansätze. Die quantitative Forschung ist in der Regel Theorie prüfender und verfolgt einen deduktiven Ansatz, bei dem aus bestehenden Theorien Hypothesen abgeleitet und empirisch überprüft werden. Sie folgt meist einem starren Vorgehen und setzt auf ein statisches und geschlossenes Forschungskonzept, um generalisierbare Ergebnisse zu erzielen (Lamnek/in Atteslander 2010, S. 215).

Die qualitative Forschung zielt darauf ab, ein Verstehen für soziale Phänomenen zu entwickeln. Sie ist in der Regel Theorie entwickelnd und verfolgt einen induktiven Ansatz. Die qualitative Forschung ist eher subjektiv, da sie die Perspektiven und Interpretationen der beteiligten Personen in den Vordergrund stellt und somit den Fokus auf den Kontext und der Bedeutung von Handlungen setzt (Lamnek/in Atteslander 2010, S. 215).

Gerade im Bereich der Mindestsicherung ist die Mixed-Methods-Methode daher von großer Bedeutung, da hier sowohl allgemeine Trends, wie die demografische Verteilung der Bezieher*innen, als auch individuelle Erfahrungen, wie die Wahrnehmung der Unterstützung oder die Herausforderungen im Antragsprozess, eine zentrale Rolle spielen (Dawadi et al. 2021, S. 28).

Ein weiterer Vorteil liegt in der erhöhten Validität der Ergebnisse. Durch die Verwendung mehrerer Methoden (qualitativ und quantitativ) kann die Validität der Ergebnisse durch Triangulation erhöht werden. (McLeod 2024, S.15) Somit wird durch die Verwendung verschiedener Ansätze die potenzielle Verzerrung durch die Verwendung einer einzelnen Methode ausgeglichen und somit die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Ergebnisse erhöht. Durch die Betrachtung der Daten aus verschiedenen Perspektiven trägt die Triangulation dazu bei, ein klares und verständliches Bild der untersuchten Fragestellung zu erhalten (Dawadi et al. 2021, S. 28).

Darüber hinaus ermöglichen die Mixed-Methods-Methoden dem /der Forscher*in verschiedene Facetten und Forschungsfragen zu untersuchen und kann dabei die Stärken der einzelnen Ansätze nutzen. So können mit quantitativen Methoden Trends und Zusammenhänge aufgezeigt werden, während qualitative Ansätze die Möglichkeit bieten, tiefere Einblicke in die Komplexität der Problematik zu bekommen. (Dawadi et al. 2021, S. 28)

Somit können bei den Mixed-Methods-Methoden die Stärken der einen Methode die

Schwächen der anderen ausgleichen. Das bedeutet, dass bei der Erläuterung der Ergebnisse die qualitativ gewonnenen Daten helfen, die quantitativen Ergebnisse zu erklären und ergänzen (McLeod 2024, S. 2). Dies unterstützt die Entwicklung substanzieller Theorien, indem sie unterschiedlichen Perspektiven und Datenquellen miteinander verknüpft. Diese Kombination ermöglicht es über bloße Zahlen hinauszugehen und die Komplexität des untersuchten Phänomens umfassender zu erfassen und stärkt zugleich die theoretische Grundlage der Forschung (Dawadi et al. 2021, S. 28).

Jedoch bringt die Mixed-Methods-Methode einige Herausforderungen und Einschränkungen mit sich, welche beachtet werden müssen. Ein zentraler Nachteil ist die hohe Arbeitsintensität, da die Mixed-Methods-Methode einen deutlich höheren Zeitaufwand erfordert und mehr Ressourcen benötigt als Studien, die sich auf eine einzelne Methode beschränken. (McLeod 2024, S. 15). Die Verwendung beider Ansätze setzt nicht nur eine sorgfältige Planung voraus, sondern verlangt auch Fachkenntnisse in beiden Bereichen (McLeod 2024, S. 16).

Ein häufiges Problem bei Mixed Methode Forschung ist das Risiko von Verzerrungen (Bias) welche durch die Unterschiede zwischen qualitativen und quantitativen Daten entstehen können. Die Integration beider Datensätze erfordert, das Umwandeln und Verknüpfen beider Datensätze, wobei diese begründbar und methodologisch nachvollziehbar sein müssen (McLeod 2024, S. 16).

5.3.1 Quantitativ - Fragebögen

Zur Beantwortung der Forschungsfragen wurde ein Mixed-Methods-Ansatz gewählt, der sowohl qualitative als auch quantitative Methoden kombiniert. Dieser Ansatz ermöglicht es, ein umfassendes Bild der Problemfrage zu zeichnen und die Ergebnisse aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu untersuchen. Dabei wurde zur Erlangung weitreichender Daten als die quantitative Methode der standardisierte Fragebogen gewählt, der darauf abzielt, Daten bezüglich der Erfahrungen, Herausforderungen und Wahrnehmungen der Befragten zu erfassen. Der Fragebogen wird digital zur Verfügung gestellt und über möglichst unterschiedliche Zugänge gestreut und beworben, um einen möglichst hohen Rücklauf zu erzielen. Der Fragebogen wurde als zentrales Erhebungsinstrument für den quantitativen Teil der Forschung gewählt, da er es ermöglicht, eine große Stichprobe zu erreichen und damit vergleichbare Daten zu generieren. Im Folgenden wird die Rolle der quantitativen Forschungsmethoden und die Konstruktion des Fragebogens detailliert beschrieben.

Quantitative Methoden zeichnen sich durch Standardisierung und systematische Auswertung aus. Sie ermöglichen es, Phänomene zahlenmäßig zu erfassen und Muster in größeren Datensätzen zu erkennen (Braunecker 2023, S. 26f.). Im Unterschied zu qualitativen Zugängen stehen hier die Verallgemeinerbarkeit und Vergleichbarkeit im Vordergrund. Die erhobenen Daten werden mit Hilfe statistischer Verfahren analysiert, wobei etwa Häufigkeiten, Mittelwerte oder Zusammenhänge ausgewertet werden (ebd., S. 39 f.). Dies erlaubt es, aus den individuellen Rückmeldungen der Befragten verallgemeinerbare Erkenntnisse über Erfahrungen mit dem System der Mindestsicherung zu gewinnen.

Der standardisierte Fragebogen wurde als Erhebungsinstrument gewählt, da er den Vorteil bietet, mit geringem Ressourceneinsatz eine möglichst große und heterogene Stichprobe zu erreichen. Die digitale Verbreitung über soziale Netzwerke, Beratungsstellen und Organisationen hat zum Ziel, die Rücklaufquote zu erhöhen und verschiedene Lebensrealitäten abzubilden. Gleichzeitig war durch die Anonymität des digitalen Formats ein Schutz der Privatsphäre gewährleistet. Ein Aspekt, der insbesondere bei stigmatisierten Themen wie Armut und Mindestsicherung eine wichtige Rolle spielt. Im Vorfeld der finalen Veröffentlichung wurde der Fragebogen mehreren Pretests unterzogen. Dabei wurde überprüft, ob die Fragen verständlich formuliert, die Filterführungen korrekt gesetzt und die Bearbeitungsdauer zumutbar war. Rückmeldungen aus dem Pretest führten zu kleineren Anpassungen an Formulierungen sowie zur Umstellung einzelner Antwortkategorien. Auch die Struktur des Fragebogens wurde in Folge des Pretests weiter geschärft, um eine logischere Abfolge und höhere Benutzerfreundlichkeit zu erzielen.

Ein zentrales Qualitätskriterium standardisierter Erhebungen ist die Validität. Die Validität beschreibt dabei die Genauigkeit, mit der der Fragebogen das misst, was er messen soll, womit diese so zum wichtigsten Gütekriterium wird (Braunecker 2023, S. 112f.). In dieser Forschung wurde besonderer Wert daraufgelegt, dass die Items inhaltlich präzise auf die Forschungsfragen abgestimmt sind. Ebenso wurde auf die Reliabilität geachtet, also darauf, dass die Fragen bei wiederholter Anwendung konsistente Ergebnisse liefern (ebd.). Die Standardisierung der Fragen sowie die klare Anleitung zur Beantwortung sollten dazu beitragen, Verzerrungen zu minimieren. Die Beachtung dieser Gütekriterien war besonders wichtig, da die Ergebnisse des quantitativen Teils der Forschung die Grundlage für Verallgemeinerungen und für das Aufzeigen möglicher struktureller Muster im Vollzug der Mindestsicherung bilden.

Der Fragebogen enthält überwiegend geschlossene Fragen sowie einige halboffene

Antwortmöglichkeiten und zum Abschluss eine offene Frage. Geschlossene Fragen eignen sich besonders, wenn zu einem Thema bereits Antwortkategorien vorliegen und vergleichbare Aussagen gewonnen werden sollen. Die Struktur solcher Fragen erlaubt eine schnelle Beantwortung sowie eine einfache statistische Auswertung (Braunecker 2023, S. 128-130). Halboffene Fragen wurden dort ergänzt, wo es möglich erschien, dass keine der vorgegebenen Kategorien vollständig zutrifft. Diese Kombination trägt dazu bei, sowohl Struktur als auch Offenheit zu gewährleisten. Dadurch konnten auch nicht vorhersehbare Sichtweisen der Befragten sichtbar gemacht werden, ohne den Rahmen der Auswertbarkeit zu sprengen.

Die Gestaltung der Fragen orientierte sich an bewährten Prinzipien der sozialwissenschaftlichen Fragebogenkonstruktion. Es wurde darauf geachtet, dass die Fragen klar, eindeutig und nicht wertend formuliert sind (Porst 2008, S. 95-97). Mehrdeutige oder suggestive Fragen sowie Fragen, die Schuld- oder Schamgefühle auslösen könnten, wurden bewusst vermieden. Besonders sensible Fragen, wie etwa zur Behandlung durch Behörden, wurden bewusst an das Ende des Fragebogens gestellt, um zuvor eine gewisse Vertrauensbasis aufzubauen. Auch die Antwortkategorien wurden so gestaltet, dass sie möglichst erschöpfend und überschneidungsfrei waren, um Missverständnisse zu minimieren und die Qualität der Daten zu sichern. Zusätzlich wurde darauf geachtet, die Sprache des Fragebogens möglichst barrierearm zu gestalten, um auch Menschen mit niedriger Bildung oder Deutsch als Zweitsprache eine Teilnahme zu ermöglichen.

Der Aufbau des Fragebogens ist thematisch gegliedert. Zu Beginn werden soziodemografische Merkmale erhoben, wie Alter, Geschlecht, Bildungsstand, Staatsbürgerschaft sowie Familienstand. Diese Daten dienen nicht nur der Beschreibung der Stichprobe, sondern ermöglichen auch Aussagen über mögliche Unterschiede in den Erfahrungen mit dem Mindestsicherungssystem. Filterfragen wurden gezielt eingesetzt, etwa um zu klären, ob die Person aktuell oder früher Mindestsicherung bezogen hat, oder ob Kinder im Haushalt leben. Durch die digitale Umsetzung ist sichergestellt, dass die Folgefragen automatisch angepasst werden, was die Fehleranfälligkeit bei der Beantwortung reduziert. Die Nutzung von Filterfragen ermöglichte zudem eine höhere Passgenauigkeit der gestellten Fragen und somit eine verbesserte Datenqualität.

Im zweiten Abschnitt folgen Fragen zur Antragstellung und zum Kontakt mit den Behörden. Es wurde beispielsweise erhoben, wie schwierig die Antragstellung empfunden wurde, wie verständlich die Informationen waren, ob Unterstützung angeboten wurde, ob Ablehnungen

erfolgten und ob über die Möglichkeit einer Anfechtung informiert wurde. Die Antwortkategorien dazu wurden als Likert-Skala erfasst.

Im dritten Teil stehen subjektive Erfahrungen mit dem Bezug der Mindestsicherung im Vordergrund. Es wurde erhoben, wie sich die Lebenslage der Befragten durch die Leistung verändert hat, ob sie sich durch die Behörde respektvoll behandelt fühlten und welche Aspekte als hilfreich oder belastend wahrgenommen wurden. Ziel war es, differenzierte Aussagen über die wahrgenommene Qualität der Begleitung im Mindestsicherungsprozess zu gewinnen. Auch hier kamen Likert-Skalen zum Einsatz, ergänzt durch halboffene Fragen, in denen die Befragten eigene Anmerkungen machen konnten. Besonders wichtig war es in diesem Abschnitt, auch Raum für persönliche Einschätzungen zu geben, um etwaige strukturelle Kritikpunkte erfassen zu können, die in starren Antwortvorgaben untergehen könnten.

Die Auswahl der Fragen und Antwortkategorien ist darauf ausgerichtet, sowohl demografische Fragen als auch inhaltliche Fragen zu spezifischen Erfahrungen mit dem Mindestsicherungsbezug, der Antragstellung und der Unterstützung seitens des Amtes zu erfassen. Der Fragebogen zielt darauf ab, empirische Daten zu erheben, die belegen, dass die wiederkehrende Debatte über eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Sozialhilfe, welche zu ihrer starken Stigmatisierung beiträgt, nicht auf den Großteil der Bezieher*innen der Mindestsicherung zutrifft. Außerdem soll durch die Erhebung geprüft werden, ob die schlechten Erfahrungen einiger Mindestsicherungsbezieher*innen mit den zuständigen Behörden nur Einzelfälle sind, oder ob, wie auch von Seiten unabhängiger Beratungsstellen berichtet wird, häufiger respektlos mit Menschen umgegangen wird und sich diese abwertend behandelt fühlen. Wobei auch die Angemessenheit der Beratungsqualität seitens der Behörden in der Befragung geprüft wird. Die Kombination aus quantitativer Struktur und offenen Antwortmöglichkeiten bietet die Chance, Hypothesen zur Praxis der Mindestsicherung aus Betroffenenperspektive zu generieren und erste Hinweise auf mögliche Reformbedarfe zu liefern. Der Fragebogen stellt damit einen zentralen Baustein im methodischen Vorgehen dieser Forschung dar und leistet einen wichtigen Beitrag zur empirisch fundierten Diskussion über die Qualität sozialer Sicherungssysteme.

*5.3.2 Qualitativ - Leitfadeninterview mit Bezieher*innen*

In diesem Kapitel wird das leitfadengestützte Interview als zentrale Methode der qualitativen Datenerhebung vorgestellt. Es wird erläutert, warum diese Methode für die Forschung besonders geeignet ist, wie der Interviewleitfaden konzipiert wurde und wie seine praktische

Anwendung entlang der Phasen des Mindestsicherungsbezugs erfolgt. Ziel ist es, individuelle Erfahrungen und Deutungen der Befragten systematisch und tiefgehend zu erfassen.

Theoretische Grundlagen des Leitfadeninterviews

Das leitfadengestützte Interview stellt eine zentrale Methode der qualitativen Forschung dar und wird insbesondere zur systematischen Erhebung von Daten genutzt. Es kombiniert eine strukturierte Gesprächsführung mit der Möglichkeit für die Befragten, sich in ihren Antworten möglichst frei zu äußern. Helfferich beschreibt diese Methode als „verbreitete, ausdifferenzierte und methodologisch vergleichsweise gut ausgearbeitete Methode, qualitative Daten zu erzeugen“ (Helfferich et al. 2022, S. 875). Im Gegensatz zu standardisierten Befragungen, die auf geschlossene Fragen und quantitative Daten setzen, liegt der Fokus des leitfadengestützten Interviews auf der Erhebung tiefgehender, narrativer Daten. Diese Daten liegen typischerweise in Textform vor und ermöglichen eine detaillierte Analyse individueller Sichtweisen und Erfahrungen. Die Interviewsituation selbst erfordert eine bewusste methodische Gestaltung, die sowohl die Strukturierung des Gesprächs als auch die Interaktion zwischen Interviewenden und Befragten umfasst. Hierbei wird „die Führung im Interview über einen vorbereiteten Leitfaden gestaltet“ (Helfferich et al. 2022, S. 875), wodurch sichergestellt wird, dass alle relevanten Themen behandelt werden, während gleichzeitig Raum für offene Erzählungen bleibt (ebd.).

Die Erstellung eines Leitfadens folgt dem methodischen Prinzip „so offen wie möglich, so strukturierend wie nötig“ (Helfferich et al. 2022, S. 883). Dieses Prinzip stellt sicher, dass die Befragten nicht durch zu eng gefasste Fragen in ihrer Ausdrucksmöglichkeit eingeschränkt werden, gleichzeitig jedoch alle für die Forschung relevanten Aspekte thematisiert werden. Ein gut konzipierter Leitfaden sollte drei zentrale Anforderungen erfüllen: Erstens sollte er Offenheit gewährleisten, sodass die Befragten ihre Perspektiven möglichst frei äußern können. Zweitens ist eine klare Struktur und Übersichtlichkeit notwendig, um den Interviewverlauf zu erleichtern. Drittens sollte der Leitfaden sich dem natürlichen Erzählfluss der Befragten anpassen, um abrupte Themenwechsel oder Unterbrechungen zu vermeiden.

Der Leitfaden selbst ist in der Regel in drei aufeinander aufbauende Phasen gegliedert. In der ersten Phase erhalten die Befragten durch eine offene Erzählaufforderung die Möglichkeit, ihre Sichtweise in eigenen Worten darzustellen. In der zweiten Phase werden gezielte Nachfragen gestellt, um Aspekte zu vertiefen, die in der ersten Phase nicht ausreichend behandelt wurden.

Schließlich folgt eine dritte Phase mit strukturierten Fragen, die darauf abzielen, abschließende Bewertungen oder Reflexionen der Befragten zu erhalten (ebd. 2022, S. 875f.).

Je nach Forschungsdesign kann ein Leitfaden unterschiedlich ausgestaltet sein. Die am häufigsten verwendeten Formen sind das Frage-Antwort-Schema, bei dem vordefinierte Fragen in fester Reihenfolge gestellt werden, sowie das Erzählaufforderung-Schema, das den Befragten mehr Freiraum für narrative Antworten gibt. In vielen Fällen wird eine Kombination beider Ansätze gewählt, um sowohl Vergleichbarkeit als auch Offenheit zu gewährleisten. Darüber hinaus kann der Leitfaden nicht nur textbasierte Fragen enthalten, sondern auch visuelle oder interaktive Elemente, wie beispielsweise Bilder oder Fallvignetten, die eine Reaktion der Befragten hervorrufen sollen. Diese Methode kann besonders hilfreich sein, wenn es darum geht, tiefere Einblicke in subjektive Wahrnehmungen und soziale Prozesse zu gewinnen (Helfferich et al. 2022, S. 881f.).

Ein entscheidender Vorteil des leitfadengestützten Interviews liegt in seiner hohen Flexibilität. Da die Interviewenden die Möglichkeit haben, auf die Antworten der Befragten einzugehen, können auch unerwartete oder neue Themen, die ursprünglich nicht im Leitfaden vorgesehen waren, in das Gespräch integriert werden. Zudem wird durch die Nutzung eines standardisierten Leitfadens sichergestellt, dass alle Befragten zu denselben Themenbereichen befragt werden, was eine Vergleichbarkeit der Daten ermöglicht. Dies macht das leitfadengestützte Interview besonders wertvoll für explorative Studien, in denen es darum geht, neue Erkenntnisse zu gewinnen oder bestehende Annahmen zu überprüfen (Helfferich et al. 2022, S. 881f.).

Jedoch bringt die Methode auch Herausforderungen mit sich. Eine zentrale Problematik besteht darin, dass die Fragen des Leitfadens die Antworten der Befragten in eine bestimmte Richtung lenken können. Dies kann dazu führen, dass sich die Interviewten an den Erwartungen der Forschenden orientieren, anstatt ihre eigene Perspektive uneingeschränkt darzustellen. Darüber hinaus erfordert die Methode eine hohe sprachliche Anpassung an die jeweiligen Befragtengruppen. Helfferich weist darauf hin, dass „qualitative Interviews generell eine spezifische sprachliche Vermittlungskompetenz verlangen, die nicht in gleichem Maß in allen Sozialgruppen üblich ist“ (Helfferich et al. 2022, S. 881).

Eine unzureichende Anpassung der Sprache kann dazu führen, dass wichtige Informationen nicht erfasst werden oder Missverständnisse entstehen.

Ein weiteres methodisches Problem besteht in der Herausforderung für die Interviewenden, einerseits dem Leitfaden zu folgen und andererseits flexibel auf den Gesprächsverlauf zu reagieren. Dies erfordert Erfahrung und Fingerspitzengefühl, um die richtige Balance zwischen Struktur und Offenheit zu finden. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass alle zentralen Forschungsfragen abgedeckt werden, ohne den Gesprächsfluss unnötig zu unterbrechen (Helfferich et al. 2022, S. 875f.).

Praktische Umsetzung des Interviewleitfadens

Der für diese Forschung erstellte Interviewleitfaden folgt einer prozessorientierten Struktur, indem er die Befragung entlang der verschiedenen Phasen des Mindestsicherungsbezugs gliedert: vor der Antragstellung, während der Antragstellung, während des Bezugs und nach dem Bezug. Diese Struktur orientiert sich an methodischen Empfehlungen für leitfadengestützte Interviews, da sie eine logische und thematische Kohärenz gewährleistet, die sich an der Erlebensperspektive der Befragten orientiert (Helfferich et al. 2022, S. 875f.).

Ein zentraler Bestandteil qualitativer Interviews ist die Schaffung einer vertrauensvollen Gesprächsatmosphäre, um die Offenheit der Befragten zu fördern. Dies erfolgt in der Einleitungsphase durch die Begrüßung, die Vorstellung der Interviewführenden sowie die Erklärung organisatorischer Aspekte, wie der Wahrung der Anonymität und der Einwilligung zur Aufnahme des Gesprächs. Zudem wird den Befragten die Möglichkeit gegeben Fragen zu stellen oder Wünsche hinsichtlich der Gesprächsführung zu äußern. Diese Einleitung entspricht den methodischen Empfehlungen für qualitative Interviews, da sie darauf abzielt, das in der Forschung häufig bestehende asymmetrische Gesprächsverhältnis abzumildern und den Befragten ein höheres Maß an Kontrolle über die Interaktionssituation zu ermöglichen (Helfferich et al. 2022, S. 875f.).

Nach der Einführung erfolgt eine Kontextualisierung der individuellen Lebenssituation der Befragten. Dies geschieht durch allgemeine Fragen zu Wohnsituation, Familiensituation und Erwerbstätigkeit. Die Platzierung dieser Fragen zu Beginn des Interviews entspricht der methodischen Empfehlung, mit weniger sensiblen und eher faktischen Themen zu beginnen, um den Gesprächsfluss zu erleichtern und die Interviewten behutsam an das eigentliche Forschungsinteresse heranzuführen (Helfferich et al. 2022, S. 875f.).

Die anschließende Einstiegsfrage „Erzählen Sie mal, wie ist das denn bei Ihnen mit der Mindestsicherung?“, ist bewusst offen formuliert, um eine narrative Gesprächseröffnung zu

ermöglichen, ohne die Befragten in eine bestimmte Richtung zu lenken. Sie folgt damit dem sogenannten Erzählaufforderung-Schema, das darauf abzielt, möglichst authentische und wenig durch die Interviewführung beeinflusste Aussagen zu generieren (Helfferich et al. 2022, S. 881f.).

Im nächsten Abschnitt wird der Entscheidungsprozess der Befragten im Vorfeld der Antragstellung thematisiert. Durch eine Kombination aus offenen Erzählaufforderungen und gezielten Nachfragen soll rekonstruiert werden, wie die Befragten auf die Möglichkeit des Mindestsicherungsbezugs aufmerksam wurden und welche Faktoren ihre Entscheidung zur Antragstellung beeinflusst haben. Besonders relevant ist in diesem Zusammenhang die Frage nach den Gefühlen und Wahrnehmungen der Befragten im Vorfeld der Antragstellung: „Wie haben Sie sich gefühlt, als Sie sich dazu entschieden haben, die Mindestsicherung zu beantragen?“ Diese Frage erlaubt Rückschlüsse auf mögliche emotionale Barrieren oder Stigmatisierungserfahrungen. Auch die soziale Dimension der Antragstellung wird erfasst, indem nach Gesprächen mit dem sozialen Umfeld gefragt wird. Diese Fragen folgen dem Prinzip der rekonstruktiven Erhebung von Entscheidungsmotiven, das eine differenzierte Analyse individueller Handlungslogiken ermöglicht (Helfferich et al. 2022, S. 882f.).

Der darauffolgende Abschnitt konzentriert sich auf die Antragstellung selbst und untersucht sowohl den administrativen Prozess als auch die damit verbundenen individuellen Erfahrungen der Befragten. Die Kombination aus offenen Erzählaufforderungen „Können Sie mal schildern, wie denn der Prozess abläuft?“ und spezifischen Fragen „War Ihnen immer klar, was zu tun ist, um den Antrag auf Mindestsicherung zu stellen?“ ermöglicht eine differenzierte Analyse der Antragstellung. Dieser Teil des Leitfadens erfasst mögliche Barrieren in der behördlichen Kommunikation und erfasst damit einen Kerninhalt der angestrebten Forschung, die Zugänglichkeit institutioneller Prozesse aus der Perspektive der Betroffenen zu analysieren (Helfferich et al. 2022, S. 883f.).

Nach der Antragstellung wird der laufende Bezug der Mindestsicherung thematisiert. Hierbei stehen sowohl die funktionale Bedeutung der Sozialleistung im Alltag der Befragten als auch deren Wahrnehmung der behördlichen Begleitung im Vordergrund. Die Frage „Welche Rolle spielt die Mindestsicherung in Ihrem Leben?“ ermöglicht eine Reflexion über die subjektive Bedeutung der Leistung, während die Frage „Wie haben Sie sich vom Amt während des gesamten Prozesses begleitet gefühlt?“ gezielt auf die Qualität der behördlichen Unterstützung eingeht. Diese Kombination aus offenen Reflexionsfragen und thematisch fokus-

sierten Nachfragen ist eine bewährte Methode in der qualitativen Sozialforschung, um sowohl individuelle Deutungen als auch strukturelle Rahmenbedingungen abzubilden (Helfferich et al. 2022, S. 881f.).

Ein weiterer zentraler Aspekt dieser Phase ist die Wahrnehmung der behördlichen Kommunikation. Die Frage „Hatten Sie das Gefühl, dass auf Ihre persönliche Situation eingegangen wird?“ zielt darauf ab, die individuellen Empfindungen der Klienten im Zusammenhang mit dem Amt zu identifizieren. Diese Fragenstruktur ermöglicht es, sowohl Erfahrungen mit sozialer Unterstützung als auch potenzielle Belastungen durch den Mindestsicherungsbezug systematisch zu erfassen (Helfferich et al. 2022, S. 881f.).

Im letzten Abschnitt wird auf abschließende Aussagen der Befragten eingegangen. Offene Fragen wie „Gibt es noch Dinge, die Sie gerne sagen möchten?“ oder „Wenn Sie etwas an der Mindestsicherung ändern könnten, was wäre das?“ dienen dazu, zentrale Themen aus Sicht der Befragten noch einmal aufzugreifen und potenzielle Verbesserungsvorschläge zu sammeln. Ein besonders interessanter methodischer Aspekt ist die abschließende Frage „Was würden Sie jemandem sagen, der überlegt, die Mindestsicherung zu beantragen?“ Diese Frage verlagert die Perspektive der Befragten von der reinen Reflexion hin zu einer aktiven Deutung ihrer eigenen Erfahrungen. Diese Technik ist ein bewährtes Instrument in der qualitativen Forschung, um die Erhebung nicht nur auf retrospektive Einschätzungen zu beschränken, sondern auch handlungsorientierte Erkenntnisse zu generieren (Helfferich et al. 2022, S. 881f.).

Auswertung

Die Auswertung erfolgte angelehnt an die inhaltlich-strukturierende qualitative Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2018) mit kategorienbasierten Auswertungen und Zusammenhangsanalysen, unter Nutzung der Software MAXQDA.

5.4 Stichprobe/Sampling

Die Stichprobe als eine Teilmenge wird verwendet, um Rückschlüsse auf die Gesamtpopulation zu ziehen, wobei diese im Rahmen der Forschung aus Mindestsicherungsbezieher*innen in Tirol besteht. Die Auswahl einer geeigneten Stichprobe ist somit ein zentraler Bestandteil jeder wissenschaftlichen Untersuchung, da sie maßgeblich die Validität und Aus-

sagekraft des Forschungsergebnisses beeinflusst. Somit ist die Frage, wie man eine passende Stichprobe auswählt, genauso wichtig wie die Fragestellung an sich selbst. Deswegen wird je nach Ziel einer Studie und Art der Datenerhebung zwischen verschiedenen Stichprobenverfahren unterscheiden, welche gewisse Vor- und Nachteile mit sich bringen. Stichprobenverfahren lassen sich somit grundsätzlich in zwei große Kategorien unterteilen. Die probabilistischen Stichproben (quantitativ), bei welcher die Auswahl der Stichprobe auf Zufall basiert ist. Das Ziel ist es repräsentative Daten zu sammeln, welche die gesamte Zielgruppe widerspiegeln. So soll sichergestellt werden, dass die Ergebnisse auf die gesamte Bevölkerung verallgemeinerbar sind und keine Verzerrungen aufgrund willkürlicher Auswahl entstehen. (Akremi et al. 2022, S. 405-407). Zum Beispiel wird darauf geachtet, dass die befragten Personen, welche Mindestsicherungen beziehen oder bezogen haben, nicht alle aus Innsbruck kommen, sondern auch von Außerhalb. Die nicht-probabilistische Stichprobe (qualitativ) teilt sich in zwei Bereiche auf.

5.4.1 Willkürliche Auswahl (Convenience Sampling)

Das Convenience Sampling hat keine vorab definierten Kriterien bzw. theoretische Erwägungen. Es kann sich in Form von Ad-hoc oder Gelegenheitsstichproben widerspiegeln beispielsweise durch das Befragen von Passanten auf der Straße, welche somit mit in die Studie einbezogen werden. Dies ist eine schnelle und einfache Methode der Datenerhebung, wobei die Stichprobe allerdings nicht repräsentativ ist, da nur bestimmte Personengruppen berücksichtigt werden, die sich zu dem Zeitpunkt der Erhebung an dem besagten Ort befinden. (Akremi et al. 2022, S. 413f.). Jedoch gibt es auch selbstgenerierende Stichproben. Hier werden beispielsweise Teilnehmer aus einer bereits bestehenden Gruppe rekrutiert, z. B. Kunden eines bestimmten Unternehmens oder Nutzer eines gewissen sozialen Trägers. Durch die freiwillige Teilnahme an der Studie, was jedoch häufig zu Verzerrungen führt, da die Zusammensetzung der Stichprobe nicht repräsentativ für die Gesamtpopulation ist und beispielsweise besonders interessierte oder betroffene Personen überrepräsentiert sein könnten (Akremi, in Baur & Basius 2022, S. 413f.).

Eine weitere Stichprobengenerierung ist das Schneeballverfahren, dieses Verfahren beginnt mit einem beliebigen Startpunkt, etwa einer Person, die zufällig ausgewählt wurde. Diese wird dann gebeten weitere potenzielle Teilnehmer zu empfehlen, wobei sich dies dann so fortsetzt. Ein wesentlicher Vorteil besteht darin, dass der Zugang zu besonders sensiblen oder schwer zugänglichen Themen erheblich erleichtert wird. Jedoch ist das Risiko hoch, das die Datengewinnung nicht repräsentativ ist, da man keine Kontrolle darüber

hat wie breit gestreut die Stichprobe ist, sprich das es durch eine enge Vernetzung innerhalb einer Community zu einer engen homogenen Gruppe führt. Was zu einer Verzerrung der Resultate führen kann und somit ein Verallgemeinerungsproblem als Folge hat (ebd.).

5.4.2 Kriteriengeleitete und bewusste Auswahlstrategie

Diese Strategie zielt darauf ab, tiefere und kontextspezifischer Einsichten in das Thema zu erlangen, weshalb eine gezielte Auswahl erfolgt (Akremi et al. 2022, S.414). Dies erfolgt entweder durch die Quotenstichprobe (Selective Sampling) in welcher gezielt Personen ausgewählt werden, die bestimmte Merkmale erfüllen (z.B. Alter, Geschlecht), mit dem Ziel eine bestimmte Gruppe in der Stichprobe abzubilden. Die Größe der Stichprobe hängt jedoch immer von den Ressourcen, Reichweite der Fragestellung, Qualität der Daten sowie Beschaffenheit der Stichprobe ab (ebd., S.414f.). Im theoretischen oder kontrastiven Sampling hingegen werden Teilnehmer gezielt ausgewählt, um eine Theorie weiterzuentwickeln oder zu überprüfen. Es ist eine Verknüpfung zwischen offen-induktivem und theoriegeleitet-deduktivem Vorgehen. Das offen-induktive Vorgehen besteht zu Beginn ohne feste Hypothese oder Erwartung.

Beim Sampel der Interviewteilnehmer*innen für den qualitativen Teil gilt es, möglichst die Heterogenität des Feldes abzubilden. So wurde beispielsweise versucht, sowohl Vollbezieher*innen als auch Aufstocker*innen, für ein Interview zu gewinnen. Weiter anvisierte kontrastive Merkmale betrafen soziodemografische Daten, wie Alter, Geschlecht, Haushaltsgröße, Bildung, berufliche Situation, Wohnsituation etc., aber auch Behinderungen und gesundheitliche Probleme.

Das Ziel ist es, möglichst viele neue und relevante Informationen zu gewinnen, sprich das Erkennen von neuen Ideen (Muster oder Themen). Im weiteren Verlauf entwickeln sich die ersten Theorien und Hypothesen, wodurch die Forschung theoriegeleitet-deduktiv wird (Akremi et al. 2022, S.416f.). Die Stichprobe erfolgt somit gezielt, um diese Theorien zu überprüfen, wodurch es zu einem Wechselspiel zwischen der Sammlung neuer Daten und der Weiterentwicklung der Theorie kommt (ebd., S. 417).

Andere Zugangswege zur Kontaktaufnahme mit potenziellen Teilnehmern sind beispielsweise “Gatekeeper*innen“. Diese sind Schlüsselpersonen in Institutionen/Organisationen und sprechen die potenziellen Teilnehmer an. Diese Vorgehensweise der Kontaktaufnahme mit einer Vertrauensperson erleichtert den Prozess, kann die Auswahl jedoch auch unbewusst

oder absichtlich verzerren, wenn der/die Gatekeeper*in eine bestimmte Person vorschlägt Zudem kann es zu ethischen und rechtlichen Komplikationen kommen, wenn persönliche Daten weitergegeben werden (Helfferich 2011, S. 175f.). Aushänge, Flyer oder Anzeige stellen mitunter Möglichkeiten dar, Teilnehmer zu gewinnen. Da die Teilnahme von der Selbstmotivation der Personen abhängt, kann dies folgend zu einer Verzerrung führen (ebd., S. 417).

Dadurch, dass eine Mixed Methods Methode benutzt wird, ist die Kopplung einer qualitativen Befragung an ein standardisiertes Verfahren eine mögliche Option. Somit werden die Befragten am Ende des Fragebogens gefragt, ob sie an einem Interview teilnehmen wollen. Diese Methoden ermöglichen somit eine gezielte Auswahl von Personen, welche bereits in die Studie eingebunden sind. Meistens ist die Teilnahmebereitschaft hoch da die Befragten bereits involviert sind. Der Nachteil jedoch ist, dass die Teilnehmer möglicherweise bewusst oder unbewusst ihre Antworten anpassen, sprich sie das sagen, was sie für „erwartet“ halten (Helfferich 2011, S. 175f.).

5.5 Kurzdarstellung des realisierten Mixed-Method-Zugangs

	Quantitativ	**Qualitativ**
Instrument:	Standardisierter Online-Fragebogen.	Leitfadengestützte Interviews
Stichprobe/ Sampling:	**48 Personen** (aktuell/ehem. Bezieher*innen). Digital verbreitet. *Nicht repräsentativ, bietet aber Einblicke*.	**10 Interviews;** Zugang über institutionelle und private Kontakte. Digital verbreitet und mit Flyer. Heterogene Auswahl.
Auswertungsverfahren:	Statistische Analyse von Häufigkeiten.	Inhaltlich-Strukturierende Inhaltsanalyse von subjektiven Erleben nach Kuckartz.

5.6 Forschungsethik

Im Rahmen der durchgeführten empirischen Erhebung war die Auseinandersetzung mit forschungsethischen Fragen ein zentraler Bestandteil des Projekts. Forschungsethische Überlegungen wurden zunächst im Projektteam diskutiert. Vertiefend damit befasste sich eine Arbeitsgruppe im Zuge der Erstellung des vom MCI vorgegebenen Ethik-Assessments. Das Thema Forschungsethik ist bei dieser Erhebung besonders relevant, da die Befragten und interviewten Personen häufig mitunter aufgrund ihrer sozio-ökonomischen Situation von Stigmatisierung und Diskriminierung betroffen sind. Dadurch sind die erhobenen und besprochenen Themen zum Teil schambehaftet. Die Studie erforderte grundsätzlich den Zugang zu persönlichen und potenziell sensiblen Daten. Hierzu zählten Informationen zu sozio-demografischen, finanziellen und möglicherweise gesundheitlichen Aspekten der Teilnehmer*innen. Der Umgang mit diesen Daten wurde strikt nach den geltenden Datenschutzrichtlinien gestaltet, um die Vertraulichkeit zu wahren (Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) 2020, S. 1-11).

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Projekts, soll die Sichtweise der betroffenen Personen transparent und authentisch dargestellt werden. In Bezug dessen, wurden im Vorhinein mögliche Interessenskonflikte zwischen den Auftraggeber*innen, der Öffentlichkeit und den Mindestsicherungsbezieher*innen reflektiert. Neben den Interessen der Auftraggeber*innen und den Betroffenen brachte auch das Team der Forschenden Erwartungshaltungen und Interessen mit, wie beispielsweise eine sozialarbeiterische Parteilichkeit mit den Bezieher*innen. Dies wurde im Team ausgesprochen, diskutiert und kritisch reflektiert, sowie bei der Auswertung mitbedacht (Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) 2020, S. 1-11).

Negative Selbstwahrnehmungen wie potenzielle Schamgefühle oder Gefühle der Entblößung wurden während dem Prozess der Erhebung bei den befragten Mindestsicherungsbezieher*innen berücksichtigt. So fanden Einzelinterviews in einem individuell abgestimmten, von den Teilnehmer*innen gewählten Raum statt, der ihnen geschützte und vertrauliche Atmosphäre bot. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nicht verpflichtet ist, jede Frage zu beantworten, und dass sie jederzeit das Recht haben, das Interview abzubrechen. Der Interviewleitfaden erlaubte zudem ein flexibles Eingehen auf die spezifischen Bedürfnisse sowie (sprachliche) Möglichkeiten der Teilnehmenden.

Ebenfalls wurde versucht, ein Gespräch auf Augenhöhe zu ermöglichen, wobei an dieser

Stelle darauf geachtet wurde, keine akademische Sprache zu verwenden, welche ein Machtgefälle erzeugen könnte. So wurde versucht, eine schambefreite, zwanglose Atmosphäre bei den Interviews zu schaffen.

Auch im quantitativen Teil wurde darauf geachtet, keine potenziell diskriminierenden Barrieren zu schaffen. Fragebögen wurden in einfacher Sprache verfasst, um Menschen mit unterschiedlichen Bildungshintergründen, Altersgruppen sowie Personen mit und ohne Beeinträchtigung einzuschließen. Ebenfalls erhielten die Befragten zum Teil Unterstützung von Fachkräften aus dem sozialen Bereich beim Ausfüllen der Fragebögen. Die Fragen wurden bewusst kurz und präzise formuliert, um die Teilnahme für alle Anspruchsgruppen zu erleichtern. Dennoch wurden aufgrund der rein digital verfügbaren Fragebögen Menschen ohne Zugang zu technischen Geräten von der Erhebung ausgeschlossen. Dieses Problem ergab sich aus einer Ressourcenknappheit im Forschungsprozess und wird kritisch reflektiert (Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) 2020, S. 1-11).

Um die Vertraulichkeit zu gewährleisten, wurden alle Daten der Interviews anonymisiert beziehungsweise pseudonymisiert. Bereits bei der Transkription der Interviews wurden personenbezogene Informationen entfernt und die entsprechenden Pseudonyme mitsamt der Originaldatei sicher aufbewahrt. Nach Abschluss der Auswertung erfolgt die endgültige Löschung der Daten gemäß den Datenschutzrichtlinien. Bei der quantitativen Erhebung wurde auf eine technisch datenschutzkonforme Durchführung geachtet, wobei nur das Projektteam Zugang zu den erhobenen Daten hatte. Anonymität und der Schutz bzw. die Einhaltung der Datenschutzrichtlinien waren oberste Priorität und wurden auch in der Veröffentlichung der Ergebnisse beachtet. Dadurch soll ein Rückschließen auf Einzelpersonen nicht möglich sein. Die soeben dargestellten forschungsethischen Maßnahmen stellten sicher, dass die Studie nicht nur wissenschaftlich belastbare, sondern auch sozial und moralisch verantwortbare Ergebnisse liefert (Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) 2020, S. 1-11).

6 Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die zentralen Ergebnisse der Untersuchung dargestellt. Grundlage bilden die quantitativen Daten der Online-Befragung sowie die qualitativen Erkenntnisse aus den leitfadengestützten Interviews. Die Ergebnisse sind thematisch entlang des Prozesses des Mindestsicherungsbezugs gegliedert – von der Antragstellung über den laufenden Bezug bis hin zu Erfahrungen danach. Im Fokus stehen dabei subjektive Wahrnehmungen, Herausforderungen, Ressourcen sowie das Gerechtigkeitsempfinden der Befragten. Ziel ist es, ein möglichst umfassendes Bild der individuellen Lebenslagen, institutionellen Erfahrungen und Wirkungen der Mindestsicherung zu zeichnen und damit zentrale Hinweise für die Beantwortung der Forschungsfragen bereitzustellen.

6.1 Quantitativ – Fragebögen

Im Folgenden werden die Ergebnisse der standardisierten Online-Befragung zum subjektiven Erleben des Mindestsicherungsbezugs aus Perspektive von (ehemaligen) Bezieher*innen dargestellt. Ziel der Erhebung war es, die Einschätzungen, Erfahrungen und Problemlagen von Personen zu erfassen, die in direktem Kontakt mit dem Mindestsicherungssystem stehen oder standen. Dabei wurden sowohl soziodemografische Eckdaten als auch zentrale Erfahrungen im Antragsprozess, im Umgang mit Behörden sowie in Bezug auf Informationszugang und Unterstützungsbedarfe erhoben. Anschließend an die Darstellung der Ergebnisse der geschlossenen Fragen, werden die Ergebnisse aus dem offenen Fragebereich vorgestellt und eingeordnet.

Insgesamt nahmen 48 Personen an der Umfrage teil. Die Stichprobe stellt aufgrund ihrer begrenzten Größe keine repräsentative Abbildung der Gesamtheit aller Mindestsicherungsbezieher*innen dar, ermöglicht jedoch einen aufschlussreichen Einblick in Lebensrealitäten und individuellen Herausforderungen einer oft unsichtbaren Gruppe. Die Ergebnisse werden im Folgenden thematisch gegliedert dargestellt: Zunächst werden die soziodemografischen Merkmale der Befragten erläutert, gefolgt von der Bewertung des Antragsverfahrens und den Erfahrungen mit dem Mindestsicherungsbescheid. Daran anschließend wird auf die Limitationen der Erhebung sowie auf Anregungen und Kritikpunkte aus dem offenen Antwortfeld eingegangen. Die Darstellung der quantitativen Ergebnisse legt den Fokus auf die Perspektive der Nutzer*innen und trägt damit zur Sichtbarmachung individueller Erfahrungen bei, die häufig ungehört bleiben.

6.1.1 Soziodemographische Daten

Dieser Abschnitt analysiert die zentralen soziodemografischen Merkmale der insgesamt 48 befragten Personen. Die Angaben zu Alter, Geschlecht, Haushaltsform, Bildungsstand, Staatsangehörigkeit sowie bisherigen Erfahrungen mit der Mindestsicherung dienen als Grundlage zur Einordnung der nachfolgenden Einschätzungen.

Das Alter der 48 befragten Personen liegt zwischen 18 und 68 Jahren. Das durchschnittliche Alter beträgt 40,6 Jahre. Eine Person macht keine Altersangabe. 29 Personen (60,42 Prozent) identifizieren sich als weiblich, 19 Personen (39,58 Prozent) als männlich. Eine diverse Geschlechtsidentität wurde nicht genannt.

22 Personen (45,83 Prozent) leben allein. 11 Personen (22,92 Prozent) wohnen nur mit ihren Kindern zusammen. 8 Personen (16,67 Prozent) leben mit Partner*in und Kindern. 7 Personen (14,58 Prozent) geben eine andere Wohnform an.

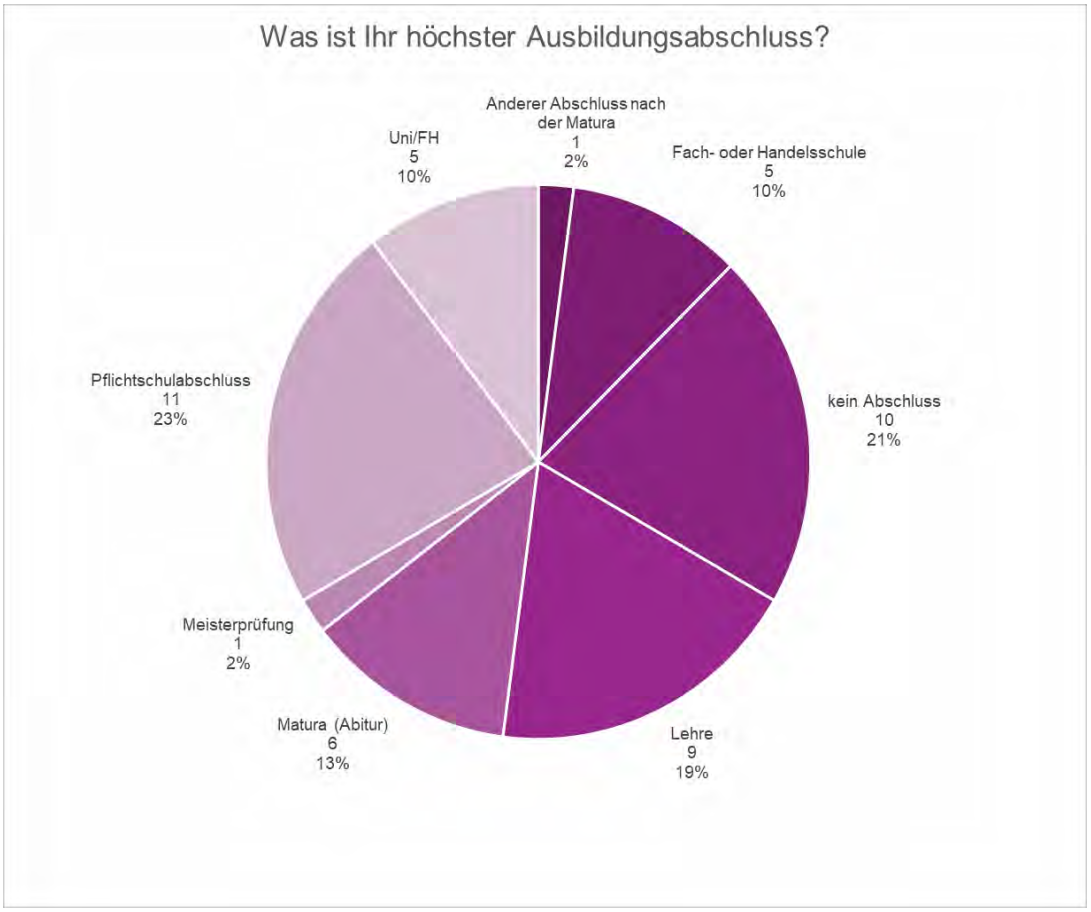

Diagramm 1: Verteilung Ausbildungsabschluss

Die Angaben zum höchsten Bildungsabschluss verteilen sich wie folgt: 11 Personen (22,92 Prozent) verfügen über einen Pflichtschulabschluss, 10 Personen (20,83 Prozent) haben keinen formalen Abschluss. 9 Personen (18,75 Prozent) geben eine abgeschlossene Lehre an. 6 Personen (12,50 Prozent) haben die Matura. Jeweils 5 Personen (10,42 Prozent) verfügen über einen Fach-/Handelsschulabschluss bzw. über einen Hochschulabschluss. Eine Person (2,08 Prozent) hat eine Meisterprüfung abgelegt, eine weitere eine Ausbildung nach der Matura abgeschlossen.

Die Verteilung der Staatsangehörigkeit der Teilnehmer*innen zeigt sich wie folgt: 30 Personen (62,50 Prozent) besitzen die österreichische Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus geben 6 Personen (12,50 Prozent) Syrien an, 3 Personen (6,25 Prozent) Russland, jeweils 2 Personen (4,17 Prozent) stammen aus Deutschland, Italien und Afghanistan. Jeweils eine Person (2,08 Prozent) nennt die Türkei, den Iran oder Somalia als Land der Staatsangehörigkeit. Die Informationsquellen zur Mindestsicherung sind vielfältig. 26 Personen (54,17 Prozent) wurden von sozialen Einrichtungen oder Beratungsstellen über die Mindestsicherung informiert. 9 Personen (18,75 Prozent) nennen die zuständige Behörde als Informationsquelle. Weitere 4 Personen (8,33 Prozent) wurden durch Freund*innen, 3 Personen (6,25 Prozent) durch das Internet und 2 Personen (4,17 Prozent) durch Familienangehörige auf die Mindestsicherung aufmerksam gemacht. 4 Personen (8,33 Prozent) geben eine sonstige Quelle an. Sie geben an ihre Informationen aus Selbstrecherche, sozialen Einrichtungen oder Beratungsstellen erhalten zu haben.

6.1.2 Antragsstellung

Wie das folgende Säulendiagramm zeigt, bewerten 27 und damit 56,25 Prozent der Umfrageteilnehmer*innen den Prozess der Antragsstellung insgesamt als schwierig oder sehr schwierig. Hingegen geben weniger als halb so viele Personen (11 Personen; 22,92 Prozent) an, die Antragstellung als (sehr) einfach zu empfinden. Zehn Befragte (20,83 Prozent) beurteilen diese als weder schwierig noch einfach, somit als neutral.

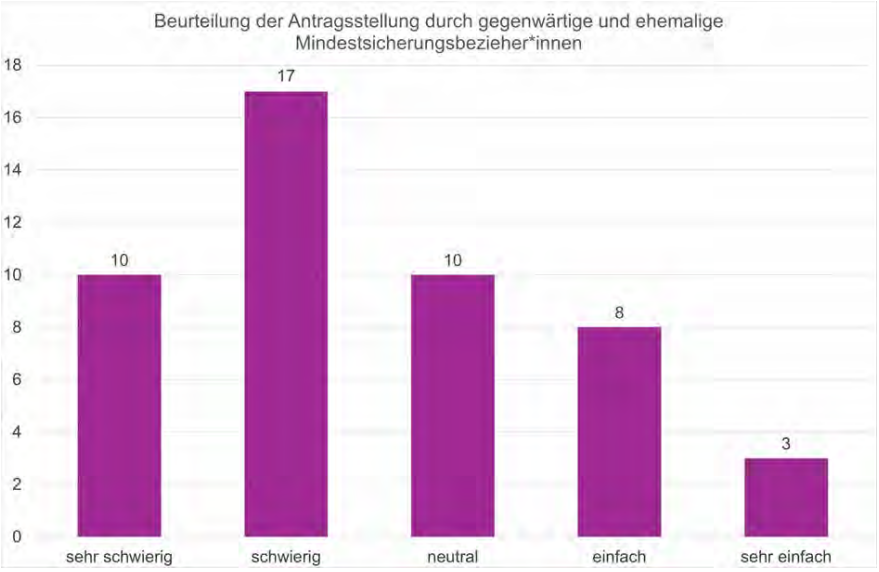

Diagramm 2: Schwierigkeit der Antragsstellung

Ein ähnliches bzw. verstärktes Bild dieses Verhältnisses zeichnet die Auswertung der darauffolgenden Frage. Hierbei wurden die Befragten gefragt, ob sie bei der Antragsstellung Unterstützung benötigt haben. Wie in der untenstehenden Grafik veranschaulicht, gaben 35 von 48 Befragten (72,92 Prozent) an, bei der Antragsstellung auf Hilfe angewiesen gewesen zu sein. Die restlichen 27,07 Prozent der Umfrageteilnehmer*innen benötigten hingegen keine Unterstützung bei der Antragsstellung. Von ersteren 35 Personen gab mit 82,86 Prozent eine eindeutige Mehrheit an, eine Sozialberatungsstelle konsultiert zu haben.

Zusätzlich zur Kontaktierung einer Sozialberatungsstelle gab eine Person an, sich darüber hinaus selbst im Internet über die eigene Lage in Bezug auf die Mindestsicherung informiert zu haben. 8,57 Prozent wandten sich an die zuständige Behörde/das Amt und jeweils 2,85 Prozent der Befragten an Familie bzw. Freunde/Bekannte. Eine der Antworten der 35 Umfrageteilnehmer*innen (wiederum 2,85 Prozent) galt als ungültig.

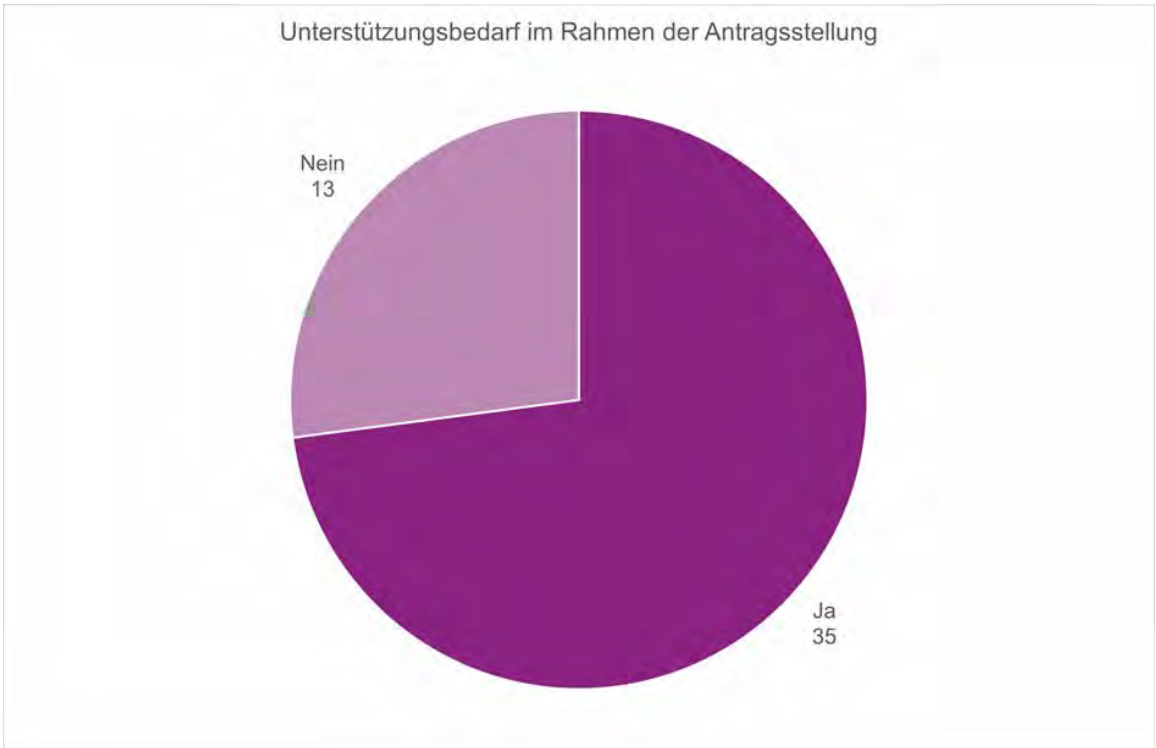

Diagramm 3: Unterstützungsbedarf

Ausgewogener erscheinen hingegen die Einschätzungen der Befragten der Informationen seitens des Amtes bzw. der zuständigen Behörde. Während sich 22 Personen (45,83 Prozent) mehr Informationsleistungen des Amtes wünschten, verneinten die übrigen 26 Personen (54,17 Prozent) dies. Bei der Verständlichkeit der von den Behörden bereitgestellten Informationen zeigt sich eine ähnliche Tendenz. 52,08 Prozent der Umfrageteilnehmer*innen gaben an, die Informationen des Amtes gut oder sehr gut verstanden zu haben, hingegen die restlichen 47,92 Prozent diese als schlecht oder sehr schlecht verständlich empfanden.

Aus den Analysen dieses Kapitels resultiert eine zentrale Frage hinsichtlich der Diskrepanz zwischen dem tatsächlichen Unterstützungsbedarf der Befragten und den von der Behörde bereitgestellten Informationen: Nimmt die Präsenz von Sozialberatungsstellen einen Einfluss auf die Einschätzung der von der Behörde bereitgestellten Informationen?

Die vorliegende Erhebung erlaubt keine abschließenden Antworten auf diese Fragen. Dennoch erscheint ein vertiefender Vergleich der Rollen von Sozialberatungsstellen und Behörden im Rahmen zukünftiger Forschungsvorhaben als potenziell ergiebig

6.1.3 Erfahrungen mit dem Mindestsicherungsbescheid

Wie die Auswertung zeigt, erhalten 20 Personen (41,67 Prozent) den Bescheid in weniger als einem Monat. Bei 17 Personen (35,42 Prozent) dauert es genau einen Monat. 3 Personen (6,25 Prozent) berichten von einer Zustellung nach zwei Monaten, 2 Personen (4,17 Prozent) nach drei Monaten. Eine Person (2,08 Prozent) wartet länger als drei Monate. 5 Personen (10,42 Prozent) können sich an die genaue Dauer nicht mehr erinnern. Insgesamt deutet sich an, dass ein Großteil der Bescheide zeitnah zugestellt wird – allerdings kommt es vereinzelt zu Verzögerungen.

Die Verständlichkeit des Bescheids wird von den Befragten, wie im Diagramm zu sehen, sehr gespalten bewertet. 17 Personen (35,42 Prozent) empfinden ihn als schlecht verständlich, 9 Personen (18,75 Prozent) sogar als sehr schlecht verständlich. Im Gegensatz dazu bewerten 15 Personen (31,25 Prozent) den Bescheid als gut verständlich, 7 Personen (14,58 Prozent) als sehr gut. Damit berichtet über die Hälfte der Teilnehmenden von Schwierigkeiten beim Verstehen des Mindestsicherungsbescheids.

Diagramm 4: Verständlichkeit des Bescheids

Auch bei der Ablehnung des Antrags auf Mindestsicherung zeigt sich ein geteiltes Bild. 23 Personen (47,92 Prozent) geben an, dass ihr Antrag mindestens einmal abgelehnt wurde. 25 Personen (52,08 Prozent) berichten von keiner Ablehnung.

Auf die Frage, wie auf eine Ablehnung reagiert wurde, antworten 12 Personen (25,00 Prozent), dass sie sich an eine soziale Einrichtung wie Caritas, DOWAS oder Frauenhaus

gewandt haben. 9 Personen (18,75 Prozent) nahmen Kontakt zur Behörde auf. Jeweils eine Person (2,08 Prozent) suchte Hilfe bei Familienmitgliedern bzw. bei Freund*innen. Das zeigt, dass die Mehrheit der Befragten eine Beratungsstelle aufgesucht hat, um Schritte gegen die Ablehnung zu unternehmen.

Der Umgang mit Mitarbeitenden der Behörde wird ebenfalls unterschiedlich bewertet: 10 Personen (20,83 Prozent) berichten von positiven Erfahrungen, 6 Personen (12,50 Prozent) von sehr positiven. 13 Personen (27,08 Prozent) beschreiben ihn als negativ, 8 Personen (16,67 Prozent) sogar als sehr negativ. 11 Personen (22,92 Prozent) äußern sich neutral. Dieses breite Spektrum weist auf sehr unterschiedliche Erfahrungen im direkten Kontakt mit der Behörde hin. Die Tendenz zeigt dabei jedoch mehr negative Erfahrungen. Ein Bild, das auch der offene Teil des Fragebogens, dessen Auswertung im Anschluss geschieht, widerspiegelt.

Besonders deutlich wird der Wunsch nach mehr Unterstützung: 35 Personen (72,92 Prozent) geben an, dass sie sich mehr Hilfe durch die Behörde gewünscht hätten. Nur 13 Personen (27,08 Prozent) sehen keinen zusätzlichen Unterstützungsbedarf. Fast dreiviertel der Befragten wünscht sich demnach mehr Unterstützung durch ausstellende Ämter und Behörden.

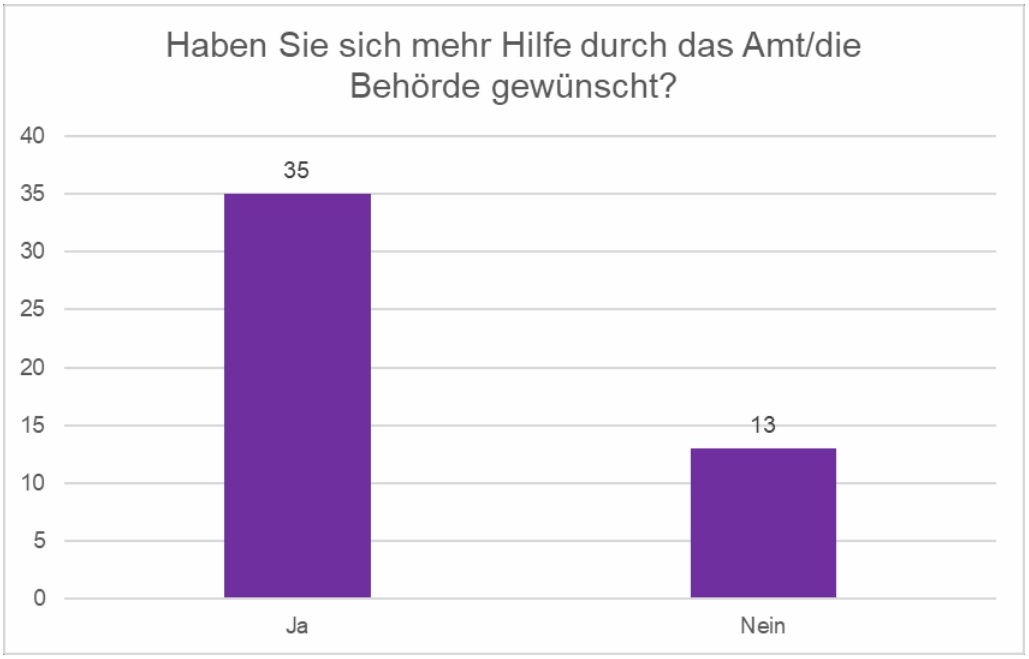

Diagramm 5: Hilfeleistung durch das Amt

Die Auswertung dieses Abschnitts unterstreicht die Bedeutung klarer und verständlicher

Kommunikation sowie eines unterstützenden Verwaltungshandelns. Die Häufung negativer Bewertungen zur Verständlichkeit und die Anzahl der abgelehnten Anträge deuten auf strukturelle Hürden im Leistungszugang hin. Ebenso zeigt sich, dass viele Betroffene bei Problemen auf externe Hilfe zurückgreifen müssen.

6.1.4 Offener Teil – Vertiefende Informationen und Anregungen zum Mindestsicherungsbezug

Über die bisherigen Analyseabschnitte hinaus enthielt der Fragebogen auch eine abschließende offene Frage für Anmerkungen, Anregungen bezüglich der Erfahrungen rund um die Mindestsicherung. Ursprünglich wurde dieses Anmerkungsfeld mit in den Fragebogen aufgenommen, um auf etwaige Blinde flecken der Befragung aufmerksam gemacht werden zu können. Diese Möglichkeit wurde von einer Vielzahl an Personen genutzt: 21 der 48 befragten Personen teilten hierbei Einblicke in ihre Erfahrungen zu den Thematiken des Fragebogens. Ebendiese werden in den kommenden Absätzen thematisch geordnet zusammengefasst wiedergegeben. Insofern versteht sich der folgende Teil auch als Quelle für Anhaltspunkte etwaiger zukünftiger Forschungsprojekte.

Besonders hervorzuheben sind diesbezüglich die **Erfahrungen der Mindestsicherungsbezieher*innen mit den zuständigen Sachbearbeiter*innen der jeweiligen Behörden.** Wie aus zahlreichen Rückmeldungen im Rahmen des Fragebogens hervorgeht, scheint die erlebte Qualität der Sachbearbeitung durch das Amt sehr stark von den individuellen Mitarbeiter*innen abhängig zu sein. So sprechen mehrere Befragte davon, sich von den Sachbearbeiter*innen unrecht behandelt gefühlt zu haben. Eine Person brachte in einer ausführlichen Antwort zum Ausdruck, sich benachteiligt behandelt zu fühlen – so, als gehöre man nicht zur Gesellschaft – was ihr Gefühl von Scham und Wertlosigkeit zusätzlich verstärkt hat. Zudem ergänzt diese: „Wie Menschen mit Behinderung oder gar [Migrationsgeschichte] behandelt werden, möchte ich mir gar nicht vorstellen“.

Über die bereits zusammengefassten Rückmeldungen hinaus lassen sich auch **positive Bewertungen** finden, wie etwa: „Ich empfand die Betreuung durch das gesamte Team als äußerst kompetent, zügig und ausgesprochen freundlich“. Ein Großteil der Anmerkungen der Umfrageteilnehmer*innen drückt eingangs erwähnte Personenbezogenheit der Erfahrung mit der Mindestsicherung im Amtskontext aus: „Es ist sehr belastend, weil sie dich wie eine Nummer behandeln, aber es gab auch nette verständnisvolle Mitarbeiter[*innen]“.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt, der sich in den Antworten wiederholt zeigte, ist **das ausgeprägte Schamgefühl**, das einige Befragte mit dem Mindestsicherungsbezug in Verbindung bringen. So wird darüber berichtet, sich im Kontext des Antragsprozesses „ausgezogen", „beschämt" oder wie bereits erwähnt „wie eine Nummer" behandelt fühlten. In einem Fall ist die empfundene Scham so groß, dass auch dem näheren Umfeld der eigene Bezug von Mindestsicherung verschwiegen wird: „Ich schäme mich Mindestsicherung zu beziehen, meine Kinder, Verwandten und Freundinnen dürfen das nicht wissen".

Ein wiederholt identifiziertes Problem, das aus den offenen Antworten hervorgeht, betrifft **Informationsdefizite und die daraus resultierende Unsicherheit seitens der Antragstellenden.** So berichteten Befragte, dass unklare Anforderungen, mangelnde Transparenz bei den Antragsprozessen sowie Höhe und Dauer der Leistungen zu Stress führen würden. Die fehlende Kommunikation klarer und verständlicher Informationen, etwa zur transparenter Offenlegung sowie Berechnung und Bewilligung der Mindestsicherung, führt laut den Befragten zu einer nachhaltigen Unsicherheit hinsichtlich der Sicherung ihrer Existenzgrundlage und verstärkt die bereits bestehende empfundene Belastung. Insbesondere bei bereits bestehenden psychischen Erkrankungen berichten Befragte, dass sich diese Problematiken intensivieren.

In einer ausführlichen Antwort macht eine befragte Person auf eine Thematik im Kontext des Mindestsicherungsbezugs für **Menschen mit Behinderungen** aufmerksam, die im Rahmen des Fragbogens nicht erhoben wurde. Sie verweist auf den Tiroler Antidiskriminierungsbericht (2022/2023, S.18), welcher erörtert, dass Menschen mit Behinderung gesetzlich vor Beantragung der Mindestsicherung alle „bedarfsdeckenden oder bedarfsmindernde Leistungen gegenüber Dritten" nachzugehen haben. Da Eltern von Menschen mit Behinderung ein Leben lang als unterhaltspflichtig gelten, resultieren daraus unfreiwillige Klagen gegen die eigenen Eltern von Menschen mit Behinderung. Dies erweist sich als eine zusätzliche Hürde des Mindestsicherungsbezugs für Menschen mit Behinderung.

Die Auswertung des offenen Teils des Fragebogens verdeutlicht, dass der Prozess der Mindestsicherung von jenen Befragten, die diese Antwortmöglichkeit genutzt haben, überwiegend kritisch wahrgenommen wird. Dabei kristallisierten sich mehrere zentrale Problembereiche heraus: Die Qualität der Betreuung und Beratung hängt stark von individuellen Sachbearbeiter*innen ab, Informationsdefizite und mangelnde Transparenz verstärken, Unsicherheit, Stress und Existenzängste bei Betroffenen. Insbesondere die emotionalen Belastungen

durch das Antragsverfahren, allen voran Schamgefühle und das Empfinden von Entwürdigung, stellen Barrieren für eine Nutzung der Mindestsicherung dar. Des Weiteren führen rechtliche Grundlagen dazu, dass Menschen mit Behinderung dazu verpflichtet sind, vor Bezug der Mindestsicherung ihre Eltern rechtlich zu belangen. Allein diese Ergebnisse bieten Anhaltspunkte für die aktuelle und künftige Untersuchungen und deuten zugleich auf gesellschaftlichen und politischen Handlungsbedarf hin. Gleichzeitig leiten diese ersten offenen Aussagen zum Auswertungsteil der leitfadengestützten Interviews über.

6.2 Qualitativ – leitfadengestützte Interviews

Im Folgenden werden Ergebnisse auf Basis forschungs- und theoriebasierter Merkmale sowie auf Basis von zusätzlichen Merkmalen aus der Perspektive von Bezieher*innen analysiert und in Folge auf Hinweise zu Zusammenhängen untersucht.

6.2.1 Ausgangslagen aus intersektioneller Perspektive

Die Lebensrealitäten von Mindestsicherungsbezieher*innen in Tirol sind geprägt von vielfältigen, sich überlappenden Problemlagen. Diese lassen sich nicht isoliert betrachten, sondern müssen im Zusammenspiel verstanden werden. Genau hier setzt der intersektionale Zugang an. Intersektionalität bedeutet, unterschiedliche soziale Kategorien wie Geschlecht, Herkunft, Alter, Sprache, Bildung und gesundheitliche Verfassung nicht getrennt, sondern in ihrer Verschränkung mit Blick auf Benachteiligung und Privilegien zu analysieren. Sie beeinflussen sich wechselseitig und können sich in ihrer Wirkung verstärken. Um zu verstehen, wie Menschen den Prozess der Mindestsicherung erleben, ist es daher notwendig, ihre individuelle Ausgangslage in den Blick zu nehmen. In den folgenden Abschnitten werden insbesondere die biografischen Voraussetzungen, strukturellen Ausschlussmechanismen sowie die individuellen Ressourcen und Handlungsstrategien der Betroffenen beschrieben und analysiert.

Gemeinsam eröffnen beide Perspektiven ein vielschichtiges Verständnis dafür, wie sich Lebenslagen im Kontext von Mindestsicherung ausgestalten und welche Bedeutung strukturelle Bedingungen für deren Bewältigung haben. Die Perspektiven der interviewten Personen zeigen eindrücklich, wie sehr strukturelle Rahmenbedingungen mit persönlichen Lebenslagen verschränkt sind und warum es essenziell ist, diese komplexe Verwobenheit sichtbar zu machen.

6.2.1.1 Lebenslagen zwischen Krankheit und Armut

Ein wiederkehrendes Thema in den Interviews ist die gesundheitliche Beeinträchtigung, oft verbunden mit psychischen Belastungen und chronischen Erkrankungen. Viele Interviewpartner*innen berichten von massiven körperlichen Einschränkungen, etwa durch Transplantationen, Krebserkrankungen oder Mobilitätseinschränkungen (P14, pos. 5). Ein Teilnehmer erklärt: „Ich bin zu 100% arbeitsunfähig, schon seit den 90er Jahren (…) ich war einfach krank, ned“ (P10, pos. 73). Die gesundheitliche Situation wirkt sich dabei unmittelbar auf die Erwerbsfähigkeit aus und erschwert den Zugang zum Arbeitsmarkt erheblich. In einigen Fällen wird der Zugang z.B. durch „Burnout“ (P6, pos. 34-41), oder durch die Folgen extrem belastender Erfahrungen bis hin zu Traumatisierungen etwa in der Kindheit in Erziehungsheimen (P10, pos. 85) verstärkt. Die psychische Belastung ist in diesen Fällen nicht isoliert zu betrachten, sondern verschränkt sich mit Armut, mangelnder sozialer Unterstützung und institutionellen Hürden.

Interviewpartner*innen machen deutlich, wie der organisatorische und administrative Aufwand inklusive des Wissens um die notwendigen Schritte bei der Beantragung mit erheblich eingeschränktem Gesundheitszustand vor noch größerer Herausforderungen stellt: die Personen müssen in der Lage sein, die gesamten Dokumente für den Antrag auf Mindestsicherung zu organisieren oder sich zumindest an jemanden wenden können, der ihnen dabei hilft. Wie ein Teilnehmer beschreibt: „Ja, extrem schwer, ja. Ich war ein paar Mal nahe dran, die Nerven wegschmeißen, ne, weil es einfach, weil man einfach überfordert ist, und wenn man jetzt krank ist auch noch, oder zumindest nicht so gesund, dann überfordert einen bald einmal was, ned, und dann muss man da hinlaufen und da hinlaufen, am Wohnungsamt, Mietzinsbeihilfe, ja, das ist ein Wahnsinn, der Bürokratismus, der ist fürchterlich, ne, aber, so geht es halt jedem, nicht gleich mir, ned“ (P10, pos. 326). Dieses Zitat zeigt deutlich, dass Personen besonders mit psychischen oder körperlichen Belastungen überfordert sein können mit der Antragstellung. Auch das Bewältigen einer Suchterkrankung kann sich durch die Anbindung an Programme und das negative Umfeld in diesen Programmen als schwierig erweisen (P5, pos. 70-70), (P5, pos. 140-140). Der finanzielle Aspekt, wie der Verlust der Mindestsicherung während einer Therapie, kann dabei ein Hindernis darstellen (P5, pos. 505-506).

6.2.1.2 Mehrfachbelastungen im Familienalltag

Die Interviews zeigen eindrücklich, wie eng der Familienstand mit dem Bedarf an Unterstützung und der Bewältigung von Armutslagen verknüpft ist. Besonders Alleinerziehende schildern eine hohe Belastung durch die alleinige Verantwortung für ihre Kinder, fehlende finanzielle Ressourcen und mangelnde Betreuungsmöglichkeiten. Eine Mutter, die sich in Scheidung befindet, beschreibt ihre Situation als extrem belastend: „Bin in Scheidung und in Mindestsicherung, eine Tochter mit zweieinhalb Jahren, einstweilige Verfügung gegen Mann“ (P6, pos. 7-9). Der Ex-Partner habe sie „sitzen gelassen mit Schulden“, während sie noch in Karenz war (P6, pos. 71-73). Bis heute erhält sie keinen Unterhalt, da die Scheidung „noch nicht durch“ ist (P6, pos. 520-535), und überlebt nur mit Hilfe der Mindestsicherung. In einem anderen Fall zeigt sich, wie sehr die Sorge für mehrere Kinder den Alltag prägt: „Man tut’s natürlich für die Kinder“ (P8, pos. 33), so eine Mutter von vier Kindern. Sie berichtet, dass jedes Kind ein eigenes Zimmer hat (P8, pos. 92), das alte Bett ersetzt wurde (P8, pos. 68), und dass „die Mindestsicherung mir auch geholfen hat, dass ich für das zweite Kind noch Unterhalt kriege“ (P8, pos. 125). Doch auch hier entstehen neue Lücken: Ein Sohn ist ausgezogen, wodurch ein Teil der Leistung wegfällt, obwohl er jedes Wochenende zuhause ist (P8, pos. 129).

Die Vereinbarkeit von Beruf und Betreuung erweist sich als zentrales Problem. „Kindergarten ist nicht abdeckbar mit den Arbeitszeiten im Einzelhandel,“ so eine Befragte (P8, pos. 137). Kindergruppen seien schlichtweg „nicht mehr leistbar“ (P8, pos. 137). Unterstützungen durch das Jugendamt, etwa bei der Kinderkrippe oder dem Schulessen, lindern die finanzielle Last nur punktuell. Eine Frau beschreibt die finanzielle Anspannung so, dass sie sich nur noch „einen Kaffee am Tag gönnt, damit mein Kind was zu essen hat“ (P8, pos. 201). Der Wunsch nach bezahlbaren und flexiblen Betreuungsangeboten wird mehrfach geäußert, etwa durch die Forderung nach einem „24-Stunden-Kindergarten“ (P8, pos. 205). Praktische Unterstützung im Alltag mit Kindern, aber auch emotionale Unterstützung fehlt insbesondere bei jenen Familien, wo keine Familienangehörigen im sozialen Nahraum zur Verfügung stehen.

Derartige Defizite in formellen und informellen Netzwerken beeinflussen nicht nur Belastungen im Alltag, sondern letztlich die Möglichkeiten zur Armutsbewältigung.

6.2.1.3 Bildung, Sprache und strukturelle Ausschlüsse

Interviewpartner*innen verfügen nicht über formale Bildungsabschlüsse, sei es aufgrund früher Abbrüche, Krankheit (P8, pos. 173), Migration (P9, pos. 19) oder schwieriger Lebensumstände. Diese fehlende Qualifikation erschwert nicht nur den Arbeitsmarktzugang, sondern wirkt sich auch auf den Umgang mit Ämtern aus. Die Betroffenen berichten von langen Lücken im Lebenslauf, fehlender Orientierung und Ablehnung durch Arbeitgeber*innen. Menschen mit Fluchterfahrung stehen zusätzlich vor sprachlichen Barrieren und fehlender Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen (Details im Kapitel „Erwerbsarbeit“).

Aber auch für Menschen ohne Migrationserfahrung sind bürokratische Prozesse schwer zugänglich – gerade wenn es an schulischer Bildung, psychischer Stabilität oder digitalem Know-how fehlt. Die sprachlichen Hürden zeigen sich nicht nur im Erlernen der Sprache selbst (P7, pos. 93), sondern auch im Verständnis von Dialekten (P7, pos. 388-389), was den Alltag und die Kommunikation erschwert (P7, pos. 389-391). Auch das Verstehen von Bescheiden vom Amt stellt eine große Herausforderung dar, da die Sprache oft kompliziert ist (P3, pos. 92-92), (P3, pos. 97-99). Hier ist oft Hilfe von anderen nötig, um Übersetzungen und Erklärungen zu bekommen (P3, pos. 72). Manche Mitarbeiter*innen im Amt zeigen dafür Verständnis (P3, pos. 147), andere weniger, was den Prozess zusätzlich belastet (P3, pos. 166).

Interviewpartner*innen äußern den Wunsch nach Weiterbildung (P7, pos. 51-66). Arbeit (P8, pos. 137), Betreuung (P8, pos. 137) und finanzielle Unsicherheit würden das aber nicht möglich machen. Bildungsbenachteiligung zeigt sich somit nicht nur entlang von Herkunft oder Sprache, sondern auch im Zusammenspiel mit Geschlecht, Krankheit oder Armut. Für Menschen mit Migrationshintergrund ist der Spracherwerb oft ein Hauptziel, der vom Sozialamt auch als Voraussetzung für die Arbeitsaufnahme gesehen wird (P7, pos. 249-251). Programme zur Anerkennung von Qualifikationen oder Weiterbildung sind oft schwer zu finden oder zu finanzieren, auch wenn sie gewünscht sind (P7, pos. 61), (P7, pos. 62-63) (Details im Kapitel „Erwerbsarbeit“).

6.2.1.4 Soziale Isolation und die Suche nach Halt

Die psycho-soziale Situation der interviewten Mindestsicherungsbezieher*innen ist durchzogen von biografischen Brüchen (P10, pos. 85), gesundheitlichen Einschränkungen und

der permanenten Auseinandersetzung mit Unsicherheit. Viele dieser Menschen befinden sich in einer prekären Lebenslage, in der sich intersektionale Faktoren wie Armut, Migration, Krankheit, Bildung und familiäre Belastungen gegenseitig verstärken. Ihre Ausgangssituation ist oft von langjähriger Erwerbsunfähigkeit, instabilen Lebensverhältnissen und dem mühsamen Aufbau eines neuen Alltags geprägt.

Ein Befragter beschreibt sein Leben als „klassische Karriere“ (P10, pos. 85) mit Aufenthalten in Erziehungsheimen (P10, pos. 85), Drogenkonsum (P10, pos. 22), Krankheit (P10, pos. 73) und sozialer Isolation: „Ich bin auf der Nadel gehängt, hab ein dementsprechendes Leben geführt“ (P10, pos. 73). Diese biografische Belastung wirkt sich tief auf das psychische Wohlbefinden aus, nicht nur wegen der gesundheitlichen Folgen, sondern auch wegen der kontinuierlichen Erfahrung gesellschaftlicher Ausgrenzung. Die Mindestsicherung erscheint in solchen Fällen weniger als Hilfe zur Selbstermächtigung, sondern als bloße Überlebenssicherung. Die damit verbundene Entmutigung wird spürbar: „Eigentlich wieder deprimierend, dass ich wieder dort hänge“ (P8, pos. 33).

Auch in Familiensystemen zeigen sich massive Belastungen. Eine Frau berichtet von ihrer Situation nach der Trennung: „Ich bin in Scheidung, eine Tochter mit zweieinhalb Jahren. Ich war in Karenz, er hat mich mit Schulden sitzen lassen“ (P6, pos. 7-9) (P6, pos. 71-73). In dieser Situation wurde Unterstützung im privaten Umfeld gefunden: „Ich bin wieder nach Tirol zur Familie gezogen, hab von meiner Mutter Geld bekommen. Meine Freundin ist zu mir gezogen, um die Wohnung zu bezahlen“ (P4, pos. 104).

Aus den Interviews gibt es deutliche Hinweise, wie stark abhängig Selbstwirksamkeit und psychisches Wohlbefinden von diesen sozialen Ankern. Ein Mann mit Fluchterfahrung erklärt seine Entscheidung, nach Innsbruck zu kommen, so: „Ich kenne viele Leute von meiner Stadt in Syrien. Ich habe keine Angehörigen hier, aber viele Bekannte“ (P7, pos. 203). Diese soziale Vertrautheit könne helfen, Isolation zu überwinden, ersetze jedoch keine tragfähige familiäre Struktur (P7, pos. 203). Auch das Knüpfen neuer Freundschaften bleibt schwierig: „Ich kenne viele Österreicher, aber nur von der Arbeit oder der Schule. Nicht wirklich Freunde“ (P7, pos. 214). Begegnungen im Alltag wie etwa in der Nachbarschaft sind selten, aber umso bedeutender (P7, pos. 212-212): „Sie ist ein voller netter Nachbar. Und wir brauchen sowas“ (P7, pos. 214).

Trotz all dieser Herausforderungen zeigen viele Interviewpartner*innen eine große Wider-

standskraft. Die Bewältigungsstrategie des „Durchwurstelns“ ist in mehreren Interviews hörbar und ein zähes, aber entschlossenes Weiterleben ohne große Perspektive: „Ich wurschtle mich so dahin“ (P6, pos. 9). Dieses Durchhalten ist nicht als Resignation zu verstehen, sondern oft die Strategie, ein Leben mit wenig Planungsspielraum bewältigen zu können.

Für viele ist (mangelndes) psychisches und soziales Wohlbefinden eng mit der Erfahrung verknüpft, allein mit diesen Schwierigkeiten zu stehen. Sie teilen die Erfahrung, dass institutionelle Hilfen selten proaktiv greifen. Hier wird vielmehr auf die Bedeutung von privaten sozialen Netze, eigene Strategien und die Unterstützung durch Familie verwiesen.

6.2.2 „Erwerbstätigkeit“: Zwischen Arbeitswillen und strukturellen Hürden

In diesem Kapitel wird die Hauptkategorie “Erwerbstätigkeit” und deren Subkategorien “Arbeitsmarktintegration”, “Formelle Beschäftigung” und “Informelle Tätigkeiten” deskriptiv beschrieben.

Die Analyse der Interviews in Bezug auf die Hauptkategorie „Erwerbstätigkeit“ zeigt auf, dass viele Mindestsicherungsbezieher*innen grundsätzlich bereit und motiviert sind, einer Arbeit nachzugehen, dies jedoch aufgrund von strukturellen, gesundheitlichen und biografischen Barrieren erschwert oder verhindert wird (P5, pos. 15; P6, pos. 9; P7, pos. 376; P10, pos. 73, pos. 118-122; P14, pos. 497). Die Mindestsicherung ist nämlich als Übergangslösung mit Blick auf (Wieder-)Erwerbstätigkeit gedacht. In der Praxis zeigt sich das jedoch folgendermaßen:

Die Erfahrungen mit formeller Beschäftigung zeigen, dass viele Befragte zwar erwerbstätig sind, ihr Einkommen jedoch nicht zur Existenzsicherung ausreicht (P4, pos. 19; P7, pos. 55 – 61). In solchen Fällen erfolgt eine ergänzende Inanspruchnahme der Mindestsicherung, um grundlegende Lebenshaltungskosten zu decken (P4, pos. 208; P7, pos. 293). Arbeit ist zudem häufig instabil und saisonal, was eine regelmäßige Beschäftigung erschwert (P4, pos. 9 -14; P7, pos. 31). Die Interviewten berichten, dass trotz Erwerbsarbeit eine vollständige finanzielle Unabhängigkeit von der Mindestsicherung nicht möglich ist (Stichwort: Aufstockung) (P7, pos. 254; P8, pos. 217). Formelle Beschäftigung wird von den Betroffenen daher eher als Übergangslösung oder Teil eines Überlebensmodells wahrgenommen, denn als dauerhaft nachhaltige Absicherung, weil sie trotz Erwerbstätigkeit keine finanzielle Unabhängigkeit ermöglicht und häufig von Instabilität, Niedriglohn und ergänzendem Leistungsbezug geprägt ist. Eine Lösung im Sinne einer existenzsichernden, stabilen und sozialen abgesicherten Erwerbsarbeit scheint für viele schwierig erreichbar.

Die Situation alleinerziehender Mütter ist darüber hinaus stark von der Unvereinbarkeit zwischen Betreuungspflichten und Erwerbsanforderungen geprägt (P4, pos. 5; P8, pos. 137). Eine Befragte schildert, dass sie wegen der Betreuung ihres kleinen Kindes nur eingeschränkt arbeiten könne, da die Öffnungszeiten der Kinderkrippen nicht mit den Anforderungen im Einzelhandel vereinbar seien (P8, pos. 137). Trotz Organisation einer 24-Stunden- Betreuung wurde sie vom Sozialamt aufgefordert, ihre Arbeitszeit zu erhöhen, obwohl eine Ausweitung realistisch nicht möglich war (P8, pos. 145). In anderen Fällen kommt es ebenfalls zu Konflikten mit dem Sozialamt, wenn trotz fehlender Betreuungslösungen eine Vollzeitbeschäftigung gefordert wird (P4 pos. 80; P8 pos. 145).

Ein zentraler Aspekt ist die eingeschränkte oder fehlende Erwerbsfähigkeit infolge gesundheitlicher Belastungen. Chronische Krankheiten und psychische Belastungen bzw. Erkrankungen erschweren in mehreren Fällen die Rückkehr in den Arbeitsmarkt erheblich (P5, pos. 15; P6, pos. 9; P10, pos. 118–122) (vgl. Kapitel 3.1.3).

Schwierigkeiten beim beruflichen Wiedereinstieg bestehen auch bei Personen ohne Migrationserfahrung, etwa infolge langer Erwerbsunterbrechungen durch Krankheit oder Haft (P6, pos. 34; P10, pos. 34, pos. 73). In diesen Fällen verstärken sich biografische Brüche und gesellschaftliche Ausschlüsse (P1, pos. 33; P10, pos. 34, pos. 73).

Neben gesundheitlichen Einschränkungen stellen fehlende Qualifikationen, mangelnde Anerkennung von Abschlüssen sowie Sprachbarrieren bedeutende Zugangshindernisse dar (P7, pos. 128-129, pos. 145, pos. 388-391). Einige Interviewte schildern, dass selbst bei vorhandenem Arbeitswillen strukturelle Barrieren, etwa unzureichende Sprachkenntnisse oder nicht anerkannte berufliche Qualifikationen, eine Integration verhindern (P3, pos. 28, pos. 36; P7, pos. 121–125, pos. 145). Besonders für Personen mit Flucht- oder Migrationserfahrung ist Sprache ein zentrales Ausschlusskriterium, das sich unmittelbar auf Bewerbungschancen und Zugang zur Beschäftigung auswirkt (P7, pos. 128–129, pos. 388–391). So berichtet eine Person mit Fluchtgeschichte, dass sie zwar als Maler und Elektriker gearbeitet habe, aber ohne anerkannte berufliche Zeugnisse keine Möglichkeit habe, eine angemessen bezahlte, formale Beschäftigung zu finden (P7, pos. 129, pos. 145). Auch die Notwendigkeit ausreichender Deutschkenntnisse wird von derselben Person betont: Ohne alltagsnaher Sprachkenntnisse sei es nur schwer möglich beruflich Fuß zu fassen (P7, pos. 128–129, pos. 388–391). Aus diesem Grund bemüht sich die Person, durch parallelen Besuch von Sprachkursen

und Teilzeitbeschäftigung ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern (P7, pos. 376). Das Amt unterstützt somit Personen beim Spracherwerb (P3, pos. 28, pos. 36; P7, pos. 376) bzw. das Gesetz erlaubt es Bezieher*innen/ist gesetzlich als sogenannte Maßnahme zur Integration verankert, Deutschkurse bis A2 zu besuchen.

Neben formeller Erwerbstätigkeit spielen auch informelle Tätigkeiten eine bedeutende Rolle im Alltag. Diese umfassen unbezahlte Sorgearbeit, nachbarschaftliche Hilfe, ehrenamtliches Engagement oder frühere Beschäftigung, die nicht als reguläre Beschäftigung anerkannt werden, etwa Arbeit während der Haftzeit, die nicht als Berufserfahrung gewertet wird (P4, pos. 92; P6, pos. 365; P10, pos. 40, pos. 118-122). So beschreibt eine Person ihre regelmäßige Hilfe bei Veranstaltungen als wichtige Tätigkeit (P6, pos. 365-371). Auch Sorgearbeit durch Partnerinnen, die aufgrund der Kinderbetreuung keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, wird thematisiert (P7, pos. 254). Diese Formen von Arbeit werden jedoch in offiziellen Leistungs- und Förderlogiken, also im Rahmen sozialstaatlicher Institutionen wie dem AMS oder Sozialamt, meist nicht als relevante Arbeitsleistung anerkannt (ebd.).

Insgesamt ergibt sich ein komplexes Bild: Erwerbsfähigkeit, Arbeitswille und reale Beschäftigungsmöglichkeiten klaffen im Erleben der Betroffenen oft weit auseinander. Die Barrieren für eine stabile und existenzsichernde Integration in den Arbeitsmarkt sind hoch. Sie ergeben sich aus gesundheitlichen Einschränkungen, sozialen Belastungen sowie strukturellen Hindernissen wie Sprachbarrieren, fehlender Kinderbetreuung oder der mangelnden Anerkennung von Abschlüssen. Zusätzlich werden diese Hürden durch institutionelle Anforderungen oft weiter verschärft. Dazu zählen etwa der Druck zur raschen Arbeitsaufnahme oder standardisierte Maßnahmen seitens des AMS oder Sozialamts. In Situationen, in denen Erwerbsarbeit gelingt, geschieht dies meist unter prekären Bedingungen, zum Beispiel durch befristete oder gering entlohnte Beschäftigung. Das Einkommen ist dabei oft so niedrig, dass ergänzende Leistungen wie die Mindestsicherung notwendig bleiben, um grundlegende Lebenshaltungskosten zu decken (P4, pos. 208; P7, pos. 293).

In Summe wird deutlich, dass viele der interviewten Mindestsicherungsbezieher*innen mit vielfältigen Hürden konfrontiert sind, die ihnen den Zugang zu existenzsichernder und längerfristiger Erwerbsarbeit erschweren, obwohl eine Arbeitsmotivation grundsätzlich vorhanden ist (P7, pos. 376; P14, pos. 497). Dabei wünschen sich viele eine Erwerbstätigkeit, die nicht nur ihre Existenz absichert, sondern ihnen auch eine gewisse Autonomie in der Gestaltung

von Arbeitszeit, Tätigkeit und der Vereinbarkeit mit anderen Lebensbereichen ermöglicht. Erwerbsarbeit soll also nicht bloß das Erfüllen äußerer Vorgaben sein, sondern selbstbestimmt ausgeübt werden können.

*6.2.3 Armutserfahrungen und Auswirkungen aus Sicht der Mindestsicherungsbezieher*innen in Tirol*

Die qualitative Auswertung der Interviewdaten zur Kategorie „Armutserfahrungen und Auswirkungen“ liefert einen tiefgreifenden Einblick in das subjektive Erleben von (ehemaligen) Bezieher*innen der Mindestsicherung in Tirol. Ziel ist es, zu verstehen, wie sich Armut in verschiedenen Lebensbereichen auswirkt und inwiefern sich durch Leistungen und Beratung im Kontext der Mindestsicherung Veränderungen in der Notlage der Betroffenen ergeben haben. Die Analyse verdeutlicht, dass Armut nicht allein als finanzielles Defizit zu begreifen ist, sondern vielmehr ein komplexes Geflecht aus materiellen, gesundheitlichen, sozialen und psychischen Belastungen darstellt.

6.2.3.1 Wohnsituationen

Die Interviews verdeutlichen, dass Armut mit vielfältigen Herausforderungen im Bereich Wohnen verbunden ist. Der Zugang zu geeignetem Wohnraum ist für viele Befragte erschwert, die Wohnungssuche wird als langwierig und belastend erlebt. Mehrfach werden prekäre Bedingungen im vorhandenen Wohnraum beschrieben: etwa beengte Verhältnisse, ein massiver Kakerlakenbefall (P8, pos. 84–84) oder fehlende Barrierefreiheit (P8 pos. 88– 88). Auch fehlende Ausstattung stellt eine Belastung dar.

Die Mietkosten stellen für viele eine zentrale finanzielle Belastung dar. Eine Interviewpartnerin macht deutlich, dass die Diskrepanz zwischen Einkommen und Wohnkosten kaum noch zu überbrücken ist: „Ja, gerade wenn man bis 500 verdient. Wie soll denn das alles noch leistbar werden? Gleichzeitig musst du aber fast 1000 Euro nur für eine 3-Zimmer-Wohnung […] hinlegen […].“ (P8, pos. 209–209). Die Aussage verweist auf ein strukturelles Missverhältnis, das existenzielle Bedrohung erzeugt und kaum Spielraum für weitere Lebenshaltungskosten lässt. Zudem wird ein Paradoxon im Mindestsicherungssystem beschrieben: Das Zusammenleben mit Angehörigen kann finanzielle Nachteile mit sich bringen, da Leistungen gekürzt werden. „Also dann kriegst du wirklich um 200 Euro weniger, nur weil ich mit meiner Mutter zusammen wohne“ (P5, pos. 402–403). Die Belastung durch hohe Mietkosten,

unzureichende Wohnbedingungen und das Risiko von Wohnungsverlust erzeugt einen hohen psychischen Druck.

6.2.3.2 Eingeschränkte Handlungs- und Verwirklichungschancen

Die codierten Interviewstellen machen deutlich, wie Armut die Gestaltungsspielräume der Betroffenen einschränkt und ihre Verwirklichungschancen auf vielfältige Weise begrenzt. Eine häufige Erfahrung ist der eingeschränkte Zugang zu materiellen Ressourcen, die für ein selbstbestimmtes Leben notwendig wären. Ein Beispiel hierfür ist die Begrenzung auf bestimmte Gegenstände im Rahmen von Unterstützungsleistungen. Dabei kann nach § 14 (3) b des Mindestsicherungsgesetz Tirol zwar die Erstausstattung von Haushaltsgeräten gewährt werden, im Falle eines Defekts können die Geräte jedoch zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung führen: „[...] sie zahlen nur eine Waschmaschine“ (P14, pos. 369–369) oder „sie zahlen nur einen Kasten“ (P14, pos. 373– 373).

Auch finanzielle Belastungen und Leistungslücken begrenzen die Handlungsspielräume. Eine Person beschreibt ihre Lage während der Karenz: „[...] 600. [...] Du musst ja die Wohnung zahlen und du musst ja dann noch etwas essen. Du musst Strom ja auch noch zahlen“ (P6, pos. 106–121). In anderen Fällen wird von Schulden berichtet, die durch Rückforderungen entstehen: „[...] von tausend irgendwas Euro zurückzahlen innerhalb von, weiß ich nicht, zwei Monaten, funktioniert nicht“ (P6, pos. 298–299).

Die Befragten sprechen in diesem Zusammenhang häufig von einer „Überlebens-Ding- Situation“ (P6, pos. 232–235), in der grundlegende Bedürfnisse nur unter großen Entbehrungen gedeckt werden können. Ein Interview zeigt, wie stark sich diese Einschränkungen auf das tägliche Leben auswirken: „Man kommt über die Runden [...] Du musst halt viel zurückstecken [...] Etwas einkaufen [...] ist schon lange nicht mehr drin gewesen“ (P6, pos. 343–347).

6.2.3.3 Soziale Ausgrenzung

Die Interviewaussagen zeigen, dass Armut die gesellschaftliche Teilhabe der Betroffenen auf vielfältige Weise einschränkt. Diese Ausgrenzung vollzieht sich sowohl materiell – etwa durch fehlende finanzielle Mittel – als auch sozial und kulturell. Ein zentrales Thema ist der Verlust sozialer Kontakte infolge veränderter Lebensumstände. Eine Person berichtet, dass sie auf

gemeinsame Aktivitäten mit Freund*innen verzichten muss: „Manchmal gehe ich mit meinen Freunden nicht mit“ (P3, pos. 167–167). Eine andere äußert: „Ich habe kein Auto. Weil, das ist bei mir nicht drinnen“ (P6, pos. 359–359). Die Einschränkungen betreffen somit nicht nur Mobilität, sondern auch Freizeitgestaltung und alltägliche Begegnungen.

Die COVID-19-Pandemie hat bestehende Ausgrenzungstendenzen verstärkt. Der Zugang zu Behörden wurde auf digitale Kommunikation umgestellt, was für technisch weniger versierte Menschen zu einer erheblichen Herausforderung wurde: „[...] Jetzt ist alles nur noch per Mail. [...] Und für jemanden wie mich, der damit technisch auch sehr Probleme hat, ist das wirklich eine massive Herausforderung“ (P8, pos. 201–201).

Personen mit Migrationshintergrund berichten zudem von rassistischen Erfahrungen. So erinnert sich ein Befragter: „[...] sie hat mir so geschaut in meine Augen [...] ‚Wir sind da in Österreich, wir sind nicht in deinem Land‘“ (P7, pos. 429–429). Gleichzeitig wird betont, wie wichtig der Kontakt zur lokalen Bevölkerung ist – nicht nur zur sozialen Integration, sondern auch zum Spracherwerb und kulturellen Verständnis: „Wir brauchen Kontakt mit österreichischen Menschen. So konnten wir unsere Sprache verbessern, die Kultur mehr kennen“ (P7, pos. 214–214). Einzelne positive Erfahrungen mit Nachbarschaftshilfe und Einladungen zu traditionellen Mahlzeiten werden als wichtige Brücken erlebt (P7, pos. 212– 212).

6.2.3.4 Selbstwahrnehmung der Befragten als armutsbetroffene Person

Die Aussagen der Befragten zeigen, dass Armutserfahrungen nicht nur äußere Lebensbedingungen betreffen, sondern auch das Selbstbild und Selbstwertgefühl tiefgreifend beeinflussen. Viele beschreiben ein Spannungsverhältnis zwischen dem Wunsch nach Autonomie und der Realität, auf staatliche Unterstützung angewiesen zu sein.

Ein zentrales Motiv ist das Gefühl der Scham, das mit dem Bezug von Mindestsicherung verbunden ist. Die Antragstellung wird häufig als entwürdigend erlebt: „[...] ich meine, wenn du das Wort 'Ansuchen' sagst, hast du das Gefühl, dass du da hingehst und das so erbittest quasi“ (P14, pos. 307–309). Ein anderer Interviewter schildert: „Ich sage niemand, dass ich die Mindestsicherung kriege [...] ich bin in Pension, [...] es ist einfach, scheiße“ (P10, pos. 222– 224). Diese Aussagen verdeutlichen, wie stark sich das gesellschaftliche Stigma auch in das individuelle Selbstbild einschreibt.

Zugleich wird ein Gefühl moralischer Verpflichtung gegenüber dem Staat artikuliert. Eine Befragte bringt dies wie folgt zum Ausdruck: „Ich denke manchmal so, ich nehme dem Staat das Geld weg. Das will ich eigentlich gar nicht“ (P14, pos. 497–497). Der Bezug von Leistungen wird mit einem Verlust an Stolz und Eigenständigkeit assoziiert – selbst dann, wenn die Bedürftigkeit objektiv gegeben ist.

Die Unsicherheit und das wiederholte Offenlegen persönlicher Lebensverhältnisse gegenüber Behörden werden ebenfalls als belastend erlebt. Eine Frau schildert: „Du musst ja doch immer Veränderung vom Gehalt oder sonst was immer alles angeben [...] fast jeden Monat einen Antrag stellen [...] das Gefühl bekommen, etwas zu erbitten“ (P8, pos. 60–60).

Einige Befragte verheimlichen daher ihre Lage aus Angst vor Stigmatisierung – andere berichten, dass in ihrem Umfeld Armutserfahrungen als „normal“ gelten und der Leistungsbezug kein Tabu darstellt (vgl. P14, pos. 497–497).

Dennoch überwiegt in den meisten Erzählungen ein Gefühl der Beschämung, des „nicht- Dazugehörens“ und der sozialen Deplatzierung. Eine Person formuliert: „Es ist so komisch, man hat nicht viel Geld, aber es spiegelt sich so [...] ich habe das Geld nicht verdient“ (P14, pos. 297–297).

Stigmatisierung und Beschämung

Die Aussagen der Befragten zeigen, dass mit Armut nicht nur materielle Einschränkungen, sondern auch tiefgreifende Erfahrungen von gesellschaftlicher Abwertung einhergehen. Viele berichten von negativen Reaktionen im persönlichen Umfeld, in öffentlichen Diskursen oder im Kontakt mit Behörden. Die damit verbundenen Gefühle reichen von Frustration über Demütigung bis hin zu internalisierter Schuld.

Besonders häufig werden abwertende Einstellungen gegenüber Mindestsicherungsbezieher*innen thematisiert. Eine Person berichtet, wie sie sich durch Äußerungen im Umfeld entwertet fühlte: „[...] man wird über einen Kamm geschert und als 'Abschaum' oder 'letzter Dreck' betrachtet“ (P1, pos. 190–190). Diese Abwertung wird nicht nur im sozialen Nahfeld

wahrgenommen, sondern auch in Medienkommentaren und öffentlichen Diskursen gespiegelt.

Mehrere Interviewte berichten zudem von verletzenden Erfahrungen im Kontakt mit Behörden. Mitarbeitende werden teilweise als „unfreundlich, genervt, herzlos oder inkompetent“ beschrieben (P1, pos. 114–114). Eine betroffene Person schildert: „Das war meine letzte Möglichkeit [...] nur um Geld bitte[n]. [...] Und das wird mir verwehrt [...] Das ist eigentlich komplett gegen das, für was das Sozialamt steht“ (P1, pos. 262–262). Solche Erfahrungen führen nicht nur zu Frustration, sondern auch zu einem Gefühl institutioneller Missachtung und Ohnmacht.

Stigmatisierung betrifft auch Personen mit Migrationshintergrund besonders stark. Ein Befragter beschreibt: „Es gibt weit verbreitete Vorurteile, insbesondere gegenüber Personen mit Migrationshintergrund, dass sie faul seien oder nicht arbeiten wollten und 'von unserer Steuergeld' lebten“ (P7, pos. 351–354).

Der fehlenden Anerkennung ausländischer Berufserfahrung wird ebenfalls eine abwertende Wirkung zugeschrieben: „Ich habe kein Papier, das sagt: Du hast eine [konkreter Prüfungsname unkenntlich gemacht] gemacht [...] deswegen bleibt mein Name [...] Helfer“ (P7, pos. 145–145).

Die Angst vor Verurteilung führt bei vielen dazu, ihre Situation zu verbergen. Wie bereits im Abschnitt zur Selbstwahrnehmung deutlich wurde, geben einige an, ihre (finanzielle) Bedürftigkeit nicht öffentlich zu machen (P10, pos. 222–224).

6.2.3.5 Armutserfahrungen als mehrdimensionales Phänomen

Die Aussagen verdeutlichen, dass Armut nicht nur den Konsum einschränkt, sondern auch zentrale Verwirklichungschancen blockiert. Dies betrifft die soziale Mobilität, die Möglichkeit, selbstbestimmt Entscheidungen zu treffen, sowie die Entfaltung individueller Potenziale. Die Kombination aus strukturellen Barrieren, bürokratischen Hürden und mangelnden Ressourcen führt zu einem Zustand von Fremdbestimmung und Unsicherheit. Die Interviews zeigen außerdem, dass Armut weit über materielle Deprivation hinaus auch mit dem Verlust sozialer Einbindung und gesellschaftlicher Sichtbarkeit verbunden ist. Im Rahmen der psychologi-

schen Dimension prägen Einsamkeit, Isolation und Diskriminierung das Leben vieler Betroffener und verstärken bestehende Belastungen. Diese befinden sich in einem dauerhaften Spannungsfeld zwischen Bedürftigkeit und dem Wunsch nach Unabhängigkeit. Das eigene Selbstbild wird durch gesellschaftliche Erwartungen, normativen Leistungsdruck und wiederkehrende Erfahrungen von Demütigung geprägt. Besonders Stigmatisierung ist ein zentrales Element armutsbezogener Erfahrung. Sie manifestiert sich in zwischenmenschlichen Interaktionen, im institutionellen Kontakt und in öffentlichen Diskursen. Problematisch ist, dass gerade dort, wo Unterstützung angeboten werden soll – in sozialen Einrichtungen oder Ämtern – häufig gleichzeitig Beschämung erlebt wird. Diese doppelte Belastung verstärkt bestehende Notlagen und erschwert es den Betroffenen, Hilfe anzunehmen oder über ihre Situation zu sprechen. Gleichzeitig zeigt sich, dass soziale Beziehungen ein wichtiger Schutzfaktor sein können – sofern sie vorhanden oder neu aufgebaut werden können.

6.2.4 Zwischen Selbstdeutung und Struktur: Gerechtigkeit als Deutungspraxis

Unter den befragten Personen zeigt sich ein vielschichtiges, teils widersprüchliches Gerechtigkeitsverständnis. Deutlich wird dabei insbesondere die innere Auseinandersetzung der Interviewten mit ideologischen und moralischen Fragen von Anspruch, Leistung, Legitimität und Verantwortung.

6.2.4.1 Das ambivalente Verhältnis zum eigenen Leistungsbezug

Viele Befragte zeigen ein ambivalentes Verhältnis zur eigenen Inanspruchnahme von sozialstaatlichen Leistungen: Einerseits wird ein grundsätzlicher Rechtsanspruch anerkannt, andererseits schwingen Scham und ein starker Rechtfertigungsdruck mit. So lässt ein Interviewpartner einer Aussage zum Bewusstsein über den Rechtsanspruch auf Mindestsicherung unmittelbar die Bemerkung *„Ich mein, dass ich selber schuld bin, das ist mir schon klar“* (P10, Pos. 206) folgen. Diese persönliche Verantwortungszuschreibung für die eigene Situation steht in Kontrast zu gleichzeitig genannten strukturellen oder biografischen Belastungen. In erläuternden Einschüben verweisen die Befragten auf unverschuldete Umstände wie Krankheit, Gewalt in Erziehungsheimen oder frühere Erwerbstätigkeit – häufig mit dem erklärten Wunsch, ihre Lebenslage nachvollziehbar zu machen, beziehungsweise zu rechtfertigen (P6, P10). So schildert ein Interviewpartner ausführlich Krankheitserfahrungen, um direkt anschließend nochmals zu betonen: *"Und/ ich hätte gar nicht arbeiten können, ne, ich mein, ich war einfach krank, ned."* (P10, Pos. 73).

6.2.4.2 Performative Abgrenzungen: Psychodynamik moralischer Distanzierung

Es zeigt sich, dass ‚die Gruppe der Mindestsicherungsbezieher*innen' heterogen in ihren Hintergründen ist und auch innerhalb dieser Gruppe differenziert wird. Besonders prägnant sind moralische Abgrenzungen; ein Phänomen, das bereits in Sarats Studie (1990) über US- amerikanische Sozialhilfeempfänger*innen dokumentiert wurde: Auch selbst Betroffene distanzieren sich von anderen Bezieher*innen, die sie als ‚schlimmer' oder ‚unverdienter' in der Mindestsicherung wahrnehmen. Das Betonen von beispielsweise Krankheit als Rechtfertigung für den Bezug von Mindestsicherung, spiegelt das Bedürfnis wider, sich nicht als „Schmarotzer" zu sehen – und auch nicht so gesehen zu werden -, sondern als jemand, der aufgrund realer Einschränkungen auf legitime Unterstützung angewiesen ist: aus Notwendigkeit, nicht aus Absicht.

Abgrenzungen zu Armutsbetroffenen, welche *„keine gute Einstellung"* (P5, Pos. 492), kein *„gewisses Gewissen"* oder *„Charakter"* (P5, Pos. 496) hätten, können hingegen - mit Bezug auf die Gerechtigkeitshypothese nach Lerner (1980) – in Teilen als versuchte Aufrechterhaltung des Glaubens an Gerechtigkeit interpretiert werden. Wenn dieses Weltbild durch erlebte Ungerechtigkeit und wahrgenommene Abwertung durch die Gesellschaft bedroht ist, entstehen kognitive Dissonanzen. Daher scheinen Abgrenzungen insbesondere dann ein wichtiger psychologischer Schutz- sowie Entlastungsmechanismus zu sein, sobald das Gefühl besteht, trotz eigener Anstrengungen oder unverschuldeter Umstände - wie Krankheit (P6, P10) oder der Notwendigkeit von Kinderbetreuung (P4, P8) - auf sozialstaatliche Leistungen angewiesen zu sein.

Menschen mit Suchterkrankungen

Eine in den Interviews präsente, spezifische Abgrenzung richtet sich dabei gegen Menschen mit Suchterkrankungen. Mehrere Interviewpartner*innen äußern Verständnis für die harsche Behandlung Betroffener durch Sachbearbeiter*innen, wenn sich diese *„selber in die Lage reinbringen. Egal wie. Wegen Alkohol oder wie auch immer. Dann kann ich es schon verstehen.*" (P4, Pos. 279). Bei *„Junkies und so weiter, also [...] Giftler[n]."* (P1, Pos. 65) wird vermehrt die Ansicht vertreten, dass betroffene Personen schlechte Behandlung ‚verdienen'.

Eine andere Befragte grenzt sich auch explizit von jenen ab, die *"Geld auch für Drogen ausgeben"* (P14, Pos. 493) und betont, dass sie dies nicht tue. Solche Aussagen dienen der moralischen Selbstaufwertung – im Sinne einer ‚würdigen Bedürftigkeit' – durch die Abgrenzung gegenüber als 'selbstverschuldet' markierten Anderen.

*Vorsätzliche ‚Sozialschmarotzer*innen' und ‚bevorzugte' Ausländer*innen*

Eng verbunden mit der Abgrenzung und dem Bedürfnis nach Legitimation ist die Wahrnehmung von Missbrauch von Sozialleistungen**.** Obwohl die Interviewpartner*innen selbst Mindestsicherung beziehen, äußern sie die Überzeugung, dass *"viel Missbrauch betrieben wird"* (P10, Pos. 190)*.* Dieses gesellschaftlich sowie politisch präsente Narrativ wird auch von den armutsbetroffenen Personen internalisiert und reproduziert. Ein Teilnehmer spricht außerdem explizit von *"Sozialbetrug"* durch Simulierung von Erkrankungen (P5 Pos. 457) und *"Sozialtourismus"* durch Ausländer*innen, die Leistungen in mehreren Bundesländern beantragen (P5, Pos. 458). Diese würden seiner Meinung nach umfassender unterstützt als ‚Einheimische', die häufig auch gar nicht wissen würden, welche Leistungen ihnen zustehen (P5, Pos. 458-478). Jene Wahrnehmung von Missbrauch durch Dritte kann das Bedürfnis verstärken, sich von Personen(gruppen) zu distanzieren, die als *„Schmarotzer"* (P5, Pos. 496) angesehen werden.

6.2.5 Rechte haben heißt nicht Recht bekommen: Erfahrungen mit Behörden und Gesetzen

Die Hauptkategorie „Recht" umfasst die Auseinandersetzung mit rechtlichen Rahmenbedingungen, Verfahren und Informationszugängen im Zusammenhang mit dem Bezug von Mindestsicherung. Die Analyse zeigt, dass diese Faktoren das Erleben der Betroffenen maßgeblich prägen und sowohl Unterstützung als auch erhebliche Barrieren erzeugen können.

6.2.5.1 Gerechtigkeit im Ermessensspielraum

Ein wiederkehrendes Thema in den Interviews ist das Gefühl des Ausgeliefertseins an behördliche Willkür und an das System, selbst wenn die Mindestsicherung grundsätzlich als ein Recht verstanden wird, das bedürftigen Personen zusteht. Eine befragte Person betont dies wie folgt: "Also man ist ja dann einfach auch ausgeliefert [...] Wenn man sie braucht, ned"

(P10, pos.188-190). Weiterhin zeigt sich ein deutliches Gefühl der ungerechten Behandlung. Eine Person beschreibt dazu, dass sie sich *"wie einen Menschen fünfter Klasse"* behandelt und dem Amt ausgeliefert fühlt (P10, pos. 71).

Interviewpartner*innen berichten, dass Entscheidungen oder Bewilligungen manchmal erst durch Druck oder externe Unterstützung (z.B. durch ein*e Sozialarbeiter*innen) erwirkt werden konnten. Dies zeigt, dass die erlebte Gerechtigkeit oft nicht vom System selbst ausgeht, sondern von intervenierenden Ressourcen. Dazu sagt eine Person: *"Erst dann hat sie gesagt, okay. Also ab und zu ist es, wenn man nicht jemanden hat, was sich wirklich gut auskennt, dann machen sie alles, was sie wollen."* (P4, pos. 175-179).

Interessant ist die Wahrnehmung, dass nicht unbedingt das Gesetz selbst das Problem sei, sondern Mitarbeiter*innen in der Umsetzung. Eine Person meint dazu: "Es ist schwierig, weil eigentlich das Gesetz selber passt. Das Problem sind die Menschen (LACHT). Ganz ehrlich. Es ist / Ich denke, wenn du Sozialarbeiterin sein willst […] Du willst ja helfen. Das bewegt dich halt, wenn du das machen willst" (P4, pos. 277-280). Dies verlagert die Herausforderung vom abstrakten Recht auf die konkrete Begleitung durch die zuständige Behörde und die dort tätigen Personen. Die Interviewpartnerin verwendet diese Verlagerung möglicherweise als Bewältigungsstrategie, um mit den Herausforderungen umzugehen. Darüber hinaus fällt auf, dass die interviewte Person die Mitarbeiter*innen der Sozialhilf-Behörde als „Sozialarbeiter*innen“ bezeichnet. Dadurch lässt sich die Frage stellen, inwiefern eine Rollenklärung stattgefunden hat und wie transparent Entscheidungsprozesse gemacht werden.

Besondere Brisanz erhalten diese Erfahrungen im Falle existenzieller Notlagen. Eine Person schildert ihre Situation nach einer AMS-Sperre, in der er kein Geld für die Miete hat, und das Sozialamt den Antrag auf einmalige Unterstützung ablehnt, obwohl er selbst nur um Geld für seine Miete bittet. Dies wird als "komplett gegen das, für was eigentlich das Sozialamt steht" empfunden, da ein Dach über dem Kopf als fundamental menschlich gilt und vom Amt gesichert werden sollte (P1, pos. 262).

6.2.5.2 Informationsarmut als Systemproblem: Wenn Schweigen Macht schafft

Ein wiederkehrendes Thema ist das Gefühl, von den zuständigen Behörden nicht ausreichend informiert zu werden. Interviewpartner*innen berichten, dass ihnen der Antrag in die Hand gedrückt wird, aber wenig erklärt wird. Eine Person schildert dazu: "aber so rechtliche oder/ da gibt's überhaupt keine Informationen, ned, [...] von ihrer Seite, also da muss man dann über

[…] [soziale Einrichtung unkenntlich gemacht] oder über andere Stellen, muss man sich kundig machen, ne. oder heutzutage übers Internet, ne" (P10, pos. 309-314). Auch wenn Bescheide die Grundlage für Entscheidungen auflisten, scheint dies allein nicht auszureichen, um vollständiges Wissen zu vermitteln oder den Prozess transparent zu gestalten.

Durch den Mangel an klaren Informationen von der Behörde ist das Wissen über Rechte und Pflichten oft unvollständig. Interviewpartner*innen lernen die Regeln und Anforderungen teilweise erst im Laufe des Prozesses oder nachträglich kennen. Die Dauer der Gültigkeit eines Bescheids kann unklar sein: "wie lange läuft dieser Bescheid. Weil oft da waren nur zwei Monate. Und jeder zwei Monaten wieder etwas bringen." (P7, pos. 268-271). Dies erfordert wiederholte Anträge und das Beibringen neuer Dokumente, was als Belastung empfunden wird (P10, pos. 97). Die Verfahren werden als komplex und sich ständig ändernd erlebt, was es für "normale Menschen", die sich nicht täglich mit Gesetzen beschäftigen, sehr schwer macht, dies zu durchblicken oder "am Laufenden zu bleiben" (P1, pos. 162).

Das Gefühl, dass die Behörde "alles machen, was sie wollen" (P4, pos. 175-179), könnte im Kontext mangelnden eigenen Wissens und fehlender Transparenz entstehen. Wenn Betroffene das Gefühl haben, nicht zu verstehen, warum Entscheidungen getroffen werden oder Dokumente verlangt werden, kann dies als ungerecht oder willkürlich empfunden werden. Eine Person stellt resigniert fest, dass Diskussionen mit der Behörde oft nichts bringen und sie sich deswegen nicht zu ihren Rechtsansprüchen äußert (P6, pos. 569-571).

Das Wissen um die eigenen Rechte, welches oft durch externe Unterstützung erlangt wird, scheint ein Gegengewicht zu dieser wahrgenommenen Willkür zu bilden und kann dazu beitragen, dass Prozesse funktionieren oder Entscheidungen korrigiert werden.

Wissen ist Macht: Die Rolle der professioneller Unterstützung außerhalb der Behörde

Soziale Einrichtungen werden als unverzichtbare und entscheidende Unterstützungsquellen wahrgenommen. Soziale Einrichtungen leisten Unterstützung bei der Antragstellung, der Bearbeitung komplexer Fälle und stellen wichtige Informationen bereit (P1, pos. 158). Erwähnte Soziale Einrichtungen werden als besonders engagiert erlebt, und es wird berichtet, dass sie gesetzliche Änderungen aktiv prüfen (P1, pos. 158). Eine interviewte Person betont die umfassende Hilfe durch eine Soziale Einrichtung, insbesondere im Kontext einer Gerichtsverhandlung: "Die haben mir wirklich geholfen. […] haben sie sich mit mir hingesetzt, haben mit mir das alles durchgesprochen... Die haben mich absolut unterstützt, in

allem." (P1, pos. 134). Ein weiteres Beispiel zeigt auch die direkte positive Wirkung: „die [soziale Einrichtung unkenntlich gemacht] haben dann ein Schreiben aufgesetzt, okay, was wie, wo die zusteht, ja, da hat sich von einmal alles geändert, okay, wo die mitkriegen haben, dass [...] [soziale Einrichtung unkenntlich gemacht] war, habe ich sofort, waren sie von einmal nett, okay, ja, dann sehen wir mal, wie, dann haben sie gewusst, okay, der hat jetzt die Information, der kriegt jetzt die richtige Information" (P5, pos. 25). Auch bei Fehlentscheidungen oder Schwierigkeiten im Prozess kann externe Hilfe zur Lösung führen (P7, pos. 429).

Die Informationen und Beratungen durch das Sozialamt werden oft als mangelhaft und auch als nicht vorhanden beschrieben. Ein*e Interviewpartner*in berichtet, dass es vom Amt selbst "überhaupt keine Informationen" (P10, pos. 309-314) zu rechtlichen Fragen gibt.

Zwar werden positive Aspekte wie vorhandene Informationsblätter, teilweise auch in verschiedenen Sprachen, sowie die Angabe von Paragrafen in den Bescheiden (P7, 444-454) erwähnt und auch von der Person als ausreichend empfunden. Für andere Interviewpartner*innen reichen diese Information wiederum nicht aus, um das System und die eigenen Rechte und Pflichten vollständig zu verstehen (P4, pos.167-179).

6.2.6 Behördenkontakt: Selbstbild im Spiegel der kommunizierten Fremdwahrnehmung & Zielkonflikt

Die Analyse der Interviewaussagen verdeutlicht eine starke Interdependenz zwischen der wahrgenommenen Fremdwahrnehmung durch Sachbearbeiter*innen sowie dem Selbstbild der Mindestsicherungbezieher*innen. Die Interaktionen im Amt sind nicht nur administrative Abläufe zur Beantragung oder zum Erhalt von Leistungen, sondern beeinflussen wesentlich, wie sich die armutsbetroffenen Personen behandelt fühlen. Eine als negativ, vorurteilsvoll und abwertend empfundene Fremdwahrnehmung untergräbt direkt das Selbstwertgefühl und führt zu einem negativen Selbstbild. Beispielsweise berichten Betroffene, dass die wahrgenommene Überzeugung der Sachbearbeiter*innen, sie seien faul oder selbst schuld an ihrer Situation oder sogar Betrüger*innen, Gefühle der Scham und Demütigung hervorruft. Mehrfach wird die Erfahrung geteilt, dass die eigene, individuelle Situation nicht gesehen wird. Die empfundene Positionierung als passive *"Puppe"* (P6, Pos. 61; P14, Pos. 397/421) oder *"Marionette"* (P6, Pos. 61), der die Kontrolle über das eigene Leben entzogen wird, scheint dabei ebenso auf, wie auch ein Gefühl der Dehumanisierung – behandelt werden *„wie ein Hund“* (P10, Pos. 354). Diese Fremdwahrnehmung führt zu einem Gefühl der Machtlosigkeit

und Abhängigkeit im Selbstbild. Die Forderung nach umfangreichen Unterlagen und wiederholte Kontrollen werden als Ausdruck von Misstrauen wahrgenommen. Außerdem besteht das Gefühl, *„betteln“* (P4, Pos. 76) beziehungsweise etwas „erbitten (P8, Pos. 60) zu müssen - ein *"Bittsteller"* (P10, Pos. 134) zu sein. Ein Befragter fühlt sich herabgewürdigt, denn Mitarbeiter*innen im Amt behandelten ihn *„wirklich wie einen Menschen fünfter Klasse, nicht zweiter Klasse*“ (P10, Pos. 71). Es kommt zu einer Erosion des Selbstwertgefühls, da Kommunikationspraktiken den Bezieher*innen vermitteln, nicht vertrauenswürdig oder berechtigt zu sein.

Die empfundene Geringschätzung (*'"Sozialhilfeempfänger Abschaum"'* (P10, Pos. 354)) wirkt sich direkt auf die Selbstwahrnehmung als armutsbetroffene Person aus, oft verstärkend für bereits internalisierte gesellschaftliche Stigmata. Das strukturelle Machtgefälle verschärft diese Dynamik, da Betroffene kaum eine Möglichkeit sehen, sich gegen diese negative Fremdwahrnehmung zu wehren, ohne negative Konsequenzen für ihren Leistungsbezug befürchten zu müssen.

Die Kommunikation ist ein wiederkehrendes Thema, insbesondere der Mangel an offener und wertschätzender Kommunikation. Zwar reicht die Bandbreite der Erfahrungen insgesamt von Berichten über herablassendes, unfreundliches, genervtes oder abwertendes Verhalten (P1, P6, P7, P8, P10, P14) bis hin zu als freundlich und hilfreich wahrgenommenen Sachbearbeiter*innen (P7). Erstere werden, sofern erwähnt, jedoch als eher selten bzw. als Ausnahmen beschrieben (P1, P10) und stehen insgesamt in Kontrast zum Gesamteindruck der Interviews. Die einzelnen positiven Interaktionen zeigen jedoch das Potenzial für vorteilhafte Auswirkungen auf das Selbstwertgefühl. Ein Befragter (P3, Pos. 173) erzählt beispielsweise von einer Sachbearbeiterin, die ihm *"wirklich geholfen. Von Herzen"* hätte und die Sprache nicht als Hindernis sah. Ein anderer (P10, Pos. 236) erwähnt ebenfalls, dass es *"nette Sachbearbeiter"* gibt, wenn auch *"ganz wenige"*.

Der in der Street-Level-Bureaucracy-Framework nach Lipsky (2010 [1980]) beschriebene Zielkonflikt zwischen der Erwartung einer individuellen Behandlung durch die Kund*innen und der institutionellen Notwendigkeit standardisierter, effizienter Prozesse wird dabei von den Betroffenen durchaus wahrgenommen und selbst thematisiert. Sie äußern explizit Verständnis dafür, dass die Sachbearbeiter*innen nicht die Zeit haben, sich intensiv mit jedem Einzelfall zu befassen. Dennoch äußern sie den Wunsch nach einem freundlicheren und verständnisvolleren Umgang. Zwar gibt es eine einzelne Gegenstimme unter den Befragten: *„Also ich fühle mich nicht wie eine Nummer.“* (P3, Pos. 157). Unter mehreren besteht jedoch das Gefühl, lediglich ein Fall, - *„Du bist wie so ein, weiß ich nicht, Testobjekt 6351 oder so. Du bist*

wirklich. Ja du bist ein Experiment für sie.“ (P6, Pos. 679) – zu sein. Die Abfertigung als eine *"Nummer"* (P6, Pos. 677; P14, Pos. 417/405) resultiert demnach direkt aus der Priorisierung institutioneller Anforderungen über individuelle Bedürfnisse.

Überdies wird geschildert, dass eine besonders freundliche Sachbearbeiterin angeblich das Sozialamt verlassen musste, weil sie wohl *„zu nett“* oder *„zu persönlich“* zu den Antragsteller*innen gewesen wäre (P10, Pos. 292). Vom Befragten wird dieser Vorfall demnach explizit als Beispiel dafür interpretiert, dass im System zu viel Freundlichkeit oder persönliches Eingehen nicht erwünscht sei (P10, Pos. 288-298).

6.2.7 Street-Level-Bureaucrats: Handlungsspielräume und erlebte Willkür

Wie bereits skizziert werden Handlungsspielräume in den Interviews grundsätzlich untrennbar mit den wahrgenommenen Machtverhältnissen verbunden. Sachbearbeiter*innen haben ihrerseits die Möglichkeit, im Rahmen ihres Ermessens Spielräume zu nutzen oder eben nicht zu nutzen, zusätzliche Auflagen zu erlassen oder mit Sanktionen zu drohen (Lipsky 2010 [1980]). Die wiederholte Forderung nach umfassenden Dokumenten, wie lückenlosen Kontoauszügen und Medikamentenrechnungen, selbst wenn sich deren Inhalt nicht ändert, werden als kontrollierender Eingriff in die Privatsphäre und als Ausdruck von Misstrauen erlebt, was das Gefühl verstärkt, wie ein Krimineller behandelt zu werden.

6.2.7.1 Gewährung von Leistungen: Das Paradox des positiven Ermessensspielraums

Obwohl rechtlich bindende Vorgaben, Richtlinien und Rechtsansprüche existieren, zeigt sich in den Interviews, dass diese dennoch einen gewissen Ermessensspielraum bei der Entscheidung über die Gewährung von Leistungen (positiv) und die Anwendung von Sanktionen (negativ) auf unterschiedlichen Ebenen ermöglichen. Am deutlichsten und Unmittelbarsten zeigen sich Handlungsspielräume in Berichten über die Reduzierung von Kürzungen aus Menschlichkeit (P1, Pos. 49-53) oder die variable Festlegung der Bewilligungsdauer:

Die Aussage eines Interviewten „manche sind in Ordnung, die machen dir das auf 6 Monate oder so bei manchen muss man jedes Monat ansuchen - je nachdem wie sie aufgelegt sind.“ (P10, Pos. 79), weist in diesem Kontext auf die Möglichkeit subjektiver Entscheidungen durch Sachbearbeiter*innen hin. Ein anderer Befragter (P1, Pos. 49) berichtet von einem Sachbearbeiter, der eine Kürzung "um 100 Euro weniger. Aus Kulanz" vornahm, weil ihm die Argumentation “gefiel” (ebd.) – ein Beispiel für individuelles Ermessen, welches sich

im Einzelfall zwar positiv auswirkt, jedoch gleichzeitig das Gefühl fehlender Transparenz und erlebter Willkür verstärkt. Die Nachvollziehbarkeit des Verfahrens wird dadurch erschwert. Im Kontext von Leistungen, die später wieder eingefordert wurden - demnach einem negativen Ausgang - beschreibt eine andere Befragte: „Das ist halt leider die Mindestsicherung. Die ist unberechenbar, für mich, muss ich jetzt ehrlich sagen." (P6, Pos. 411).

6.2.7.2 Das Damoklesschwert der Kürzungen: Androhung von Sanktionen

Befragte berichten, dass ihnen die Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung explizit von Sachbearbeiter*innen bewusst gemacht wird. Eine Befragte äußert dahingehend, dass die Sachbearbeiterinnen *"im Recht waren und du eigentlich immer im Unrecht warst* […] *sitzen halt am längeren Hebel"* (P6, Pos. 311/515) und ein anderer Befragter bemerkt im Zuge seiner Ausführungen: *„‚Wenn Sie blöd sind, dann streichen wir ihnen die Mindestsicherung, aus*'" (P10, Pos. 147) – sei als sinngemäße Aussage schon häufiger von Sachbearbeiter*innen geäußert worden. Eine konkrete Situation trug sich dabei zu, als plötzlich bereits eingereichte Dokumente erneut angefordert wurden. Der Mindestsicherungsbezieher wandte sich telefonisch an seine Sachbearbeiterin. Da sich keine Daten geändert hatten, empfand er die Forderung als schikanös. Im Gespräch nahm er mangelnde Bereitschaft zur Erklärung und Transparenz wahr; sein anfänglicher Widerstand führte unmittelbar zur Androhung von Sanktionen: *„… sie will das haben und aus, wenn ich das nicht bringe, dann kriege ich kein Geld mehr, aus, so einfach ist das bei denen."* (P10, Pos. 192). Ein Beispiel, das im Sinne der Street-Level-Bureaucracy also verdeutlicht, wie Sachbearbeiter*innen Sanktionen gezielt einsetzen, um ihre Position zu sichern und den Leistungsbezieher*innen ihre Abhängigkeit spürbar zu machen. Auch wenn es bei Drohungen bleibt, wirken sie aufgrund der alternativlosen finanziellen Notlage der Betroffenen disziplinierend: *"[…] also man ist ja dann auch ausgeliefert. schlicht und einfach"* (P10, Pos. 188). Eine weitere Befragte meidet überdies Diskussionen, da sie befürchtet, dass Gesagtes gegen sie verwendet werden könnte (P4). Es kommt demnach unter anderem auch zu strategischem Verhalten, bei welchem darauf geachtet wird, was man sagt, um negative Konsequenzen zu vermeiden.

*6.2.8 Mindestsicherungsbezieher*innen: Möglichkeiten und Grenzen des Einspruches*

Im Gegensatz zu Handlungsspielräumen der Sachbearbeiter*innen werden jene der Mindestsicherungsbezieher*innen als vorhanden, aber im Kontext der Alternativlosigkeit zum Amt als deutlich begrenzter dargestellt. Leistungsbezieher*innen können zwar theoretisch

Einspruch erheben, fühlen sich aber oft entmutigt oder fürchten negative Konsequenzen. Maßgeblich verstärkt und deutlich herausgestellt werden die ungleichen Aushandlungsmöglichkeiten jedoch insbesondere durch die Praktiken im Amt beziehungsweise durch das Handeln der Sachbearbeiter*innen. Trotz des evidenten Machtgefälles sind Leistungsempfänger*innen nicht jedoch völlig passiv. Es wird auch auf Formen des aktiven Widerstands zurückgegriffen, um sich gegen wahrgenommene Fehlentscheidungen oder ungerechte Behandlung zur Wehr setzen.

6.2.8.1 Widerstand mit Hilfe von Fachleuten außerhalb der Behörde

Eine zentrale Widerstandsform besteht im Einlegen von Rechtsmitteln. Gerade bei rechtlich komplexen, spezifischen Sachverhalten und Fragen erschwert fehlende Information die Durchsetzung von Ansprüchen. Berichte deuten einerseits darauf hin, dass nicht immer proaktiv über alle potenziell zustehenden Leistungen (wie Heizkostenübernahme oder zusätzliche Mietunterstützung) oder externe Hilfsangebote informiert wird (P1, P4, P5, P10). Andererseits wird jedoch auch wahrgenommen, dass in manchen Fällen rechtlich bindende Rahmenbedingungen individuellen Ermessensspielraums überschritten werden: *„Also ab und zu ist es, wenn man nicht jemanden hat, was sich wirklich gut auskennt, dann machen sie alles, was sie wollen.“* (P4, Pos. 175). Würden externe Fachkundige hinzugezogen, hätten Anträge *"plötzlich funktioniert"*, wie ein anderer Befragter schildert (P10, Pos. 200): Eine erneute Forderung nach bereits eingereichten Dokumenten für die weitere Bewilligung der Mindestsicherung wurde beispielsweise erst fallen gelassen, als eine externe Organisation ein Schreiben aufsetzte (P10, Pos. 194-196). Auch wird berichtet, dass eine Soziale Organisation half, als das Sozialamt die Auszahlung der Heimopferrente anrechnen wollte – eine Forderung, die vom zuständigen Ministerium als unzulässig eingestuft wurde und erst durch die Intervention einer sozialen Organisation korrigiert wurde (P10 Pos. 124-128; 341-346). In einem anderen Fall (P4, Pos. 199) führte die Einreichung einer Beschwerde einer Reaktion des Amtes, die zwar mit verstärkter - als unangenehm empfundener Kontrolle

wie beispielsweise unangekündigten Hausbesuchen - verbunden war, aber letztlich zur Neubetrachtung des zuvor abgelehnten Falls führte (P4, Pos. 199).

6.2.8.2 Paradoxe Handlungsspielräume: Wechselwirkungen im Spannungsfeld zwischen Kontrolle, Widerstand und Entfremdung

Sachbearbeiter*innen gestalten die Rahmenbedingungen der Kund*innenkontakte, einschließlich der Häufigkeit, Dauer und Formate. Zugang zu Ansprechpartner*innen im Amt wird als anstrengend erlebt und die Möglichkeit eines Rechtsmittels als erschwert beschrieben. Kommunikative Hürden bestehen beispielsweise aufgrund der eingeschränkten telefonischen Erreichbarkeit, während physische Barrieren etwa durch Sicherheitsschleusen, Security-Personal und Postkastensysteme geschaffen werden. Einzelne Befragte sehen in diesen Entwicklungen mehr als bloß technokratische Umstellungen: Vielmehr ist die Rede von einem *"Hochsicherheitstrakt"* (P10, Pos. 172) mit Präsenz von *"Leibwächtern"* (P10, Pos. 290), der als Symbol einer strukturellen Abwehrhaltung gedeutet wird. In diesem Zusammenhang wird von verhärteten Positionen zwischen Verwaltung und Klient*innen berichtet, welche Interviewpartner*innen als Ergebnis komplexe Machtaushandlungen deuten. Gewaltsame Übergriffe werden dabei sowohl als Beleg dafür genannt, weshalb es sichernde Maßnahmen bräuchte, als auch als Beleg dafür, dass die Anordnungen eine potenziell aggressive Atmosphäre hervorbringen würden. Ein Befragter sieht die erhöhten Sicherheitsvorkehrungen in direktem Zusammenhang mit der Angst der Sachbearbeiter*innen und als logische Konsequenz einer als schlecht empfundenen Behandlung der Kund*innen. Aussagen wie *„Ist ja kein Wunder, wie sie die Leute behandeln […] ein paar Sachen sind schon vorgefallen."* (P10, Pos. 165) *oder "ganz einfach […] ein jeder verträgt das nicht, oder hat eine kurze Zündschnur"* (P10, Pos. 172) verdeutlichen diese Interpretation, wobei betont wird, dass Gewalt keine Lösung sei. Die den Sachbearbeiter*innen zugeschriebene Angst wird demnach von einem Leistungsempfänger nicht nur als Faktum, sondern auch bewusst als ein Zeichen kollektiven Widerstands interpretiert – als Hinweis darauf, dass die Sachbearbeiter*innen "spüren, dass sich die Leute das nun nicht mehr bieten lassen" (P10, Pos. 290). Ein anderer Interviewpartner unterstreicht außerdem die Macht, die von einer entschlossenen Person ausgehen kann - ungeachtet der Sicherheitsmaßnahmen, die auch nicht abschließend vor gewaltsamen Konflikten schützen könnten (P1, Pos. 274).

Im Sinne des Street-Level-Bureaucracy-Frameworks nach Lipsky (2010 [1980]) lässt sich diese Dynamik als Spannungsfeld von Kontrolle und Widerstand analysieren. Trotz struktureller Unterlegenheit können Antragstellende die “Kosten” (vgl. Lipsky (2010 [1980]) beziehungsweise den Aufwand für die Behörde erhöhen – etwa durch die Notwendigkeit von Sicherheitsmaßnahmen und die psychische Belastung der Mitarbeitenden. Die Abschottung

des Amtes und die Zunahme unpersönlicher Kontakte werden somit von einzelnen Interviewten als eine Form des impliziten Handlungsspielraums interpretiert, der den Kund*innen – unfreiwillig seitens der Behörde – zugewachsen ist. Es ist kein Handlungsspielraum, der ihnen direkt mehr materielle Leistungen oder einen angenehmeren Umgang verschafft (tatsächlich wird der Kontakt als negativer empfunden), aber es ist ein Spielraum, der die Bedingungen der Machtausübung durch die Street-Level-Bureaucrats substanziell beeinflusst. Das Gefühl einzelner Befragter, durch den eigenen Widerstand (oder die allgemeine Unzufriedenheit der Leistungsbezieher*innenschaft) die Behörde zu einer defensiven und kostspieligen Haltung gezwungen zu haben, kann Mindestsicherungsbezieher*innen paradoxerweise ein Gefühl der Selbstwirksamkeit oder Selbstermächtigung geben, selbst wenn der Prozess für sie weiterhin als demütigend, unpersönlich, intransparent und anstrengend empfunden wird.

Insgesamt wird das Sozialamt somit weniger als Ort der Unterstützung, sondern zunehmend als symbolischer Schauplatz von Konflikt und Entfremdung wahrgenommen. Auch das in Interviews erwähnte "Genervtsein" (P1, P6) der Sachbearbeiter*innen kann diesen Eindruck verstärken.

6.2.9 Herausforderungen während des Bewilligungsprozesses

An dieser Stelle sollen zusammenfassend die Herausforderungen im Bewilligungsprozess aus der Perspektive der Antragsteller*innen herausgearbeitet werden. Die qualitative Analyse der Interviews zeigt deutlich, dass der Prozess der Mindestsicherungsbeantragung für viele Betroffene mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Diese Herausforderungen sind nicht nur individueller Natur, sondern weisen häufig auf strukturelle Defizite hin.

6.2.9.1 Bürokratische Hürden

Die Antragstellung wird von Interviewten als komplex, intransparent und unnötig belastend beschrieben. Die diesbezügliche Kommunikation mit Behörden wird von Interviewten als wenig hilfreich erlebt. Häufig wurde berichtet, dass Unterlagen mehrfach eingereicht werden mussten oder dass unklare Fristen und Anforderungen zu Frustration führten. So hat eine Interviewperson beschrieben, dass es sehr lange Wartezeiten im Amt gibt und sie dann unverrichteter Dinge wieder abziehen musste: *„Aber auch das ganz bürokratische. Du warst der Meinung, du hast alles, wartest 2, 3 Stunden lang, dann kommst einmal dran und denkst dir … Ja, und dann kannst du wieder gehen weil etwas fehlt“ (P1, Pos. 65).*

Eine interviewte Person verdeutlicht, was für eine Herausforderung die vielen Gänge zum Amt sind und wie schwer zugänglich die digitalen Tools für Menschen mit Behinderungen sind: „*Und weniger Papierkrieg. Das klingt jetzt mal blöd, weil man jedes Papierstück jedes Mal hin und her. Klar geht's über Mail. Aber für Menschen, die zum Beispiel nicht telefonieren können, die Schwierigkeiten haben mit Rechtschreibung oder sonst was, die alles lieber persönlich machen müssen. Ist das halt wirklich eine Herausforderung" (P8, Pos. 201).*

6.2.9.2 Informationsdefizite und Sprachbarrieren

Interviewpartner*innen berichteten, dass ihnen durchaus grundlegende Informationen nicht zur Verfügung gestellt wurden, etwa zu Fristen, notwendigen Unterlagen oder Zusatzleistungen. Auch über bestehende Rechte oder Beratungsangebote wurden viele nicht informiert. Die offizielle Kommunikation wird häufig als zu abstrakt wahrgenommen. Informationen in Formularen sind schwer verständlich, selbst für Menschen mit Deutsch als Erstsprache.

Für viele stellt die komplexe, oft juristisch geprägte Sprache der Antragsformulare, Bescheide und Informationsmaterialien eine erhebliche Hürde dar. So berichtet auch eine interviewte Person, dass Freunde, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, oft Probleme mit komplexen Formularen haben: „Meine Freunde bekommen manchmal Probleme, weil manche nicht gut Deutsch verstehen [...] Und dann bekommst du kein Geld" (P3, Pos. 44).

Aber auch Personen, die Deutsch als Erstsprache haben, beklagen, dass sie viele Begriffe und Inhalte nicht verstehen: „Also meine Muttersprache ist Deutsch und ich habe manchmal auch echt Schwierigkeiten, solche Dokumente zu verstehen. Das ist manchmal so verklausuliert geschrieben" (P3, Pos. 95). „Aber der Bescheid war halt eben eher sehr unverständlich. [...] Weil in einem Monat ist es so viel. Und im nächsten Monat ist wieder ein anderer Betrag. Mhm. Und dann am dritten Monat ist wieder etwas anderes. Und dann hättest du dich aber auskennen sollen. Und das ist schon eben sehr unverständlich gewesen" (P6, Pos. 239-247).

Eine weitere Interviewperson würde sich wünschen, dass nicht nur Personen mit geringen Deutschkenntnissen Unterstützung beim Ausfüllen der Anträge bekommen. Sie betont, dass auch für Personen mit Deutsch als Erstsprache die Formulierungen teilweise schwer verständlich seien und eine Art „Übersetzungshilfe" sinnvoll wäre: *„[...], weil es ist auch leider Gottes der Fall, dass wenn du dich selber ausdrücken kannst, da sind auch nicht viele Möglichkeiten. [...] sie nutzen das eher mehr für Leute, was sich selber nicht ausdrücken können*

oder schwer mit der Sprache sich tun. Also es ist schon schwer" (P4, Pos. 183).

Diese sprachlichen Barrieren, von denen viele interviewte Personen berichten führen nicht nur zu Missverständnissen, sondern auch zu Leistungsentzug oder verspäteter Auszahlung. Sie erhöhen den emotionalen Druck und verringern die Wahrscheinlichkeit, dass Betroffene ihr Recht durchsetzen können.

6.2.9.3 Emotionale/psychische Belastung

Der Kontakt mit Behörden wird von vielen als beschämend, entwürdigend und kräftezehrend erlebt. Die Interviewten schildern Gefühle von Scham, Angst, Anspannung und Überforderung.

Auf die Frage was die Person als ersten Gedanken mit der Mindestsicherung verbindet wurde einmal prompt geantwortet: *„Scham. Scham und Demütigung" (P10, 35-38).* Eine andere Person berichtet: *"Es ist jedes Mal ein Kampf"* (P6, Pos. 431).

Für Menschen mit psychischen Krankheiten stellt der Gang zum Amt eine besondere Herausforderung und Belastung dar: „Das ist ein harter Kampf. Ich glaub viele normale Menschen täten da sogar schon dran verzweifeln […]. Und dann ist es für so einen psychisch Erkrankten […] wirklich noch einmal schlimmer. Und gleichzeitig soll es aber ein normales Leben führen. Normal also normal arbeitsfähig sein. Und du willst es. Du kriegst aber Steine im Weg. Ich glaub Steine im Weg beschreibt es gut. Es ist sehr schlimm" (P8, Pos. 193).

6.2.9.4 Wahrgenommene Machtverhältnisse

Die bereits in den Kapiteln 6.2.5 bis 6.2.8 ausführlich dargestellten Machtverhältnisse werden von den Interviewpartner*innen als große Herausforderung erlebt. Um Wiederholungen zu minimieren, werden Ausführungen dazu an dieser Stelle ausgespart – was aber nicht die Bedeutung dieser Herausforderung mindern soll.

In den Interviews wird deutlich, dass die geschilderten Belastungen von den Befragten nicht nur als individuelle Reaktionen verstanden werden, sondern mit den Rahmenbedingungen der Antragsverfahren in Zusammenhang stehen. Einzelne Beschreibungen legen nahe, dass bürokratische Hürden in Kombination mit weiteren Barrieren das Risiko von Resignation erhöhen können. Aus den Schilderungen ergeben sich Hinweise darauf, dass emotionale Belastungen auch in Verbindung mit ungleichen strukturellen Bedingungen gesehen werden.

6.2.10 Ressourcen und Bewältigungsstrategien

Im Folgenden wird auf Basis qualitativer Erhebungen ein Einblick in die verschiedenen Ressourcen und Bewältigungsstrategien verschafft, auf die sich (ehemalige) Mindestsicherungsbezieher*innen während dem Antragsprozess und im Leben mit der Mindestsicherung stützen. Hierbei werden zwischen formellen und informellen Ressourcen, sowie individuellen Bewältigungsstrategien unterschieden.

6.2.10.1 Mindestsicherungsbehörden/ Sozialämter

Einige Interviewpartner*innen berichten über Ressourcen im Sozialamt zur Abmilderung der individuellen Herausforderungen. Hierzu zählen mitunter die teils positiven und freundlichen Interaktionen auf Augenhöhe mit Sachbearbeiter*innen aus dem Sozialamt, die individuell auf die jeweilige Situation eingehen (P8, pos. 37).

Ein Sachbearbeiter ermutigte eine Person sogar, den Antrag zunächst zu versuchen selbst auszufüllen, aber bei Fragen jederzeit anzurufen oder vorbeikommen zu können (P7, pos. 235). Einzelne interviewte Personen berichten darüber hinaus, dass Unterstützung bei bürokratischen Hürden stattgefunden hat, etwa durch die Überprüfung der Anträge oder Hinweise auf fehlende Dokumente (P8, pos. 157, 161). Anhand des vorliegenden Materials können für dieses Kapitel keine weiterführenden Erkenntnisse genannt werden.

6.2.10.2 Unterstützung durch Institutionen und Fachkräfte

Unter formellen Ressourcen werden Unterstützungen durch Organisationen oder offizielle Stellen, wie z. B. Nichtregierungsorganisationen, soziale Einrichtungen, Vereine oder Beratungsstellen, die im Antragsprozess oder im Alltag begleiten und Hilfe leisten, verstanden.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Mindestsicherung sowie bei darüberhinausgehenden Problemlagen und Herausforderungen, berichten mehrere interviewte Personen, dass sie Unterstützung durch unterschiedliche soziale und rechtliche Beratungseinrichtungen in Anspruch genommen haben. Diese externen Angebote gelten als eine bedeutsame Ressource, die häufig als erste Anlaufstelle, insbesondere im Zugang zum Sozialsystem sowie im Umgang mit komplexen administrativen Anforderungen Unterstützung bietet (P7, pos. 228-235; 165-167). Die Unterstützungsbedarfe beziehen sich hierbei konkret und überwiegend auf die Hilfe bei der Antragsstellung, dem Ausfüllen und dem Verständnis notweniger Dokumente für den Antrag der Mindestsicherung sowie Hilfe bei komplexen Verfahrensabläufen. Darüber hinaus wird die Beratung und die Informationsbereitstellung hinsichtlich gesetzlicher Änderungen als Ressource und Voraussetzung hervorgehoben, wodurch überhaupt erst Leistungen in Anspruch genommen werden können (P7, pos. 188; P1, pos. 144–146; P7, pos. 228–

235).

Ebenfalls schildern die interviewten Personen Unterstützungsbedarf in weiteren Lebensbereichen, wie der Wohnungssuche. Diese wird von den meisten befragten Personen als herausfordernd beschrieben. Soziale Beratungsstellen leisten an dieser Stelle nicht nur Unterstützung beim Zugang zu Wohnraum, sondern auch bei der Kommunikation mit den Vermietenden. Diese Hilfe wird als äußerst wertvoll gesehen, da einzelne befragte Personen berichten, dass es ihnen ohne diese Unterstützung nicht möglich gewesen wäre, Zugang zu Wohnraum in Tirol zu finden (P7, pos. 190–193; P9, pos. 27, 31).

Des Weiteren stellen finanzielle Notlagen ein wiederkehrendes Thema dar, wobei soziale Einrichtungen durch kurzfristige Unterstützungsleistungen oder der Vermittlung zu ergänzenden Hilfsangeboten eine bedeutsame Ressource darstellen (P7, pos. 319–327).

Darüber hinaus wurden einige interviewte Personen erst durch den Kontakt mit Sozialarbeiter*innen auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, Mindestsicherung zu beantragen. Besonders bei Personen mit andauernder Arbeitslosigkeit oder instabilen Wohnverhältnissen, wurde dies als besonders bedeutsam empfunden (P1, pos. 57). Dabei umfasst die Rolle der Fachkräfte auch die Unterstützung bei dem Verständnis von behördlichen Schreiben sowie der Kommunikation mit den Ämtern in Situationen, in denen eigene Lösungsversuche nicht mehr ausreichten (P4, pos. 175).

6.2.10.3 Informelle Ressourcen: Hilfe durch Familie und Freunde

Unter informellen Ressourcen werden Hilfe und Unterstützung aus dem persönlichen Umfeld, z. B. durch die Familie, Freunden oder Bekannten, die emotionalen Rückhalt oder praktische Hilfe leisten, verstanden. Diese Hilfe wird oft als existenzsichernd und motivierend beschrieben (P7, pos. 203; P8, pos.193). Dabei werden wichtige Kontakte zu sozialen Einrichtungen vermittelt, finanzielle Unterstützung beim Ausbleiben der Mindestsicherung geleistet, Unterstützung während des Antragsprozesses durch Gespräche am Amt sowie bei Sprachbarrieren ermöglicht (P1, pos. 182; P1, pos. 262; P9, pos. 49; 53). Praktische Hilfen werden mitunter bei der Betreuung der eigenen Kinder, die vor allem für alleinerziehende Mindestsicherungsbezieher*innen besonders hervorgehoben und als unerlässlich empfunden wurde (P8, pos. 137, P1, pos. 114). Aber nicht nur finanzielle und praktische Hilfen, sondern auch emotionaler Rückhalt und die Kraft wieder in den Restart zu kommen, wurden bei den herausfordernden Amtswegen, die als harter Kampf und Rückschlag erlebt wurden, ermöglicht (P8, pos. 193). Ebenfalls wurden Personen durch Freunde über die gesetzliche Lage der Mindestsicherung aufgeklärt (P1, pos. 166). Darüber hinaus erwähnte eine interviewte Person, dass eine gegenseitige Unterstützung und ein großer Zusammenhalt zwischen Personen aus dem gleichen Herkunftsland besteht, wobei dies als äußerst hilfreich vor allem bei anfänglichen

Fragen im Prozess der Mindestsicherung empfunden wurde (P7, pos. 387).

6.2.10.4 Individuelle Bewältigungsstrategien

Unter individuellen Bewältigungsstrategien werden persönliche Strategien verstanden, um mit Herausforderungen im Antragsprozess und Bezug mit der Mindestsicherung umzugehen. Hierzu zählen z. B. Selbstmotivation, Optimismus oder die Fähigkeit, trotz Belastungen handlungsfähig zu bleiben. Neben externer Unterstützung spielen Bewältigungsstrategien ebenfalls eine entscheidende Rolle zur Bewältigung der individuellen Situation. Grundlegend besteht zunächst eine Dankbarkeit für die erhaltene Unterstützung und alles, was durch das System möglich ist (P9, pos. 63). Ein wesentlicher und entscheidender Beweggrund zur Bewältigung des Prozesses und dem Leben mit der Mindestsicherung ist die Motivation, Deutsch zu lernen, um zukünftig einen Beruf und ein besseres Einkommen zu erhalten und nicht mehr auf die Hilfe der Mindestsicherung angewiesen zu sein (P9, pos. 21; P7, pos. 31; 171). Hierzu kommt der leitende Wunsch ohne externe Unterstützung, Anträge selbst stellen zu können, Kontakt mit den Behörden aufzunehmen und finanzielle Engpässe selbstständig bewältigen zu können (P7, pos. 171). Ebenfalls berichtet eine Person davon, dass sie trotz herausfordernden Amtswegen, die einen immer wieder zurückwerfen, niemals aufgeben wollte und das auch nur durch das informelle Netzwerk funktioniert hat (P8, pos. 193). Die individuellen Bewältigungsstrategien zielen sowohl darauf ab, die Abhängigkeiten zu überwinden und ein selbstbestimmtes Leben zu führen, sowie die negativen Gefühle, die mit dem gesellschaftlichen Bild eines Mindestsicherungsbeziehers verbunden sind *(„Nummer und Marionette“)*, mithilfe positiver Emotionen der Dankbarkeit und Zuversicht zu verarbeiten (P6, pos. 59, 61).

*6.2.11 Wirkungen der Mindestsicherung auf Bezieher*innen*

Im folgenden Abschnitt werden die durch den Bezug der Mindestsicherung erfahrenen Wirkungen und Veränderungen auf die Lebensrealitäten der Bezieher*innen deskriptiv dargestellt. Hierbei werden im Auswertungsprozess Aussagen erfasst, die sowohl positive als auch negative Auswirkungen durch den Bezug erfasst. Gemeint sind beispielsweise Veränderungen von materiellen, sozialen und psychischen Lebenslagen. Etwaige Abhängigkeiten sowie langfristige Perspektiven hinsichtlich der Rückkehr in den Arbeitsmarkt oder des Verbleibs in der Mindestsicherung standen ebenfalls im Zentrum dieses Codes.

Die Ergebnisse zeigen, dass der Bezug der Mindestsicherung nicht nur materielle

Unterstützung bietet, sondern auch vielfältige nicht-materielle Effekte nach sich zieht, die sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Lebensrealität der Befragten haben können (P1, pos. 45; pos. 214). Bezüglich der finanziellen Auswirkungen durch den Bezug kann aus dem Material analysiert werden, dass die Mindestsicherung meist als finanzielle Entlastung von den Bezieher*innen erlebt wird. Gleichzeitig wird die finanzielle Situation generell als "schwierig" erlebt – so berichten die Bezieher*innen davon, dass die Höhe zwar zur Absicherung ausreicht, dass aber kaum finanzieller Spielraum vorhanden ist.

Eine Person erlebte insbesondere Situationen rund um gewährte Sonderzahlungen als sehr belastend. Hier ging es um zusätzlich gewährte Mittel im Rahmen des TMSG, die zu einer zu hohen Gesamtsumme der ausbezahlten Mindestsicherung führte. In diesem Fall handelte es sich um Gelder für kaputte Haushaltsgeräte. Nämlich wurden die zunächst gewährten Sonderzahlungen, letztlich von Amts wegen als “Übergenüsse” deklariert und in den folgenden Monaten zurückgefordert. Dies verschärfte die ohnehin finanziell prekäre Situation der Person massiv. Da die Klientin bei einer sozialen Organisation in Beratung war kontaktierte eine dortige Mitarbeiterin das Amt, wodurch vom Rückfordern abgesehen wurde. Diese Situation erlebte die Bezieherin sehr belastend und auf viele Weisen herausfordernd (P14, pos. 29; P6, pos. 125).

*6.2.12 Anregungen der Interviewpartner*innen*

Im Folgenden werden in diesem Abschnitt die qualitativ erfassten Wünsche, Anregungen und Ideen von befragten (ehemaligen) Mindestsicherungsbezieher*innen aufgegriffen. Diese beziehen sich vorwiegend auf die Interaktion mit den Behörden, auf die Bürokratie, der Antragsstellung und den administrativen Prozessen, der finanziellen Unterstützung, der Bedarfsdeckung, den Zugang zu unterstützenden Maßnahmen sowie den gesetzlichen Rahmenbedingungen.

6.2.12.1 Interaktion und Umgang der Mitarbeiter*innen von Behörden

Ein immer wiederkehrendes Thema betrifft das Erleben von Interaktionen an sowie den Umgang von Mitarbeiter*innen in den Behörden. Die befragten Personen wünschen sich von Mitarbeiter*innen in den Behörden eine Kommunikation auf Augenhöhe, mehr Respekt und Menschlichkeit: *„Und nicht wie einen Hund oder wie einen Bettler behandeln, ne“ (P10, pos. 350-354).*

Ebenfalls besteht der Wunsch danach, dass auf die individuelle Situation eingegangen wird und der Mensch dahinter gesehen und verstanden wird, auch wenn dies komplex erscheint: „Und manche sind einfach da und sagen, nein das mache ich nicht. Und sind einfach so hart und sie tun nicht nachdenken. Warum ich eigentlich da bin. Was hat mich dazu gebracht? Das interessiert den gar nicht“ (P4, pos. 277-280).

Darüber hinaus bestehen ein Unverständnis sowie ein Gefühl der Schikane über die ständigen Anforderungen von Unterlagen, obwohl sich die individuelle Situation nicht ändert. Der Eindruck entsteht, dass die betroffenen Personen *„spüren“* sollen, woher das Geld kommt (P10, pos. 368): *„Und ich habe leider das Gefühl, dass sehr viele Mitarbeiter da drinnen, genervt sind von uns. Und das merkt man, das lassen die uns oft auch wirklich spüren“ (P1, pos. 274).*

Eine Lesart dieses „Genervt seins“ ist jene, dass Mitarbeiter*innen für diese anspruchsvolle Arbeit spezifisch ausgebildet sein und begleitet werden müssten:
„Und vor allem ist für mich das Wichtigste und eigentlich bin ich wahrscheinlich nicht der Einzige, der das so sieht, dass auch die Sachbearbeitenden einfach auch mal, wie soll ich sagen, mehr überprüft werden, ob sie die Arbeit noch machen können oder nicht, weil ich denke, gerade so ein Sozialwesen kann sehr belastend sein, psychischer Natur“ (P1, pos. 273-274).

6.2.12.2 Bürokratie, Antragstellung und administrative Prozesse

Ein Verbesserungsvorschlag, der angesprochen wurde, ist die Reduzierung von Aufwand und Bürokratie bei den Unterlagen, die als äußerst detailliert empfunden werden. In diesem Zusammenhang wird kritisiert, dass Kontoauszüge *„der letzten drei, vier Monate ... oder komplett oder halt über das Jahr“* vorgelegt werden müssen und der Wunsch besteht nicht derart ins detailliert gehen zu müssen (P6, pos. 57, 53; P7, pos. 480-487). Ein weiterer Wunsch zielt auf kürzerer Wartezeiten und verständlichere Bescheide.

6.2.12.3 Finanzielle Unterstützung und Bedarfsdeckung

Bezüglich der empfundenen Angemessenheit der Mindestsicherungshöhe und der Handhabung finanzieller Engpässe bestehen ebenfalls Anregungen der befragten Personen. Mitunter besteht der Wunsch vor allem für einkommensschwache Familien und alleinerziehenden Personen mit geringem Einkommen, die Höhe der Mindestsicherung anzupassen, da Kosten zu decken vor dem Hintergrund der Inflation eine große Herausforderung

darstellt (P8, pos. 206-209, 214-217), insbesondere in Zusammenhang mit Wohnraum. In dem Zusammenhang wird sich gewünscht, dass Sonderzahlungen als Rechtsanspruch ausgestaltet werden.

6.2.12.4 Zugang zu Unterstützungsangeboten

Neben den bereits genannten Anregungen und Verbesserungsvorschlägen, bestehen auch im Bereich *„Zugang zu Unterstützungsangeboten“* Wünsche, die in Bezug auf bestehende Maßnahmen und Vernetzungen von Hilfsangeboten geäußert werden. Die Wartezeiten zwischen den Sprachkursen werden als zu lange empfunden, wobei der Lernvorschritt und somit für einige betroffene Personen die Integration mitunter in die Arbeitswelt beeinträchtigt wird. Gleichsam besteht der Wunsch nach einer Möglichkeit, intensivere Sprachkurse wählen zu können und diese vom Sozialamt unterstützt, verfügbar werden und direkt vermittelt werden (P7, pos. 480-487, 491-496). Vor diesem Hintergrund besteht der Wunsch nach einer besseren Vernetzung und mehr Informationsaustausch zwischen verschiedenen Hilfsangeboten, um individuell passendere Hilfen, mitunter auch für psychisch kranke Menschen zu erhalten (P8, pos. 201). Darüber hinaus wird der Fokus *„Hilfe zur Selbsthilfe“,* der stärker ins System integriert werden soll, als wichtige Maßnahme gesehen, um aus dem *„Armutskreuz“* rauszukommen und weg von der Abhängigkeit der Mindestsicherung (P8, pos. 210-213).

Zusammenfassend zeigt sich deutlich, dass ein menschlicheres, gerechteres, transparenteres und effektiveres System der Mindestsicherung gewünscht wird, eines das individuell befähigt, unterstützt und Abhängigkeiten reduziert.

7 Zusammenschau der Ergebnisse und Diskussion

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der quantitativen und qualitativen Erhebungen im Überblick dargestellt und miteinander kombiniert. Somit sollen Antworten auf die Forschungsfragen gegeben werden. Die Hauptforschungsfrage lautet:

*"Wie erleben ehemalige und gegenwärtige Bezieher*innen der Mindestsicherung die Praxis der Antragstellung, die Inanspruchnahme der Leistung und die Begleitung durch die zuständige Behörde während des gesamten Prozesses in Tirol?"*

Die Unterfragen lauten folgendermaßen:
*"Welche Aspekte nehmen die Mindestsicherungsbezieher*innen als herausfordernd wahr, welche Ressourcen stehen ihnen zur Verfügung und werden zur Bewältigung genutzt?"*
"Welche Veränderungen in ihrer Notlage ergeben sich durch die Beratung und die Leistungen der Mindestsicherung?"

Zum Schluss sollen die Ergebnisse, in einer Diskussion, im Hinblick auf das TMSG analysiert werden.

7.1 Zusammenschau der Ergebnisse

Im folgenden Abschnitt werden die zuvor beschriebenen quantitativen und qualitativen Ergebnisse zur durchgeführten Erhebung zum Erleben des Mindestsicherungsbezug aus der Sicht von Bezieher*innen zusammenhängend und mit der Theorie vernetzt dargestellt, um die obenstehenden Fragen zu beantworten.

*7.1.1 Der Kontakt beim Amt als Black-Box und erlebte Herausforderungen im Vollzug für Bezieher*innen*

Laut der quantitativen Erhebung empfinden 56,25% der Umfrageteilnehmer*innen den Prozess der Antragsstellung insgesamt als schwierig oder sehr schwierig. Aus der qualitativen Forschung gibt es deutliche Hinweise, dass die Antragstellung und der gesamte Prozess des Mindestsicherungsbezugs von den interviewten Personen häufig als eine Art Black-Box wahrgenommen wird, bei der für die betroffenen Personen unklar ist, was sie erwartet und warum

wie entschieden wird. Ein Grund dafür wird einerseits mit teils erhebliche Informationsdefiziten sowie manchmal schwer verständliche Formulierungen in behördlichen Dokumenten in Verbindung gebracht. Andererseits führt eine ‚mangelnde Berechenbarkeit' im wahrsten Sinne des Wortes dazu, dass selbst eine Auslegung des Ermessensspielraumes zugute der Bezieher*innen für Verunsicherung sorgt – im vorliegenden Bericht ausgeführt als „Gerechtigkeit im Ermessensspielraum" mit dem „Paradox des positiven Ermessensspielraums". Vor diesem Hintergrund scheint es plausibel, weshalb für Antragsteller*innen bzw. Bezieher*innen auch nicht immer nachvollziehbar ist, weshalb in welchem Umfang, Detailierungsgrad und zeitlichen Abständen Unterlagen und Anträge eingebracht werden müssen – selbst wenn sich begründet nichts verändert bzw. nichts verändern kann. Ein diesbezüglich wiederkehrendes Thema ist das Gefühl, sich ständig rechtfertigen zu müssen. Dies wird oft als erniedrigend und demütigend empfunden.

Hier ist auf das Erleben der Interaktionen mit den Sachbearbeiter*innen zu verweisen, die von interviewten Bezieher*innen differenziert wahrgenommen werden. Einerseits wird von positiven Erfahrungen berichtet, von einer offenen, freundlichen Kommunikation und einem Informationsaustausch auf Augenhöhe. Jedoch wurde der Kontakt auch vielfach als stigmatisierend und abwertend beschrieben, was zu einem Gefühl der Willkür und Machtlosigkeit aufseiten der Leistungsbezieher*innen führen kann. Diese Erfahrungen erzeugen bei Bezieher*innen psychischen Druck und verstärken dadurch Belastungssituationen, in denen sich die Menschen oft ohnehin befinden. Wahrnehmungen als „Nummer" oder „Objekt" behandelt zu werden, unterstreichen das von Interviewten beschriebene Kommunikationserleben, und insofern erlebte Entmenschlichung im Prozess. Auch ein Zitat aus dem offenen Teil der quantitativen Erhebung verdeutlicht die Breite der Erfahrungen mit Sachbearbeiter*innen: „Es ist sehr belastend, weil sie dich wie eine Nummer behandeln, aber es gab auch nette verständnisvolle Mitarbeiter[*innen]".

Deutet man die Ergebnisse mit dem Ansatz der Street-Level Bureaucracy erweist sich das "menschliche Gesicht der Regierung" – wie durch die Schilderungen der Befragten deutlich wird – nicht als neutraler Vollzugsapparat organisationaler Praxis (Mesoebene). Vielmehr werden politische Strukturen und Diskurse (Makroebene) in individuelle Lebensrealitäten (Mikroebene) übersetzt. Im Sozialamt können sich gesellschaftliche (Selbst)Stigmatisierungen zu konkreten Alltagserfahrungen verdichten. Dabei wird das Amt nicht nur als Überträger, sondern häufig auch als Verstärker jener Zuschreibungen erlebt, die armutsbetroffenen Menschen Schuld zuweisen. Stigma und Beschämung bzw. Scham werden somit nicht zu bloßen

Nebenprodukten individueller Wahrnehmung – sie sind in größere gesellschaftliche und institutionelle Strukturen eingebettet. Wer Armut erlebt, begegnet nicht lediglich ‚dem Sozialamt' und seinen Mitarbeiter*innen, sondern einer verdichteten Form gesellschaftlicher Ordnung, in der Teilhabe an Voraussetzungen geknüpft ist – die (z.T. noch) nicht alle (vollständig) erfüllen können. Auch aus den Interviews gibt es Hinweise, dass institutionelle Zwänge den Handlungsspielraum der Sachbearbeiter*innen verengen und Interaktionen fördern können, die bestehende Ungleichheiten eher reproduzieren als abbauen.

Aus den Erzählungen der Betroffenen zeigt sich, wie sich durch Informationsdefizite bzw. vorenthaltene Informationen seitens des Amts das Gefühl von finanzieller Unsicherheit und in Folge psychischer und sozialer Belastung verstärken und damit die ohnehin (finanziell) prekäre Lebenslagen der Bezieher*innen verschärfen können. Bescheide können aufgrund der Verwendung von Formulierungen und "Paragraphen" zum Teil schwer verständlich sein. Dies spiegelt auch das Bild der quantitativen Erhebung wider wonach rund 54% den Mindestsicherungsbescheid als schlecht/ sehr schlecht verständlich empfinden. Die restlichen 46% gaben an den Bescheid als gut/ sehr gut verständlich zu wahrzunehmen.

Interviews verweisen hier auf die Bedeutung von Information und Unterstützung, die sie außerhalb der Behörde bekommen – was wiederum als deutlicher Hinweis verstanden werden kann, dass Sozialhilfe-Behörden bei rechtlichen Fragen und der differenzierten Bearbeitung von Anträgen weniger unterstützend erlebt werden. Besonders deutlich zeigt sich das auch in der quantitativen Erhebung, wo sich 72,92 Prozent der Befragten mehr Hilfe durch das Amt/die Behörde gewünscht hätten.

7.1.2 Intendierte Wirkungen der Mindestsicherung: Existenzsicherung und (begrenzte) Teilhabe

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist, wie im Kapitel 2.2 beschrieben, als letztes Auffangnetz des österreichischen Sozialstaats konzipiert, um Menschen vor Armut zu schützen und ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass die Mindestsicherung in den meisten Fällen eine existenzielle Absicherung bietet und dies von den Menschen als finanzielle Entlastung wahrgenommen wird. Allerdings zeigen die Ausführungen zum Vollzug, dass Betroffene fachliche Unterstützung benötigen, um zu den zustehenden Mitteln zu kommen. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Mindestsicherung im Erleben der Betroffenen eine überlebensnotwendige, aber oft nicht entwicklungsförderliche Maßnahme bleibt.

So ist die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben oft nur begrenzt möglich. Die finanzielle Unterstützung reicht, insbesondere angesichts der Inflation und der hohen Wohnkosten in Tirol, häufig nicht aus, um sich das Leben leisten zu können und soziale Aktivitäten/soziale Teilhabe zu ermöglichen. Dies deutet darauf hin, dass die Mindestsicherung zwar das unmittelbare Überleben sichert, aber soziale Inklusion, die als eines der Ziele sozialer Leistungen verstanden werden kann, nur unzureichend ermöglicht.

Die Auswirkungen des Mindestsicherungsbezuges auf die Beschäftigungssituation der Beziehern*innen soll folglich auf Basis der qualitativen Ergebnisse zusammengefasst beschrieben werden:

Insgesamt zeigt sich ein auf "Aktivierung" fokussierte Unterstützung bei der (wieder-)Arbeitsmarktintegration durch das Amt. Herausfordernd ist vor allem, dass institutionelle Vorgaben, etwa zur Arbeitsbereitschaft oder zu Bewerbungsnachweisen, häufig an normativen Erwerbsbiografien orientiert sind, ohne die individuellen Einschränkungen oder strukturellen Barrieren zu berücksichtigen. Hürden bei der (Re)Integration in den Arbeitsmarkt können vielfältig sein, wie z.B. fehlende Kinderbetreuung, fehlende Anerkennung ausländischer Abschlüsse oder auch Vorstrafen, die das Finden einer Anstellung sehr schwierig machen. So gesehen beschränkt sich die Unterstützung des Amts bei der Arbeitsmarktintegration auf monetäre Mittel und sich daraus ergebende Ressourcen. Zum Teil sind die vom Amt gewünschten (erhöhte; bei Aufstocker*innen) Arbeitsstunden beziehungsweise Arbeitsverhältnisse nicht mit den Lebensrealitäten der Bezieher*innen, wie beispielsweise Erkrankungen und Behinderungen, vereinbar. Es gibt demnach deutliche Hinweise, dass trotz Erwerbsarbeit eine vollständige finanzielle Unabhängigkeit von der Mindestsicherung aufgrund von strukturellen, gesundheitlichen und biografischen Barrieren erschwert oder nicht möglich sei. Die Wirkung der Mindesthilfe wird wesentlich davon bestimmt, inwieweit es gelingt, strukturelle Hindernisse zu erkennen und individuelle Lebensrealitäten stärker zu berücksichtigen.

7.1.3 Weitere Effekte im Mindestsicherungsbezug: Abhängigkeiten, psychische und soziale Auswirkungen und die Rolle externer Unterstützung

Der Bezug von Mindestsicherung hat neben den intendierten gesetzlichen Wirkungen auch weitere Auswirkungen auf Bezieher*innen. So führt der Bezug für viele der interviewten Personen zu einem Gefühl der Abhängigkeit vom System und den Behörden. Die Intransparenz der Bescheide und die Schwierigkeit, die Berechnungen nachzuvollziehen, verstärken diese Abhängigkeit und tragen zur Verunsicherung bei.

Die beschriebenen Erfahrungen haben tiefgreifende Auswirkungen auf das Selbstwertgefühl und Selbstbild der Befragten. Die Notwendigkeit der ständigen Rechtfertigung und Dokumentation wird als "Demütigung" erlebt. Ebenso wird die Interaktion mit den Sachbearbeiter*innen häufig als Abwertung der Person, und insofern als belastend empfunden. Auch im gesellschaftlichen und sozialen Umfeld führt der Bezug oftmals zu Schamgefühlen und (Selbst)Stigmatisierungsprozessen wie folgender Eindruck aus dem offenen Teil der quantitativen Erhebung eindrucksvoll verdeutlicht: „Ich schäme mich Mindestsicherung zu beziehen, meine Kinder, Verwandten und Freundinnen dürfen das nicht wissen“.

Infolge wird die Mindestsicherung von den Befragten mehrheitlich als eine temporäre Unterstützung gesehen, mit dem klaren Ziel der Rückkehr in den Arbeitsmarkt. Dies wird von den interviewten Personen häufig als Möglichkeit gesehen. Auch Sprachkenntnisse spielen dabei eine zentrale Rolle. Dies wird in einem Interview besonders deutlich. Die Person nimmt an Kursen teil, um "die Sprache gut lernen" und "die Ausbildung machen" zu können. In einem anderen Fall werden Zeit und Ressourcen im Bezug genutzt für den Start von „Lehre mit Matura“ (P7, pos. 132-141).

Ein weiteres Problem ist das zwingende geltend machen von Ansprüchen gegenüber Dritten wie es im TMSG beispielsweise bei Unterhaltsansprüchen vorgesehen ist. Dies trifft laut dem offenen Teil der quantitativen Erhebung auch Menschen mit Behinderungen zum Teil sehr hart, welche ohnehin zu einer marginalisierten Gruppe gehören. Folgendes Zitat liefert einen hierzu passenden Eindruck: „Wie Menschen mit Behinderung oder gar [Migrationsgeschichte] behandelt werden, möchte ich mir gar nicht vorstellen“.

7.1.4 Bedeutung eines individualisierten Zugangs

Die Ergebnisse der Studie legen nahe, dass das Erleben des Mindestsicherungsbezugs stark vom Kontakt zu den einzelnen Sachbearbeiter*innen abhängt. Dies führt bei der beforschten Gruppe von Menschen häufig zu einer subjektiv wahrgenommenen Ungerechtigkeit, da gewährte Hilfe auch vom „Zufall“ der zuständigen Person abzuhängen scheint. Bezieher*innen fühlen sich insgesamt kaum individuell beraten und wünschen sich ein Sozialsystem, das stärker auf ihre persönliche Lebenslage eingeht. Dies schließt auch die Berücksichtigung von intersektionalen Aspekten ein, wie etwa Sprachbarrieren, (psychische) Erkrankungen, geschlechterspezifisch gesellschaftliche Benachteiligungen, Behinderungen und Alter.

Weitere Punkte wo sich Bezieher*innen mehr Individualität im Prozess gewünscht hätten beziehungsweise die sich in der Analyse des Materials als schwierig herauskristallisierte, kreisen um das Thema Arbeitssituation. Wie im Forschungsstand skizziert, bekommen 46,2 % der Bezieher*innen in Tirol aufstockende Mindestsicherung. Während 32,5 % aus Erwerbseinkommen stammt, beziehen 16 % AMS-Leistungen und 51,5 % sonstige Einkünfte, wie beispielsweise Unterhalt, Kinderbetreuungsgeld oder Pension. Aufstocker*innen mit diesen unterschiedlichen Hintergründen finden sich auch in der Befragungsgruppe. Für die Arbeitsmarktintegration hinderliche Faktoren bei Bezieher*innen waren in der Erhebung vor allem Kinderbetreuungspflichten, nicht anerkannte ausländische Qualifikationen, geringe Deutschkenntnisse und gesundheitliche Probleme.

Herausfordernd ist hierbei vor allem, dass institutionelle Vorgaben zur Arbeitsbereitschaft oder zu Bewerbungsnachweisen, häufig an normativen Erwerbsbiografien orientiert sind, ohne diese individuellen Einschränkungen oder strukturellen Barrieren zu berücksichtigen. Insofern geht die Umsetzung der Arbeitsmarktintegration von Bezieher*innen kaum auf die Lebenslagen der Bezieher*innen ein, sondern führt meist nur zu Druck, Stress, Belastungen und weiteren individuellen, psychischen und sozialen Problemen. Gleichzeitig wird die Mindestsicherung als notwendiger Rückhalt in existenziellen Krisen anerkannt, insbesondere dort, wo Erwerbsarbeit nicht (mehr) möglich ist oder nicht ausreicht. Veränderungen in der Notlage entstehen vor allem dann, wenn ergänzende Ressourcen wie soziale Netzwerke, Sprachförderung oder Teilzeitarbeit greifen, wobei diese in vielen Fällen nicht ausreichend verfügbar oder institutionell unterstützt werden.

Vielfach wünschen sich auch die interviewten Menschen diesbezüglich, dass mehr auf ihre individuellen (intersektional geprägten) Lebenslagen, im Bezug eingegangen wird. Schaut man sich die Armutserfahrungen der Bezieher*innen an, zeichnen diese ein deutliches Bild analog zur theoretischen Darstellung der Armutsforschung. Nämlich, dass Armut für Betroffene einen Zustand multipler, sich gegenseitig verstärkender Benachteiligungen bedeutet. Damit einher geht neben einem Mangel an finanziellen Ressourcen, auch ein Verlust von Kontrolle, Sicherheit, Würde und Zugehörigkeit.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Mindestsicherung im Erleben der Betroffenen eine überlebensnotwendige, aber oft nicht entwicklungsförderliche Maßnahme bleibt. Ihre Wirkung wird wesentlich davon bestimmt, inwieweit es gelingt, strukturelle Hindernisse zu erkennen

und individuelle Lebensrealitäten stärker zu berücksichtigen.

*7.1.5 Bewältigungsstrategien von Bezieher*innen durch den Bürokratiedschungel der Mindestsicherung*

Mit welchen Ressourcen und Strategien die Bezieher*innen durch den Bezug kommen wird folglich beschrieben. Bezüglich der individuellen Bewältigungsstrategien kann gesagt werden, dass die interviewten vor allem Selbstmotivation, Optimismus und Resilienz sowie Hoffnung mitbringen, um die multiplen Herausforderungen im Rahmen des Bezuges zu meistern und auszuhalten. Weiters soll die immer wieder beschriebene Dankbarkeit der Bezieher*innen dafür, dass es überhaupt eine Mindestsicherung gibt, genannt werden. Ebenfalls wurde oftmals eine Motivation genannt selbstständig, also ohne Hilfe des privaten Netzwerks und jener vom Amt/NGOs, die Behördengänge zu erledigen und Herausforderungen im Rahmen des Bezugs eigenständig zu meistern. Neben individuellen Bewältigungsstrategien nutzen Bezieher*innen folgende Netzwerke.

Zur Bewältigung der bürokratischen Hürden und Informationsdefizite suchen die Befragten aktiv Unterstützung bei externen Organisationen und privaten Kontakten. Betreffend die unzureichende oder nicht vorhandene individuelle Beratung wird sich Unterstützung bei sozialen Trägern und NGOs geholt. Diese externen Stellen füllen die Lücke der mangelnden behördlichen Unterstützung, indem sie bei der Antragstellung helfen, Informationen vermitteln und rechtliche Unterstützung bieten. Die große Mehrheit der quantitativ befragten Personen (72,92 %) gab an, bei der Antragstellung Unterstützung benötigt zu haben, wobei 82,86% davon soziale Beratungsstellen konsultierten. Dies verdeutlicht die entscheidende Rolle dieser Organisationen als unverzichtbare Ressource für die Bezieher*innen. Neben diesen stellt auch das private soziale Umfeld der Bezieher*innen häufig eine Ressource dar, um mit den diversen Herausforderungen im Bezug umzugehen. Eine Person berichtet, dass diese Organisationen primär beim Übersetzen und Klären von Dokumenten helfen, nicht aber beim Ausfüllen der Anträge. Das Ziel dieser Unterstützung sei es auch, die Personen zur Selbstständigkeit bei der Antragstellung zu befähigen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Bezug der Mindestsicherung die Befragten in eine ambivalente Situation versetzt. Einerseits bietet sie eine notwendige materielle Grundlage, andererseits konfrontiert sie die Beziehenden mit erheblichen bürokratischen, kommunikativen und emotionalen Belastungen, die das Selbstwertgefühl beeinträchtigen und als

entmächtigend empfunden werden können. Die starke Ausrichtung des Systems auf die Arbeitsmarktintegration wird zwar von vielen Befragten als eigenes Ziel geteilt, die Art und Weise der behördlichen Interaktion, fehlende Klarheit und Begleitung sowie strukturelle Hürden erschweren jedoch oft den Weg dorthin. Externe Unterstützungsangebote, insbesondere durch soziale Organisationen, spielen eine wichtige Rolle bei der Navigation durch das komplexe System und der Stärkung der Eigenständigkeit.

7.2 Limitation

Im Sinne wissenschaftlicher Transparenz ist es essenziell, auf bestimmte Limitationen in diesem Forschungsprojekt mit Mixed-Methods-Zugang hinzuweisen.

Diese sind zum einen bei der Interpretation der Ergebnisse der vorliegenden *Fragebogenerhebung* berücksichtigen:
Ein zentrales zu reflektierendes Merkmal quantitativer Forschung stellt die Stichprobengröße der Erhebung dar. Mit 48 ausgefüllten Fragebögen bei einer Grundgesamtheit von rund 9.000 aktiven Mindestsicherungsbezieher*innen (Pratscher 2024, S.10) und einer unbekannten Dunkelziffer ehemaliger Bezieher*innen kann keine statistische Repräsentativität beansprucht werden. Damit einhergehend musste bei der Auswertung auf inferenzstatistische Verfahren oder vertiefende Zusammenhangsanalysen verzichtet werden. Angesichts der Heterogenität der Zielgruppe der Erhebung und ihren unterschiedlichen alltäglichen Herausforderungen inklusive der Erreichbarkeit, ist die Rücklaufquote allerdings positiv einzuschätzen, zumal das Format eines Online-Fragebogen für manche der befragten Personen wiederum eine Hürde darstellen kann (hier wäre eine andere /zusätzliche Erhebungsform, die in diesem Projekt aus Ressourcengründen nicht möglich war, begrüßenswert). Dennoch stellt die Erhebung einen bemerkenswerten Zugang zu einer sozioökonomisch benachteiligten und forschungsethisch besonders sensiblen Gruppe dar, die in quantitativen Studien häufig unterrepräsentiert bleibt. So liefern die Erhebungsdaten wichtige Informationen über die Erfahrungen des Mindestsicherungsbezugs aus Perspektive der Nutzer*innen.

In engem Austausch mit diversen Sozialeinrichtungen, in denen für ursprüngliche Versionen des Fragebogens mit vereinzelten Personen Pretests durchgeführt wurden, wurde der Fragebogen zur Erhöhung der Verständlichkeit und Teilnahmebereitschaft in einfacher Sprache formuliert und hinsichtlich seines Umfanges reduziert. Diese Vorgehensweise erweist sich insofern als vorteilhaft, da so Barrieren für Personen mit geringeren Deutschkenntnissen oder

niedriger Lesekompetenz reduziert werden und somit die Inklusion in den Forschungsprozess erleichtert. Gleichzeitig ergeben sich daraus auswertungstechnische Einschränkungen: Die reduzierte sprachliche Komplexität verringert inhaltliche Tiefe und erschwert differenzierte Aussagen zu Einstellungen, Bedürfnissen oder Lebenslagen der Befragten. Im Kontext dieses Forschungsvorhabens und des zugrundeliegenden Mixed-Methods-Ansatzes kann den zuvor genannten Herausforderungen mit der inhaltlichen Tiefe der qualitativen Analysen begegnet werden.

Letztlich besteht eine weitere Kritik des Fragebogens auch darin, dass der Bezugsbezirk nicht abgefragt wurde. Wenngleich dies den Grad der Anonymität der Umfrageteilnehmer*innen erhöht, lassen sich so keine mindestsicherungsbezogenen Aussagen über die einzelnen Bezirke und bestehende Unterschiede treffen.

Trotz dieser Limitationen gewähren die Ergebnisse des Fragebogens wertvolle Einblicke in die Lebensrealitäten einer gesellschaftlichen Gruppe, die im öffentlichen Diskurs sowie in sozialwissenschaftlicher Forschung kaum Gehör verschaffen wird. Die Erhebung kann damit als ein Schritt zur stärkeren Berücksichtigung der Perspektiven von Nutzer*innen der Mindestsicherung verstanden werden – sowohl in wissenschaftlichen Diskursen als auch in sozialpolitischen Entscheidungsprozessen.

Leitfadengestützte qualitative Interviews bieten einen empirischen Mehrwert, indem die Diversität der Bezieher*innen, ihrer Lebenslagen, ihren Erfahrungen mit der Mindestsicherung und ihrer Bewältigungsstrategien fallspezifisch und vertieft zu erheben, sowie fallübergreifend zentrale Merkmale und Muster zu analysieren. Insofern wurde bei der Auswahl der Interviewpartner*innen auf Heterogenität geachtet, um die Heterogenität der Zielgruppe möglichst abzubilden. Dies betrifft beispielsweise die Wohnorte, die Behörden bei denen angesucht wurde und weitere (soziodemographische) Merkmale. Limitationen der qualitativen Forschung lassen sich insbesondere dahingehend feststellen, dass ein möglichst kontrastreiches Sampel nur weitgehend erreicht wurde und die Gewinnung von Interviewteilnehmer*innen besonders herausfordernd war – insbesondere in einem zeitlich sehr begrenzten Forschungszeitraum bei einer zudem überwiegend sehr schambehafteten Thematik. Die vorliegenden Ergebnisse bieten aber eine fundierte Grundlage für weiterführende Forschung mit ergänztem Sampel auf Basis veränderter Samplingstrategien und Möglichkeiten der Gewinnung von Bezieher*innen der Mindestsicherung.

7.3 Diskussion

Bei aller Limitation lassen sich die vorliegenden Forschungsergebnisse aus Tirol einerseits gut verknüpfen mit Ergebnissen aus anderen (Bundes)Ländern bzw. Forschungsprojekten (Amnesty International Österreich 2024; Parchow 2024; Dawid/Heitzmann 2022; Bargetz/Günther 2022), zeigen aber auch Tiroler Spezifika – auch verknüpft mit dem bis 2025 gültigen TMSG, aber ebenso den Lebensbedingungen und den strukturellen Bedingungen von Mindestsicherungsbezieher*innen in Tirol.

Deshalb sollen abschließend die Ergebnisse auch im Hinblick auf das Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG) reflektiert werden. In § 1 Abs. 6 und 7 TMSG ist festgelegt, dass Mindestsicherung nicht nur als finanzielle Hilfeleistung zu verstehen ist, sondern stets in Verbindung mit fachgerechter Beratung und Betreuung zu erfolgen hat. Das Ziel ist die Vermeidung und Überwindung individueller Notlagen sowie der nachhaltigen sozialen Stabilisierung. Das Sozialamt ist dabei verpflichtet, sozialarbeiterische Standards zu berücksichtigen und Beratung nicht nur anzubieten, sondern auch bedarfsgerecht umzusetzen.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Daten stellt sich jedoch die Frage, ob diese rechtlichen Grundsätze in der Praxis tatsächlich eingehalten werden. Die Aussagen vieler Interviewpartner*innen lassen darauf schließen, dass diese Anforderungen nur unzureichend umgesetzt werden. Die vielfach beschriebene fehlende Unterstützungsstruktur, standardisierte Abläufe ohne erkennbaren Bezug zur individuellen Lebenslage und die mangelnde Einbindung in Beratungsprozesse deuten auf eine Diskrepanz zwischen gesetzlichem Anspruch und gelebter Praxis hin. Die Untersuchung kann somit auch als Hinweis darauf verstanden werden, dass die im Gesetz verankerte Kombination aus materieller Unterstützung und professioneller Beratung bislang nicht ausreichend umgesetzt wird.

Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass bestimmte strukturelle Barrieren die soziale Teilhabe und das Empowerment der Betroffenen erheblich einschränken.

Zu diesen Barrieren zählen beispielsweise mangelnde Verständlichkeit der Bescheide, unzureichende Informationsvermittlung sowie teilweise als respektlos empfundene Kommunikation. Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit den Befunden früherer Studien (vgl. Dawid /Heitzmann 2022; Günther/Bargetz 2022; Parchow 2024), die auf eine zunehmende Bürokratisierung und Entmenschlichung im Kontext armutsbezogener Leistungen hinweisen.

Die qualitative Auswertung zeigt gleichzeitig, dass viele Befragte den Eindruck haben, sich rechtfertigen oder „entblößen" zu müssen. Die Aussage „Ich schäme mich, Mindestsicherung zu beziehen. Meine Kinder, Verwandten und Freund*innen dürfen das nicht wissen" aus dem offenen Teil des Fragebogens verdeutlicht das Stigma, das mit dem Leistungsbezug verbunden ist.

Eine zentrale Erkenntnis aus den Interviews und Fragebögen betrifft das Spannungsverhältnis zwischen Kontrolle und Unterstützung. Obwohl das Gesetz den Schwerpunkt auf Hilfe zur Selbsthilfe und Beratung legt, empfinden viele Befragte die Verfahren als kontrollierend, demütigend und nicht bedarfsorientiert. Dies wird insbesondere bei psychischer Belastung, sprachlichen Hürden oder komplexen Lebenslagen deutlich.
Eine weitere Maßnahme, die laut der Erhebung kaum in der Praxis gelebt wird, jedoch aus sozialarbeiterischer Sicht sinnvoll wäre und im TMSG verankert ist, wäre die präventive Gewährleistung der Mindestsicherung, um (finanzielle) Notlagen prospektiv zu vermeiden.

Auch die Aussage „Wie Menschen mit Behinderung oder Migrationsgeschichte behandelt werden, möchte ich mir gar nicht vorstellen" aus dem offenen Teil des Fragebogens verweist auf intersektionale Problemlagen, die durch Standardisierung nicht aufgefangen werden.

Daraus ergeben sich mehrere Handlungsempfehlungen, die aus den Daten abgeleitet werden konnten:

Individuellere Beratung: im Sinne einer zugewandten, auf den Einzelfall bezogene Beratung. Dies entspricht auch dem Anspruch des TMSG, wird auf Basis der Studie begrenzt umgesetzt erlebt.

Ein lebenslagenorientiertes System: Die Heterogenität der Lebensrealitäten muss sich in den Prozessen widerspiegeln, etwa durch flexiblere Anforderungen und gezielte Unterstützung.

Fachlich geschulte Sachbearbeiter*innen: Es bedarf einer klaren sozialarbeiterischen bzw. vergleichbaren Kompetenz in der Verwaltung, um Beratung nicht nur zu ermöglichen, sondern auch qualitativ hochwertig zu gestalten.

Verständlichere Bescheide: Komplexe Formulierungen erschweren den Zugang zu Rechten. Eine rechtliche Leistung, die nicht verstanden wird, verfehlt ihren Zweck.

Präventive Gewährung von Hilfen: Ein früher Zugang zu Unterstützung könnte psychosozialen Folgeproblemen vorbeugen und die administrative Belastung verringern.

Wohnkosten an reale Mietpreise in Tirol anpassen: Die Höhe der Mietkosten sind häufig höher als der kalkulierte "Wohnbedarf" im TMSG. In einem Interview wurde angesprochen, dass der Mietzins für die Gemeindewohnung der Person höher ist als der kalkulierte "Wohnbedarf" (P6, pos. 609-613). Insofern ist eine Anhebung der Wohnkosten anzudenken, um finanzielle Notlagen abfedern zu können.

Diese Empfehlungen lassen sich verknüpfen mit den ausgewählten Empfehlungen von Dawid und Heitzmann angesichts multipler Belastungen von Armutsbetroffenen. Diese gehen häufig einher mit biographischer und psychischen Belastungen, wo „schnelle Lösungen (wie etwa die Ermöglichung einer höheren (Aus-)Bildung, z.B eines Lehrabschlusses, die schnelle Integration in den Erwerbsarbeitsmarkt oder die Adressierung von physischen Krankheiten) oft keine nachhaltigen Lösungen darstellen – weil sie schlicht nicht oder nicht auf Dauer funktionieren" (Dawid/Heitzmann 2022, 150). Damit verweisen Sie auf Notwendigkeiten im Gesundheitssystem, aber insbesondere auch auf entsprechend fachliche Kompetenzen von Sachbearbeiter*innen. Auch in ihrer Forschung mit Sachbearbeiter*innen und Bezieher*innen wird als weitere Empfehlung „Gelingende Kommunikation als Voraussetzung für eine gelingende Hilfestellung" herausgearbeitet. Darüber hinaus fügen sich die Empfehlungen des vorliegenden Berichts in eine aktuelle Debatte ein, in der unter anderem Günther und Bargetz (2022) für einen Paradigmenwechsel von aktivierender zu ermächtigender Sozialpolitik plädieren. Auch die internationale Forschung zum Thema „Street-Level Bureaucracy" (Lipsky, 2010) bestätigt, dass die Umsetzung sozialstaatlicher Leistungen stark von den individuellen Entscheidungen der Sachbearbeiter*innen abhängt, was für eine professionellere und reflektiertere Ausbildung spricht.

Der Beitrag dieser Studie liegt unter anderem in der Zusammenschau subjektiver Perspektiven und systematischer Gesetzesreflexion. Dies ermöglicht eine analytische Schärfung der Problemzonen und verbindet theoretische Ansätze, Gesetz und erlebte Umsetzung miteinander. Gleichzeitig ergeben sich neue Forschungslücken: Insbesondere weitere intersektionale Analysen im Erleben des Mindestsicherungsvollzugs sind auszubauen inklusive der Frage und Herausforderung, Bezieher*innen zur Sichtbarmachung ihrer Erfahrungen und damit ihres damit verbundenen vorangegangenen oder auch dauerhaften Bedarfs zu ge-

winnen. Darüber hinaus gibt es kaum Forschung zu Street Level-Bureaucracy von Sachbearbeiter*innen an Sozialämtern. und Sozialorganisationen mit relationale Forschungszugängen (Wechselwirkungen von Subjekt und Strukturen). Dies ist unter anderem auch angesichts zukünftiger Forschungen zur Nicht-Inanspruchnahme (Non take up-rate) in den vier Formen nach Hernanz, Malherbert, Pellizzarri (2004) mit Folgen für Anspruchsberechtigte relevant.

Abschließend lässt sich festhalten, dass viele der in der Studie identifizierten Problemlagen bereits im Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG) als zu vermeidende Risiken benannt sind. Das Gesetz formuliert klare Anforderungen an fachgerechte Beratung, soziale Stabilisierung und die Orientierung an sozialarbeiterischen Standards. Dass dennoch zahlreiche Befragte von Überforderung, Stigmatisierung und fehlender Unterstützung berichten, macht eine zentrale Abweichung zwischen rechtlichem Anspruch und praktischer Umsetzung deutlich, was darauf hindeutet, dass die rechtlichen Vorgaben nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen.

Diese Untersuchung zeigt, dass der bestehende rechtliche Rahmen Ansatzpunkte für eine menschenwürdigere Ausgestaltung bietet, die in der Praxis jedoch konsequent umgesetzt werden müssen. Die Ergebnisse leisten somit einen Beitrag zur wissenschaftlichen Analyse und zur politischen Debatte über eine gerechtere, lebenslagenorientierte Sozialpolitik. Ein Beitrag, der angesichts der angekündigten Gesetzesänderung mit 2026 erst recht zu weiterführenden Diskussionen und Forschungen einlädt

Literaturverzeichnis

Aghamiri, Kathrin; van Rießen, Anne (2023): Das Recht auf Teilhabe thematisieren. In: Sozial Extra 47 (2), S. 84–88. DOI: 10.1007/s12054-023-00577-5.

AK Tirol (2023): Mit Mindestsicherung gegen Teuerung vorgehen. In: Tiroler Arbeiterzeitung 2023, 5.2023 (Mai 2023), S. 8. Online verfügbar unter https://tirol.arbeiterkammer.at/service/TirolerArbeiterzeitung/Ausgaben_2023/Tiroler_Arbeiterzeitung_Ausgabe_Mai_2023.html, zuletzt geprüft am 24.01.2025.

AK Tirol (2024): AK Studie. Hohe Schulkosten bringen viele Eltern in eine verzweifelte Lage! Online verfügbar unter https://tirol.arbeiterkammer.at/schulkostenstudie_2023_24_ergebnis.

Altreiter, Carina; Flecker, Jörg; Papouscheck, Ulrike; Schindler, Saskia; Schönauer, Annika (Hg.) (2019): Umkämpfte Solidaritäten. Spannungslinien in der Gegenwartsgesellschaft. Wien: Pormedia.

Amnesty International (2024): Als würdest du zum Feind gehen. Hürden beim Zugang zur Sozialhilfe in Österreich, https://cdn.amnesty.at/media/11555/amnesty-report_als-wuerdest-du-zum-feind-gehen_huerden-im-zugang-zur-sozialhilfe-in-oesterreich_februar-2024.pdf; zuletzt geprüft am 06.02.2025.

Amt der Tiroler Landesregierung (2022/2023): Tiroler Antidiskriminierungsbericht. Innsbruck.

Bargetz, Brigitte; Günther, Jana: Vor der Tür. Intersektionale Dimensionen von Armut und Ausbeutung. Armut als Baustelle: intersektional feministische Interventionen. Einleitung. In: Femina Politica – Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft, S. 9–33. Online verfügbar unter https://doi.org/10.3224/feminapolitica.v31i1.02.

Baur, Nina; Blasius, Jörg (Hg.) (2022): Leitfaden- und Experteninterviews. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden (Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung).

Baur, Nina; Blasius, Jörg (Hg.) (2022): Stichprobenziehung in der qualitativen Sozialforschung. Wiesbaden: Springer VS.

Bergmann, Nadja, Andreas Riesenfelder, Claudia Sorger (2012): Auswirkung der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf die Wiedereingliederung der LeistungsbezieherInnen ins Erwerbsleben. Endbericht.

Bescherer, Peter (2022): Arme als Unterschicht. In: Armutsforschung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis, Baden Baden: Nomos, S. 105–116.

Boxall, Kathy; Beresford, Peter (2013): Service user research in social work and disability

studies in the United Kingdom. In: Disability & Society 28 (5), S. 587–600. DOI: 10.1080/09687599.2012.717876.

Bracke, Stefan (2022): Technische Zuverlässigkeit: Datenanalytik, Modellierung, Risikoprognose / Stefan Bracke. Berlin, Germany: Springer Vieweg.

Braunecker, Claus (2021): How to do empirische Sozialforschung. Eine Gebrauchsanleitung. Wien: Facultas (utb-studi-e-book Schlüsselkompetenzen, 5595). Online verfügbar unter https://elibrary.utb.de/doi/book/10.36198/9783838555959.

Braunecker, Claus (2023): How to do empirische Sozialforschung. Stuttgart, Deutschland: utb GmbH.

Brodesser, Daniela (2023): Armut. Wien: Kremayr & Scheriau (übermorgen).

Bühler, Barbara (2018): Armut – Soziale Arbeit – Wohlfahrtsstaat. Überschneidungen und Abgrenzungen. In: soziales_kapital, Bd. 20. St. Pölten: wissenschaftliches journal österreichischer fachhochschul-studiengänge soziale arbeit, S. 25–35. Online verfügbar unter https://soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/view/580/1043, zuletzt geprüft am 09.02.2025.

Bundesministerium für Inneres (2024): Nationalratswahl 2024. Österreich. Wahlen. Online verfügbar unter https://www.bundeswahlen.gv.at/2024/nr/, zuletzt geprüft am 09.02.2025.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (2025): Sozialhilfe. Online verfügbar unter https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Sozialhilfe-und- Mindestsicherung.html?utm_source=chatgpt.com, zuletzt aktualisiert am 01.01.2025, zuletzt geprüft am 09.02.2025.

Bündnis gegen Armut & Wohnungsnot - Tirol (Hg.) (2021): Sozialhilfe NEU – Tirol verliert. Auswirkungen des Sozialhilfegrundsatzgesetzes auf Menschen in Tirol. Bündnis gegen Armut & Wohnungsnot - Tirol. Online verfügbar unter https://www.buendnis-tirol.at/sozialhilfe-neu-tirol- verliert/, zuletzt aktualisiert am 31.08.2021, zuletzt geprüft am 16.06.2025.

Buxbaum, Adi; Filipič, Ursula; Soukup, Nikolai; Pirklbauer, Sibylle; Wagner, Normam (Hg.) (2023): Soziale Lage und Sozialpolitik in Österreich 2023. Sozialpolitik in Diskussion Bd. 24, Wien: ÖGB Verlag https://api.oegbverlag.at/spid/magazines/24/pdf; Abruf 25.11.2025

Dackweiler, Regina-Maria; Rau, Alexandra; Schäfer, Reinhild (Hg.) (2020): Frauen und Armut. Feministische Perspektiven. Opladen, Berlin.

Dawadi, Saraswati; Shrestha, Sagun; Giri, Ram A. (2021): Mixed-Methods Research: A Discussion on its Types, Challenges, and Criticisms. In: JPSE 2 (2), S. 25–36. DOI: 10.46809/jpse.v2i2.20.

Dawid, Evelyn; Heitzmann, Karin (2022): Wirkungen der Wiener Mindestsicherung auf Bezieher*innen. Endbericht. Economics of Inequality (INEQ), Wirtschaftsuniversität Wien. Wien.

Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) (2020): Forschungsethische Prinzipien und wissenschaftliche Standards für Forschung der Sozialen Arbeit. Forschungsethikkodex der DGSA. Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA). Frankfurt. Online-verfügbar unter https://www.dgsa.de/forschungsethik/forschungsethikkodex, zuletzt geprüft am 08.05.2025.

Die Armutskonferenz (2023): Aktuelle Armutszahlen. Armut in Österreich. Daten aus EU-SILC 2023 (veröffentlicht im April 2024). Online verfügbar unter https://www.armutskonferenz.at/armut-in- oesterreich/aktuelle-armuts-und-verteilungszahlen.html, zuletzt geprüft am 27.11.2024.

Die Armutskonferenz (2021a): 19 Punkte für eine neue Mindestsicherung, die Existenz, Chancen und Teilhabe sichert. Hg. v. Die Armutskonferenz. Die Armutskonferenz. Wien. Online verfügbar unter https://www.armutskonferenz.at/aktivitaeten/mindestsicherungs-monitoring/mindestsicherung-news/gerade-jetzt-eine-gute-mindestsicherung-die-uns-stuetzt- und-schuetzt.html, zuletzt aktualisiert am 29.06.2021, zuletzt geprüft am 24.01.2025.

Die Armutskonferenz (2021b): Gerade jetzt: Eine gute Mindestsicherung die uns stützt und schützt. Die sozialen Probleme werden größer. Und die schlechte Sozialhilfe kann sie nicht lösen. Online verfügbar unter https://www.armutskonferenz.at/aktivitaeten/mindestsicherungs- monitoring/mindestsicherung-news/gerade-jetzt-eine-gute-mindestsicherung-die-uns-stuetzt- und-schuetzt.html, zuletzt aktualisiert am 29.06.2021, zuletzt geprüft am 24.01.2025.

Die Armutskonferenz (Hg.) (2018): Achtung. Abwertung hat System. Vom Ringen um Anerkennung, Wertschätzung und Würde. Wien: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GesmbH.

Die Armutskonferenz (2008): Schande Armut. Stigmatisierung und Beschämung. Online verfügbar unter https://www.armutskonferenz.at/media/ak7-low.pdf; Abruf: 25.11.2025

Döring, Nicola (2023): Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften. 6., vollständig überarbeitete, aktualisierte und erweiterte Auflage. Berlin: Springer (Springer-Lehrbuch).

Eichmann, Hubert; Zandonella, Martina; Eibl, Julia; Schönauer, Annika (2019): Wandel der Erwerbsarbeit und Wahrnehmung von Arbeitsmarktpolitik und Wohlfahrtsstaat in Österreich. Studie im Auftragder GPA-djp. Online verfügbar unter

https://www.researchgate.net/publication/354727950_Wandel_der_Erwerbsarbeit_und_Wahrn ehmung_von_Arbeitsmarktpolitik_und_Wohlfahrtsstaat_in_Osterreich, zuletzt geprüft am 09.02.2025.

Europäischer Rat (Hg.) (1985): Beschluss des Rates vom 19. Dezember 1984 über gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut auf Gemeinschaftsebene. (L 2/24). Brüssel.

Exenberger, Andreas (Hg.) (2022): Armutsbetroffenheit in der Krise. Eine Studie des Tiroler Armutsforschungsforums. Unter Mitarbeit von Manuel Rotter. Institut für Wirtschaftstheorie, - politik und -geschichte Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. Innsbruck.

Exenberger, Andreas; Rotter, Manuel (2022): Vorwort. In: Andreas Exenberger (Hg.): Armutsbetroffenheit in der Krise. Eine Studie des Tiroler Armutsforschungsforums. Unter Mitarbeit von Manuel Rotter. Innsbruck, S. I–XII.

Fabry, Clemens 2024: ÖVP und FPÖ kritisieren „überbordende Sozialleistungen“ in Wien. Hg. v. Die Presse. Online verfügbar unter https://www.diepresse.com/18896420/oevp-und-fpoe-kritisieren-ueberbordende-sozialleistungen-in-wien, zuletzt aktualisiert am 24.09.2024, zuletzt geprüft am 09.02.205.

Fink, Marcel; Leitner; Andrea; Pessl, Gabriele; Titelbach, Gerlinde (2017): Working Poor in Tirol.

Fleischer, Eva; Lorenz, Friederike (2012): Differenz(ierung)en, Macht und Diskriminierung in der Sozialen Arbeit? Neue Perspektiven mit dem Anti-Bias-Ansatz: In soziales kapital (8). https://soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/view/245/385 Abruf: 25.11.2025

FPÖ (2024): WAHLPROGRAMM DER FPÖ IN EINFACHER SPRACHE. KICKL - EURE WAHL. Online verfügbar unter https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2024/09/Nationalratswahl_2024_FPOE_Wahlprogramm_einfache_Sprache.pdf, zuletzt geprüft am 09.02.205.

Fuchs, Michael, Hollan, Katarina; Gasior, Katrin; Premrov, Tamara; Scoppetta, Anette (2019): Falling through the safety net. Analysing non-take-up of minimum income benefit and monetary social assistance in Austria., Artikel EM 9/19.

Fuchs, Michael, Hollan, Katarina; Gasior, Katrin; Premrov, Tamara; Scoppetta, Anette (2019): Falling through the social safety net? The case of non-take-up in Austria. European Centre Publications, policy brief 2019/2. Online verfügbar unter https://www.euro.centre.org/downloads/detail/3436.

Gender Initiativkolleg (Hg.) (2012): Emanzipatorisches Recht – ein Widerspruch in sich?

Glaser, Barney G.; Strauss, Anselm L. (1967): The discovery of grounded theory: strategies

for qualitative research / Barney G. Glaser and Anselm L. Strauss. Chicago: Aldine Publishing (Observations).

Globisch, Claudia; Madlung, Fabian (2017): Aktivierende Sozialpolitik zwischen Systemimperativ und Eigensinn: Eine Untersuchung der Effekte und Aneignungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Österreich. In: Österreich Z Soziol 42 (4), S. 321–343. DOI: 10.1007/s11614- 017-0274-6.

Graßhoff, Gunther (Hg.) (2013): Adressaten, Nutzer, Agency. Akteursbezogenen Forschungsperspektiven in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: Springer VS.

Groh-Samberg, Olaf (2009): Armut, soziale Ausgrenzung und Klassenstruktur. Zur Integration multidimensionaler und längsschnittlicher Perspektiven. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwissenschaften.

Hammer, Angela; Skina-Tabue, Magdalena (2022): Konsumstrukturen in armuts- oder ausgrenzungsgefährdeten Haushalten. Erste Auswertungen des EU-SILC-Moduls 2020 zu Konsum, Überschuldung und Vermögen. In: STATISTISCHE NACHRICHTEN 2, S. 111–125.

Heitmayer, Wilhelm (Hg.) (2004): Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Die theoretische Konzeption und empirische Ergebnisse aus 2002, 2003 und 2004. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag (Deutsche Zustände, Folge 3).

Heitzmann Karin, Soukup Nikolai (2023): Diagnosen zur sozialen Lage und Sozialpolitik in Österreich - und Ansätze für eine progressive Weiterentwicklung des Sozialstaats. Unter Mitarbeit von Adi Buxbaum, Ursula Filipič, Sybille Pirklbauer, Nikolai Soukup und Norman Wagner. In: Buxbaum, Adi; Filipič, Ursula; Soukup, Nikolai; Pirklbauer, Sibylle; Wagner, Normam (Hg.) (2023): Soziale Lage und Sozialpolitik in Österreich 2023, S. 5-24. Online verfügbar unter https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-86878-5, zuletzt geprüft am 06.02.2025.

Hrdlicka, Marianne (2021): Die Mindestsicherung und ihr rechtlicher Rahmen am Beispiel "Sozialhilfe neu". Wien: ÖGB Verlag (Beiträge zu besonderen Problemen des Arbeitsrechts).

Huster, Ernst-Ulrich; Boeckh, Jürgen (Hg.) (2024): Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung. 4. Auflage. Wiesbaden, Heidelberg: Springer VS (Springer Nature Reference).

John, Gerald (2025): FPÖ und ÖVP wollen die Sozialhilfe massiv einschränken. Online verfügbar unter https://www.derstandard.at/story/3000000256635/fpoe-und-oevp-wollen-die-sozialhilfe-massiveinschraenken?fbclid=IwY2xjawIWqCVleHRuA2FlbQIxMQAB-Hbj3LOI7_6vTnsdFgqhwp5uaT82S4eii2qxk7SjKS7KeIG1FP2XOs2CoA_aem_BpSVSS5

GtU8_zP445cBYQg&sfnsn=wa, zuletzt aktualisiert am 01.02.2025, zuletzt geprüft am 10.02.2025.

Judt, Tony; Fienbork, Mathias; Kober, Hainer (2006): Geschichte Europas von 1945 bis zur Gegenwart. In: Bpb Schriftenreihe, S. 27–260.

Kerschbaumer, Lukas (2014): AUSSCHLUSS DER GERECHTIGKEIT? Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung auf dem Prüfstand - oder vom Unterschied zwischen Leben und Existenz. Masterarbeit.

Kreft, Dieter; Mielenz, Ingrid (Hg.) (2008): Wörterbuch soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 6., überarb. und aktualisierte Aufl. Weinheim, München: Juventa-Verl.

Kuckartz, Udo (2018). Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. 4. Aufl. Weinheim/Basel: Beltz Juventa

Lerner, Melvin J. (1980): The Belief in a Just World. Boston, MA: Springer US

Lessenich, Stephan (2008): Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus. Bielefeld: transcript Verlag.

Lipsky, Michael (2010): Street-Level Bureaucracy. Dilemmas of the individual in public services. New-York: Russell Sage Foundation.

Mayrhuber, Christine; Angel, Stefan; Fink, Marian; Rocha-Akis, Silvia; Weber, Friederike; Haindorfer, Raimund; Iby; Anna (2023): Das letzte soziale Netz. Evaluierung des letzten sozialen Sicherungsnetzes und des Zusammenspiels mit dem ersten sozialen Sicherungsnetz unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen COVID-19-Krise und der Auswirkungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes. Hg. v. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK).

McLeod, Saul: Mixed Methods Research Guide With Examples.

Mein Bezirk 2023: Teuerungen. Mindestsicherung wird um rund zehn Prozent erhöht. Online verfügbar unter https://www.uibk.ac.at/de/newsroom/2021/armut-tirol-auf-der-spur/.

Moser, Michaela (2005): Arm, überschuldet und ausgegrenzt. In: ASB Informationen (53).

Nationale Armutskonferenz (2017): Armutsrisiko Geschlecht. Armutslagen von Frauen in Deutschland. Berlin.

Oelerich, Gertrud; Schaarschuch, Andreas (2005): Soziale Dienstleistungen aus Nutzersicht. Porst, Rolf (2008): Fragebogen. Ein Arbeitsbuch. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Pratscher, Kurt (2024): Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik 2023.

Rathjen, Tim (2016): Zeit- und Einkommensarmut in Deutschland. Dissertation. 1. Auflage (Schriften des Forschungsinstituts Freie Berufe, Band 24).

Riesenfelder, Andreas; Bergmann, Nadja; Sorger, Claudia; Danzer, Lisa (2014): 3 Jahre Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) – Auswirkungen auf die Wiedereingliederung der Bezieher/innen ins Erwerbsleben. Kurzfassung der Studienergebnisse. https://www.lrsocialresearch.at/wp-content/uploads/2024/03/Kurzfassung_3_Jahre_BMS_-_Auswirkung_auf_die_Wiedereingliederung_11.pdf; Abruf 25.11.2025

Riepl, Wolf (o.D.): Methodenberatung: Welcher statistische Test passt zu meiner Fragestellung und meinen Daten?Hg. v. Statistik Dresden. Online verfügbar- unter https://statistik- dresden.de/methodenberatung-welcher-statistische-test-passt-zu-meiner-fragestellung-und- meinen-daten/.

Sarat, Austin (1990): „…Law is all over“. Power, Resistance and the Legal Consciousness of the Welfare Poor. In: Yale Journal of Law & the Humanities 2, S. 343–379.

Scambor, Elli; Zimmer, Fränk (Hg.) (2012): Intersektionalität als Analyseperspektive heterogener Stadträume. Unter Mitarbeit von Katharina Walgenbach. Bielefeld.

Schaarschuch, Andreas (1998): Theoretische Grundelemente Sozialer Arbeit als Dienstleistung. Perspektiven eines sozialpädagogischen Handlungsmodus: Habilitationsschrift Universität Bielefeld. Online verfügbar unter https://www.erziehungswissen- schaft.uni- wuppertal.de/fileadmin/erziehungswissenschaft/fach_sozialpaedagogik/Schaarschuch_Soz_Dienstleistung_Habilschrift.pdf, zuletzt geprüft am 03.01.2025.

Schaarschuch, Andreas; Oelerich, Gertrud (2013): Sozialpädagogische Nutzerforschung. In: Gunther Graßhoff (Hg.): Adressaten, Nutzer, Agency. Akteursbezogenen Forschungsperspektiven in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: Springer VS, S. 85–98.

Schaarschuch, Andreas; Oelerich, Gertrud (2020): Sozialpädagogische Nutzerforschung: Subjekt, Aneignung, Kritik. In: Anne van Rießen und Katja Jepkens (Hg.): Nutzen, Nicht-Nutzen und Nutzung Sozialer Arbeit. Theoretische Perspektiven und empirische Erkenntnisse subjektorientierter Forschungsperspektiven. Wiesbaden: Springer VS, S. 13–25.

Scheibelhofer, Elisabeth; Luimpöck, Sabrina (2016): Von der Herstellung struktureller Ungleichheiten und der Erschaffung neuer Handlungsräume. Eine qualitative Pilotstudie zur Situation anerkannter Flüchtlinge in peripheren Räumen. In: Österreich Z Soziol (41(Suppl3)), S. 47–61. Online verfügbar unter https://doi.org/10.1007/s11614-016-0243-5.

Schnabel, Annette; Tranow, Ulf (2020): Zur Einleitung: Grenzziehungen der Solidarität. In: Berlin J Soziol 30 (1), S. 5–22. DOI: 10.1007/s11609-020-00414-6.

Selke, Stefan (Hg.) (2010): Kritik der Tafeln in Deutschland. Standortbestimmungen zu einem ambivalenten sozialen Phänomen. 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag.

SPAK TIROL Sozialpolitischer Arbeitskreis (2023): Begutachtung zum Verordnungsentwurf betreffend Leistungen gem. § 6 Abs. 3 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes sowie der zugehörigen Erläuternden Bemerkungen. Innsbruck, 03.10.2023. Positionspapier an Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Soziales. Papier.

SPAK TIROL Sozialpolitischer Arbeitskreis (2024): VD-504/494-2024 Stellungnahme des Sozialpolitischen Arbeitskreises Tirol/ SPAK Tirol. Innsbruck, 15.01.2024. Positionspapier an Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Verfassungsdienst.

STATISTIK AUSTRIA (Hg.) (2024): TABELLENBAND EU-SILC 2023. Bundesländertabellen mit Dreijahresdurchschnitt EU-SILC 2021 bis 2023. Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Wien. Online verfügbar unter https://www.statistik.at/fileadmin/pages/338/Tabellenband_EUSILC_2023.pdf, zuletzt geprüft am 19.01.2025.

Tálos, Emmerich; Obinger, Herbert (2020): Sozialstaat Österreich (1945-2020). Entwicklung - Maßnahmen - internationale Verortung. Aktualisierte und erweiterte Neuausgabe. Innsbruck, Wien: Studienverlag.

UN Department for General Assembly and Conference Management German Translation Service (Hg.) (1948): Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Artikel 1. UN-Generalkommissariat für Menschenrechte. Online verfügbar unter
https://www.ohchr.org/sites/default/files/UDHR/Documents/UDHR_Translations/ger.pdf.

Van Rießen, Anne; Jepkens, Katja (Hg.) (2020): Nutzen, Nicht-Nutzen und Nutzung Sozialer Arbeit. Theoretische Perspektiven und empirische Erkenntnisse subjektorientierter Forschungsperspektiven. Wiesbaden: Springer VS.

Volkshilfe (2024): Sozialhilfe. Zahlen, Fakten und Antworten. Unter Mitarbeit von Hanna Lichtenberger und Jeremias Staudinger. Online verfügbar unter https://www.volkshilfe.at/wp-content/uploads/2024/09/MINDESTSICHERUNG_2024.pdf, zuletzt geprüft am 09.02.2025.

Wagner, Dominik (2018): Biografische Widersprüche sozialstaatlicher Verwaltung von Armut. Wiesbaden: Springer VS.

Wiesböck, Laura (2020): Armut als Störfaktor. Die Entwertung von Betroffenen. Hg. v. Die Armutskonferenz et al. Online verfügbar unter www.armutskonferenz.at/files/wiesboeck_armut- als-stoerfaktor_2020.pdf.

Woltran, Iris (2019): Mindestsicherung Neu – zurück zur „alten“ Sozialhilfe. In: WISO 42 (1),

S. 14– 31. Online verfügbar unter https://www.zeitschriftwiso.at/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=884&token=c1a195476d483aa37cc374fb08c613e9cf0172f4, zuletzt geprüft am 09.02.2025.

Zandonella, Martina; Ehs, Tamara; Ginner, Boris; Gruber, Nicole; Markovic, Franjo; Reiter, Thomas; Bröthaler, Gerhard; Schmid, Gabriele (2020): Die Auswirkungen sozialer Ungleichheit auf die Demokratie. Wien.